Jur. is.
103 w

Kiſsling

<36618999790012

<36618999790012 S

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Verhandlungen

der

erſten zehn deutſchen Juriſtentage

(1860 bis 1872).

Im Auftrage der ſtändigen Deputation
überſichtlich geordnet
von
Dr. Carl v. Kißling.

Berlin, 1873.
Commiſſions-Verlag von J. Guttentag.
(D. Collin.)

163 D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Die erſten zehn deutſchen Juriſtentage — unter dem Präſidenten Geheimrath Dr. v. Wächter 1860 in Berlin, 1862 in Wien, 1863 in Mainz, 1864 in Braunſchweig, 1867 in München, unter dem Präſidenten Geheimrath Dr. Bluntſchli 1861 in Dresden und 1869 in Heidelberg, unter dem Präſidenten Prof. Dr. Gneiſt 1868 in Hamburg, 1871 in Stuttgart und 1872 in Frankfurt am Main — haben in 20 Bänden ein ſo reiches Material geliefert, daß es nothwendig erſchien, dasſelbe zu ordnen und durch eine überſichtliche Darſtellung für den Gebrauch zugänglicher zu machen.

Ueber Wunſch der ſtändigen Deputation habe ich dieſe Darſtellung übernommen und übergebe ſie hiemit den hochverehrten Mitgliedern des Juriſtentages mit der Bitte für allfällige Mängel mir Nachſicht zu gewähren.

Mein Beſtreben ging dahin ein Bild der Geſammtthätigkeit zu ſchaffen, und dabei ſowohl die Reſultate der Verhandlungen als den Antheil der Einzelnen an denſelben feſtzuſtellen.

Die tabellariſche Form ſchien mir der Ueberſichtlichkeit wegen nothwendig. Es ſind um dieſe zu erleichtern, ſo weit es ohne Raumverſchwendung möglich war, die Gutachten, Abtheilungs- und Plenarverhandlungen jedes einzelnen Juriſtentages neben einander gereiht, und dort, wo dieſes nicht der Fall iſt, wird bei Beachtung der römiſchen Ziffer des Citates aus den Verhandlungen eine Irrung nicht vorkommen können.

Oefters iſt eine Materie je nach dem vorwaltenden Geſichtspunkte, an verſchiedenen Orten behandelt, daher um ſicher zu gehen das Sachregiſter jedesmal zu benützen.

Die Schwierigkeit der Arbeit wurde reichlich gelohnt durch die in mir befeſtigte erhebende Ueberzeugung, daß auf dem Gebiete geiſtigen Schaffens eine durch die widrigſten Verhältniſſe nicht zerſtörbare Solidarität der für ihren Beruf wahrhaft Begeiſterten herrſcht.

Und wahrlich, die Jahre, während welcher die erſten zehn Juriſtentage thätig waren, ſind von ſchweren und ſchmerzlichen Ereigniſſen erfüllt, die ſehr geeignet geweſen wären, das große Werk dieſer Vereinigung zu hemmen, wenn nicht unmöglich zu machen.

Vor Allem war dieß die politiſche Trennung Oeſterreichs von Deutſchland — die, obſchon als eine unabweisbare Nothwendigkeit von vielen vorausgeſehen, doch immerhin ſchmerzlich die Betheiligten ergreifen mußte — dann die glücklicher Weiſe ſchnell überwundene unnatürliche Zertheilung Deutſchlands in den norddeutſchen Bund und die dem Süden angehörigen Staaten.

Aus allen dieſen widrigen Verhältniſſen hat ſich durch eigene Kraft ein großes mächtiges Deutſchland, und ein erſtarktes Oeſterreich gebildet, die beide derſelben großen Culturaufgabe, den Geiſt der Sitte, der Bildung und des Fortſchrittes in Europa auf dem Wege der Friedens zu verbreiten und durch die Einigung ihrer materiellen Kräfte Europa den Frieden zu ſichern, beſtimmt ſind.

Vor Allen trägt dazu bei die Entwicklung eines den Forderungen der Zeit entſprechenden Rechtszuſtandes, welcher Kraft mit Humanität verbindet, und dazu ſoll und will der Juriſtentag für dieſe beiden großen Staatsgebiete unaufgefordert und unaufgedrungen mitwirken.

In dieſem Sinne haben auch die deutſch-öſterreichiſchen Juriſten immer ihren berechtigten Platz in demſelben, denn ſie fördern das Intereſſe Deutſchlands, wenn ſie ihre, in dem vielgeſtaltigen Verkehrsleben eines großen, trotz allem momentanen Mißgeſchicke mächtig emporblühenden Staatsweſens gewonnenen Erfahrungen, und die durch die ſelbſtſtändige Rechtsentwickelung geformten Rechtsüberzeugungen in dem Kampfe der Meinungen geltend machen.

Vor allen nützen ſie aber dadurch mächtig Oeſterreich, weil das deutſche Weſen ſich nur durch andauernde unermüdliche geiſtige Arbeit und die engſte geiſtige Verbindung mit Deutſchland zu dem ohne Zwang und Drang und doch unwiderſtehlich herrſchenden Lebensfaktor dieſes Staates heranbilden kann.

Das mag erklären, warum der Antheil der deutſch-öſterreichiſchen Juriſten an den Arbeiten des Juriſtentages trotz aller Ereigniſſe gleich geblieben iſt, ſowie darüber beruhigen, daß kein untreuer Hintergedanke die Theilnehmer feſthält und den Wunſch berechtigt ausſprechen laſſen, daß die Theilnahme für die Zukunft nur noch eine lebhaftere ſein möge.

Linz, im Juli 1873.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Seite
Ab instantia Freiſprechung 130
Abſolute Strafe 94
Abweiſung der Klage per decretum wegen Nichtbegründung 216
Akkordverfahren 268
Advokaten, Ueberwachung derſelben . 204
Advokatenhonorar 206
Advokatenordnung 200
Advokatur Freigebung derſelben 200, 202
„ Organiſation derſelben . . 204
„ Unabhängigkeit derſelben . 202
Akademiſche Gerichtsbarkeit 180
Aktiengeſellſchaften 82
Anerkennungsvertrag — verbindliche Kraft desſelben 56
Anfechtbarkeit der Verträge wegen laesio enormis 56
Angeklagter, Einlaſſung desſelben auf die Anklage 148
Anklage, Einlaſſung auf dieſelbe von Seite des Angeklagten 148
Anklagebeſchluß 144
Antizipation der Beweismittel . . . 212
Anwaltſchaft, Freigebung derſelben 200, 202
Anwaltszwang 216, 218
Archiv reichskammergerichtliches zu Wetzlar 168
Arreſt des Lohnes 266
Außerkursſetzung der Inhaberpapiere . 80
Auskunftertheilung über geltendes Recht durch den d. J. T. 2
Bagatellſtreitigkeiten, Verfahren für dieſelben 188
Beamtendelikte, Haftung des Staates und der Gemeinden für dieſelben . . . 48
Beeidigung der Zeugen im Strafverfahren 132
Bedingtes Mandat 260
Bericht über die Rechtsentwicklung 2, 3, 26
Berufung im Zivil-Prozeß 256
Berufungsinſtanz im Strafverfahren 140, 142
Beſchuldigte, Befugniſſe desſelben . . 112
Beſchuldigter, Stellung desſelben im Strafprozeß 112
Beurkundung, Formen und Kautelen . 208
Beweis im Schädenproceſſe 242
Beweisantizipation 212
Beweisantritt, Regelung desſelben . . 234
Beweisinterlokut, bindendes im Zivil-Prozeß 230
Beweisinterlokut, Inappellabilität desſelben 214
Beweislaſt, Ausſpruch über dieſelbe in der Beweisverfügung 240
Beweismittel, Benennung in den vorbereitenden Schriften 234
Beweismittel, Verbindung mit den Behauptungen 212
Beweisprüfung, freie im Zivil-Prozeſſe 224
Beweisregeln, bindende im Ziv.-Prozeß 224
Beweisverfügung, Inhalt derſelben . . 240
Beweiswirkung des Strafurtheils im Zivil-Prozeß 244
Bibliotheken, Mittheilung der Druckſchriften des J. T. 2
Cautelen der Beurkundung 208
Civilehe — obligatoriſche 66
Civiljury im Civil-Prozeß 252
Civilurtheile, Vollſtreckung derſelben . 258
Collegia publica 20
Commanditgeſellſchaften auf Aktien . . 82
Competenz — Prüfung derſelben durch die Gerichte 174
Concursverfahren 268
Connubium zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten 66
Cridatar, Ehrenrechte desſelben . . . 270
Deklaration der W. O. 84
Disziplinarbehandlung der Advokaten und Kandidaten 204

Seite
Eidesdellation, eventuelle 248
Eidesnorm, allgemeine für Deutſchland 220
Eidliche Vernehmung der Parteien als Zeugen im Zivil-Proceß 246
Ehefrau, Stellung derſelben bei Rechtsgeſchäften 66
Ehegüterrecht 66
Ehrenrechte des Kridatars 270
Einlaſſung auf die Anklage von Seite des Angeklagten 148
Einzelngerichte, Zuläſſigkeit derſelben . 172
Einzelnhaft 150
Einzelnrichter in Zivilſachen 188
Einzelnrichter in Strafſachen 156
Einzelnrichter und Eventualmaxime . 218
Entlohnung der Advokaten 206
Entſcheidung der Rechtsfrage ohne Prozeß 262
Entwurf der Zivil-Prozeßordnung für den norddeutſchen Bund 212
Entwurf des Strafgeſetzes für den norddeutſchen Bund 166
Entwürfe, Bearbeitung von Geſetzes-Entw. durch den J. T. 2
Erbe, Haftung desſelben 74
Erkenntniſſe, zivilrechtlicher Vollzug derſelben 258
Erkenntniß, daß Anklage ſtattfinde . . 144
Erwerbsgenoſſenſchaft 82
Erzwingbarkeit des Zeugniſſes im Strafverfahren 134
Eventualmaxime im Zivil-Prozeß . . 218
Eventualmaxime vor Einzelnrichtern . 218
Examen 18
Exekution ohne Prozeß 260
Exekutionsordnung, Entwurf derſelben 22
Familienrath 70
Formen der Beurkundung 208
Frachtgeſchäft im Handelsgeſetzbuch . . 76
Friedensgerichte 168
Freigebung der Anwaltſchaft . . 200, 202
Freiſprechende Erkenntniſſe, Berufung gegen dieſelben 142
Freiſprechung ab instantia 130
Gemeinde und deren Aufgabe im Vormundſchaftsweſen 70
Gemeinden, Haftung derſelben für Beamtendelikte 48
Genoſſenſchaft 82
Gerichtsbarkeit für Studirende . . . 180
Gerichtsferien 176
Gerichtshof höchſter für Deutſchland . 166
Gerichtliche Polizei 122
Gerichtsorganiſation — Einheit und Grundſätze derſelben 170
Gerichtsvollzieher 264
Gerichtszeitung — (preußiſche, ſpäter deutſche) Organ des d. J. T. 16, 17
Geſellſchaft — ſtille, Reform derſelben 74

Seite
Geſetzesentwürfe — Bearbeitung durch den d. J. T. 2
Geſetzgebung gemeinſame für den norddeutſchen Bund und die ſüddeutſchen Staaten 28
Geſetzgebungswiſſenſchaft — Lehrkanzel hierfür 18
Geſchwornengerichte 124, 126
Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle . . 34
Giltigkeit der Verträge — Unabhängigkeit von ſchriftlicher Form . . . 64
Großjährigkeit, Zeitpunkt derſelben . . 34
Grundbuchsweſen — Sätze hierüber 36—46
Gütergemeinſchaft im Ehegüterrecht . 66
Haftung des Erben 74
Haftung des Staates und der Gemeinden für Beamtendelikte 48
Haftung für Unfälle von Angeſtellten induſtrieller Unternehmungen . . 62
Handlungsfähigkeit der unter väterlicher Gewalt ſtehenden Perſonen . . . 34
Handlungsgerichte, Errichtung und Organiſation 176
Handelsgeſetzbuch, Einführung desſelben 78
Handelsmäkler 80
Honorar der Advokaten 206
Hypothekenrecht, Sätze aus demſelben 36—46
Inamobilität der Richter 170
Inappellabilität der Beweisinterlokute 214
Induſtrielle Unternehmungen, Haftung derſelben für Unfälle ihrer Angeſtellten 62
Inhaberpapiere Außerkursſetzung derſelben 80
Interzeſſionen der Perſonen weiblichen Geſchlechtes 34
Juſtizpolitik — Lehrkanzel hiefür . . 18
" Handbuch derſelben . . . 18
Juriſtiſche Klinik 18
Juriſtiſches Studium — Entwicklung desſelben 18
Jury Beſeitigung durch Schöffen . . 162
Jury im Zivilprozeß 252
Kandidaten der Advokatur, Ueberwachung derſelben 204
Klinik juriſtiſche 18
Kollegialverfaſſung 172
Krugs-Ideen zu einer gemeinſamen d. Strafgeſetzgebung 88
Laesio enormis 56
Lehrfreiheit 20
Lernfreiheit 20
Liegenſchaften — Zwangsverkauf derſelben 262
Lohn Arreſt desſelben 266
Mandat, bedingtes 260
Mandatsverfahren 220, 250
Militärgerichtsbarkeit 106
Militär-Strafrecht 10

Seite
Mündliche Verhandlung im Ziv. Proc. 222
Muthwillenſtrafen 230
Nachdrucksgeſetz 48
Nichtbegründung der Klage — Abweiſung per decretum 216
Notariat — Beruf desſelben . . 206, 208
Notariat, Trennung von der Anwaltſchaft 206, 208
Notariatscollegien 208
Notariatskammern 206
Nova, Zulaſſung im Zivil-Prozeß . . 256
Norddeutſcher Bund, Entwurf des Strafgeſetzbuches für denſelben 166
Norddeutſcher Bund, Entwurf der Zivil-Proceßordnung für denſelben . . 212
Nürnberger Commiſſion für W. O. . 84
Oberſter Gerichtshof in Handelsſachen 76, 78
Oberſter Gerichtshof, Rechtsmittel bei demſelben 218
Oberſtes Reichsgericht 184
Obligationenrecht, Geſetz hierüber . . 24
Obligatoriſche Vertretung durch Anwälte 216, 218
Oeffentliches Recht 2
Ordnungsſtrafen 230
Organiſation der Handelsgerichte . . 176
Organiſation des Juriſtentages . . 2—19
Organiſation der Notariatscollegien . 208
Ortsgerichte 168
Papiergeld 84
Patentgeſetzgebung 76
Paternitätsklage 66
Parteien, eidliche Vernehmung als Zeugen im Zivil-Prozeß 246
Perſonalarreſt 260
Petitionen, an die Regierungen unzuläſſige 2
Politiſche Verbrechen 124
Präkluſivfriſt für Vorbringer von Thatſachen, Einreden und Beweismitteln 236
Preſſe, Behandlung der durch dieſelbe verübten ſtrafbaren Handlung . . 102
Preßverbrechen 129
Privatanklage 110
Privatankläger, Rechte desſelben . . 112
Privatdozenten, praktiſche Bildung derſelben 18
Prozeßordnung, Entwurf derſelben . . 24
Prozeßordnung in bürgerl. Rechtsſtreitigkeiten für den norddeutſchen Bund . 212
Prüfungsrecht des Richters über Verfaſſungsmäßigkeit des Geſetzes . . 28
Rechte des Privatanklägers 112
Rechts- und Thatfrage im Strafprozeß 124
Rechtsentwicklung, Bericht über dieſelbe 2, 3
Rechtsfrage, Entſcheidung ohne Prozeß 262
Rechtsmittel der Staatsanwaltſchaft zu Gunſten des Angeklagten 142

Seite
Rechtsmittel dritter Inſtanz 218
Rechtsmittel gegen Feſtſtellung der Thatfrage im Strafverfahren 148
Rechtsmittel im Schädenprozeſſe . . 242
Rechtspflegeſtatiſtik 186
Rechtspraktikanten, deren Praxis bei Verwaltungsbehörden 22
Rechtsſtreitigkeiten, bürgerl. Prozeßordnung für den norddeutſchen Bund . 212
Regierungen, Petitionen an dieſelben unzuläſſig 2
Reichsgericht, höchſtes 184
Reichskammergerichtliches Archiv zu Wetzlar 168
Revisio in jure im Zivil-Prozeß . . 256
Richter, Inamobilität derſelben . . 170
Sachverſtändige im Schädenprozeſſe . 242
Schaden, Ermittlung desſelben . . . 242
Schädenprozeſſe, Verfahren in denſelben 242
Schöffengerichte 156
Schöffen zur Beſeitigung der Jury . . 162
Schriftliche Form der Verträge . . . 64
Schriftliches Vorverfahren im Zivil-Pr. 222
Schrift zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes im Zivil-Prozeß 252
Solidarbürgſchaft der Genoſſenſchaftsglieder 82
Staat, Haftung desſelben für Beamtendelikte 48
Staatliche Genehmigung von Aktiengeſellſchaften, Commanditgeſellſchaften auf Aktien und Genoſſenſchaften . 82
Staatsanwaltſchaft, Berufungsrecht gegen freiſprechende Erkenntniſſe . . . 142
Staatsanwaltſchaft, Einrichtung derſelben 190
Staatsanwaltſchaft in bürgerl. Rechtsſtreitigkeiten 188
Statiſtik der Rechtspflege 186
Statiſtik der Strafrechtspflege . . . 124
Statut des Juriſtentages . . . 2—19
Stenografie im gerichtlichen Dienſte . 180
Strafen, abſolute 94
Strafen, entehrende 98
Strafen, Verjährung der rechtskräftig zuerkannten 90
Strafen wegen Gebrauch von Rechtsmitteln 230
Strafgeſetzbuch, allgemeines deutſches 86, 88
Strafgeſetzbuch für den nordd. Bund . 166
Strafmaß, Erweiterung desſelben . . 94
Strafprozeßordnung, Entwurf derſelben 126
Strafſtatiſtik 124
Strafurtheil, Beweiswirkung im Zivil-Prozeſſe 244
Strafverfahren, Wiederaufnahme desſelben 146
Strafverſchärfung, fakultativ 94
Strafvollſtreckung mit Berückſichtigung der Individualität 138

Seite
Studium, juriſtiſches auf den Univerſitäten 18
Studienzeit 18
Studirende, beſondere Gerichtsbarkeit für dieſelbe 180
Sühneverfahren 220
That- und Rechtsfrage im Strafprozeß 124
Thatbeſtand, Feſtſtellung durch Schrift im Zivil-Prozeß 252
Thatfrage — Rechtsmittel gegen die Feſtſtellung derſelben im Strafverfahren 148
Todesſtrafe 90, 92
Unabhängigkeit der Rechtspflege . . 174
Univerſitäten — juriſtiſches Studium auf denſelben 18
Univerſitätsgerichte 180
Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunſt 48
Urtheile civilr. Vollzug derſelben . . 258
Vaterſchaftsklage 66
Väterliche Gewalt — Handlungsfähigkeit der unter derſelben ſtehenden Perſonen 34
Verfahren in Bagatellſtreitſachen . . 188
Verfaſſungsmäßigkeit des Geſetzes von Richtern zu prüfen 28
Vergleichende Rechtsgeſchichte, Lehrkanzel hierfür 18
Vergleich vor dem Prozeß 262
Verjährung rechtskräftig zuerkannter Strafen 90
Verkauf zwangweiſer, von Liegenſchaften 262
Verletzung über die Hälfte 56

Seite
Veröffentlichung der Geſetzentwürfe . . 26
Verſicherungsweſen 76
Vertheidiger — Befugniſſe desſelben . 112
Verträge — ſchriftliche Form derſelben 64
Vertretung durch Anwälte obligatoriſch 216, 218
Verwaltungsbehörden Praxis der Rechtspraktikanten bei denſelben 22
Vollſtreckung der Zivilurtheile durch die Gerichte oder beſondere Beamte . . 264
Vollzug zivilrechtlicher Urtheile . . . 258
Vormundſchaftsrecht und Behörden . . 70
Vorunterſuchung im Strafprozeſſe . . 128
Wechſel-Ordnung, Commiſſion für ſelbe 84
Wechſel-Ordnung, Deklaration derſelben 84
Wechſel-Ordnung, Novellen zur ſelben . 78
Wechſelrecht, gemeinſames 86
Wetzlar, reichskammergerichtliches Archiv daſelbſt 168
Wiederaufnahme des Strafverfahrens 146
Wuchergeſetze — Aufhebung derſelben 56
Würderungseid im Schädenprozeſſe . 242
Zeugen, Beeidigung derſelben im Strafverfahren 132
Zeugenbeweis, Beſchränkung desſelben . 232
Zeugenpflicht in Kriminalſachen . . . 164
Zeugniß im Strafverfahren . . . 134
Zinsfuß — freie Vereinbarung desſelben 36
Zuſtändigkeit der Strafgerichte nach der in hypothesi verwirkten Strafe . 160
Zwangsausgleich 270
Zwangsverkaufsverfahren 262

Inhaltsübersicht.

I. Organiſation des Juriſtentages.
II. Rechtsſtudium und praktiſche Ausbildung.
III. Geſetzgebung im Allgemeinen.
IV. Bürgerliches Recht.
  1. Allgemeine Lehren.
    a. Rechtsquellen.
    b. Perſonen.
  2. Sachenrecht.
  3. Obligationenrecht.
  4. Familienrecht.
    a. Eherecht.
    b. Verhältniß zwiſchen Eltern und Kindern.
    c. Vormundſchaftsweſen.
  5. Erbrecht.
  6. Handels- und Wechſelrecht, Gewerberecht.
V. Strafrecht.
VI. Strafverfahren und Strafvollzug.
VII. Gerichtsverfaſſung und gerichtliches Verfahren überhaupt.
  1. Gerichte.
  2. Richter.
  3. Staatsanwaltſchaft.
  4. Advokatur.
  5. Notariat.
VIII. Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten überhaupt.
  1. Prozeßverfahren.
  2. Exekutionsverfahren.
  3. Conkurs- und Akkordverfahren.

Urſprüngliches Statut	Abänderungs-Zuſatzanträge
I. Organiſation des Juriſtentages.	
§. 1 der „vorläufigen Ordnung.“ „Der Zweck des Deutſchen Juriſtentages iſt: eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustauſch und den perſönlichen Verkehr unter den Deutſchen Juriſten zu bilden, auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozeſſes und des Strafrechts den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer größere Anerkennung zu verſchaffen, die Hinderniſſe, welche dieſer Entwickelung entgegenſtehen, zu bezeichnen und ſich über Vorſchläge zu verſtändigen, welche geeignet ſind, die Rechtseinheit zu fördern.“ I. 3.	Zu §. 1. Antrag des Prof. Dr. **Algidi** aus Hamburg: auch das öffentliche Recht einzubeziehen, zurückgezogen. I. 308. In der 4. Abtheilung wurde nach Mittheilung des Präſ. **Lette** aus Berlin beſchloſſen, daß der Juriſtentag keine Erſuchen (Petitionen) an die Regierungen zu richten habe. I. 227. Obergerichtsrath **Bähr** zu Kaſſel in 8 Zuſatz-Paragrafen: „Der d. J. T. bildet für ſeine Mitglieder ein bleibendes Organ zum Austauſch begehrter Auskunft über das in den einzelnen deutſchen Ländern geltende beſondere Recht.“ I. 7. Geheimrath Profeſſor Dr. **Mittermaier** aus Heidelberg ſtellt den in 11 Paragrafen gegliederten Antrag, daß d. J. T. ſich als weitere Aufgabe ſetze, die Bearbeitung von Entwürfen ſolcher Geſetze zu übernehmen, deren Erlaſſung für das geſammte Deutſchland ein allgemeines Intereſſe hat. I. 60. Priv. Dozent Dr. **Niſſen**: „Der J. T. wolle den Bibliotheken der deutſchen Univerſitäten ſeine Druckſchriften einliefern.“ II. 2. 599. Obergerichtsrath **Vorwerk** zu Wolfenbüttel: Der d. J. T. wolle beſchließen: 1. Daß auf jedem J. T. von den Mitgliedern Auskunft darüber erwartet

Beſchlüſſe hierüber	Gegenwärtig geltendes Statut
Die vorläufige Ordnung wurde mit der Abänderung zu §. 7, daß vier Vizepräſidenten zu wählen ſeien, in der erſten General-Verſammlung des 1. D. Juriſtentages einſtimmig angenommen. I. 179.	
Wurde in der zweiten Plenar-Verſammlung des 1. D. Juriſtentages dieſer Beſchluß der 4. Abtheilung, keine Petitionen an die Regierungen zu richten, angenommen. I. 229.	§. 1. Der Zweck des Deutſchen Juriſtentages iſt: eine Vereinigung für den lebendigen Meinungsaustauſch und den perſönlichen Verkehr unter den Deutſchen Juriſten zu bilden, auf den Gebieten des Privatrechts, des Prozeſſes und des Strafrechts den Forderungen nach einheitlicher Entwickelung immer größere Anerkennung zu verſchaffen, die Hinderniſſe, welche dieſer Entwickelung entgegenſtehen, zu bezeichnen und ſich über Vorſchläge zu verſtändigen, welche geeignet ſind, die Rechtseinheit zu fördern.
Die Abtheilung hat die Annahme mit Modifikation der §§. 2 und 3 beantragt. I. S. 212. Ueber Antrag des Rechtsanwaltes Dr. Horwitz in der 2. Plenarverſammlung des 1. d. J. T. durch Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt. I. 213.	
In der 1. Abtheilung über Antrag des Geheimrathes v. Wächter die Ablehnung beantragt. I. 310. Dieſer Antrag wurde über Referat des Profeſſor Hering in der 2. Plenarverſammlung des 1. d. J. T. angenommen. I. 225.	
In der 4. Abtheilung des 2. d. J. T zur Kenntniß gebracht, ohne daß weiterer Beſchluß gefaßt wurde. II. 2. 599—600.	
Wurde beſchloſſen, daß die Deputation alljährlich über die Sachlage Bericht zu erſtatten habe. II. 2. 135—139.	

Urſprüngliches Statut	Abänderungs-Zuſatzanträge
	werde, was in den einzelnen deutſchen Staaten von Regierungen, Kammern Gerichten und Vereinen für oder wider die Förderung deutſcher Rechtseinheit ſeit Jahresfriſt geſchehen ſei; 2. daß die ertheilte Auskunft beſprochen und ſammt etwaigen Reſolutionen veröffentlicht werden ſolle. II. 237. ſ. III. 4. Antrag Förſters.
§. 2. „Der Deutſche Juriſtentag tritt alljährlich zuſammen." I. 3.	Hofgerichtsrath **Brauer** aus Bruchſal beantragt zu §. 2: „In Bezug auf die Wahl des Verſammlungsortes gilt, abgeſehen von außerordentlichen Ausnahmsfällen, die Regel, daß abwechſelnd eine geeignete Stadt in der nördlichen oder ſüdlichen Hälfte Deutſchlands zu wählen iſt, ſofern nicht, was dazwiſchen zu guter Zeit geſchehen kann und öfters geſchehen ſoll, eine annähernd im Mittelpunkte von Deutſchland liegende geeignete Stadt als Verſammlungsort beſtimmt wird." II. 228. **Ständige Deputation.** Zu §. 2. Der Deutſche Juriſtentag tritt in der Regel alljährlich zuſammen, doch iſt die ſtändige Deputation ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit ausnahmsweiſe die Wiedereinberufung des Juriſtentages erſt in dem auf deſſen letzten Zuſammentritt folgenden zweiten Kalenderjahre vorzunehmen. V. 2. 45.
	Kreisrichter Dr. **Hilſe** aus Wongrowitz beantragt, daß in Zukunft die Tagesordnung dahin zu treffen, daß zwiſchen dem Schluße der Berathungen und dem Endtermine der Gerichtsferien mindeſtens zwei Tage zur Rückreiſe frei bleiben. IX. 3. 340.

Beſchlüſſe hierüber	Gegenwärtig geltendes Statut
Wurde zurückgezogen. II. 2. 134.	§. 2. Der Deutſche Juriſtentag tritt in der Regel alljährlich zuſammen; doch iſt die ſtändige Deputation ermächtigt, aus Gründen der Zweckmäßigkeit ausnahmsweiſe die Wiedereinberufung des Juriſtentages erſt in dem auf deſſen letzten Zuſammentritt folgenden zweiten Kalenderjahre vorzunehmen.
Wurde in der zweiten Plenar-Verſammlung des 5. D. Juriſtentages mit Majorität, nachdem Stadtrichter Hierſemenzel aus Berlin den Antrag begründet hatte, angenommen. V. 2. 45.	
In der zweiten Plenar-Verſammlung des 9. D. Juriſtentages der ſtändigen Deputation zur Berichterſtattung zugewieſen. IX. 3. 340.	

Urſprüngliches Statut	Abänderungs-Zuſatzanträge
§. 3. „Zur Mitgliedſchaft berechtigt ſind die Deutſchen Ritter, Staatsanwälte, Advokaten und Notare, die Aſpiranten des Richteramtes, der Anwaltſchaft und des Notariats, die Lehrer an den Deutſchen Hochſchulen, die Mitglieder der gelehrten Akademieen und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungsbehörden.“ I. 3.	Zu §. 3. Antrag Prof. Dr. Unger's: nach „Mitglieder der gelehrten Akademie“ beizuſetzen „Doktor der Rechte.“ I. 202. 309. Obertribunalrath v. Sternenfels in Stuttgart: Zu §. 3 einzuſchalten nach „und des Notariats“ ſowie Jeder, welcher dazu auch ſeinen Landesgeſetzen für befähigt erkannt iſt. II. 276.
§. 4. „Die Mitgliedſchaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte und berechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und an der Abſtimmung.“	Staatsanwalt v. Lauhn aus Naumburg: Zu §. 4. „Die Mitgliedſchaft kann beendigt werden, wenn ſich ein Mitglied unwürdig bewieſen hat, noch ferner dem d. J. T. anzugehören wenn es wegen entehrender Verbrechen oder Vergehen beſtraft reſp. aus dem Juſtizdienſte entlaſſen worden iſt. „Der Antrag, ein Mitglied auszuſtoßen, kann nur von einem Mitgliede des d. J. T. gemacht werden, muß die Thatſachen enthalten, auf Grund deren die Ausſtoßung erfolgen ſoll, und iſt bei der ſtändigen Deputation einzureichen. Von dieſer iſt er dem betr. Mitgliede zur Kenntnißnahme und Rechtfertigung reſp. zur Erklärung mitzutheilen, ob das Mitglied vorzieht, freiwillig auszutreten. „Geht die Austrittserklärung binnen der ihm von der ſtändigen Deputation beſtimmten Friſt nicht ein, und rechtfertigt ſich das betr. Mitglied nicht in der gegebenen Friſt, reſp. widerlegt es nicht die in der Anklage angeführten Thatſachen, ſo iſt die ſtändige Deputation berechtigt, nach Feſtſtellung dieſer Thatſachen die Ausſtoßung des betr. Mitgliedes zu beſchließen.

Beſchlüſſe hierüber	Gegenwärtig geltendes Statut
In der zweiten Plenar-Verſammlung des 1. D. Juriſtentages angenommen. I. 202. im erſten Plenum des 2. d. J. T. angenommen. II./2. 97—98.	§. 3. Zur Mitgliedſchaft berechtigt ſind die Deutſchen Richter, Staatsanwälte, Advokaten und Notare; die Aſpiranten des Richteramtes, der Anwaltſchaft und des Notariats, ſowie Jeder, der nach ſeinen Landesgeſetzen zum Richteramte, zur Anwaltſchaft oder zur Ausübung des Notariats für befähigt erkannt iſt, ferner die Lehrer an den Deutſchen Hochſchulen, die Mitglieder der gelehrten Akademieen, die Doktoren der Rechte und die rechtsgelehrten Mitglieder der Verwaltungs-Behörden.
Wurde in der erſten Plenarverſammlung des 7. d. J. T. über Antrag der Deputation durch den Schriftführer Makower abgelehnt. VII. 2. 17—19.	§. 4. Die Mitgliedſchaft beginnt mit dem Empfange der Mitgliedskarte. Sie berechtigt zur Theilnahme an den Verhandlungen und an der Abſtimmung.

Urſprüngliches Statut	Abänderungs-Zuſatzanträge
	„Gegen einen ſolchen Beſchluß kann das Mitglied Widerſpruch erheben und den Antrag ſtellen, daß im Plenum des nächſten d. J. T. die Frage über die beantragte Ausſtoßung zur Erörterung geſtellt und darüber endgiltig beſchloſſen wird."
§. 5. „Der Beitrag der Geſellſchaftsmitglieder wird auf drei Thaler jährlich feſtgeſetzt und iſt für das Jahr 1860 innerhalb vier Wochen nach der Seitens des Deutſchen Juriſtentages erfolgten Genehmigung dieſes Statuts, für jedes folgende Jahr innerhalb vier Wochen nach Beginn des neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derſelbe durch Poſtvorſchuß eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Poſtvorſchuß beſchwerten Brief nicht an, ſo wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleich geachtet."	Antrag der ſtändigen Deputation. Den §. 5 zu ändern: „Der Beitrag der Geſellſchafts-Mitglieder wird vom dritten Vereinsjahre auf zwei Thaler jährlich feſtgeſetzt, und iſt innerhalb vier Wochen vor Beginn jedes neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derſelbe durch Poſtvorſchuß eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Poſtvorſchuß beſchwerten Brief nicht an, ſo wird dieß einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleichgeachtet. Für die am Orte des J. T. ſelbſt zu löſende Anmeldungskarte iſt Ein Thaler zu entrichten. II. 227.
§. 6. „Den Plenar-Verhandlungen des Deutſchen Juriſtentages gehen der Regel nach Abtheilungs-Berathungen voraus. Zu dieſem Zwecke werden durch freiwillige Einzeichnung der Mitglieder folgende vier Abtheilungen gebildet: 1. Abtheilung für Privatrecht, insbeſondere Obligationen und Pfandrecht; 2. Abtheilung für Handels-, Wechſel-, See- und internationales Recht; 3. Abtheilung für Strafrecht, Strafprozeß und Gefängnißweſen; 4. Abtheilung für Gerichts-Verfaſſung, Civilprozeß und juriſtiſches Studium. Die Abtheilungen wählen ihre Vorſitzenden, Schriftführer, Berichterſtatter und benachrichtigen den Vorſitzenden der Plenar-Verſammlung (§. 7), ſobald ihre Berathungen über einzelne Gegenſtände geſchloſſen ſind; ihre Anträge ſind ſchriftlich zu faſſen."	Zu §. 6. 4. Nach „juriſtiſches Studium" beizuſetzen „und praktiſche Ausbildung." I. 202. Antrag des Aſſeſſor Dulheuer in Duisburg: Zu §. 6 der vorläufigen Ordnung wegen Bildung von Unterabtheilungen, in denen die einzelnen deutſchen Länder vertreten ſein ſollen. I. 121. Zu §. 6. Hinter den Worten: „der Regel nach Abtheilungsberathungen voraus" einzuſchalten: „Nach der Berathung in der bezüglichen Abtheilung findet eine Erörterung und Entſcheidung im Plenum nur dann ſtatt, wenn die Abtheilung eine ſolche beantragt oder das Plenum ſich dieſelbe vorbehält." II. 227.

Beſchlüſſe hierüber	Gegenwärtig geltendes Statut
Angenommen in der erſten Plenarverſammlung des 2. d. J. T. II./2. 88.	§. 5. Der Beitrag der Geſellſchaftsmitglieder beträgt zwei Thaler jährlich und iſt innerhalb vier Wochen nach Beginn jedes neuen Jahres zu entrichten, widrigenfalls derſelbe durch Poſtvorſchuß eingezogen wird. Nimmt ein Mitglied den mit Poſtvorſchuß beſchwerten Brief nicht an, ſo wird dies einer ausdrücklichen Austrittserklärung gleich geachtet. — Für die am Orte des Juriſtentages ſelbſt zu löſende Anmeldungskarte iſt Ein Thaler zu entrichten.
In der zweiten Plenar-Verſammlung des 1. D. Juriſtentages angenommen. I. 202. Wurde im erſten Plenum des 2. d. J. T. über Antrag Lewald aus Berlin und Sabartj aus Ratibor abgelehnt. II/2. 90—92.	§. 6. Den Plenarverhandlungen des Deutſchen Juriſtentages gehen der Regel nach Abtheilungs-Berathungen voraus. Zu dieſem Zwecke werden durch freiwillige Einzeichnung der Mitglieder folgende vier Abtheilungen gebildet: 1. Abtheilung für Privatrecht, insbeſondere Obligationen- und Pfandrecht, juriſtiſches Studium und praktiſche Ausbildung. 2. Abtheilung für Handels-, Wechſel-, See- und internationales Recht. 3. Abtheilung für Strafrecht, Strafprozeß und Gefängnißweſen. 4. Abtheilung für Gerichtsverfaſſung und Zivilprozeß. Die Abtheilungen wählen ihre Vorſitzenden, Schriftführer, Berichterſtatter und benachrichtigen den Vorſitzenden der Plenar-Verſammlung (§. 7), ſobald ihre Berathun-

Urſprüngliches Statut	Abänderungs-Zuſatzanträge
	Zu §. 6 folgender Zuſatz: „In jeder Abtheilung ſtimmen nur diejenigen mit, welche ſich bei ihrer perſönlichen Anmeldung in die betreffende Abtheilung eingezeichnet haben." II. 228.
	Aſſeſſor Dulheuer zu Wernigerode wiederholt zu §. 6 ſeine Anträge und ſtellt folgenden eventuellen Antrag: „Die Abtheilung 1 und 2 zu einer Abtheilung für Civilrecht und die Abtheilung 3 und 4 zu einer Abtheilung für Strafrecht; Prozeß, Studium und Praxis zu vereinigen." „Dieſe beiden Abtheilungen in Unterabtheilungen nach den einzelnen Ländern zu gliedern, deren Organiſation der ſtändigen Deputation übertragen wird." II. 229.
	Profeſſor Dr. Glaſer zu Wien. Zu §. 6, Nr. 3 einzuſchalten nach Strafprozeß „mit Einſchluß des Militär-Strafrechts." II. 277. Sämmtliche Beſchlüſſe der Abtheilungen werden in der Plenarverſammlung mitgetheilt. Es findet jedoch eine Erörterung und Entſcheidung im Plenum nur ſtatt, wenn dieſelbe von der betreffenden Abtheilung vorgeſchlagen, oder wenn ſie von mindeſtens zehn Mitgliedern beantragt und von der Plenarverſammlung beſchloſſen wird. Im letzteren Falle wird über die Vorfrage nur einem der Antragſteller und dem Berichterſtatter das Wort ertheilt. Vorlagen zum 3. d. J. T. 1.
	Zu §. 6. Antrag der Deputation: Das juriſtiſchen Studium und die praktiſche Ausbildung in die erſte Abtheilung zu verweiſen. IV. 2. 5.

Beſchlüſſe hierüber	Gegenwärtig geltendes Statut
Wurde gegen den Antrag **Moritz** aus Magdeburg und Dr. Berger aus Wien im erſten Plenum des 2. J. T. angenommen, dagegen die Auslaſſung der Worte bei ihrer perſönlichen Anmeldung über Antrag **Lefeldt** aus Beuthen beſchloſſen. II/2. 92—95.	gen über einzelne Gegenſtände geſchloſſen ſind; ihre Anträge ſind ſchriftlich zu faſſen. In jeder Abtheilung ſtimmen nur Diejenigen mit, welche ſich in die betreffende Abtheilung bereits eingezeichnet haben. Sämmtliche Beſchlüſſe der Abtheilungen werden in der Plenar-Verſammlung mitgetheilt. Es findet jedoch eine Erörterung und Entſcheidung im Plenum nur dann ſtatt, wenn dieſelbe von der betreffenden Abtheilung vorgeſchlagen, oder wenn ſie von mindeſtens zehn Mitgliedern beantragt und von der Plenar-Verſammlung beſchloſſen wird. Ueber die Vorfrage, ob dem von mindeſtens zehn Mitgliedern geſtellten Antrage auf Plenar-Entſcheidung ſtattzugeben, wird nur einem der Antragſteller und dem Berichterſtatter das Wort ertheilt.
Wurde zurückgezogen. II. 2. 134.	
Zurückgezogen laut Mittheilung des Schriftführers der Deputation. II/2. 96.	
Ständige Deputation. Im erſten Plenum des 3. J. T. über Bericht des Stadtrichters **Hierſemenzel** den Antrag angenommen, nachdem Advokat **Dr. Bergen** und Advokat **Jubeich** über Erklärung desſelben daß formelle Fragen der Abtheilungen nicht zur Mittheilung an das Plenum beſtimmt ſind und nur anweſende Mitglieder für die Verhandlung im Plenum ſtimmen können, ihre Amendement zurückgezogen hatten. III. 1. 10.	
Zu §. 6. In der erſten Plenarverſammlung des 4. d. J. T. beſchloſſen. IV. 2. 6.	

Urſprüngliches Statut	Abänderungs-Zuſatzanträge
§. 7. „Die Verhandlungen der Plenar-Verſammlungen leitet ein Vorſitzender, welcher für die Dauer eines jeden Juriſtentages in der erſten Plenar-Verſammlung durch Stimmzettel oder Akklamation gewählt wird. Derſelbe ernennt zwei Stellvertreter und vier Schriftführer. Er beſtimmt die Tagesordnung und kann einzelne Gegenſtände ohne Vorberathung in den Abtheilungen (§. 6), unmittelbar zur Plenar-Berathung ſtellen. Auch iſt er befugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulaſſen.“	
§. 8. „Bei allen Beſchlüſſen der Plenar-Verſammlung und der Abtheilungen entſcheidet einfache Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder; bei allen Wahlen relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.“	Staatsanwalt Dalcke zu Delitſch: Zu §. 8 des Statuts folgenden Zuſatz zu beſchließen: „Anträge u. Verbeſſerungsanträge (Amendements) werden nur dann zur Berathung und Abſtimmung gebracht, wenn ſie in den Plenar-Sitzungen von mindeſtens 50, in den Abtheilungs-Sitzungen von mindeſtens 20 Mitgliedern durch Aufſtehen unterſtützt werden; darüber, ob ein Antrag durch die erforderliche Zahl von Mitgliedern unterſtützt iſt, entſcheihet, ohne daß es einer beſonderen Zählung bedarf, das Bureau.“
§. 9. „Wird Schluß der Debatte beantragt, ſo wird über dieſen Antrag ſofort abgeſtimmt. In der Plenarverſammlung ſind alle Anträge, mit Ausnahme des Antrages auf Schluß der Debatte, ſchriftlich zu ſtellen.“	Staatsanwalt Neſſel: Zu §. 9. „Anträge werden nur dann zur Berathung und Abſtimmung geſtellt, wenn ſie in den Plenarverſammlungen von mindeſtens 20 und in den Abtheilungs-Sitzungen von mindeſtens 10 Mitgliedern ſofort nach der Vorleſung des Antrages durch Aufſtehen unterſtützt werden.“ Vorlagen zum 3. d. J. T. 2.
§. 10. „Vor dem Schluſſe eines jeden Juriſtentages wird von der Plenar-Verſammlung durch Stimmzettel in einem einzigen Skrutinium eine aus fünf Perſonen	Zu §. 10. Der Anfang desſelben ſolle folgende Faſſung erhalten: „Vor dem Schluſſe eines jeden Juriſtentages wird auf Vorſchlag des Vorſitzenden

Beſchlüſſe hierüber	**Gegenwärtig geltendes Statut**
	§. 7. Die Verhandlungen der Plenar-Verſammlung leitet ein Vorſitzender, welcher für die Dauer eines jeden Juriſtentages in der erſten Plenar-Verſammlung durch Stimmzettel oder Akklamation gewählt wird Derſelbe ernennt zwei bis vier Stellvertreter und vier Schriftführer. Er beſtimmt die Tagesordnung und kann einzelne Gegenſtände, ohne Vorberathung in den Abtheilungen (§. 6), unmittelbar zur Plenar-Berathung ſtellen. Auch iſt er befugt, Nichtmitglieder als Zuhörer zuzulaſſen.
Die ſtändige Deputation empfiehlt die Ablehnung. IV. 2. 8. In der 1. Plenarverſammlung des 4. d. J. T. wurde dieſer Antrag, nachdem der Berichterſtatter Stadtrichter Hierſemenzel aus Berlin, Rechtsanwalt Block aus Magdeburg und Rechtsanwalt Calm aus Bernburg gegen denſelben geſprochen, der Antragſteller ihn vertheidigt hatte, abgelehnt. IV. 2. 10.	§. 8. Bei allen Beſchlüſſen der Plenar-Verſammlung und der Abtheilungen entſcheidet einfache Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder, bei allen Wahlen relative Majorität und im Falle der Stimmengleichheit das Loos.
Wurde zurückgezogen. III. 1. 10.	§. 9. Wird Schluß der Debatte beantragt, ſo wird über dieſen Antrag ſofort abgeſtimmt. In der Plenar-Verſammlung ſind alle Anträge mit Ausnahme des Antrages auf Schluß der Debatte ſchriftlich zu ſtellen.
Sämmtliche Anträge bis auf den Nr. 5 betreffend, in der zweiten Plenarverſammlung des 1. D. Juriſtentages angenommen. I. 216.	§. 10. Vor dem Schluſſe eines jeden Juriſtentages wird von der Plenar-Verſammlung durch Akklamation oder in einem einzigen Skrutinium durch Stimmzettel

Urſprüngliches Statut	Abänderungs-Zuſatzanträge
beſtehende ſtändige Deputation mit folgenden Befugniſſen und Obliegenheiten gewählt: 1. ſie ſorgt für die Ausführung der von dem Juriſtentage gefaßten Beſchlüſſe, veranſtaltet nach eigenem Ermeſſen den Druck der Protokolle und Vorlagen, bewirkt die Vertheilung der Druckſachen an die Mitglieder und verwahrt alle Akten und Schriftſtücke des Juriſtentages; 2. ſie beſtimmt Zeit und Ort des nächſten Juriſtentages, trifft die für denſelben nöthigen Vorbereitungen, erläßt die Einladungen und ſtellt die vorläufige Tagesordnung auf; 3. ſie nimmt die Beitrittserklärungen neue Mitglieder entgegen, fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beträge, beſtreitet die Ausgaben und legt der folgenden Deputation Rechnung; 4. ſie ergänzt ſich ſelbſt, falls eines oder mehrere ihrer Mitglieder während des Geſchäftsjahres ausſcheiden. Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden, deſſen Wohnort der Sitz der Deputation iſt. Zur Giltigkeit ihrer Beſchlüſſe iſt die Einladung ſämmtlicher Mitglieder, ſowie die Mitwirkung von wenigſtens drei Mitgliedern erforderlich."	von der Plenar-Verſammlung durch Akklamation oder durch Stimmzettel in einem einzigen Skrutinium eine aus 14 Mitgliedern und dem Präſidenten des letzten Juriſtentages als Ehrenpräſidenten beſtehende ſtändige Deputation gewählt"; und am Schluſſe des Satzes ſei beizuſetzen: „Von jenen 14 Mitgliedern müſſen 7 am Orte des letzten Juriſtentages, 7 außerhalb wohnen." Nach Z. 2 ſei beizuſetzen: „bei welcher in der Regel nur diejenigen Vorlagen zu berückſichtigen ſind, welche bis 31. Mai des laufenden Jahres eingegangen ſind." Nach Z. 4 ſei eine neue Nr. 5 anzuſchließen: „ſie bereitet Abänderungsvorſchläge in Betreff der Geſchäftsordnung für die Plenar-Verſammlung vor und ſetzt erforderlichen Falles Aenderungen proviſoriſch ins Werk." Der Schlußſatz des §. 10 ſoll lauten: „Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden und einen Schriftführer, welcher Letztere ein von der Deputation feſtzuſetzendes Pauſchquantum für baare Auslagen erhält. Der Sitz der Deputation iſt der Ort des letzten Juriſtentages. Zur Giltigkeit ihrer Beſchlüſſe iſt die Einladung ſämmtlicher Mitglieder, ſowie die Mitwirkung von wenigſtens fünf Mitgliedern erforderlich. Zu §. 10. Hinter dem erſten Alinea zu ſetzen: „Die Liſte der zu Akklamation vorzuſchlagenden Perſonen wird nicht vom Präſidenten allein, ſondern durch ſeine Stellvertreter um je zehn von jeder Abtheilung gewählte Vertrauensmänner feſtgeſtellt." II. 228.

Beſchlüſſe hierüber	Gegenwärtig geltendes Statut
	eine aus neunzehn Mitgliedern und dem Präſidenten des letzten Juriſtentages als Ehren-Präſidenten beſtehende ſtändige Deputation gewählt. Von jenen neunzehn Mitgliedern müſſen mindeſtens drei am Orte des letzten Juriſtentages und jedenfalls zwölf auswärts wohnen. Die Liſte der zur Akklamation vorzuſchlagenden Perſonen wird durch den Präſidenten der Plenar-Verſammlung, ſeine Stellvertreter und je zehn von jeder Abtheilung gewählte Vertrauensmänner gemeinſchaftlich feſtgeſtellt.
	Die ſtändige Deputation hat folgende Befugniſſe und Obliegenheiten:
Von dem Antrage der Nr. 5 wurde der erſte Theil angenommen, der zweite verworfen. I. 211.	1. ſie ſorgt für die Ausführung der von dem Juriſtentage gefaßten Beſchlüſſe, veranlaßt nach eigenem Ermeſſen den Druck der Protokolle und Vorlagen, bewirkt die Vertheilung der Druckſachen an die Mitglieder und verwahrt alle Akten und Schriftſtücke des Juriſtentages;
	2. ſie beſtimmt Zeit und Ort des nächſten Juriſtentages, trifft die für denſelben nöthigen Vorbereitungen, erläßt die Einladungen, ſtellt die vorläufige Tagesordnung auf, wobei ſie in der Regel nur die bis zum 31. Mai des laufenden Jahres eingegangenen Vorlagen zu berückſichtigen hat, und bereitet Abänderungs-Vorſchläge in Betreff der Geſchäftsordnung für die Plenar-Verſammlung vor;
Im erſten Plenum des 2. d. J. T. angenommen. II/2. 96.	3. ſie nimmt die Beitrittserklärungen neuer Mitglieder entgegen, fertigt die Mitgliedskarten aus, empfängt die Beiträge, beſtreitet die Ausgaben und legt der folgenden Deputation Rechnung;
	4. ſie ergänzt ſich ſelbſt, falls eins oder mehrere ihrer Mitglieder während des Geſchäftsjahres ausſcheiden.

Urſprüngliches Statut	Abänderungs-Zuſatzanträge
	Zu §. 10. Die Aenderung, daß 18 Mitglieder der ſtändigen Deputation gewählt worden, von welchen mindeſtens drei am Orte des letzten J. T. und jedenfalls 12 auswärts wohnen. II. 376.
	Zu §. 10. „Die ſtändige Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden, einen Schriftführer, welcher ein von der Deputation feſtzuſetzendes Pauſchquantum für baare Auslagen erhält, und einen Kaſſenführer. Der Letztere iſt verpflichtet, der ſtändigen Deputation bei ihrem jedesmaligen Zuſammentritte einen Kaſſenabſchluß vorzulegen. Die Deputation läßt durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder die Rechnung prüfen und die Kaſſe revidiren," wornach auch Anfangs des Paragrafes anſtatt „achtzehn" „neunzehn" und zwar zweimal zu ſetzen ſein wird. VII. 2. 14.
§. 12 (§. 11 des Statuts, da §. 11 der „vorl. Ordnung" als tranſitoriſch im Statut ausfiel). „Abänderungen des vom Juriſtentage genehmigten Statuts können zwar von der Plenar-Verſammlung durch einfache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf ſchriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zuſammentritte des Juriſtentages der ſtändigen Deputation (§. 10) überreicht worden, beſchloſſen werden." Antrag des Notar Dr. Uchatzy aus Reichenberg: „auf Annahme eines Statuts und einer Geſchäftsordnung für den Juriſtentag. I. 111.	
	Antrag des Obertribunalrathes v. Sternenfels in Stuttgart: „Die preußiſche Gerichtszeitung wolle zum Organ des d. J. T. erklärt werden."

Beſchlüſſe hierüber	Gegenwärtig geltendes Statut
Im erſten Plenum des 2. J. T. angenommen. II/2. 92—99. Wurde nach dem Antrage vom Rechtsanwalt Sander aus Arnswalde, die Vorlegung des Kaſſenabſchluſſes nur jährlich einmal dem Kaſſenführer aufzutragen, und vom Rechtsanwalt Sehlmacher aus Pyritz auf Zuweiſung eines Pauſchquantums an denſelben geſtellt aber zurückgezogen wurden in der 1. Plenarverſammlung des 7. d. J. T. angenommen. VII. 1. 17.	Die Deputation wählt aus ihrer Mitte einen Vorſitzenden, einen Schriftführer, welcher ein von der Deputation feſtzuſetzendes Pauſchquantum für baare Auslagen erhält und einen Kaſſirer. Der letztere iſt verpflichtet, der ſtändigen Deputation bei ihrem jedesmaligen Zuſammentritte einen Kaſſenabſchluß vorzulegen. Die Deputation läßt durch eines oder mehrere ihrer Mitglieder die Rechnung prüfen und die Kaſſe revidiren. Der Sitz der Deputation iſt der Ort des letzten Juriſtentages. Zur Giltigkeit ihrer Beſchlüſſe iſt die Einladung ſämmtlicher Mitglieder, ſowie die Mitwirkung von wenigſtens fünf Mitgliedern erforderlich.
	§. 11. Abänderungen dieſes Statuts können zwar von der Plenar-Verſammlung durch einfache Stimmenmehrheit, jedoch nur auf ſchriftlichen Antrag, der vier Wochen vor dem Zuſammentritt des Juriſtentages der ſtändigen Deputation (§. 10) überreicht worden, beſchloſſen werden.
Von der Abtheilung angenommen; ebenſo in der 2. Plenarverſammlung des 1. d. J. T. und wurde der Wunſch beigefügt, daß ſie ſich „deutſche Gerichtszeitung" nennen möge. I. (222).	

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter

II. Rechtsſtudium und praktiſche Ausbildung.

1. Antrag des Advokaturs-Kandidaten Dr. Coſta aus Laibach:

„Der d. J. T. wolle ausſprechen die Nothwendigkeit

1. eigener Lehrkanzeln an den deutſchen Hochſchulen für vergleichende Rechtsgeſchichte, Geſetzgebungswiſſenſchaft und Juſtizpolitik;
2. der Beförderung eines Handbuches der Juſtizpolitik.“ I. 144.

2. Antrag des Juſtizraths, Rechtsanwalt Volkmar aus Berlin:

„Der J. T. wolle als ſeine Ueberzeugung ausſprechen:

Das juriſtiſche Studium auf den Univerſitäten bedarf einer weiteren Entwickelung. Dieſe anzubahnen erſcheinen folgende Maßregeln geeignet:

1. Die Exegeſe und die juriſtiſche Literaturgeſchichte iſt mehr zu berückſichtigen, als dieß bisher geſchehen.
2. Bei der Beſetzung der Profeſſuren iſt auch auf die praktiſche Vorbildung des Dozenten Gewicht zu legen.
3. Es iſt durch eine juriſtiſche Klinik den Bedürfniſſen der Praxis zu genügen.
4. Die Studienzeit iſt auf einen vierjährigen Zeitraum auszudehnen.
5. Ein einziges Examen genügt. Bei dieſem wirken in gleicher Zahl als Examinatoren mit:
    - a) die Dozenten der Fakultät ohne Unterſchied zwiſchen den ordentlichen und außerordentlichen Profeſſoren und den Privatdozenten,
    - b) die Mitglieder der Gerichte,

Verhandlungen in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Wurde in der 4. Abth. d. 1. d. J. T. nach Berichterſtattung des Obertribunalrath Dr. Waldeck abgelehnt. I. 294, 335.	In der 2. Plenarverſammlung des 1. d. J. T. die Ablehnung genehmigt. I. 294.
In der 4. Abth. ſtellte ad Ziff. 7 der Berichterſtatter, Geh. R. Prof. Dr. v. Wächter aus Leipzig, welcher ſämmtliche Sätze des Antrages beſprach und ſich gegen die Ausdehnung der Studienzeit, Beiziehung der Privat-Dozenten zu Examinatoren und ein einziges Examen erklärte, den Antrag, die Verſammlung ſolle ausſprechen, daß jeder Kollegienzwang und jede Verkümmerung des Privatdozententhums, ferner die Nothwendigkeit der Ertheilung von Fleiß-Zeugniſſen an Zuhörer wegfallen ſolle, IV. 2, 160, wofür die Prof. Dr. Anſchütz aus Halle und Dr. Unger aus Wien ſprachen. Kreisrichter Dockhorn aus Kempen fand einen Widerſpruch in der Aufhebung der Zwangskollegien und Feſtſtellung einer Studienzeit — was Prof. Anſchütz widerlegte. Prof. Dr. Jhering verlangte beſtimmte Maßregeln zur Verhütung der Verkümmerung des Dozententhums, wogegen Juſtizrath Volkmar den allgemeinen Ausdruck ſeines Antrages aufrecht hielt. Privatdozent Dr. Berchtold aus München konſtatirt, daß derlei Unzukömmlichkeiten in Baiern nicht vorkommen. Prof. Pagenſtecher aus Heidelberg wünſcht die Privatdozenten gegen willkürliche Entſcheidungen der Regierung in Betracht ihrer Habilitirung geſchützt. Hofr. Dr. v. Kerſtorf aus Augsburg warnt vor zu großer Lernfreiheit.	In der 2. Plenarſitzung des 4. d. J. T. wurde vom Referenten geheimen Rath Dr. Wächter der Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß gebracht. IV. 2. 124.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
c) die Mitglieder des Bureau. Die Perſonen der Examinatoren wechſeln. 6. Die Collegia publica ſind ein weſentliches Moment des Unterrichts. 7. Die Lernfreiheit iſt ſo nothwendig, als die Lehrfreiheit. Es fällt daher fort: jeder Kollegienzwang, jedes Monopol der Landesuniverſität, jede Verkümmerung des Privatdozententhums."	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

Prof. Dr. Götz aus Leipzig ſpricht ſich gegen die Bezeichnung „Verkümmerung" aus.

Dr. Levy aus Hamburg wünſcht nähere Bezeichnung „juriſtiſchen Privatdozententhum."

Der Antrag wurde von dem Antragſteller und dem Berichterſtatter gemeinſchaftlich in Beziehung auf die Verkümmerung des Privatdozententhums durch die Worte: „durch Ertheilung der venia docendi auf Widerruf und durch Beſchränkung der Fächer, über welche der Privatdozent ſolle leſen dürfen," (indem ſie zugleich nach einer Bemerkung des Geh. Juſtizraths Dr. Jhering aus Gießen das Wort „namentlich" vor dieſen Worten fallen ließen) ergänzt; IV. 2, 169.

und wurde nun (zu Ziff. 7. des Antrages) beſchloſſen:

a) die Abtheilung erklärt ſich gegen jeden Kollegienzwang (unter Verwerfung des Verbeſſerungsantrages des Kreisrichters Dockhorn aus Kempen: „Die Zwangs-Kollegia ſind auf eine geringe Anzahl zu beſchränken,") IV. 2, 171.
es ſollen ſodann fortfallen

b) die Zwangsteſtate und

c) das Monopol der Landes-Univerſität, IV. 2, 171.

d) (nach Einſchaltung der Worte „durch Regierungs-Konzeſſion" auf Antrag des Bürgermeiſters Dr. Drechsler aus Parchim) jede Beſchränkung des Privatdozententhums durch Regierungs-Konzeſſion, durch Ertheilung der venia docendi auf Widerruf und durch Beſchränkung der Fächer, über welche der Privatdozent leſen darf. IV. 2, 171 f.

Bezüglich des weiteren Antrag des Berichterſtatters:

Für Denjenigen, welche in den Staatsdienſt oder in die Advokatur einzutreten beabſichtigen, iſt die Beſtehung einer ſtrengen Prüfung nothwendig. Es ſollen aber höchſtens zwei Examina ſtattfinden, ein theoretiſches und ein praktiſches. Das erſtere ſoll von akademiſchen Lehrern und Mitgliedern der Gerichte ſowie der Advokatur abgehalten werden, ſprach ſich Adv. Schrey aus Leipzig, Kreisrichter Dockhorn, Prof. Dr. Dove aus Tübingen, Hofgerichtsrath Klehe aus Mannheim für denſelben aus, während Dr. Schenk aus Wien blos eine theoretiſche Prüfung für nothwendig erklärte.

Aſſeſſor Dr. Degenkolb aus Berlin wollte blos beſchloſſen haben, daß es mehr als zwei Examina nicht geben ſolle.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
3. Iſt unter die Vorſchriften über die Ausbildung der Rechtspraktikanten eine obligatoriſche Beſchäftigung bei den Verwaltungsbehörden aufzunehmen? VIII. 1. 412.	Profeſſor Dr. **Behaghel** zu Frieburg ſtellt folgende Sätze auf: 1. Da man Anlaß hat, von den Rechtspraktikanten, welche ſich zum Verwaltungsdienſte vorbereiten, die Beſchäftigung bei Verwaltungsſtellen zu fordern, ſo läßt ſich in denjenigen Vorſchriften über die Ausbildung der Rechtspraktikanten, welche dieſelbe praktiſche Vorbereitung für den Dienſt in der Juſtiz und in der Verwaltung anordnen, eine Beſtimmung, welche rückſichtlich ſämmtlicher Rechtspraktikanten die Beſchäftigung bei den gedachten Stellen für obligatoriſch erklärt, nicht umgehen. 2. Es iſt aber die Anordnung derſelben praktiſchen Vorbereitung für die beiderlei Dienſte bei der fundamentalen Verſchiedenheit derſelben verwerflich; es ſollte vielmehr die praktiſche Vorbereitung für jeden dieſer Dienſte mit Rückſicht auf ſeine ihm eigenthümliche Anforderung an den öffentlichen Diener in beſonderer Weiſe geregelt werden. 3. Wo dem entſprechend die praktiſche Ausbildung für jeden der beiderlei Dienſte

Verhandlung in der Abtheilung	**Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung**
Prof. Dr. Unger aus Wien ſprach für zwei Prüfungen und ausdrückliche Zulaſſung der Privatdozenten als Prüfungskommiſſäre. Referendor v. Gulat aus Carlsruhe erklärte ſich für eine Prüfung, ebenſo Prof. Dr. Jhering, Prof. Dr. Gneiſt und Bürgermeiſter Dr. Drechsler. Der Antrag des Referenten wurde unter Ablehnung des ſchließlich nochmals vertheidigten Antrages des Antragſtellers: „es ſoll nur Ein Examen ſtattfinden," und eines Zuſatz-Antrages des Regierungsraths v. Witzleben aus Leipzig, „die Abſtufung in den Zeugniſſen der Reife durch Cenſur und Cenſurgrade habe wegzufallen," gegen welchen ſich Prof. Dr. Dernburg aus Halle erklärte, angenommen, indem die übrigen von dem Antragſteller angeregten Fragen bis auf Weiteres liegen gelaſſen wurden. IV. 2, 187. Wurde in der 4. Abth. des 8. d. J. T. vertagt. S. 17, VIII. 2.	

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	in beſonderer Weiſe geregelt wird, iſt in die Vorſchriften über die Ausbildung der Rechtspraktikanten für den Juſtizdienſt eine obligatoriſche Beſchäftigung bei Verwaltungsſtellen nicht aufzunehmen, dieſe vielmehr auf die Vorſchriften über die Ausbildung für den Verwaltungsdienſt zu beſchränken. VIII. 1. 412—424. Oberappell. Gerichtsrath Dr. **Fäuſtle** in München bejaht die vorliegende Frage und fixirt die Zeit der adminiſtrativen Praxis auf ein Jahr, welche ſowohl bei den Regierungskollegien und unteren ſtaatlichen als auch bei größeren Communalbehörden genommen werkönne. VIII. 1. 425—432.
III. Geſetzgebung im Allgemeinen. 1. Antrag des Profeſſors Dr. **Unger** aus Wien: „Der d. J. T. wolle 1. ausſprechen: es ſei dringend wünſchenswerth, daß im Anſchluß an das deutſche Wechſel- und Handelsrecht und zur Anbahnung eines gemeinſamen deutſchen Civilgeſetzbuches ſofort die Abfaſſung eines allgemeinen deutſchen Geſetzes über Obligationenrecht unternommen werde, und 2. die ſtändige Deputation beauftragen, die deßhalb erforderlichen Schritte bei den deutſchen Regierungen zu thun. I. 128. 2. Antrag des Rechtsanwaltes Dr. **Straß** aus Berlin: „auf Ausarbeitung eines Entwurfes eines allgemeinen deutſchen Prozeßgeſetzes, verbunden mit einer Exekutions-Ordnung.“ I. 138.	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Geheimrath v. Wächter beantragt man möge ausſprechen, daß da die Abfaſſung eines gemeinſamen Geſetzbuches höchſt wünſchenswerth, ja ein dringendes Bedürfniß ſei, die Umſtände zur Zeit aber die Ausführung dieſes Unternehmens nicht geſtatten, die deutſchen Regierungen erſucht werden möchten, mindeſtens eine gemeinſame Geſetzgebung über das Obligationenrecht herbeizuführen. I. 226.	Der vom Geheimrathe Wächter modifizirte Antrag wurde mit Beſeitigung der Stelle: die Regierungen zu erſuchen, über Vortrag des Prof. Dr. Jhering in der 2. Plenarverſammlung des 1. d. J. T. angenommen. I. 230.
Die 4. Abth. beſchloß über Referat des Obertribunalrathes Waldeck aus Berlin: „Der Juriſtentag erklärt es für wünſchenswerth, daß ein allgemeines deutſches Civilprozeßgeſetzbuch erlaſſen werde.“ I. 281, 332. Ein Antrag, daß als leitende Grundſätze: Jnamobilität und Befreiung der Richter von allen Geſchäften außer den Recht-	Wurde in der 2. Plenarverſammlung des 1. d. J. T. in der Faſſung des bei den Waldeck'ſchen Anträgen (beim Verfahren in Rechtsſtreitigkeiten) geſtellten An-

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
3. Antrag des Advokaturs-Kandidaten Dr. **Coſta** aus Laibach: „es wolle als zweckentſprechend und nothwendig anerkannt werden, größere und wichtigere Geſetze, deren Beendigung einen Aufſchub zuläßt, durch Veröffentlichung des Entwurfes im Drucke der allgemeinen freien Beurtheilung anheimzugeben.“ I. 144.	
4. Advokat P. E. **Förſter** zu Pirna: „Der d. J. T. möge ſeine ſtändige Deputation (bis auf Weiteres) ein für alle Mal beauftragen, ihm alljährlich über die bisherige Einigung des in ſein Bereich gehörigen Rechts und darüber, ob eine weitere Einigung des letzteren zur Zeit ausführbar und wünſchenswerth ſei, Bericht zu erſtatten, und im Falle der Bejahung dieſer Frage ihm darüber, in welchen Rechtszweigen etwa die ſofortige Ausführbarkeit und Dringlichkeit einer weiteren Einigung auszuſprechen ſei, unter möglichſter Verfolgung eines gewiſſen Planes geeigneten Vorſchlag zu machen.“ II 237. (ſ. Antrag **Vorwerk** I. S. 4.)	Die ſtändige Deputation hat beſchloſſen über Antrag des Profeſſor Dr. **Bluntſchli**: I. „Die von der Mehrzahl deutſcher Regierungen angeſtrebte Begründung eines gemeinſamen Civilprozeßgeſetzes und Obligationenrechtes iſt des allgemeinen Dankes des Vaterlandes ſicher. II. Es erſcheint unerheblich, ob dieſes auf dem Wege des Bundestages oder der freien Vereinbarung vorbereitet werde, III. zum endlichen Zuſtandekommen dieſer beiden gemeinſamen Geſetze, ſei aber ein gemeinſames ſtändiſches Organ nothwendig.“ II./2. 104—105.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
ſprüchen; die Ausſchließlichkeit der richterlichen Befugniß auf dem Gebiete des Rechtsſtreites; die Collegialität; den bedingten Mandatsprozeß als die allgemeine Prozeßform; Beſchränkung der Perſonalhaft; aufgeſtellt werden ſollen, abgelehnt, als ein ganz neuer Antrag abgelehnt. I. 335.	trages des Obergerichtsanwaltes Goetting aus Hildesheim (das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit betreffend), für welchen ſich Kreisrichter Meibauer aus Schievelbein ausſprach, angenommen. I. 281.
	In der 2. Plenarverſammlung des 2. d. J. T. wurden dieſe Anträge vom Referenten Prof. Dr. Bluntſchli vorgetragen. Appellgerichtsrath von Kräwel aus Naumburg a. d. S., Oberſtaatsanwalt Dr. Groß aus Eiſenach, Advokatanw. Thesmar aus Cöln, Rechtsanwalt Leonhard aus Grüneberg, Obertribunalrath Dr. Waldeck aus Berlin, Juſtr. Krug aus Dresden, Oberſtaatsanwalt Tippelskirch aus Stettin, Adv. Dr. Calm aus Bernburg, Rechtsanwalt Dr. Schaffrath aus Dresden, Rechtsanwalt Lewald aus Berlin, Adv. Dr. Lenz aus Wien, Aſſeſſor Dr. Vollert aus Arnſtadt, Juſtizr. Heintze aus Frankfurt a. d. O., Präſident Dr. Heimſöth aus Cöln, Hofgerichtsrath Brauer aus Bruchſal, Kand. Adv. Dr. Raudnitz, Gerichts-Aſſeſſor Dr. Mittelſtädt aus Poſen betheiligten ſich an der Debatte.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
5. Juſtizrath von Wilmowsky: „wegen Erzielung einer gemeinſamen Geſetzgebung für den norddeutſchen Bund und die ſüddeutſchen Staaten.“ VI. 2. 53.	

IV. Bürgerliches Recht.

1. Allgemeine Lehren.

a. Die Rechtsquellen.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
1. Stadtrichter Hierſemenzel: „Der d. J. T. wolle ausſprechen, daß die Würde der Rechtspflege und die Handhabung wirklicher Gerechtigkeit nur da geſichert iſt, wo der Richter auch die Frage, ob ein Geſetz verfaſſungsmäßig zu Stande gekommen, ohne Einſchränkung zu prüfen hat.“ Nr. 3 der Vorlagen für den 3. d. J. T.	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
	Der erſte und zweite Satz wurde einſtimmig angenommen, der dritte mit der Aenderung, daß anſtatt „Organ" Einrichtung zu ſetzen ſei. Weiters wurde über Antrag v. Kräwel der 1. Satz auch auf das Strafgericht ausgedehnt. II. 2. S. 100 — 132.
	Wurde über dieſen Antrag als zu ſpät überreicht in der 1. Plenarverſammlung des 6. d. J. T. zur Tagesordnung gegangen. VI. 2, 53.
	In der erſten Plenar-Verſammlung des 3. d. J. T. erſtattete Prof. Dr. Ihering über dieſe Frage Bericht, er unterſchied zwei Fragen: a) Hat der Richter in der konſtitutionellen Monarchie das Prüfungsrecht wenn die Staatsregierung eine Verordnung erläßt, welche ihrem Inhalte nach der ſtändiſchen Mitwirkung bedurft hätte; b) hat er ein Prüfungsrecht, wenn es ſich um ein den Namen und Form eines Geſetzes an ſich tragende Beſtimmung handelt. Die zweite Frage ließ er außer Erörterung und bejahte die erſte. III. 1. —19. Der Antragſteller Hirſemenzel erweiterte ſeinen Antrag dahin, daß er nach „Geſetz" „oder eine Verordnung" einſchaltete. III. 2, 20. Hofrath Bluntſchli trennt wie Ihering die beiden Fragen, und bejaht ebenfalls die erſte. III. 2. 21—24. Obertribunalrath Reichensperger, Oberappellgerichts-Vice-Präſident v. Pape ſprachen gegen den Antrag. III. 2, 26—36; 38—40. Obergerichts-Aſſeſſor Planck ſchlug hierauf folgende Faſſung vor: „Der Richter hat die verfaßungsmäſſige Entſtehung der Geſetze und Verordnungen zu prüfen, das heißt, er hat zu prüfen, ob diejenigen Bedingungen vorliegen, welche verfaſſungsmäßig

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	In Folge des Beſchluſſes der 1. Plenarverſammlung des 4. d. J. T. wurde über die Frage bezüglich des Prüfungsrechtes der als Geſetze bezeichneten Rechtsnormen der Staatsgewalt Gutachten erſtattet. Profeſſor Dr. Stubenrauch aus Wien verneinte dieſes Recht. IV. 1. 201—211. Prof. Dr. Gneiſt aus Berlin ſtellte für Verfaſſungsſtaaten folgende Grundſätze auf: I. Die Gerichte haben im Gebiete ihrer Civil- und Strafjuſtizſachen zu prüfen, ob die nach Einführung der Landesverfaſſung publizirten „Geſetze“ verfaſſungsmäßig, namentlich mit der erforderlichen Zuſtimmung der Kammern promulgirt ſind; andernfalls ſolche nicht zur Anwendung zu bringen. II. Die Gerichte haben im Kreiſe ihrer Kompetenz insbeſondere zu ermeſſen, ob und wie weit die publizirten „Verordnungen“ der Staatsregierung nach der Landesverfaſſung Geſetzeskraft haben oder nicht.

Verhandlungen in der Abtheilung.	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
	nothwendig ſind, damit im Wege der Geſetzgebung ein neuer Rechtsſatz entſtehen kann.“ III. 2. 36—38. Die Advokaten Schaffrath, Eller, Mayrſohn und Sabarth vertheidigten den Antrag. III. 2, 40—48. Dr. Brix beantragte Zurückverweiſung zur weiteren Vorbereitung an die Deputation, III. 2. 46, Dr. Frank motivirte Tagesordnung wegen Incompetenz des Juriſtentages den Antrag weſentlicher ſtaatsrechtlicher Natur zu behandeln. III. 2. 47, 49. Der Referent ſtellt in ſeinen Schlußvortrag den Antrag, die zweite Frage, über Prüfung der Verfaſſungsmäßigkeit der Geſetze der ſtändigen Deputation zur Vorbereitung zu überweiſen, die erſte aber zu bejahen. III. 2. 49—55. Es wurden am Schluſſe der Antrag Frank und Brix abgelehnt, die zweite Frage desſelben der Deputation zur Begutachtung zu übergeben beſchloſſen und mit an Einſtimmigkeit grenzender Majorität der Satz angenommen worden: „Verordnungen und Erläſſe des Staat-Oberhauptes oder der Staatsregierung, deren Inhalt nur in Form des Geſetzes mit Zuſtimmung der Stände hätte feſtgeſtellt werden können, haben für den Richter keine verbindliche Kraft. III. 2. 58—61. In der Plenar-Verſammlung des 4. d. J. T. ſtellte der Berichterſtatter, Geh. Rath Prof. Dr. v. Wächter aus Leipzig, folgende einzelne Anträge: 1. Ueber das Daſein der formellen Erforderniſſe der Publikation eines Geſetzes hat der Richter in der Anwendung auf den einzelnen Fall zu erkennen. 2. Der Richter hat ein Geſetz nur inſoweit in Anwendung zu bringen, als ſein Inhalt die erforderliche Zuſtimmung der Stände erlangt hat. 3. Dringend iſt zu wünſchen, daß ſofern Zweifel über dieſe Zuſtimmung entſtehen, endgiltig ein unabhängiger Kaſſationshof auf Antrag eines bei einem Prozeſſe Betheiligten oder der Staatsbehörde über die Frage Nr. 2 zu entſcheiden habe. 4. Werden Verfaſſung oder Wahlgeſetz durch einen Akt der Staatsregierung einſeitig geändert und auf Grund dieſer Aenderungen mit Zuſtimmung der hiernach zuſammengeſetzten Stände Geſetze erlaſſen, ſo ſollte jeder Betheiligte das Recht haben, gegen ſolche Geſetze ein unabhängiges Reichsgericht anzugehen, welches über die Anwendbarkeit der betreffenden Geſetze zu entſcheiden hat,“ worauf nachdem der Antragſteller und Prof. Dr. Gneiſt für den urſprünglichen Antrag eingetreten waren, Erſterer ſeinen Antrag dahin faßte: „Der d. J. T. wolle ausſprechen, daß die Würde der Rechtspflege und die Handhabung wirklicher Gerechtigkeit nur da geſichert ſei, wo der Richter auch die Frage, ob ein Geſetz oder eine Verordnung verfaſſungsmäßig zu

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	III. Den deutſchen Gerichten ſteht dagegen keine Prüfung darüber zu, ob die verfaſſungsmäßigen Organe von ihrer Befugniß Geſetze zu geben, den rechten Gebrauch gemacht haben. IV. 1. 212—239. Der Verwaltungsrath Dr. Jaques aus Wien ſprach ſich für das gedachte Prüfungsrecht aus. IV. 1. 239.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
	Stande gekommen, beziehungsweiſe giltig ſei, ohne Einſchränkung zu prüfen hat.“ Kammer-Gerichtsrath **Plathner** aus Berlin bemerkte, daß er nur zuſtimmen könne, wenn ein beſonderer Gerichtshof zur Prüfung beſtimmt werde. Regierungsrath **Hornboſtl** aus Gotha und Prof. Dr. **Jhering** aus Gießen widerſprechen dem Antrage. Es kamen weiters folgende Anträge ein: a) von dem Hofgerichts-Prokurator Dr. **Braun** aus Wiesbaden: „Der Richter hat im gegebenen Falle über das verfaſſungsmäßige Zuſtandekommen der Geſetze und Verordnungen zu befinden, für welchen Obergerichts-Aſſeſſor **Planck** aus Götttingen ſprach.“ IV. 2, 34, 44 und 52. b) von dem Appellationsgerichts-Präſidenten Dr. **Schneider** aus Dresden: „Ueber das verfaſſungsmäßige Zuſtandekommen der Geſetze hat nicht der Zivil- und Kriminalrichter im einzelnen Falle, ſondern nur ein von den Ständen und der Regierung gewählter Staatsgerichtshof zu entſcheiden.“ IV. 2, 44. und c) von dem Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. **Berger** aus Wien: „Die Frage, ob ein Geſetz verfaſſungsmäßig zu Stande gekommen iſt, hat ein unabhängiger Staatsgerichtshof zu entſcheiden.“ IV. 2, 52. nach welchem Dr. **Schneider** den ſeinigen zurückzog IV. 2, 61. während Miniſterialrath v. **Freydorf** aus Karlsruhe den Sätzen des Berichterſtatters einen fünften, „Bei proviſoriſchen Geſetzen hat ſich das Prüfungsrecht nicht auf die Frage der Dringlichkeit und Nothwendigkeit zu erſtrecken,“ beigefügt und über den letzten Theil der Frage, hinſichtlich des Verhaltens der Gerichte gegenüber von Geſetzen, welche von einer nur thatſächlich, aber nicht rechtlich beſtehenden Gewalt erlaſſen ſind, zur Tagesordnung übergegangen wiſſen wollte. IV. 2, 55 f. Der Braun'ſche Antrag, für welchen ſich auch der Antragſteller erklärt hatte, IV. 2, 61, wurde mit geringer Majorität angenommen, IV. 2, 65 f., wodurch ſich der Berger'ſche und der erſte Satz des Antrages des Berichterſtatters erledigten. Auf den von Dr. **Braun** unterſtützten Vorſchlag des Letzteren brachte der Vorſitzende indeſſen noch den zweiten Satz mit dem von Obergerichts-Aſſeſſor a. D. **Planck** aus Göttingen beantragten Zuſatze (nach „Zuſtimmung der“): „verfaſſungsmäßigen“ (Stände), ſowie die Sätze 3 und 4 des Antrages des Berichterſtatters zur Abſtimmung, und es wurden dieſelben ſämmtlich und zwar Satz 2 und 4 beinahe einſtimmig angenommen. IV. 2, 66—68.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
Ständige Deputation. 2. Soll von der Geſetzgebung das Gewohnheitsrecht als giltige Rechtsquelle anerkannt werden und bejahenden Falls in welchem Umfange? V. I. I.	Oberappell. R. Becker aus Oldenburg: „Die Geſetzgebung darf dem Gewohnheitsrecht die Anerkennung im Allgemeinen nicht verſagen; nur bei allgemeinen Geſetzen ſolcher Natur, daß das Intereſſe der Allgemeinheit die abſolute Unterwerfung der Einzelnen fordert, iſt die Bildung abändernden partikularen Gewohnheitsrechtes nicht zu geſtatten. V. 1. 1—13. Geheimer Juſtizrath Prof. Dr. Beſeler Berlin: I. Geſetz und Gewohnheitsrecht beſtehen als ſelbſtſtändige Rechtsquellen urſprünglich in gleicher Kraft und Bedeutung neben einander. II. Die Aufhebung des Gewohnheitsrechts durch die Geſetzgebung iſt ohne ein beſonderes Bedürfniß nicht gerechtfertigt. III. Eine umfaſſende Geſetzgebung (Codifikation) hat die derogatoriſche Kraft des Gewohnheitsrechtes nicht anzuerkennen. IV. Das Gewohnheitsrecht als ergänzende Rechtsquelle kann auch neben einer umfaſſenden Geſetzgebung in Geltung bleiben und iſt nur aus beſonderen Gründen, und ſoweit dieſe reichen, auszuſchließen oder zu beſchränken. V. 1, 102—110.
2. Die Perſonen. Ständige Deputation: „Iſt es wünſchenswerth, daß ſchon jetzt gemeinſame Beſtimmungen über folgende drei Punkte, die auch zum Theil in das prozeſſualiſche Verfahren eingreifen, getroffen werden ſollen: a) über den Zeitpunkt der Großjährigkeit; b) über die Handlungsfähigkeit der Perſonen unter väterlicher Gewalt; c) über die Interceſſionen der Perſonen weiblichen Geſchlechts." II. 126.	Prof. Dr. Unger aus Wien verneint dieſe Frage, weil er eine ſtückweiſe Aenderung des geltenden Rechtes für bedenklich hält; er will aber folgende Beſtimmung dem Juriſtentage zur Beiſtimmung vorlegen: „Die Handlungsfähigkeit eines Ausländers wird in der Regel nach den Geſetzen ſeines Wohnſitzes beurtheilt. Doch wird ein nach dieſen Geſetzen nicht handlungsfähiger Ausländer durch die Abſchließung von Rechtsgeſchäften im Inlande verpflichtet, wenn er nach den Geſetzen des Inlandes handlungsfähig wäre." II/.1 126—128.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 1. Abtheilung des 5. d. J. T. empfahl der Referent Profeſſor Dr. Gneiſt aus Berlin die Annahme der von Beſeler in ſeinem Gutachten aufgeſtellten Sätze. Oberapellations-Gerichtsrath Becker vertheidigte die Nothwendigkeit der Anerkennung des Gewohnheitsrechtes contra legem bei hypothetiſchen Rechten, welchem Obergerichtsrath Vorwerck aus Wolfenbüttel beitrat. Nachdem Profeſſor Beſeler gegen dieſe geſprochen, und Oberappellations-Gerichtsrath Becker ſeinen Standpunkt abermal vertheidigt hatte, wurde nach einigen Bemerkungen des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Schenk aus Wien, Profeſſor Dr. Götz aus Leipzig, Advokat Heſſe aus Chemnitz, welcher den Antrag ſtellte, es ſei das Gewohnheitsrecht nur auszuſchließen, welches den guten Sitten und öffentlichen Rechten widerſpricht, und Dr. Voigt aus Weimar wurden die Sätze Beſelers — die beiden erſten einſtimmig, die beiden letzten mit Majorität angenommen und ſohin Beckers und Heſſes Anträge abgelehnt. V. 2. 85—100.	Von dem Abth.-Beſchluſſe wurde die 2. Plenar-Verſammlung des 5. d. J. T. durch den Ref. Dr. Gneiſt in Kenntniß geſetzt. V. 2. 52.
ad a) Gerichtsrath Abeken aus Dresden ſtellt den in der 1. und 2. Abtheilung des 2. J. T. Antrag: „Der Deutſche Juriſtentag wolle es zweckmäßig und wünſchenswerth anerkennen, daß die Frage, ob Beſtimmungen über die Volljährigkeit der Partikulargeſetzgebung überlaſſen bleiben ſoll, bei der Berathung über das allgemeine Deutſche Obligationenrecht in Erwägung gezogen und nöthigen Falls allgemeine Beſtimmungen hierüber getroffen werden." II/2. 143—146. Notar Euler aus Düſſeldorf, Advokat Thesmar aus Cöln, Juſtizrath König aus Cleve, Profeſſor Dr. Pütter aus Greifswald und Profeſſor Dr. Jhering aus Gießen ſprachen gegen den Antrag Ungers dieſe Fragen zu verneinen, für den Antrag der Deputation zu Punkt a II./2. 146—159. Nach einer Erwiderung Ungers II. 2. 159—162 wurde der Antrag der Deputation faſt einſtimmig angenommen. II./2.	2. Plenar-Verſammlung des 2. d. J. T. Ueber Vortrag des Gerichtsraths Abeken wurden die Anträge der Abtheilung zu a und c mit Majorität, und zu b einſtimmig angenommen. Dr. Unger zog ſeinen Antrag zurück. II. 2. 699—702.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
2. Sachenrecht, insbeſondere Pfandrecht. Antrag des Obertribunalrathes Meyer in Berlin: „auf Ernennung einer Kommiſſion, welche die Grundprinzipien ſowohl für das formelle	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
163. Die weitere Beſchränkung dieſes Satzes auf die Zeit der Emanation einer deutſchen Civilprozeßordnung wurde über Antrag des Bürgermeiſters Dr. Drechsler aus Parchim abgelehnt. II./2. 165. ad b) Zu Punkt b ſprachen Advokat Dr. Auerbach aus Frankfurt a. M., Advokat Aarons aus Schwerin, Advokat Kuntſch aus Chemnitz, Prof. Dr. Unger, Oberappellgerichts-Direktor Molitor aus München, Prof. Dr. Bluntſchli aus München, Kammergerichts-Aſſeſſor Wache aus Berlin und wurde der Satz beſchloſſen: Es iſt wünſchenswerth, daß über die Handlungsfähigkeit großjähriger Perſonen unter väterlicher Gewalt die Beſtimmung getroffen werde, daß dieſelben wegen ihrer Großjährigkeit aus der väterlichen Gewalt heraustreten.“ II./2. 165—175. ad c) Für Punkt c erklärten ſich Notar Euler aus Düſſeldorf, Prof. Dr. Heidemann aus Berlin, Prof. Dr. Jhering aus Gießen, Bürgermeiſter Dr. Drechsler aus Parchim, gegen denſelben Präſ. Dr. Heimſöth aus Cöln, Prof. Dr. Unger aus Wien, — Prof. Dr. Bluntſchli aus München ſtellte den Antrag: Der d. J. T. erklärt die Aufhebung der römiſch-rechtlichen Beſchränkung der Interceſſion der Frauenzimmer für allgemein wünſchbar, welchem Prof. Dr. Jhering-Hofrath Dr. v. Kerſtorf aus Augsburg und Obergerichtsrath Dr. Rießer aus Hamburg zuſtimmten, welcher letztere auch über die Aufhebung der cura sexus abgeſtimmt wiſſen wollte. Schließlich wurde nach ausdrücklicher Erklärung, daß Familien- und Güterrechtsverhältniſſe der Ehefrauen nicht in Frage geſtellt würden, der Satz einſtimmig angenommen: Es iſt wünſchenswerth, daß eine gemeinſame Beſtimmung für Deutſchland getroffen werde, nach welcher die für die Interceſſion der Perſonen weiblichen Geſchlechtes beſtehende Handlungsunfähigkeit (senatus consultum Vellejanum, authentica si qua mulier und die daher entnommenen, ſich anſchließenden partikularrechtlichen Beſtimmungen), ſo wie die cura sexus aufgehoben werden. II./2. 175—189. Der weitere Antrag des Prof. Dr. Unger wegen der Handlungsfähigkeit der Ausländer wurde, nachdem Hofrath Dr. v. Kerſtorf dagegen geſprochen hat, als ſo weit gehend erklärt, daß er nicht wohl in Angriff genommen werden könne. II./2. 189—191. In der 2. Abtheilung des 2. d. J. T. beantragte der für die Bornemann-, Meyer- und Geck'ſchen Anträge über das Hypothekenweſen beſtellte Aſſeſſor Meyer die einzelnen Punkte zu beſprechen, ohne ſelbſt einen Antrag zu ſtellen.	

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
wie materielle Hypothekarrecht zu prüfen hat.“ I. 125. Antrag des Juſtizrathes **König** in Cleve: „Der D. Juriſtentag wolle folgende Sätze erwägen und anerkennen: 1. das dem preußiſchen und andern germaniſchen Hypothekarrechte zum Grunde liegende Legitimitätsprinzip iſt verwerflich; 2. das franzöſiſche Recht huldigt demſelben nicht; hierin beſteht ein Vorzug desſelben, wiewohl es ſonſt an ſonſtigen erheblichen Mängeln leidet; 3. ausmärzen läßt ſich in denjenigen Geſetzgebungen, wo das Legalitätsprinzip gilt, dieſes Prinzip ohne Reviſion des ganzen Zivilrechtes nicht; auch muß darüber, welches Hypothekenſyſtem an die Stelle eines aufzuhebenden zu ſetzen, hauptſächlich die Erfahrung entſcheiden; 4. deshalb iſt anzurathen, daß in denjenigen Landestheilen, wo das Legalitätsprinzip gilt, vorläufig daran feſtgehalten, und in denjenigen Landestheilen, wo das franzöſiſche Hypothekenſyſtem Geltung hat, auf der Baſis des Anti-Legalitätsprinzipes die ſonſtige Reform des Hypothekengeſetzes vorgenommen wird, damit demnächſt und dereinſt, wenn es ſich um die Einführung eines einzigen Deutſchen Zivilgeſetzbuches handelt, die Zeit mehr berufen und reifer ſei, über die Art der Beſeitigung des Legalitätsprinzips ein Urtheil zu fällen.“ I. 126. 3. Obertribunalrath **Meyer** zu Berlin ſtellt folgende leitende Sätze für eine künftige deutſche Hypothekenordnung: 1. Die Errichtung eines Grund- und Hypothekenbuches iſt wünſchenswerth,	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Adv. Miller ſtellte in der Abth. des 2. J. T. folgende Anträge: „Der deutſche Juriſtentag wolle ſich bezüglich der Reform des Hypothekenweſens dahin ausſprechen: Es ſei wünſchenswerth, 1. daß in allen Ländern, wo noch General-, geſetzliche oder ſtillſchweigende Hypotheken beſtehen, ſelbige alsbald im Wege der Geſetzgebung endlich beſeitigt werden; 2. daß in dem möglichſt einfach einzurichtenden Grund- und Hypothekenbuchsweſen die Grundſätze der Publizität, Spezialität und Legalität überall zur unbedingten Anwendung kommen; 3. daß die Uebertragbarkeit hypothekariſcher Forderungen ſo wenig als möglich beſchränkt; 4. die Koſten für hypothekariſche Eintragungen und Löſchungen aller Art auf ein geringes Maß herabgeſetzt, und 5. den Gläubigern die Einziehung und Geltendmachung hypothekariſcher Forderungen im Rechtsweg, ſo weit es das Bedürfniß und die Natur des Grundkredits geſtattet, möglichſt erleichtert werde. Dagegen wolle der Juriſtentag beſchließen, die in den Bornemann'ſchen und Meyer'ſchen Anträgen bezüglich der perſönlichen Haftbarkeit der Grundbeſitzer, der Korrealhypotheken, ſowie der Feuerſocietätsgelder angeregten Fragen der ſtändigen Deputation zur Einholung anderweiter Gutachten und Vorlegung derſelben an den nächſten Juriſtentag zu überweiſen." Oberappellationsgerichts-Direktor **Molitor** beantragte auf die geſtellten Sätze der Antragſteller nicht einzugehen, welchem Juſtizrath **König** zuſtimmte, der Berichterſtatter **Meyer** opponirte. Bürgermeiſter Dr. **Drechsler** beantragte ebenfalls nicht auf dieſe Sätze einzugehen, die Sache aber dem nächſten Juriſtentag mit vermehrtem Materiale vorzulegen, worauf **Molitor** ſeinen Antrag zurückzog, und nachdem für **Drechsler's** Antrag Advocat Dr. **Auerbach**, Prof. Dr. **Unger**, Aſſeſſor Dr. **Bornemann**, Hofrath Dr. v. **Kerſtorf**, gegen denſelben Kreisgerichts-Direktor **Horn**, Kreisgerichtsrath **Geck** geſprochen, wurde der Antrag in folgender Weiſe formulirt, mit allen Stimmen gegen 3 angenommen: „Der d. J. T. geht zwar auf die Berathung der **Bornemann**- und **Meyer**'ſchen Anträge zur Zeit nicht ein, erkennt es aber als ein dringendes Bedürfniß, daß die Hypothekengeſetzgebung in allen deutſchen Ländern auf gemeinſamen Grundſätzen erfolge und	In der 2. Plenar-Verſammlung des 2. d. J. T. über Vortrag des Referenten Aſſeſſors **Meyer** der Abtheilungsbeſchluß genehmigt. II. 2. 702—704.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
die des letzteren nothwendig, doch hängt die Berichtigung der Foliis vom Betreiben der Intereſſirten ab. 2. Eigenthum und dingliche Rechte, ſowie Servituten werden nur durch Eintragung erworben und durch Löſchung verloren. 3. Der Inhalt des Hypothekenbuches entſcheidet. Für die Vollſtändigkeit und Uebereinſtimmung der Auszüge haftet das Hypothekenamt, reſp. deſſen Mitglieder und in subsidium der Staat. 4. Die Eintragungen geſchehen in der Regel nur auf Antrag der Intereſſirten. 5. Alle Anträge ſind entweder perſönlich oder durch beglaubigte Erklärungen zu ſtellen. 6. Es iſt das Prinzip der Publizität feſtzuhalten. Kreisrichter **Geck** aus Werden a. R. als Zuſatz zum Punkte 6: „Dem Prinzip der Publizität iſt auch in ſubjektiver Hinſicht durch unbedingte Geſtattung der Einſicht des Hypothekenbuches und der dazu überreichten Urkunden (der Grundakten) Geltung zu verſchaffen.“ II. 277. 7. Ebenſo der Grundſatz der Spezialität-Correlhaftungen ſind angemeſſen zu beſchränken. 8. Das Prinzip der Legalität begründe blos die Berechtigung zur Prüfung der Form und Inhalt der Erklärungen, Legitimation und der aus dem Hypothekenbuche hervorgehenden Beſchränkungen. 9. Die Eintragung erfolgt durch den eingetragenen Eigenthümer, durch Urtheile oder auf Grund der Erſitzung. 10. Die Präſentation des Antrages entſcheidet über das Vorzugsrecht der Ein-	In den über die von der Deputation ausgehobenen Sätze 1—3 des **Bornemann**'ſchen Gutachtens und die Sätze 1 und 2 des **Meyer**'ſchen Gutachtens, ſowie über den **Geck**'ſchen Zuſatzantrag erſtatteten Gutachten kam Hofrath Dr. v. **Kerſtorf**, indem er ſich ſeinerſeits wieder auf die Hauptgrundſätze beſchränkte, zu dem Ergebniß: „Es möge der Juriſtentag beſchließen, daß es im Intereſſe der gleichen Rechte und Rechtszuſtände in ganz Deutſchland liege, einem auf die Prinzipien der Publizität und Spezialität gebauten ſelbſtſtändigen Hypothekenſyſteme, wie es ſich in der neuen Geſetzgebung und insbeſondere in dem Bayeriſchen Hypothekengeſetze vom Jahre 1822 geſtaltet hat, in allen Deutſchen Staaten geſetzliche Geltung verſchafft zu ſehen, und daß hiebei vom Standpunkte der Wiſſenſchaft, ſowie des praktiſchen Bedürfniſſes eine vollkommen konſequente und beziehungsweiſe konſequentere Durchführung dieſes Syſtems dringend zu empfehlen ſei.“ III. 1. 84. Dr. jur. G. **Lührſen**, indem er, den Standpunkt, den die Deputation bezeichnet, verlaſſen hatte und weſentlich von der Germaniſchen Entwickelung des Hypothekenweſens und dem Hamburger Rechtsbrauch ausging, kam zu folgenden fünf ſelbſtſtändigen Grundſätzen: 1. „Der Beſitz von Grundeigenthum kann nur vor dem kompetenten Gerichte (der Hypotheken-Behörde der gelegenen Sache) übertragen und erworben werden.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
beauftragt daher die ſtändige Deputation weiteres Material für dieſen wichtigen Gegenſtand zu ſammeln und weitere Vorlagen zu machen. II. 2. S. 220—251. Weiters wurde dasſelbe bezüglich des Geck'ſchen Antrages nach einer Debatte, bei welcher ſich der Antragſteller, Adv. Müller, Kammergerichts-Aſſeſſor Wache, Prof. Dr. Heller und Oberappellationsgerichts-Direktor Molitor betheiligten, beſchloſſen. II. 2. 252—257.	
c) Auf dem dritten Juriſtentage wurde bei der Verhandlung in der vereinigten Erſten und Zweiten Abtheilung, nachdem der Berichterſtatter, Gerichtsaſſeſſor Meyer aus Berlin, ſich mit den v. Kerſtorf'ſchen Anträgen einverſtanden erklärt, Adv. Dr. Auerbach über die allgemeinen Grundſätze, Prof. Dr. Stubenrauch, Bürgermeiſter Dr. Drechsler über die Nothwendigkeit der Verbindung der Hypothekenbücher mit den Grundbüchern geſprochen, der Rechtsanwalt Kretzſchmann einen ſpäter zurückgezogenen Antrag in Beziehung auf Einführung einer Hypotheken-Verjährung geſtellt, Reg. R. Weil die Zurückverweiſung an die Deputation als wünſchenswerth erklärt, um eine Zuſammenſtellung der Grundzüge aller deutſchen Hypothekenordnungen zu erhalten, Notar Euler die Mangelhaftigkeit des rheiniſchen Hypothekenweſens, Prof. Götz dagegen die Vorzüge der ſächſiſchen Geſetzgebung vom Jahre 1843 gezeigt und ſich gegen die Hypothekenbriefe au porteur erklärt, Prof. Dr. Stein die Nothwendigkeit einer gemeinſchaftlichen Immobiliarkredit-Geſetzgebung in Deutſchland betont, Adv. Kand. Dr. Stöger, Finanzprokurator-Adjunkten Dr. Floch, Prof. Dr. Unger auf Grund der günſtigen Erfahrungen in Oeſterreich das Grundbuchsweſen empfohlen hatten, beſchloſſen, auszuſprechen: „es beſtehe Bedürfniß einer gemeinſamen Deutſchen Geſetzgebung über das Hypothekenweſen, beziehungsweiſe den Immobiliarkredit, und ſei hiebei die konſequente Durchführung der allgemein für das Hypothekenweſen anerkannten Prinzipien der Spezialität und der Oeffentlichkeit zu Grunde zu legen, und das Hypothekenweſen auf Grundlage des ſachenrechtlichen Grundbuchsſyſtems zu errichten.“ Ferner wurde eine Erklärung über den Antrag des Juſtizrath König, es ſei auch die vollſtändige Beſeitigung des Legalitätsprincips als wünſchenswerth auszuſprechen, gegen welchen ſich Dr. v. Kerſtorf erklärt hatte, abgewieſen,	In der 2. Plenarſitzung des 3. d. J. T. wurde vom Referenten Hofrath Dr. Bluntſchli der Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß gebracht. III. 2. 70.

Urſprünglicher Antrag.	Anträge der Gutachter
tragungen — gleichzeitig präſentirte Anträge haben gleiches Vorrecht. 11. Das Hypothekenrecht iſt ein ſelbſtſtändiges Recht. Der neue Erwerber wird aber perſönlich verhaftet, der frühere aber unter Umſtänden liberirt. 12. Hypotheken müſſen einen beſtimmten Geldwerth haben und können nicht au porteur ausgeſtellt werden. 13. Der einlöſende Eigenthümer kann außer dem Falle des Kontraktes, der nothwendigen Subhaſtation oder wenn er ſonſt in der Verfügung beſchränkt war, über dieſelbe verfügen. 14. Bei Expropriationen ſollen die Hypotheken und dinglichen Rechte in der Regel erlöſchen und die Feuerſanitätsgelder in Bezug der Gläubiger an die Stelle der Gebäude treten. 15. Die Eintragung begründet den Mandatsprozeß. 16. Das Hypothekenamt ſtellt entweder eine zum Richteramte qualifizirte Perſon vor, oder es wirkt ein Richter bei rechtlichen Fragen mit. Alle Hypothekenämter unterſtehen der Kontrolle der Obergerichte und des oberſten Gerichtshofes. II. 234—236. Präſident des Obertribunales in Berlin Dr. Bornemann ſtellt nachſtehende, das Hypothekenweſen betreffende Sätze: 1. Das Hypothekenrecht wird nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch auf Grund einer beglaubigten Erklärung des Eigenthümers oder einer Verfügung des Prozeßrichters erworben. Es erliſcht erſt mit der Löſchung aus dem Hypothekenbuch. 2. Die Hypothekenbehörde hat nur Form und Inhalt der Erklärung, und die Legitimation des Erklärenden zu prüfen,	2. Die Deutſche Hypothek iſt als Reallaſt des Grundſtücks, auf deſſen Folium ſie eingetragen, aufzufaſſen und nach den Deutſchrechtlichen Grundſätzen über dieſe zu beurtheilen, mit der Ausdehnung einer durch das Geſetz zu beſtimmenden perſönlichen Haftverbindlichkeit des jedesmaligen Beſitzers des belaſteten Grundſtücks, wenn durch Zwangsverkauf die Hypothek durch den erzielten Kaufpreis nicht gedeckt wird. (4. 5. Bornemann.) 3. Eine Hypothek entſteht nur durch Eintragung in die von dem Gerichte der gelegenen Sache geführten Hypothekenbücher, kann rechtsgiltig nur von dem Gerichte, in deſſen Protokolle ſie eingetragen, übertragen werden, und erliſcht nur durch Tilgung in denſelben. (1. Bornemann.) 4. Nur auf Antrag Desjenigen, welcher in den Eigenthums- oder Hypothekenbüchern als Beſitzer von Grundeigenthum oder einer Hypothek darauf eingetragen ſteht, eventualiter deſſen geſetzlichen Vertreter oder in Gemäßheit eines den Konſens ſupplirenden rechtskräftigen Erkenntniſſes darf in dieſe Bücher etwas eingetragen oder darin verändert, umgeſchrieben oder getilgt werden. (Gegen 7. Bornemann.) 5. Im Konkurſe bildet jedes auf einem Folium eingetragene Grundſtück mit ſeiner Belaſtung eine Spezialmaſſe für ſich, aus welcher nur der Ueberſchuß des von den eingetragenen hypothekariſchen Gläubigern und den Koſten nicht in Anſpruch genommenen Verkaufspreiſes in die Generalmaſſe fällt.“ Ueber den Geck'ſchen Antrag bemerkt er, daß derſelbe keine genügende Veranlaſſung gebe, ſich mit demſelben umgehend zu beſchäftigen. III. 1. 85—96.“

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
ebenſo Anträge des Prof. Dr. Stein, nach welchen bei dem Verlangen einer gemeinſamen Immobiliarkredit-Geſetzgebung in Deutſchland auf die Art der Entſtehung des Handelsgeſetzbuches hingewieſen werden ſolle, und des Adv. Dr. Auerbach in Beziehung auf Uebertragung einer Hypothek und ſummariſches Verfahren, III. 2, 190. ferner wurde über den Geck'ſchen Zuſatzantrag in Erwägung, daß durch die gefaßten Beſchlüſſe derſelbe ſchon im bejahenden Sinne erledigt ſei, nach dem Vorſchlage des Berichterſtatters, beziehungsweiſe des Advokaturkandidaten Dr. Beer, nachdem Prof. Dr. Heller und Oberappellationsgerichts-Direktor v. Molitor darüber geſprochen, zur Tagesordnung übergegangen, woneben ein von dem Finanzprokurator-Adjunkten Floch in Betreff der Erwerbung dinglicher Sachenrechte an Grundſtücken geſtellter Antrag von demſelben, als im Weſentlichen ſchon angenommen, zurückgezogen, und die Einverleibung der von dem Kreisgerichts-Direktor Horn und dem Bürgermeiſter Dr. Drechsler eingereichten Zuſammenſtellung von Anträgen in Betreff des Grundbuchsweſens in das Protokoll beſchloſſen wurde. III. 2, 142—202.	

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
und nicht auf das Rechtsgeſchäft einzugehen.	
3. Die Beurkundung der Eintragung erfolgt durch die Beiſetzung des Eintragungsvormerks auf die Erklärung oder Verfügung, desgleichen bei der Uebertragung, wenn ſie eingetragen wird.	
4. Das Hypothekenrecht ſetzt zwar eine perſönliche Forderung voraus, iſt aber ein ſelbſtſtändiges Recht.	
5. Der neue Erwerber des Grundſtückes haftet perſönlich — der frühere perſönliche Schuldner dann bis der neue Erwerber als perſönlicher vom Gläubiger ausdrücklich oder ſtillſchweigend anerkannt wird.	
6. Die Abtretung oder Verpfändung einer hypothekariſchen Forderung iſt ohne Eintragung wirkſam, der ſpätere redliche Erwerber oder Pfandnehmer ſchließt jedoch den früheren, wenn ihm die in 3 bezeichneten Beurkundung ausgefolgt, aus.	
7. Die Eintragung kann nur auf Grund einer auf die zu 3 gedachte Urkunde geſetzte Uebertragungserklärung oder Verfügung geſchehen.	
8. „Der Eigenthümer kann die getilgte Hypothek ſelbſt erwerben, iſt ſie, wenn ihn nicht andere Rechtsgründe dazu verhalten, löſchen zu laſſen, nicht verpflichtet, ſie kann einem anderen von ihm übereignet, oder vom Prozeßrichter überwieſen werden. Im Falle der nothwendigen Subhaſtation oder des Konkurſes kann aber das ungelöſchte Hypothekenrecht nicht geltend gemacht werden.	
9. Die Korrealhypothek iſt am angemeſſenſten dahin zu beſchränken, daß	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
jedes Grundſtück nur nach ſeinem urſprünglichen oder wirklichen Werthe hafte. 10. Die Feuerverſicherungsgelder treten zu Gunſten der eingetragenen Gläubiger an die Stelle der abgebrannten Gebäude. II. 229—232.“ 5. Rechtsanwalt Kretſchmann: „Der d. J. T. wolle als ſeine Rechtsüberzeugung ausſprechen: daß die Unverjährbarkeit der Hypothekenrechte kein nothwendiges Element der Grundbuchseinrichtung, vielmehr die Einführung einer Hypothekenverjährung mit geräumigen Friſten als Bedürfniß anzuerkennen iſt, Nr. 4 und 6 der Vorlagen für den 3. d. J. T.	
6. Iſt es angemeſſen, daß durch die Subhaſtation ſämmtliche auf den ſubhaſtirten Grundſtücken ruhenden Hypotheken fällig werden? X 1. 63.	Appellationsgerichtsrath Struckmann zu Köln iſt der Anſicht, daß der Juriſtentag von ſeinem, die Verhältniſſe des geſammten Deutſchlands berückſichtigenden Standpunkte aus alle Veranlaſſung habe, die geſtellte Frage zu bejahen. X 1. 63—89. Hof- und Ger.-Adv. Dr. Lothar Johanny aus Wien bejaht unbedingt die vorgelegte Frage. X. 1. 136—143.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 4. Abtheilung des 10. d. J. T. ſtellte der Referent Hof- und Gerichts-Advokat Dr. v. **Kißling** aus Linz den Antrag: „Der deutſche Juriſtentag ſpricht ſeine Rechtsüberzeugung aus, daß es nicht angemeſſen ſei, daß die bei einer zwangsweiſen Veräußerung durch den Kaufpreis gedeckten Hypotheken fällig werden, daß es aber im Weſen des Pfandrechts begründet ſei, daß das Pfandrecht bezüglich der durch den Kaufpreis nicht gedeckten Forderungen erlöſche.“ Appellationsrath **Struckmann** aus Cöln formulirte ſeinen Antrag dahin: „Es iſt angemeſſen, daß durch die Subhaſtation ſämmtliche auf dem ſubhaſtirten Grundſtücke ruhenden Hypotheken fällig werden.“ Präſ. Dr. **Drechsler** erklärt ſich für den erſten Satz des Referenten mit dem Beiſatze: „Bei richtiger Regulirung des Verkaufs im Wege der Zwangsſubhaſtation und richtigen Normativbedingungen, die das Intereſſe nach allen Seiten hin wahren.“ Landesgerichtsrath **Stieve** aus Zabern ſtellt dagegen Folgendes auf: I. Die vorliegende Frage (C.):	Wurde vom Referenten der 2. Plenar-Verſammlung des 10. d. J. T. zur Kenntniß gebracht. X. 2. 314.

Urſprünglicher Antrag	Antrag der Gutachter
3. Obligationenrecht. 1. Prof. Dr. Heydemann in Berlin: „Der d. J. T. wolle ſich für die baldige Herſtellung eines gemeinſamen deutſchen Geſetzes zum Schutze des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunſt gegen Nachdruck, ſo wie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung ausſprechen." II. 1. 236.	
2. „Soll der Staat, beziehungsweiſe die Gemeinde für Schaden und Nachtheile, welche die von ihnen angeſtellten Beamten durch vorſätzliche oder kulpoſe Verletzung ihrer Dienſtpflichten einem Dritten zufügen, über-	Geheimrath Prof. Dr. Bluntſchli aus Heidelberg ſpricht ſeine Anſicht dahin aus, der d. J. T. ſolle ſich, wenn er überhaupt in dieſer ſchwierigen Frage einen Ausſpruch

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Iſt es angemeſſen, daß durch die Subhaſtation ſämmtliche auf dem ſubhaſtirten Grundſtück ruhenden Hypotheken fällig werden? kann gegenwärtig nach der Verſchiedenheit der beſtehenden Partikulargeſetzgebungen verſchieden beantwortet werden. II. Der Deutſche Juriſtentag erklärt aber: Es iſt kein Grund vorhanden, das Subhaſtationsverfahren von der deutſchen Civilprozeßordnung auszuſchließen. Die für eine ſolche Ausſchließung in den deutſchen Civilprozeßmotiven (S. 470) vorgebrachten Gründe ſind nicht ſtichhältig. III. Für das künftige deutſche Subhaſtationsverfahren iſt die Frage ad I zu bejahen. Präſ. Kühne von Celle ſpricht gegen den Antrag des Referenten und Dr. Drechslers. Oberappellationsrath Dr. Bähr iſt für Ausſetzung der Sache und Einholung neuer Gutachten, nach Bemerkungen des Regierungsraths Hornboſtel für den Antrag Struckmann und nachdem ſich der Referent gegen die Vertagung ausgeſprochen hatte, wird dieſe beſchloſſen. X. 2, 220—248.	
Nach Begründung des Antrages durch den Antragſteller (II. 2. 259—263) empfahl der Berichterſtatter Prof. Dr. Unger die Annahme desſelben in der vereinigten 1. und 2. Abtheilung des 2. d. J. T. Notar Euler, Prof. Dr. Kuntze, Regierungsrath Witzleben, Notar Dr. Uchazy ſprachen für den Antrag des Prof. Heydemann, wogegen Aſſeſſor Meyer den Antrag als einen bloßen Wunſch ohne materielle Grundlage vertagt wiſſen wollte, welchem ſich Hofrath Dr. v. Kerſtorf anſchloß, und die Verweiſung desſelben an die ſtändiſche Deputation zur Wiedervorlage mit ganz beſtimmten Sätzen beantragte, welchen Prof. Dr. Jhering bekämpfte, Präſ. Dr. Heimſött aber unterſtützte. Adv. Miller bemerkte, daß die Regierungen im Zollverein mit Frankreich eine Nachdruckconvention abzuſchließen im Begriffe ſeien, gegen welche erhebliche Bedenken beſtehen. II. 2. 267—268. Bei der Abſtimmung wurde, nachdem der Referent Dr. Unger nochmals den urſprünglichen Antrag empfohlen hatte, dieſer mit Majorität angenommen. II. 2. 263—278.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 2. d. J. T. über Vortrag des Dr. Unger der Beſchluß der Abtheilung angenommen. II. 2. 704—705.
Der Referent Kreisgerichts-Direktor von Stößer in Lörrach ſtellte in der vereinigten 1. und 2. Abtheilung des 6. d. J. T. folgende Sätze auf: 1. Der Staat haftet für Schäden und Nachtheile, welche ſeine	In der 2. Plenar-Verſammlung des 6. d. J. T. wurde dieſer Beſchluß zur Kenntniß gebracht. VI. 3. 234.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
haupt haften und bejahenden Falles in erſter Reihe unbedingt oder nur ſubſidiär?"	wagen will, gegen eine allgemeine Erſatzpflicht des Staates, beziehungsweiſe der Gemeinde, ausſprechen für Schaden, der durch vorſätzliche oder kulpoſe Verletzung der Dienſtpflicht von Seite ſeiner Beamten zugefügt wurde, und nur ausnahmsweiſe aus beſonderen Gründen eine derartige Erſatzpflicht anerkennen, wobei es der von der Art des beſonderen Rechtsgrundes z. B. geſchäftsmäßige Uebernahme der Verantwortlichkeit im Gegenſatz zur Deliktſchuld abhängt, ob dieſelbe in erſter Reihe oder nur ſubſidiär eintritt." VI. 1. 52. Staatsrath H. A. Zachariae aus Göttingen verweiſt auf ſeine im 19. Jahrgang der Zeitſchrift „für die geſammte Staatswiſſenſchaft 1863", S. 582 ff. erſchienene Abhandlung, in welcher er ſich für die Haftungspflicht ausſpricht. VI. 2. 55.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Beamten einem Dritten durch widerrechtliche Handlungen zugefügt haben.	
2. Die Haftpflicht tritt nur ein, wenn und ſoweit der Beamte ſelbſt nach Grundſätzen des bürgerlichen Rechts mit einer Entſchädigungsklage belangt werden kann.	
3. Der Schaden muß die unmittelbare und unvermeidliche Folge der Handlungsweiſe des Beamten ſein, darf alſo	
4. insbeſondere weder durch poſitive Handlungen Dritter, ohne mitwirkendes Verſchulden des Beamten, noch durch hinzutretende Schuld des Beſchädigten verurſacht worden ſein.	
5. Nur wirkliche Beamte des Staats, ſie mögen übrigens höhere oder niedere Organe des Staates ſein, verpflichten denſelben, nicht auch andere Funktionäre.	
6. Insbeſondere haftet der Staat auch für die widerrechtliche Pflichtverletzung der Richter, ſofern es ſich hier nicht blos um unrichtige Geſetzesanwendung bei Urtheilsfällung handelt.	
7. Der Beamte muß innerhalb der ihm geſetzlich zugewieſenen Sphäre und zum Zwecke, eine dem Staate obliegende Pflicht zu erfüllen, oder eine amtliche Befugniß auszuüben gehandelt haben.	
8. Die Widerrechtlichkeit muß in Vorſatz oder grober Fahrläſſigkeit beſtehen.	
9. Es iſt gleichgiltig, ob die Pflichtverletzung in einer poſitiven Handlung oder in einer Unterlaſſung lag, ſofern letztern Falls der Beſchädigte dem Beamten gegenüber in einem konkreten Rechtsverhältniſſe ſtand und hiernach befugt war, eine nach Gegenſtand, Art und Maß beſtimmte Thätigkeit von dem Beamten zu fordern.	
10. Die Haftpflicht des Staates iſt eine primäre:	
a) ſowohl in den Fällen, worin es ſich um ihrer Natur nach privatrechtliche Geſchäfte handelt, welche für den Staat von dem dazu bevollmächtigten Beamten mit andern Perſonen eingegangen wurden, als	
b) in den Fällen, wo es ſich um die Geltendmachung öffentlicher Machtbefugniſſe handelt, zu welchen letztern	
c) auch diejenigen zu rechnen ſind, wo Beſtätigungen, Beurkundungen u. dgl. von Rechtsakten mit der dazu erforderlichen publica fides erfolgen.	

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	Hof- und Ger.-Adv. Dr. **Kißling** in Linz ſpricht ſich, nachdem die Haftung des Staates bereits angenommen wurde, dahin aus, daß dabei vorausgeſetzt werden müſſe, 1. dem Beſchädigten war entweder nicht möglich, den ihm durch den Beamten zugefügten Schaden auf andere geſetzmäßige Weiſe abzuwenden; oder 2. dem Beſchädigten konnte weder die Ungeſetzlichkeit der Verfügung, noch der

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
11. Die Haftpflicht des Staates iſt namentlich in den zu 10 a bezeichneten Fällen die gleiche bürgerlich rechtliche, wie die einer Privatperſon, wenn dieſe das fragliche Geſchäft abgeſchloſſen hätte. 12. Aehnliche Grundſätze treten bei der Haftpflicht der Gemeinden ein, ſo fern dieſe ihre Beamten ſelbſtſtändig beſtellen." VI. 3. 70, 71. Es wurde vorerſt die Diskuſſion über den erſten Satz als Generaldebatte eröffnet. Prof. Dr. **Brinz** aus Tübingen beſtreitet denſelben und nimmt den Antrag Bluntſchli's auf. Hof- und Gerichts-Advokat Dr. v. **Kißling** aus Linz ſtellt hierauf den Antrag: „Es wolle auf die von dem Herrn Referenten aufgeſtellten 12 Sätze nicht eingegangen werden, ſondern der deutſche Juriſtentag wolle als Rechtsüberzeugung ausſprechen: Der Staat, beziehungsweiſe die Gemeinde, haftet primär für Schäden und Nachtheile, welche die von ihnen aufgeſtellten Beamten durch vorſätzliche oder kulpoſe Verletzung ihrer Dienſtpflichten einem Dritten zufügen, ohne daß dieſer dagegen durch Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften ſich hätte ſchützen können." VI. 3. 74. Prof. Dr. **Götz** aus Leipzig erklärte ſich für den erſten Satz des Referenten Prof. Dr. **Mandry** für den Antrag des Dr. Brinz, Dr. **Voigt** aus Weimar ſchloß ſich dem Antrage Kißlings an, während Bezirksgerichts-Aſſeſſor Dr. **Sölte** aus München den erſten Satz des Referenten für annehmbar und die übrigen als unnöthig hinwegfallend erklärt. Prof. Dr. **Brunner** aus Lemberg ſchlägt vor zu ſagen: „Der d. J. T. ſpricht ſich für die allgemeine Erſatzpflicht des Staates aus und wird nur ausnahmsweiſe aus beſonderen Gründen eine derartige Erſatzpflicht verneinen." Prof. Dr. **Gneiſt** formulirt den erſten Satz dahin: „daß der Staat, beziehungsweiſe die Gemeinde, für Schäden und Nachtheile haften, welche die von ihnen angeſtellten Beamten durch vorſätzliche und kulpoſe Verletzung ihrer Dienſtpflicht einem Dritten zufügen. Die Vorbedingungen dieſer Verhaftung nach Maßgabe des erſtatteten Gutachtens bedürfen jedoch einer nochmaligen Erörterung im Einzelnen, welche dem nächſten Juriſtentage vorbehalten wird," VI. 3. 78, 79, worauf Dr. Brunner und Dr. v. Kißling ihre Anträge zurückziehen. Nachdem der Referent ſich für dieſen Satz ebenfalls erklärt hat, wurde derſelbe mit Majorität angenommen. VI. 3. 54—81.	
In der 1. und 2. Abtheilung des 7. d. J. T. wurde wegen Mangel an Zeit die Verhandlung über dieſe Frage vertagt. VII. 2. 105.	
Desgleichen in der 1. und 2. Abtheilung des 8. d. J. T. VIII. 2. 122.	
In der vereinigten 1. und 2. Abtheilung des 9. u. J. T. ſtellte der Referent Juſtizrath **Primker** aus Berlin folgende Anträge:	In der 2. Plenar-Verſammlung des 9. d. J. T. wurde durch den Referen-

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	erlittene Schaden, inſolange er noch ein Rechtsmittel zu deſſen Abwendung hatte, bekannt ſein, und 3. die beſchwerende Handlung muß innerhalb der dem Beamten zuſtehenden Machtſphäre geſchehen ſein. Er hält den Staat für primärhaftend. VIII. 388—411.

Verhandlung in der Abtheilung

„Der Juriſtentag ſpricht ſeine Ueberzeugung dahin aus:

I. Für den Schaden, welcher durch Amtshandlungen eines Staatsbeamten rechtswidrig einem Dritten ohne deſſen Verſchulden zugefügt worden, haftet die Staatskaſſe

a) ſtets, wenn eine Bereicherung des Staates ſtattgefunden hat,

b) ſonſt nur, wenn die Pflicht, welche der Beamte verletzt hat, im Privatrechte begründet iſt, namentlich wenn dieſe Pflicht die dem Staate obliegende Verwaltung von Geldern und Sachen betrifft.“

„Bezüglich des von den Staatsbeamten rechtswidrig zugefügten Schadens, für welchen die Staatskaſſe nicht haftet, müſſen die zur Zeit noch beſtehenden Beſchränkungen des Rechtsweges beſeitigt werden, namentlich bei geſetzwidrig veranlaßten Freiheitsberaubungen und Beſchlagnahmen von Druckſchriften.“ IX. 3. 44, 45.

Geheimrath Körner aus Dresden erklärt ſich im Weſentlichen mit Kißlings Begründung einverſtanden und ſtellt nachſtehendes Amendement:

„Der deutſche Juriſtentag wolle ſein Gutachten dahin abgeben, daß der Staat für die Schäden und Nachtheile, welche die von ihm angeſtellten Beamten durch vorſätzliche oder kulpoſe Verletzung ihrer Dienſtpflichten einem Dritten zufügen, ſubſidiär zu haften habe.“ IX. 3. 50.

Dr. v. Kißling aus Linz aber:

„Der Juriſtentag ſpricht ſeine Rechtsüberzeugung dahin aus, daß der Staat in allen Fällen, in welchen Jemand durch Beamte in Ausübung der Regierungsgewalt beſchädigt wird, hafte, wenn dem Verletzten weder durch die Geſetze ſelbſt geſchützt iſt, noch auf irgend eine andere Weiſe der Schaden erſetzt werden kann.“ IX. 3. 50.

Prof. Dr. Götz aus Leipzig ſpricht für Körners Antrag mit Weglaſſung des auf die ſubſidiäre Haftung bezüglichen.

Staatsrath Dr. Zachariä aus Göttingen formulirte folgende Theſis:

„Der Juriſtentag ſpricht ſeine Ueberzeugung dahin aus, daß der Staat bei ſeiner Geſetzgebung in Betreff der Schadenszufügung ſeiner Beamten das Princip der direkten Haftungsverbindlichkeit des Staates zur Grundlage zu nehmen habe.“ IX. 3. 56.

Prof. Degenkolb aus Freiburg iſt für Vertagung der Entſcheidung, welchem Dr. Kißling, Dr. Zachariä und Körner entgegentreten. Zachariä erklärt, daß er ſich dem Antrage Kißlings anſchließe und ſeinen zurückziehe, behält denſelben aber auf Wunſch der Verſammlung bei, ſowie er auch den Beiſatz wegen den Gemeindebeamten aufnimmt, aber ebenfalls über allgemeinen Wunſch fallen läßt. Nach dem Schlußworte des Referenten wurde unter Ablehnung des Vertagungsantrages der des Staatsraths Dr. Zachariä mit Majorität angenommen. IX. 3. 26—63.

Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

ten zur Kenntniß der Abtheilungsbeſchluß gebracht. IX. 3. 342.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
Ständige Deputation: 3. „Sind die Wuchergeſetze aufzuheben, und iſt die Feſtſtellung des Zinsfußes lediglich der Vereinbarung der Paciscenten zu überlaſſen?" VI. 1. 227.	Prof. Dr. **Goldſchmidt** zu Heidelberg bejaht unbedingt die zweite Frage — bezüglich der erſten hält er die Aufrechthaltung mancher geſetzlichen Beſtimmungen, wie über das Zinsmaß der öffentlichen und privilegirten privaten Pfandleihanſtalten und den Anatocismus nothwendig. VI. 227—271. Dr. **Schaffrath** aus Dresden bejaht beide Fragen, hält aber einzelne Beſchränkungen beim Darleihensvertrag zuläſſig, wenn die Vertragsfreiheit dadurch nicht berührt wird. VI. 277—421.
4. Der d. J. T. beſchließt die Anfechtbarkeit der Verträge wegen Verletzung über die Hälfte (laesio enoromis) iſt aus den deutſchen Civilgeſetzgebungen zu beſeitigen. VII. 2. 105.	
5. Soll das künftige gemeinſame deutſche Obligationenrecht die verbindliche Kraft des Anerkennungsvertrages aufnehmen und wie iſt dieſes Rechtsgeſchäft zu regeln? VIII. 1. 283.	Stadtgerichtsrath **Koch** zu Berlin empfiehlt nachſtehende Reſolution zur Annahme: „Der d. J. T. wolle erklären: Das künftige gemeinſame deutſche Obligationenrecht wird, um den Forderungen der Rechtsentwickelung, der Wiſſenſchaft und des Verkehrs zu genügen, folgende Grundſätze aufzunehmen haben:

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der vereinigten 1. und 2. Abth. des 6. d. J. T. ſtellte der Referent Dr. Jacques aus Wien folgende Anträge: 1. Die Wucherſtrafgeſetze und diejenigen Beſtimmungen der Civilgeſetzgebung, welche auf dem bisher in Geltung beſtehenden Grundſatze der Beſchränkung der Zinsfreiheit erfließen, ſind aufzuheben, und 2. die Feſtſtellung des Zinsfußes iſt die Vereinbarung der Paciſzenten zu überlaſſen. Oberlandesgerichts-Vicepräſident Dr. v. Rizy aus Wien erklärt, daß er dem Satz beiſtimme, deſſen unbedingte Anwendung jedoch auf concrete Länder für bedenklich halte. Rechtsanwalt Block aus Magdeburg hält folgende Beſtimmung zur Ergänzung des zweiten Satzes des Referenten für nothwendig: „Bei Darlehen iſt die Stipulation längerer als einjähriger Kündigungsfriſt für die Kontrahenten nicht bindend." Dr. Knepler aus Wien und Hofrath Dr. v. Kerſtorf aus Augsburg, Juſtizrath Dürre aus Magdeburg ſprechen für die Anträge des Referenten. Privatdozent Dr. Exner aus Wien iſt für die einfache Bejahung der geſtellten Frage ohne weitere Zuſätze. Es wurden ſchließlich, nachdem der Referent nochmals ſeine Anträge vertheidigte, dieſe einſtimmig angenommen und wurde der Antrag Block's zurückgezogen. VI. 2. 82—117.	Die von der Abtheilung gefaßten Beſchlüſſe wurden nach Vortrag des Referenten Dr. Jacques in der 2. Plenar-Verſammlung des 6. d. J. T. einſtimmig angenommen. VI. 2. 335.
In der vereinigten 1. und 2. Abth. des 7. d. J. T. ohne Anhörung eines Referates mit großer Majorität angenommen. VII. 2. 105.	Wurde durch Oberappellations-Gerichtsrath Dr. Voigt aus Lübeck der 2. Plenar-Verſammlung des 7. d. J. T. mitgetheilt. VI. 2. 235.
In der 1. und 2. Abth. des 8. d. J. T. ſtellt der Referent Prof. Dr. Jhering aus Wien folgende Sätze auf: I. Ein auf bloßes „Schuldig ſein", oder die Zahlung einer Geldſumme, und (oder eines ſonſtigen Gegenſtandes) gerichteter (ſchriftlicher) Vertrag hat bindende Kraft ohne Angabe des Schuldgrundes. II. Eine Einrede gegen dieſe Verpflichtung ſteht dem Schuldner nur nach den Grundſätzen der römiſchen Condictionentheorie zu.	Der Abtheilungsbeſchluß wurde der 2. Plenar-Verſammlung des 8. d. J. T. zur Kenntniß vom Prof. Dr. Gneiſt mitgetheilt. VIII. 2. 321.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	1. Die vertragsmäßige Anerkennung eines beſtehenden Schuldverhältniſſes begründet die Verpflichtung zur Erfüllung der anerkannten Schuld, ohne daß es eines Nachweiſes des Rechtsgrundes dieſer Schuld bedarf; 2. ein Schuldverhältniß iſt erloſchen (ohne daß ein anderer Auflöſungsgrund nachzuweiſen iſt), wenn der Gläubiger die Auflöſung dem Schuldner gegenüber vertragsmäßig anerkennt; 3. der Anerkennungsvertrag (ad 1. und 2.) kann wegen Mangels der causa (des Verpflichtungs- reſp. Auflöſungs-Grundes) nur inſofern angefochten werden, als die Vorausſetzungen einer Klage wegen grundloſer Bereicherung (condictio) vorhanden ſind; 4. in der Ausſtellung und Annahme eines ſchriftlichen, den Rechtsgrund der Schuld (causa) nicht angebenden Schuldbekenntniſſes (Schuldſcheins) reſp. einer den Tilgungsgrund nicht enthaltenden Befreiungsurkunde (Quittung) liegt die Abſchließung eines Anerkennungsvertrages.“ VIII. 1, 283—308. Prof. Dr. Goetz aus Leipzig ſtellt folgende 6 Sätze auf: I. Wer einem Anderen kraft Anerkennung eines Forderungsanſpruchs deſſelben (wider ihn) gehalten ſein will, wird durch ſolche erklärte Willenseinigung (Anerkennungsvertrag) verpflichtet, die in ihr enthaltene Zuſage zu erfüllen. II. Ingleichen wird, wenn der Eine vom Anderen über ſeinen Anſpruch eine Schuld-Verſchreibung (Schuldbrief, Schuld- oder Gutſchein, Schuldbekenntniß) erhält, mag der Rechtsgrund jenes Anſpruchs darin mit beurkundet ſein oder nicht, durch Ausſtellung und

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
III. Soweit die Intention der Parteien nicht auf das Gegentheil gerichtet war, hat der Gläubiger die Wahl, ob er aus dem Schuldverſprechen oder dem ihm zu Grunde liegenden Geſchäft klagen will. Ueber Antrag des Stadtgerichtsrathes Dr. Gad und Rechtsanwalts Makower aus Berlin wird eine Generaldebatte über das Prinzip der Anerkennung eröffnet, bei welcher ſich Makower, Dr. Gad, Rechtsconc. Seuffert aus Würzburg, Rechtsanwalt Dr. Ladenburg aus Mannheim, Geheimrath Dr. Wächter aus Leipzig und der Referent betheiligen, und nach welcher beſchloſſen wurde, die Theſen des Referenten dem nächſten Juriſtentag zur weiteren Erörterung zu überweiſen. VIII. 2. 97—122.	

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	Empfang der Urkunde ein Anerkennungs-Vertrag geſchloſſen. III. Derſelbe wird auch geſchloſſen, wenn Gläubiger und Schuldner mittelſt einer Berechnung oder Abrechnung unter ſich das dem einen oder andern Theil verbleibende Guthaben feſtſtellen, bezüglich der zur Berechnung oder Abrechnung gekommenen Poſten, gleich wie über das feſtgeſtellte Guthaben. IV. Der Schuldner kann den Schuld-Anerkennungsvertrag anfechten, wenn er denſelben in der irrigen Vorausſetzung eines beſtehenden wirkſamen Schuldverhältniſſes überhaupt, oder des in dem Vertrage bezeichneten insbeſondere, geſchloſſen hat, oder wenn ſonſt die Vorausſetzungen für die Rückforderung einer Leiſtung wegen ungehöriger Bereicherung vorhanden ſind. V. Durch eine Willenseinigung zwiſchen Gläubiger und Schuldner, worin erſterer wegen eines Anſpruchs an letzteren ſich für befriedigt erklärt, wird dieſer Anſpruch gleich unmittelbar und in Anſehung etwa vorhandener Neben-Berechtigter oder Verpflichteter in gleichem Umfang, wie durch wirkliche Zahlung getilgt. VI. Derjenige, welcher eine ſolche Erklärung ertheilte, kann ſie anfechten, wenn die Vorausſetzungen für die Rückforderung einer Leiſtung wegen ungehöriger Bereicherung vorhanden ſind, nach Maßgabe der Art." In der über die Theſen des Prof. Dr. Jhering eingeholten Gutachten ſpricht ſich Senator Dr. Dugge aus Bützow dahin aus: „eine etwas veränderte Geſtalt ſei der erſten Theſe dahin zu geben:

Verhandlungen in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 1. und 2. Abth. des 9. d. J. T. beantragt der Referent Bezirksgerichtsrath **Hauſer** aus München, die Theſen **Ihering** in folgender Faſſung anzunehmen: *I. Ein Vertrag,* gemäß welchem eine Leiſtung ohne *Rückſicht auf den* Verpflichtungsgrund geſchehen ſoll, iſt rechtsverbindlich. II. Die Zuläſſigkeit von Einreden aus dieſem Vertrage ſelbſt richtet ſich nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen. Einreden aus dem unterliegenden Verpflichtungsgrunde gegen die hievon abgelöſte Verbindlichkeit ſind nur ſoweit zuläſſig, als ſie ſelbſtſtändige Gegenforderungen oder Rückforderungsrechte ſeitens des Schuldners gegen den Gläubiger begründen.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 9. d. J. T. wurden durch Prof. Dr. **Ihering** die Abtheilungsbeſchlüſſe zur Kenntniß gebracht. IX. 3. 341.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	Ein auf bloßes „Schuldigſein“ oder eine Zahlung oder ſonſtige Leiſtung gerichteter Vertrag hat bindende Kraft ohne Angabe des Schuldgrundes. In der zweiten Theſe ſei zur Vermeidung eines Mißverſtändniſſes das Wort „römiſchen“ zu ſtreichen; die dritte Theſe aber, da das Wort „Schuldverſprechen“ in derſelben nach Aufſtellung der erſten Theſe kaum einer Mißdeutung unterliegen kann, unverändert anzunehmen.“ IX. 2. a. 426—444. Privatdozent Dr. Eck zu Berlin ſtimmt den Theſen mit der Erweiterung bei, daß in I. der Schuldvertrag nicht blos auf die Leiſtung einer Geldſumme, ſondern auch auf diejenigen einer Quantität vertretbaren Sachen oder Werthpapiere gerichtet ſein könne. IX. 2. a. 445—454. Oberappellations-Gerichtsrath Dr. **Zimmermann** in Lübeck: Zu I. ſtimmt er zu, will jedoch die Worte „oder die Zahlung einer Geldſumme“ weggelaſſen wiſſen. Zu II. ſtimmt er zu, hält aber die Verweiſung auf die Kondiktionentheorie für nicht paſſend. Zu III. bemerkt er: daß er eine Vermuthung für den bloß acceſſoriſchen Charakter der abſtrakten Obligation nicht für begründet halte, ſondern viel eher die entgegengeſetzte. Da die Frage eine reine quaestio facti iſt, wird der Geſetzgeber am richtigſten handeln, wenn er ſich der Aufſtellung von Präſumtionen ganz enthält. IX. 2. a. 455—502.

Verhandlungen in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

III. Liegt einer ſolchen Verbindlichkeit eine Schuld zu Grunde, deren Aufhebung nicht beabſichtigt iſt, ſo beſtehen beiderlei Verbindlichkeiten in alternativem Verhältniſſe nebeneinander. Der Gläubiger hat die Wahl, aus der neuen Verpflichtung oder dem urſprünglichen Schuldverhältniß zu klagen. Die Erfüllung oder ſonſtige Befriedigung bezüglich einer Verbindlichkeit hat die Erlöſchung der andern zur Folge. IX. 3. 83, 84.

Anwalt Dr. Ladenburg ſchlägt vor für die erſte Theſis nachſtehende Sätze auszuſprechen:

„Inhaber- und Ordrepapiere bedürfen zur Giltigkeit nicht die Angabe des Schulgrundes."

„Ein ſchriftliches auf Zahlung einer Summe Geldes oder anderer vertretbarer Sachen gerichtetes Verſprechen hat ohne Angabe des Grundes des Verſprechens Klagbarkeit."

„Auch die Abrechnung, der Vergleich und die Schuldumwandlung bildet für ſich allein einen Klagegrund." IX. 3. 87.

Prof. Dr. Jhering hält ſeine erſte Theſis mit Auslaſſung des Wortes „ſchriftlich", die beiden andern unverändert aufrecht.

Nach einigen weiteren Bemerkungen dieſer beiden, ſprach Prof. Degenkolb aus Freiburg ſich dahin aus, daß er die Klagbarkeit des abſtrakten Verſprechens beſchränkt wiſſen wolle, auf Geldverſprechen gegründet auf einen ſchriftlichen Vertrag.

Rechtsanwalt Mayer aus Berlin will das Wort „ſchriftlich" in die erſte Theſis Jherings wieder aufnehmen, und deſſen dritte Theſis verwerfen:

Nach Schlußworten des Referenten wurden folgende Sätze mit Majorität angenommen:

(Im Einverſtändniß Jherings und des Referenten.)

I. Eine ohne Angabe des Schuldgrundes ausſchließlich auf ein Schuldigſein oder die Leiſtung eines Gegenſtandes gerichteter Vertrag iſt klagbar. IX. 3. 107. Die Sätze Ladenburgs entfielen damit.

II. Die Zuläſſigkeit von Einreden aus dieſem Vertrage ſelbſt richtet ſich nach den allgemeinen Rechtsgrundſätzen. Einreden aus dem unterliegenden Verpflichtungsgrund gegen die hievon abgelöſte Verbindlichkeit ſind nur ſo weit zuläſſig, als ſie ſelbſtſtändige Gegenforderungs- oder Rückforderungsrechte Seitens des Schuldners gegen den Gläubiger begründen. IX. 3. 103, (nachdem früher die Theſis II. Jherings abgelehnt war.)

III. Soweit die Intention der Parteien nicht auf das Gegentheil gerichtet war, hat der Gläubiger die Wahl, ob er aus dem Schuldverſprechen oder dem ihm zu Grunde liegenden Geſchäfte klagen will. IX. 3. 107, und entfiel damit der Satz 3 des Referenten.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
6. „Inwieweit ſollen die Inhaber induſtrieller Unternehmungen (namentlich von Eiſenbahnen und Bergwerken) für die in Folge des Betriebes ihren Angeſtellten und Arbeitern zuſtoßenden Unfälle haften?“	Juſtizrath **Karſten** in Berlin ſpricht ſich dahin aus: „Für den ganzen Umfang des Norddeutſchen Bundes ſei ein Geſetz zu erlaſſen, welches beſtimmt, daß die Inhaber induſtrieller Unternehmungen für die in Folge des Betriebes ihren Angeſtellten und Arbeitern zuſtoßenden Unfälle haften, ſofern dieſe Unfälle veranlaßt ſind durch das eigene Verſchulden des Inhabers oder durch das Verſchulden eines ſeiner Vertreter, Bevollmächtigten oder Beamten, daß ſie dagegen nicht haften, wenn die Unfälle veranlaßt ſind durch Zufall oder durch das Verſchulden eines Fremden oder eines Arbeiters.“ IX. 2. a. 390—398.
7. Soll, auch abgeſehen von Handelsſachen, die Giltigkeit der Verträge von der Beobachtung der ſchriftlichen Form unabhängig ſein? X. 1. 59.	Prof. Dr. **Harum** zu Wien ſpricht ſich dahin aus, dieſe Frage ſei im Allgemeinen zu bejahen, mit Vorbehalt der Zuläſſigkeit von Ausnahmen für gewiſſe Arten von Verträgen? X. 1. 59—62. Hof- und Ger.-Adv. Dr. Karl v. **Feiſtmantel** zu Wien erklärt: Die geſtellte Geſetzgebungsfrage im Allgemeinen bejahen zu müſſen. Wo jedoch Ausnahmen aus Gründen der öffentlichen Rechtsſicherheit ſtatuirt werden (und ſolche ſollen allerdings, insbeſondere bei Schenkungen erheblicher Art und bei Eheverträgen gemacht werden), ſolle die Einrichtung einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde vorgeſchrieben werden. X. 1. 112—121.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der vereinigten 1. und 2. Abtheilung des 10. d. J. T. ſtellte der Referent Obertribunalsdirektor v. Kübel aus Stuttgart folgende Anträge: 1. Die Giltigkeit von Verträgen ſoll auch abgeſehen von Handelsſachen, von der Beobachtung der ſchriftlichen Form unabhängig ſein. 2. Soweit aus Gründen der öffentlichen Rechtsſicherheit für einzelne Verträge die ſchriftliche Form ausnahmsweiſe für nöthig zu erachten iſt, iſt die Errichtung einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde vorzuſchreiben. X. 2. 40. Rechtsanwalt Makower aus Berlin beantragte die Annahme des erſten, und Ablehnung des zweiten Satzes, — ihm tritt bei Advokat Dr. Reinganum aus Frankfurt a/M., Advokatsanwalt Franken aus Köln, während Rechtsanwalt Dr. Kielmayr aus Stuttgart und Rechtsanwalt Gierſe aus Münſter für dieſen 2. Satz ſprechen. Nach dem Schlußworte des Referenten ſtellte Makower den Antrag, in den erſten Satz des Referenten einzuſchalten: „in der Regel", worauf dieſer mit überwiegender Majorität angenommen wird. X. 2. 36—51.	Vom Referenten wurde der Abtheilungsbeſchluß der 2. Plenar-Verſammlung des 10. d. J. T. mitgetheilt. X. 2. 274.

Urſprüngliches Statut	Antrag der Gutachter
4. Familienrecht. **a. Eherecht.**	
1. Antrag des geheimen Rathes Dr. Mittermaier aus Heidelberg: „auf Bearbeitung eines Geſetzentwurfes über die Stellung der Ehefrau in Bezug auf Vornahme von Rechtsgeſchäften, und über das eheliche Güterrecht. I. 127.	
2. Kreisgerichtsrath Geck aus Werden a. R. „Der d. J. T. wolle erklären: a) daß ein gemeinſames Ehegüterrecht für Deutſchland anzuſtreben; b) daß die Gütergemeinſchaft als das der deutſchen Ehe vorzugsweiſe entſprechende Syſtem zu empfehlen.“ Nr. 6 der Vorlagen für den 3. d. J. T.	
3. Privatdozent Dr. Hilſe aus Göttingen: „Der d. J. T. wolle ſeine Ueberzeugung ausſprechen, daß vom juriſtiſchen Standpunkte a) die Zivilehe, die einzig berechtigte Eheſchließungsform und b) das Konnubium zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten unbedenklich freizugeben ſei.“ VIII. 1. 253.	Geheimer Juſtizrath Prof. Dr. Waſſerſchleben zu Gießen empfiehlt beide Anträge zur Annahme mit dem Beiſatze, daß er es als ſelbſtverſtändlich betrachte, daß bei Zulaſſung ſolcher Miſch-Ehen nicht die Bedingung aller Kinder in der chriſtlichen Religion geſtellt werden darf, da der Staat die bisherige Bevorzugung der chriſtlichen Kirchen aufzugeben und das Prinzip der rechtlichen Parität anzuerkennen und konſequent durchzuführen verbunden iſt. VIII 1. 253—270. Prof. Dr. Friedberg zu Freiburg in Breisgau ſtellt folgende Sätze auf: „Das Konnubium zwiſchen Chriſten und Nichtchriſten iſt ſtaatlich unbedenklich frei zu geben. Die Form für die Schließung ſolcher Ehen iſt die Zivilehe.“ VIII. 1. 271—282.
b. Verhältniß zwiſchen Eltern und Kindern. Prof. Dr. Unger aus Wien: „Der d. J. T. wolle ſeine Rechtsüberzeugung ausſprechen, daß die Klage auf An-	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 1. und 2. Abtheilung des 3. d. J. T. wurde nachdem der Antragſteller ſeine beiden Anträge begründet, und Prof. Dr. Unger, Dr. Jhering und geheimer Juſtizrath Dr. Heydemann gegen dieſe, erſterer insbeſondere gegen ein dem Inhalte nach gemeinſames eheliches Güterrecht ſich erklärt hatten, beide Abſätze des Antrages abgelehnt. III. 2. 202—217.	In der Plenarſitzung des 3. d. J. T. wurde vom Referenten Hofrath Dr. Bluntſchli der Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß gebracht. III. 2. 70.
In der vereinigten 1. und 2. Abtheilung des 8. d. J. T. ſtellt Referent Prof. Dr. Gneiſt ſieben Theſen auf und ſchlägt vor: Der deutſche Juriſtentag wolle die Ueberzeugung ausſprechen 1. die Civilehe iſt als die dem Verhältniß von Staat und Kirche in Deutſchland entſprechende nothwendige Form der Eheſchließung anzuerkennen, 2. mit allgemeiner Einführung der Civilehe iſt auch das Ehehinderniß wegen Religionsverſchiedenheit aufzuheben. VIII. 2. 41. Der Antragſteller erklärt ſich mit dem Referenten einverſtanden, zieht ſeinen Antrag deßhalb zurück, und wurde der des Referenten einſtimmig angenommen. Es wurde weiter beſchloſſen auch die Beſchlußfaſſung des Plenum einzuholen. VIII. 2. 25—43.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 8. d. J. T. erſtattete Dr. Gneiſt Bericht über die Verhandlung und Beſchlußfaſſung der Abtheilung, worauf Kreisrichter Dr. Hilſe aus Wongrowiec beantragte die Worte: „mit allgemeiner Einführung der Civilehe“ zu ſtreichen. Nach der Beantwortung des Referenten wurden beide Anträge der Abtheilung mit allen gegen eine Stimme angenommen, und mit gleichem Stimmenverhältniß das Amendement Hilſe abgelehnt. VIII. 2. 341.
In der 1. und 2. Abtheilung des 3. d. J. T. beantragt Referent Advokat Kohlſchüller aus Dresden Ablehnung des ganzen Antrages. III. 243.	

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
erkennung der unehelichen Vaterſchaft im Prinzip für zuläſſig zu halten ſei, daß ſie jedoch 1. auf eine ganz kurze Anſtellungsfriſt zu beſchränken ſei, 2. daß ſie auszuſchließen ſei, wenn der als Vater in Anſpruch Genommene zur Unzucht verführt oder zur Zeit der Beiwohnung verehelicht war, ſowie wenn die Mutter notoriſch eine liederliche Weibsperſon iſt, 3. daß ſie durch die exceptio plurium concumbentium entkräftet werden könne.“ III. Vorlage 7. S. 220. 232, 238.	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Prof. Jhering aus Gießen für die Beibehaltung der Paternitätsklage ohne beſtimmten Antrag. III. 227, 265. Aſſeſſor Mayer aus Berlin, daß die Verpflichtung zur Alimentation eines unehelichen Kindes dem angeblichen Schwängerer nicht obliegt, wenn die Mutter eine in geſchlechtlicher Beziehung beſcholtene Perſon iſt. III. 229. Prof. v. Stubenrauch aus Wien. Die Alimentationsklage ſei mit angemeſſenen Beſchränkungen insbeſonders durch die exceptio plurium concumbentium zuläſſig. III. 238. Prof. Heydemann aus Berlin für ſeinerzeitige Abſchaffung der Paternitätsklage derzeit für einen Uebergangszuſtand. III. 243. Prof. Dr. Keller aus Wien für die Beibehaltung der Paternitätsklage mit der einzigen Beſchränkung einer kurzen Anſtellungsfriſt. III. 246. Hofgerichtsadvokat Dr. Vogel aus Darmſtadt. Die Klage ſei nur zuläſſig, wo ſie mit der Klage auf Ehevollzug, auf Grund eines Eheverſprechens oder eines unter dieſem Verſprechen vollzogenen Beiſchlafes verbunden iſt oder auf erfolgte Anerkennung der Vaterſchaft ſich ſtützt. III. 250. Regierungsrath Dr. Weil aus Wien. Die exceptio der Verehelichung ſolle nur dann gelten, wenn die Verführte dieß gewußt hat und nicht im Dienſtverhältniſſe zum Manne ſtand. III. 252. Amtsrichter Wedekind aus Lüneburg für vollſtändige Abſchaffung der Paternitätsklage. III. 256. Bürgermeiſter Drechsler von Parchim: Die Klage auf Alimentation eines unehelichen Kindes könne nicht auf das stuprum allein begründet werden, ſondern es muß die Anerkennung des als unehelicher Vater Belangten dazu kommen. III. 259. Advokat Dr. Auerbach aus Frankfurt a/M. für dieſen Antrag III. 261. Advokat Dr. Beer aus Bielitz ſtellt Antrag auf motivirte Tagesordnung, weil die Sache noch nicht ſpruchreif ſei. III. 263. Hofrath v. Kerſtorf aus Augsburg: Die Klage ſei nur zuläſſig in Verbindung der Klage auf Ehelichung. III. 264. Prof. Dr. Unger vertheidigte ſeinen Antrag. III. 220, 232, 238. Bei der Abſtimmung wurde der Antrag auf Tagesordnung abgelehnt und Antrag Stubenrauchs angenommen.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 3. d. J. T. beantragte nach Vortrag des Prof. Dr. Unger Adv. Judeich aus Dresden den Uebergang zur Tagesordnung, weil ein ganz ſpecieller Punkt aus dem Syſteme des Perſonen- und beziehungsweiſe Obligationenrecht herausgegriffen ſei. III. 131. Bürgermeiſter Drechsler aus Parchim: Die Sache ſei auf die Tagesordnung des nächſten Juriſtentages zu ſetzen. III. 133. Adv. Fries aus Weimar: Der Antrag ſei der ſtändigen Deputation zur Berichterſtattung für den vierten Juriſtentag zuzuweiſen. III. 128. Wurde Drechsler's Antrag angenommen und entfiel daher die Beſchlußfaſſung über den vom Ref. Dr. Unger bekannt gegebenen Beſchluß der Abtheilung. In der 2. Plenar-Verſammlung des 4. d. J. T. ſtellte Antrag Referent Bürgermeiſter Drechsler im Vereine mit Dr. Unger und Zuſtimmung v. Kerſtorf den Antrag: „Die Paternitätsklage iſt in jenen Theilen Deutſchlands, wo ſie zur Zeit noch im Principe beſteht, in die engſten Grenzen einzuſchränken, in einem gemeinſamen Deutſchen Geſetzbuche iſt dieſelbe jedoch nur in Ausnahmsfällen zuzulaſſen.“ IV. 132. Adv. Anwalt König von Cleve dagegen, daß im Deutſchen Civilgeſetzbuche die Paternitätsklage

Urſprünglicher Antrag	Antrag der Gutachter
c. Vormundſchaftsweſen. 1. Prof. **Heller** aus Graz: „Die gedeihliche Entwickelung des Deutſchen Vormundſchaftsrechtes erfordert die Bildung eigener, aus dem Schoße der Gemeinden hervorgehenden Vormundſchaftsbehörden mit dem Familienrathe als vorwiegend berathendem Organe zur Seite.“ III. 2. 143. 2. Advokaturs-Kandidat Dr. **Schenk** aus Wien: „Der d. J. T. wolle als ſeine Ueberzeugung ausſprechen: A) Das Deutſche Familienrecht beruht auf dem altdeutſchen Gedanken des Mundiums. Daraus folgt: aa) die Vormundſchaft iſt Sache der Familie, bb) in deren Ermangelung der Gemeinde. Es iſt daher	
B) die Vormundſchaft auf das Familienprinzip zurückzuführen. Zu dieſem Ende iſt erforderlich: aa) die Schaffung einer Familienverſammlung, bb) die Stellung derſelben in einer	Gerichtsrath **Aull** in Mainz beantragte: „Der Juriſtentag wolle als ſeine Ueberzeugung ausſprechen: A) Das Deutſche Familienrecht beruht auf dem altdeutſchen Gedanken des Mundiums. Daraus folgt:

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
	nicht anerkannter unehelicher Kinder nicht zuzulaſſen ſei. IV. 134. Nachdem über dieſe Anträge Adv. Lingmann aus Koblenz, IV. 140, Kreisrichter Gad aus Sagan, IV. 142, Profeſſor Jhering, IV. 137, 145, dann der Antragſteller Dr. Unger, IV. 143, geſprochen hatten wurde Antrag Drechsler's mit Majorität angenommen.
Würde von der 1. und 2. Abth. des 3. d. J. T. wegen verſpäteter Vorlage für den nächſten d. J. T. zurückgelegt. III. 2. 143. In der vereinigten 1. und 2. Abth. des 4. d. J. T. wurden vom Berichterſtatter, Adv. Dr. Bernays aus Mainz die Anträge in folgender Faſſung: Der deutſche Juriſtentag ſpreche als ſeine Ueberzeugung aus: 1. daß ein Familienrath zu ſchaffen ſei, der in allen durch das Geſetz zu beſtimmenden Fällen bald eine entſcheidende, bald eine berathende Stimme hat; 2. daß dem Familienrathe eine richterliche Behörde beigegeben werde, welche den Familienrath leitet und in demſelben Sitz und Stimme hat; 3. daß den Gerichten die Obervormundſchaft über dieſen Familienrath derart zuſtehe, daß in den durch das Geſetz zu beſtimmenden Fällen die Beſchlüſſe des Familienrathes der Beſtätigung der Gerichte bedürfen, und die Letzteren über alle zwiſchen dem Vormunde und dem Familienrathe entſtandenen Streitigkeiten entſcheiden, auf Vorſchlag des Vorſitzenden Dr. Gneiſt dem nächſten Juriſtentage zur Einholung ſchriftlicher Gutachten überwieſen. IV. 2. 189—196.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 4. d. J. T. wurde der Abtheilungsbeſchluß vom Referenten Dr. Bernays zur Kenntniß gebracht. IV. 2. 124.
In der 1. Abth. des 5. d. J. T. wurde vom Berichterſtatter, Notar Euler aus Düſſeldorf, beantragt: Der Juriſtentag wolle als ſeine Ueberzeugung ausſprechen: 1. daß die Vormundſchaft Sache der Familie, in deren Ermangelung der Gemeinde iſt; 2. daß ein Familienrath zu ſchaffen iſt, der in allen durch	In der 2. Plenar-Verſammlung des 5. d. J. T. wurde der Abtheilungsbeſchluß durch den Ref. Euler mitgetheilt. V. 2. 53.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
Weiſe, daß der Schwerpunkt der Vormundſchaft in ihr liegt. C) Uebrigens iſt mit dem ſtaatlichen Aufſichtsrechte immer nur ein Gericht zu betrauen.“ Deutſche Gerichtszeitung 1863, Nr. 32.	aa) die Vormundſchaft iſt Sache der Familie, bb) in deren Ermangelung der Gemeinde. Es iſt daher B) die Vormundſchaft auf das Familienprinzip zurückzuführen. Zu dieſem Ende iſt erforderlich: aa) die Schaffung einer beſonderen Familienverſammlung für jede Pflegſchaft, welche aus den vom Geſetze zu bezeichnenden Familienangehörigen des Pflegebefohlenen und in deren Ermangelung aus den vom Geſetze zu bezeichnenden Angehörigen der Gemeinde, in welcher der Mündel wohnt, zu beſtehen, den Vormund zu wählen und alle weiteren vom Geſetze der Obervormundſchaft zugewieſenen Rechte und Pflichten auszuüben hat. bb) Dieſem Familienrathe iſt ein Richter beizugeben, welcher den Vormund zu verpflichten, die Familienverſammlung zu berufen, deren Berathung zu leiten und an dieſer Theil zu nehmen, aber keine entſcheidende Stimme hat. C) In den vom Geſetze zu bezeichnenden Fällen iſt dem Vormunde ſowohl als der bei den Entſcheidungen des Familienrathes in der Minderheit gebliebenen Mitgliedern desſelben ein Rekursrecht gegen jene Entſcheidungen an ein Kollegialgericht zu gewähren. D) Jedenfalls ſei mit dem ſtaatlichen Aufſichtsrechte immer nur ein Gericht zu betrauen. Im Falle der d. J. T. ſich für Ueberweiſung der Vormundſchaften an eigene aus den Gemeinden zu bildende Behörden erklären ſollte, wolle derſelbe ſeine Ueberzeugung dahin ausſprechen: E) Daß in dieſem Falle es nicht rathſam ſei, dieſen Behörden einen Familienrath an die Seite zu geben.“ V. 1, 14—28. Hof- und Ger.-Adv. Dr. **Heyßler** aus Wien: „Die Vormundſchaft iſt ein Recht und eine Obliegenheit der Familie. Sie wird ausgeübt durch den Vormund und durch den Familienrath, welcher dem Vormunde theils mit berathender, theils mit beſchließender Stimme zur Seite ſteht.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

das Geſetz zu beſtimmenden Fällen bald entſcheidende, bald berathende Natur hat, daß dieſem eine richterliche Behörde beigegeben wird, welche den Familienrath leitet und in demſelben Sitz und Stimme erhält;

3. daß dem Gerichte das ſtaatliche Aufſichtsrecht über dieſen Familienrath der Art zuſteht, daß in den durch das Geſetz zu beſtimmenden Fällen die Beſchlüſſe des Familienrathes der Beſtätigung des Gerichts bedürfen, und daß dasſelbe über alle zwiſchen dem Vormunde und dem Familienrathe entſtehenden Streitigkeiten entſcheidet, im Falle der Annahme der Heller'ſchen Sätze wolle aber ausgeſprochen werden, daß es nicht rathſam ſei dieſen Behörden einen Familienrath an die Seite zu geben, daß aber dann auch mit dem ſtaatlichen Aufſichtsrecht ein Gericht zu betrauen ſei.

Dieſem ſchloß ſich der Antragſteller Dr. Schenk an und zog ſeine im Antrage unter A. und B. aufgeſtellten Sätze zurück, Juſtizrath König aus Cleve beantragte hierauf auszuſprechen:

Daß ähnlich wie im franzöſiſchen Rechte ein Familienrath, d. h. ein Organ aus Familienmitgliedern eventuell Freunden für jede Vormundſchaft zu ſchaffen iſt, welches unter Vorſitz des Orts=Einzelrichters die Angelegenheiten der Vormundſchaft zu leiten hat und deſſen Beſchlüſſe in wichtigeren, vom Geſetze zu beſtimmenden Fällen von dem Kollegial=Gerichte zu beſtätigen ſind.

Nach Bemerkungen des Dr. Schenk und Dr. Bernay's hierüber ſtellte Obergerichtsrath Vorverk aus Wolfenbuttel den Antrag: „Die Vormundſchaft iſt Sache der Familie, vorbehaltlich des Rechtes der Mutter die Vormundſchaft zu führen, und die Eltern einen Vormund zu ernennen.“

Nachdem Dr. Gneiſt für den Antrag Königs geſprochen und Vorverk die Auslaſſung der Worte „ähnlich wie im franzöſiſchen Rechte“, Miniſterialrath Selkmann aus Oldenburg die der Worte „die Vormundſchaft zu leiten hat und Dr. Gneiſt an deren Stelle“ die Worte „theils beſchließend, theils berathend neben den Vormund zu ſtellen iſt,“ beantragt hatte, wurde nach weiterer Aenderung der letzten Worte dieſes Antrages, nachſtehender Satz einſtimmig angenommen:

„Es iſt ein Familienrath, d. h. ein Organ aus Familiengliedern eventuell Freunden für jede Vormundſchaft zu ſchaffen,

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	Die Obervormundſchaft iſt ein Recht und eine Obliegenheit der Gemeinde; ſie wird ausgeübt durch Entſcheidung in gewiſſen vorbehaltenen Fällen, ſei es wegen der Wichtigkeit des Gegenſtandes, ſei es wegen Meinungsverſchiedenheit der vormundſchaftlichen Organe; und durch die Oberaufſicht über die vormundſchaftliche Geſtion. Jede Adminiſtrativ-Thätigkeit der Gerichte in Vormundſchaftsſachen hat aufzuhören; die Gerichte haben in dieſen Angelegenheiten ausſchließend in den Grenzen und nach den Formen ihrer allgemeinen (Civil- und Straf-) Gerichtsbarkeit einzuſchreiten.“ V. 1, 53.
5. Erbrecht. Kreisgerichtsrath v. Piper: „Der d. J. T. wolle die Ueberzeugung ausſprechen: Es ſei gerecht, daß der Erbe den Gläubigern des Erblaſſers niemals über den Betrag der Nachlaßmaſſe hinaus verhaftet werde.“ Nr. 5 der Vorlagen für den 3. d. J. T.	
6. Handels-, Wechſel- u. Gewerberecht. 1. Der Stadtrichter Primker in Berlin: „Der d. J. T. möge anerkennen, daß das dringende Bedürfniß vorhanden, eine Reform der Geſetzgebung über die ſtille Geſellſchaft in Deutſchland noch vor dem Zuſtandekommen eines deutſchen Handelsgeſetzbuches vorzunehmen.“ I. 1. 107.	
2. Antrag des Advokaten Judeich in Dresden: „Der d. J. T. wolle den Männern der	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
welches unter Vorſitz des Ortseinzelrichters theils berathend, theils beſchließend in die Vormundſchaftsverwaltung einzuführen iſt, und deſſen Beſchlüſſe in wichtigeren vom Geſetze zu beſtimmenden Fällen von dem Kollegialgerichte zu beſtätigen ſind.“ Sodann wurde die Frage über die Betheiligung der Gemeinde an der Vormundſchaft von dem Vorſitzenden zur Berathung geſtellt, in dieſer Hinſicht aber ein Antrag nicht eingebracht und nun auch der Antrag von Bernays unter Ziff. 3. als durch Annahme des König'ſchen erledigt erklärt, der Heller'ſche Antrag (ſ. oben a.) aber einſtimmig verworfen. V. 2, 100—132.	
Wurde in der 1. und 2. Abtheilung des 3. d. J. T. wegen Mangel eines Referenten und Abweſenheit des Antragſtellers hierüber zur Tagesordnung übergegangen. III. 2. 203. Desgleichen beim 4. d. J. T. IV. 2. 125.	
Ueber Referat des Aſſeſſors Makower aus Berlin wurde in der 2. Abtheilung der Beſchluß gefaßt: In Erwägung, daß die geſetzliche Regulirung der Verhältniſſe der ſtillen Geſellſchaft vor Publikation des deutſchen Handelsgeſetzbuches die Vollendung des nationalen Werkes nur von Neuem verzögern würde, geht der Juriſtentag über den Antrag des Herrn Stadtrichters Primker zur Tagesordnung über. Der deutſche Juriſtentag ſpricht jedoch hierbei die Erwartung aus, daß die Regierungen Alles aufbieten werden, damit die Bearbeitung des deutſchen Handelsgeſetzbuches ſo raſch als möglich zum Abſchluß gebracht werde und das Geſetzbuch ſelbſt ins Leben trete. I. 232. 315.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 1. d. J. T, wurde der Beſchluß der Abtheilung angenommen. I. 232.
Laut Referat des Aſſeſſors Makower wurde an Stelle dieſes Antrages der des Advokaten Kuntzſch aus Chemnitz: „Der Juriſtentag wolle den Wunſch ausſprechen, daß die	Wurde gegen den von Rechtsanwalt Block geſtellten und von Rechtsanwalt

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
zu Nürnberg tagenden Handelsgeſetzgebungs-Kommiſſion Dank und Vertrauen ausſprechen für die Schaffung des in allen Theilen, ſpeziell auch im Titel „vom Frachtgeſchäft“ aufrecht zu erhaltenden Entwurfes.“ I. 130.	
3. Antrag des Staatsanwaltes a. D. Dr. **Klauhold** in Hamburg: „Es ſpreche der d. J. T. ſeine Ueberzeugung dahin aus, daß unabhängig von der Frage, ob ein gemeinſames deutſches Handelsgeſetzbuch zu Stande gebracht wird oder nicht, die Errichtung eines oberſten Gerichtshofes zur Entſcheidung von Handelsrechtsfragen eine nothwendige Vorausſetzung zur ferneren gleichmäßigen Ausbildung des deutſchen Handelsrechtes iſt, und ſei dazu das Oberappellationsgericht der vier freien Städte zu beſtimmen.“ I. 132.	
4. Notar Dr. **Uchazy** zu Reichenberg: „Der d. J. T. wolle ausſprechen, es ſei die baldigſte Einführung eines Allgemeinen Deutſchen Patentgeſetzes erwünſcht.“ II. 2336. Motive „Deutſche Gerichtszeitung“ 1861, S. 190.	Adv. **Miller** empfiehlt die Annahme des geſtellten Antrages mit dem Beiſatze: daß weſentlich die Einſetzung einer Kommiſſion für dieſe Patentangelegenheiten nothwendig wäre. II./2. 205—209.
5. Die Adv. **Kuntzſch** und **Miller** und der Gerichtsaſſeſſor **Bernau**: „Der d. J. T. wolle ausſprechen: 1. es ſei dringend wünſchenswerth, daß im Nachtrag und zur Vervollſtändigung des Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuches baldigſt auch ein das geſammte Verſicherungsweſen umfaſſendes Geſetz mit Zugrundelegung des in den	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
deutſchen Regierungen den Intereſſen des Handelsſtandes bei den Beſtimmungen über die Haftung der Eiſenbahnverwaltungen in Betreff des Frachtverkehres thunlichſt Rechnung tragen mögen.“ I. 234. 317.	Völtz aus Danzig vertheidigten Antrag auf Tagesordnung der Beſchluß der 2. Abtheilung, für welcher Hofr. v. Kerſtorf aus Augsburg eintrat, in der 2. Plenar-Verſammlung des 1. d. J. T. mit großer Majorität angenommen. I. 238.
Die 2. Abtheilung beſchloß laut Referat des Aſſeſſors Makower über dieſen Antrag in ſeiner ſpeziellen Faſſung zur Tagesordnung überzugehen und ihn in allgemeiner Faſſung der 4. Abtheilung zu überlaſſen. I. 233. 317.	Wurde in der 2. Plenar-Verſammlung des 1. d. J. T. der Antrag auf Tagesordnung angenommen, vorbehalt Beſchluß über den Antrag der 4. Abtheilung. I. 234. (ſiehe VII. Gerichtsverfahren. 1. Gerichte.)
Präſident Dr. v. Heimſöth ſprach für die Vertagung, weil über die Grundſätze der Patentgeſetzgebung keine Vorbereitung und keine näheren Vorſchläge vorliegen, und wird nach einer Debatte, bei welcher ſich Dr. Uchazy, Advokat Dr. Auerbach, Hofrath Dr. v. Kerſtorf und Kreisgerichtsrath Pariſius betheiligten, dieſer Vertagungsantrag angenommen. II. 2. 205—217.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 2. d. J. T. wurde über Vortrag des Referenten Miller gegen den Antrag des Dr. Uchazy der Beſchluß der Abtheilung angenommen. II. 2. 705—707.
In der 1. und 2. Abtheilung des 3. d. J. T. wurde über Vortrag des Referenten Advokat Kohlſchütter und nachdem Aſſeſſor Bernau, Prof. Dr. Stubenrauch und Advokat Dr. Auerbach hierüber geſprochen und die Antragſteller die Ziff. 2 des Antrages fallen gelaſſen hatten, ward einſtimmig beſchloſſen: 1. auszuſprechen, es liege ein dringendes Bedürfniß vor, daß über das geſammte Verſicherungsweſen, ſoweit es noch nicht durch	In der 2. Plenarſitzung des 3. d. J. T. wurde vom Referenten Hofrath Dr. Bluntſchli der Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß gebracht. II. 2. 71.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
Art. 327 ff. des Entwurfs eines Handelsgeſetzbuchs für die Preußiſchen Staaten von 1857 befolgten Prinzips zu Stande komme, und 2. die ſtändige Deputation deshalb beauftragen, die dießfalls erforderlichen Schritte bei den Deutſchen Regierungen zu thun. III. 1, Vorl. Nr. 8.	
6. Stadtgerichtsrath Borchardt aus Berlin, Prof. Dr. Auſchütz aus Halle, Kreisrichter Dr. Gad aus Sagan, Adv. Dr. Ladenburg aus Mannheim und Adv. Dr. Auerbach aus Frankfurt a. M.: 1. Der d. J. T. ſpricht den Wunſch aus, daß diejenigen Deutſchen Bundesſtaaten, in welchen das Allgemeine Deutſch-Handelsgeſetzbuch noch keine Geſetzeskraft hat, dasſelbe alsbald unverändert einführen; 2. der d. J. T. ſpricht den Wunſch aus, daß diejenigen Deutſchen Bundesſtaaten, in welchen die Novelle zur Allgemeinen Deutſchen Wechſelordnung noch nicht publizirt iſt, baldigſt mit der Publikation vorgehen möchten; 3. der d. J. T. erklärt, daß zur Wahrung der durch Einführung eines Deutſchen Handels- und Wechſelrechts gewonnenen Rechtseinheit die Errichtung eines gemeinſamen oberſten Gerichtshofes für ganz Deutſchland dringendes Bedürfniß iſt. IV. 2. 212.	
7. Empfiehlt ſich die Beibehaltung des Inſtituts der Handelsmäkler? VII. 1. 92.	Wm. Puſcher, techniſcher Aſſeſſor am Handelsappellationsgerichte zu Nürnberg: ſpricht ſich für die Beibehaltung der Handelsmäkler aus, verlangt jedoch die Aufhebung der Beſchränkung des Art. 69, Z. 6 A. D. H., welche denſelben die Annahme ſchriftlicher Aufträge und durch dritte Perſonen verbietet. VII. 1. 92—99.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
das Handelsgeſetzbuch regulirt iſt, ein gemeinſames deutſches Geſetz erlaſſen werde, dagegen in Einzelnheiten hinſichtlich der Form der Einleitung u. ſ. w. (wie nach dem Antrage des Advokaten Dr. Auerbach aus Frankfurt auszuſprechen, daß die zum Entwurfe eines allgemeinen deutſchen Obligationenrechtes zuſammentretende Kommiſſion beauftragt werden ſollte, ein ſolches Geſetz zu entwerfen) nicht einzugehen.“ III. 2. 278—286.	
Dieſe Anträge, die in einer formloſen Beſprechung der vereinigten 1. und 2. Abtheilung des 4. d. J. T. als nicht auf der Tagesordnung geſetzte behandelt wurden, wurden mit Einſchaltung der Worte: „mit Einſchluß des Seerechtes“ auch „Handelsgeſetzbuch“ im erſten Satze angenommen. IV. 2. 212.	Wurde vom Prof. Dr. Anſchütz der Abtheilungsbeſchluß in der 2. Plenar-Verſammlung des 4. d. J. T. mitgetheilt und dieſer von der Verhandlung einſtimmig angenommen. IV. 2. 127—128.
In der vereinigten 1. und 2. Abth. des d. J. T. beantragte vorerſt Privatdozent Dr. Hilſe aus Göttingen die Vertagung der Verhandlung und Veranlaſſung weiterer Gutachten durch die Deputation. Ueber Vorſchlag des Rechtsanwalts Makower aus Berlin ward der Beſchluß über dieſen Antrag ausgeſetzt, bis der Referent Präſes Dr. Albrecht aus Hamburg das Referat erſtattet habe. Dieſer ſtellt den Antrag, daß	In der 2. Plenar-Verſammlung des 7. d. J. T. wurde der Abtheilungsbeſchluß durch den Ref. zur Kenntniß gebracht. VII. 2. 234.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
8. Soll es zuläſſig ſein, Inhaberpapiere außer Kurs zu ſetzen? VII. 1. 123.	Hofrath Dr. v. Kerſtorf in Augsburg beantragt, nachdem die Aufgabe des d. J. T. eine höhere ſei, als die ſich mit Korrekturen einzelner partikular-rechtlichen Regular-Beſtimmungen zu befaſſen. „Der d. J. T. wolle — unter dem Ausdrucke des Bedauerns über den Fortbeſtand der ſogenannten Außerkursſetzung von Inhaberpapieren mittelſt Privatvermerkes, als den Poſtulaten der Rechtswiſſenſchaft, den Anſprüchen Einzelner auf Rechtsſicherheit und den Bedürfniſſen des Verkehres widerſtrebend — über die aufgeworfene Geſetz-

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
der Juriſtentag ſich ausſprechen wolle, daß nach ſeiner Ueberzeugung überwiegende Gründe für die Aufhebung des Inſtitutes der Handelsmäkler ſprechen. Dr. Hilſe zieht ſeinen Vertagungsantrag hierauf zurück. Advokat Dr. Auerbach aus Frankfurt a/M. erklärt ſich für den Antrag des Referenten. Stadtgerichtsrath Borchardt aus Berlin ſtellt dagegen folgenden Antrag: „Der Juriſtentag wolle unter Aufhebung der Nr. 1 des Art. 69 Handelsgeſetzbuches ausſprechen: 1. Wenn die amtliche Feſtſtellung des Werthes reſp. Kurſes der Staatspapiere, Produkte ꝛc. unter Zuziehung der Mäkler und nach Maßgabe des von ihnen geſchloſſenen Geſchäfts erfolgt, dürfen nur die zwiſchen Anweſenden von den Mäklern vermittelten Geſchäfte zu Grunde gelegt werden. Die von den Mäklern für eigene Rechnung oder für Auswärtige geſchloſſenen Geſchäfte dagegen bleiben hierbei unberückſichtigt. 2. Ebenſo finden die Beſtimmungen der Art. 77 seq. in Bezug auf die Beweiskraft der Eintragungen und Notirungen der Mäkler keine Anwendung auf die von denſelben für eigene Rechnung oder für Auswärtige geſchloſſenen Geſchäfte. Schließlich wurde der Antrag des Referenten mit ſehr großer Majorität angenommen. VII. 2. 68—81.	
In der vereinigten 1. und 2. Abtheilung des 7. d. J. T. beantragt der Referent Rechtsanwalt Makower aus Berlin Annahme des Antrages, welchen Löhr auf Verneinung der Frage ſtellt. Hofrath Dr. v. Kerſtorf begründet weiters ſeinen Antrag auf motivirte Tagesordnung, wogegen Advokat Dr. Auerbach aus Frankfurt und Prof. Dr. Götz aus Leipzig dem Antrage Löhrs beiſtimmen. Nach weiteren Erörterungen Dr. Löhr's und Dr. v. Kerſtorf's im Sinne ihrer Anträge beantragt Rechtsanwalt Heidſieck aus Rhaden: „Daß die Außerkursſetzung durch die betreffende Behörde vorgenommen werden ſoll.“	Die 2. Plenar-Verſammlung des 7. d. J. T. nahm durch den Referenten den materiellen Beſchluß der Abtheilung zur Kenntniß. VII. 2. 273.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	gebungsfrage zur motivirten Tagesordnung ſchreiten.“ VII. 1. 123—167. Adv. Dr. Georg Löhr zu Köln ſpricht ſich vom geſetzgebenden Standpunkte dahin aus, daß es nicht zuläſſig ſein ſolle, Inhaberpapiere außer Kurs zu ſetzen. VII. 1. 168—181.
9. Hof- und Ger.-Adv. Dr. Jaques aus Wien: „Der d. J. T. ſpricht als ſeine Ueberzeugung aus: I. Zur Errichtung von Aktiengeſellſchaften und Kommanditgeſellſchaften auf Aktien ſoll es ſtaatlicher Genehmigung nicht bedürfen. II. Die Geſetzgebung über Erwerbs- und Wirthſchaftsgenoſſenſchaften ſoll auf nachfolgenden Grundlagen beruhen: 1. auf dem Grundſatze, daß es zur Errichtung einer Genoſſenſchaft ſtaatlicher Genehmigung nicht bedürfe; 2. auf dem Grundſatze obligatoriſcher Solidarbürgſchaft der Genoſſenſchaftsglieder.“	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Dr. Otto aus Heilbronn tritt dem entgegen, während Oberamtsrichter Zirkler aus Tübingen ſich für Kerſtorf erklärt. Schließlich wird der Antrag Löhrs mit 60 gegen 48 Stimmen angenommen, und wegen dieſer geringen Majorität auf Antrag Dr. Kißling's aus Linz Verhandlung im Plenum beſchloſſen. VII. 2. 48—66.	
In der vereinigten 1. und 2. Abtheilung des 8. d. J. T. wurde nach Vortrag des Referenten Prof. Dr. Goldſchmidt aus Heidelberg und des Referenten der Satz 1 mit überwiegender Majorität angenommen. VIII. 2. 58. Bezüglich des 2. Satzes ſchlägt der Referent die Verwerfung desſelben und folgende Sätze vor: „Es iſt wünſchenswerth, daß für die Verpflichtungen der Genoſſenſchaft jeder einzelne Genoſſenſchafter ſolidariſch und mit ſeinem ganzen Vermögen einſteht; es ſteht jedoch prinzipiell der Bildung von Genoſſenſchaften mit nur beſchränkter Haftpflicht und freiem Austrittsrecht der Genoſſenſchafter nichts entgegen, ſofern dafür Sorge getragen wird, daß den Genoſſenſchaftsgläubigern ein jederzeit beſtimmtes und bekanntes Minimalkapital haftet.“ „Insbeſondere iſt kein Genoſſenſchafter innerhalb einer dem Zeitpunkt ſeines Austritts folgenden, zweijährigen Verjährungsfriſt befugt, ſeinen vertragsmäßigen Minimalbeitrag zurückzuziehen, und es hat ein jeder Genoſſenſchafter innerhalb dieſes zweijährigen Zeitraums den noch rückſtändigen Theil ſeines Minimalbeitrags zur Befriedigung der Genoſſenſchaftsgläubiger für die zur Zeit ſeines Austritts bereits beſtehenden Verbindlichkeiten der Genoſſenſchaft einzuſchießen. Die Genoſſenſchaft iſt zur Einziehung dieſer Beiträge verpflichtet.“ VIII. 2. 72. Rechtsanwalt Dr. Ladenburg aus Mannheim ſpricht ſich ebenfalls für die Ablehnung des Satzes 2 aus. Dr. Alex. Meyer aus Breslau iſt für das Prinzip der Solidarhaftung. Dr. Mittermaier aus Heidelberg dagegen für den Antrag des Referenten. Ueber Vorſchlag des Prof. Dr. Gneiſt, dem der Referent Rechtsanwalt Dr. Otto aus Heilbronn und Stadtgerichtsrath Dr. Gad aus Berlin beitreten, werden folgende Sätze mit Majorität angenommen: „Es iſt wünſchenswerth, daß für die Verpflichtungen der	Wurde der 2. Plenar-Verſammlung des 8. d. J. T. von Profeſſor Dr. Gneiſt der Abtheilungsbeſchluß mitgetheilt. VIII. 2. 321.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
10. Dr. Ladenburg aus Mannheim: „Der d. J. T. wolle als ſeine Ueberzeugung ausſprechen: 1. Wer Papiergeld ausſtellt und ausgibt, iſt zu deſſen Einlöſung verbunden; es macht dabei keinen Unterſchied, ob Staaten, Korporationen, Geſellſchaften oder einzelne Perſonen dasſelbe ausgeſtellt und ausgegeben haben. 2. Die Annahme desſelben in Zahlung iſt eine Art der Einlöſung; der Ausſteller iſt aber zur Einlöſung in Metallgeld verpflichtet, ſobald er aufhört, es in Zahlung anzunehmen.“	Adv. Dr. W. Auerbach in Frankfurt a. M.: unterſcheidet zwiſchen Papiergeld von Staaten und demjenigen von Privaten — erſteres iſt Geld, letzteres bloße Forderung. Erſteres habe daher einen Zwangskurs, und iſt die Einlöſung nicht privatrechtlich begründet, ſondern dies nach öffentlichem Recht zu beurtheilen; die letzteren ſeien nur vom privatrechtlichen Standpunkte als Inhaberpapiere anzuſehen. IX. 2. a. 406—425.
Wechſelrecht.	
1. Gerichtsaſſeſſor Sarau aus Hamburg: „Der d. J. T. möge die Erwartung ausſprechen, daß die von der Nürnberger Kommiſſion gefaßten Beſchlüſſe, mehrere zur allgemeinen d. W. O. gekommene Fragen betreffend, von den h. deutſchen Regierungen in ihren Staaten baldigſt eingeführt werden.“ I. 1. 315.	
2. Stadtgerichtsrath Borchardt zu Berlin: „Der d. J. T. wolle ausſprechen: daß ein Bedürfniß zu einer Deklaration der d. W. O. noch nicht vorhanden, und daß der Erlaß einer Deklaration eher nachtheilig als vortheilhaft wirken werde.“ II. 277.	Präſident Dr. Heimſött aus Cöln ſtellte den Antrag auf Tagesordnung. II./2. 197—203.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Genoſſenſchaft jeder einzelne Genoſſenſchafter ſolidariſch und mit ſeinem ganzen Vermögen einſtehe. Die darauf bezügliche Beſtimmung des norddeutſchen Bundesgeſetzes erſcheint als angemeſſen.“ „Es ſteht jedoch prinzipiell der Bildung von Genoſſenſchaften mit nur beſchränkter Haftpflicht und freiem Austrittsrecht der Genoſſenſchaften Nichts entgegen, ſofern dafür Sorge getragen wird, daß den Genoſſenſchaftsgläubigern ein jeder Zeit bebeſtimmtes und bekanntes Minimalkapital haftet.“ VIII. 2. 43—92.	
Kam aus Mangel an Zeit nicht zur Verhandlung. IX. 3. 341.	
In der 2. Abth. vom Antragſteller zurückgezogen. I. 317.	
Nachdem für den Antrag des Referenten Hofrath Dr. Kerſtorf aus Augsburg und Prof. Dr. Kuntze aus Leipzig, gegen denſelben der Antragſteller Borchardt geſprochen, wurde der Uebergang zur Tagesordnung angenommen. II. 2. 195—203.	In der 2. Abtheilung des 2. d. J. T. über Vortrag des Hofrath Dr. v. Kerſtorf der Antrag der Abtheilung angenommen. II. 2. 707—708.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
3. Dr. Jacques in Wien: „Der d. J. T. ſpricht als ſeine Ueberzeugung aus: Die Herſtellung eines gemeinſamen Wechſelrechtes aller europäiſchen Staaten, ſowi der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika entſpricht dem heutigen Stande der Wiſſenſchaft und iſt ein Bedürfniß des internationalen Handelsverkehrs und Kredites. Der d. J. T. beauftragt ſeine ſtändige Deputation, eine Denkſchrift in dieſem Sinne an die kaiſerlichen Regierungen von Deutſchland und Oeſterreich zu dem Ende zu richten, damit durch die Initiative derſelben die Einſetzung eines internationalen Delegirten-Kongreſſes und die Durchführung der Kodifiation des gemeinſamen Wechſelrechts erzielt werden möge.“ X. 2. 71.	

V. Strafrecht.

Appellationsrath v. Kraewel aus Naumburg a. S.: „Der d. J. T. wolle anerkennen, daß ein allgemeines deutſches Strafgeſetzbuch, welches diejenigen Grundſätze adoptirt, die in den Geſetzbüchern der einzelnen deutſchen Staaten enthalten ſind und in der deutſchen Rechtswiſſenſchaft und dem deutſchen Rechtsleben ihre Begründung finden, ein dringendes Bedürfniß iſt, ſowie in Erwägung zu ziehen, auf welche Weiſe jenes Bedürfniß am zweckmäßigſten und ſchnellſten befriedigt werden könne. I. 58.	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 1. und 2. Abth. des 10. d. J. T. empfiehlt der Referent Geheimer Juſtizrath **Borchardt** die Annahme des erſten Theils, dagegen weil derſelbe eine Abweichung des bisherigen Verfahren des d. J. T. herbeiführen würde, die Verwerfung des zweiten Theiles. Der Antragſteller Dr. **Jaques** änderte den zweiten Theil des Antrages dahin ab: der Juriſtentag ſtellt ſeiner ſtändigen Deputation anheim, im geeigneten Zeitpunkte eine Denkſchrift u. ſ. w. Dieſem ſtimmt Rechtsanwalt **Niemayer** von Marburg mit der Erweiterung bei, daß auch den Regierungen von England, Frankreich, Italien, Amerika und Spanien von dem Antrage Kenntniß gegeben werde. Adv. Anwalt **Franken** aus Köln und Rechtsanwalt **Makower** aus Berlin, Rechtsanwalt Dr. **Kalm** aus Leipzig, Adv. Dr. **Reinganum** aus Frankfurt am Main, ſprechen für den Vorſchlag des Referenten. Nach Bemerkungen desſelben zieht Dr. **Jaques** ſeinen Antrag zurück, mit dieſem fällt der Antrag **Niemayers**, hierauf wird faſt einſtimmig der erſte Satz des Antrages angenommen und wird Vorlage ans Plenum zur Beſchlußfaſſung über Antrag Makowers genehmigt. X. 2. 71—88.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 10. d. J. T. brachte der Referent die Verhandlung u. Beſchlußfaſſung der Abtheilung zur Kenntniß, worauf Rechtsanwalt **Wilke** aus Magdeburg die Ablehnung des Antrages empfahl, und mit überwiegender Majorität der Beſchluß der Abtheilung angenommen wurde. X. 2. 284.
Die 3. Abth. hat über Referat des Oberſt. A. Dr. v. Groß, über dieſen, ſowie die unter 2 und 3 folgenden Anträge des Prof. Dr. **Wahlberg** u. Dr. v. **Groß**, nachdem von **Kraewel** in der Abtheilung einen Entwurf eines deutſchen Strafgeſetzbuches bezüglich der erſten fünf Paragrafe vorgelegt, Rechtsanwalt von **Dazur** aus Oſtrowo eine Petition deshalb an die Regierung zu richten und Obertribunalrath **Goldammer** eine Modifikation des Kraewel'ſchen Antrages beantragt hatte, beſchloſſen den Antrag: der d. J. T. wolle anerkennen, daß ein allgemeines deutſches Strafgeſetzbuch ein dringendes Bedürfniß iſt, daß hierwegen eine Petition den deutſchen Regierungen zu überreichen und nach B. und C. des Groß'ſchen Antrages vorzugehen ſei. I. 321.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 1. d. J. T. wurde der Antrag des Gerichtsaſſeſſors **Sander** aus Berlin, den ganzen Kräwel'ſchen Antrag anzunehmen abgelehnt, der Abtheilungsantrag dahin beſchränkt angenommen, daß der J. T. anerkennen wolle, daß ein allgemeines deutſches Strafgeſetzbuch ein dringendes Bedürfniß ſei. I. 246.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
2. Zuſatzantrag des Ober-Staatsanwaltes Dr. v. Groß aus Eiſenach: A) Der d. J. T. wolle eine Petition an ſämmtliche deutſchen Regierungen richten und in derſelben beantragen: daß die deutſchen Regierungen gemeinſchaftlich beſchließen möchten, ein allgemeines deutſches Strafgeſetzbuch durch eine von ihnen zu wählende Kommiſſion entwerfen zu laſſen und eventuell nach geneigter Prüfung dasſelbe in ihren Staaten einführen. B) Der d. J. T. wolle mit Ausführung dieſes ſeines Beſchluſſes ſeine ſtändige Kommiſſion betrauen und namentlich C) dieſer Kommiſſion auftragen, die unter A) bezeichnete Petition nebſt einer motivirten Denkſchrift ausarbeiten zu laſſen, und beide Schriften unter gleichzeitiger Publikation derſelben durch den Druck im Namen und Auftrag des d. J. T. ſämmtlichen deutſchen Regierungen zu überweiſen. I. 59.	
Prof. Dr. **Wahlberg** aus Wien: „Der d. J. T. wolle eine Kommiſſion von Juriſten verſchiedener deutſcher Staaten bilden, welche über „Krug's Ideen zu einer gemeinſamen deutſchen Strafgeſetzgebung" bis zum nächſten d. J. T. ein umfaſſendes Gutachten abzugeben hat, und hierfür folgendes Verfahren vorzeichnen: Jedes Kommiſſionsmitglied hat während der Jahresfriſt vom Standpunkt ſeiner Landesgeſetzgebung den Krug'ſchen Entwurf zu beurtheilen und dabei den Geſichtspunkt feſtzuhalten, ob und inwieweit ſich eine Vereinbarung ſeines Landesgeſetzbuches mit dieſem Entwurfe, und ſei es auch nur annäherungsweiſe, ausführen läßt. Die ſtändige Deputation des d. J. T. hat ſodann auf Grundlage der eingelaufenen Separatgutachten aus der Mitte der Kommiſſion ein Referat hervorgehen zu laſſen, und dieſes Referat mit den geeigneten Vorſchlägen iſt dem nächſten d. J. T. zur Berathung in pleno vorzulegen." I. 63.	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
4. Prof. Dr. Glaſer zu Wien: „Der d. J. T. wolle ſich dafür ausſprechen, daß neben der Verjährung der ſtrafgerichtlichen Verfolgung die Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen zugelaſſen werde.“ II. 237.	
5. Appellationsgerichtsrath v. Kraewel: „Der d. J. T. wolle folgende Sätze ausſprechen: Wenn auch keine Einigung dahin zu erzielen ſein ſollte, daß die Todesſtrafe in ganz Deutſchland abgeſchafft wird, ſo hindert dies doch das Zuſtandekommen eines für ganz Deutſchland geltenden Strafgeſetzes nicht.“ III. Nr. 11 der Vorl. für den 3. d. J. T.	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Geheim-Juſtizrath Dr. Abegg empfahl den Antrag in der 3. Abth. des 2. deutſchen Juriſtentages zur Annahme, was auch beinahe einſtimmig geſchah. II. 2. 436—442.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 2. d. J. T. über Vortrag des Ref. geh. Juſtizr. Dr. Abegg wurde mit Majorität der Antrag angenommen. II. 2. 694—699.
In der 3. Abth., des 3. d. J. T., nachdem der Berichterſtatter Prof. Dr. Wahlberg beantragt, über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen (als noch verfrüht), der Antragſteller für denſelben geſprochen und die Abtheilung ſich dahin erklärt hatte, über einen von dem Obergerichtsanwalt Götting geſtellten Antrag dahin lautend: „Die gänzliche Beſeitigung der Todesſtrafe iſt eine der Vorausſetzungen für das Zuſtandekommen eines gemeinſamen Deutſchen Strafgeſetzbuches,“ für welchen Rechtsanwalt Sabarth, Anwalt Fries, Prof. Dr. Geyer ſich erklärten, für jetzt nicht abzuſtimmen: auch Obertribunalsrath v. Seckendorff einen von ihm vorgelegten Antrag auf eine motivirte Tagesordnung zurückgezogen hatte, in Gemäßheit eines Antrages des Prof. Dr. v. Holtzendorff (dem ſich der Antragſteller angeſchloſſen hatte), gegen welchen Geheim-Juſtizrath von Abegg ſprach, wie derſelbe bezüglich der Formulirung des Verlangens nach Rechtseinheit von dem Kreisgerichts-Direktor von Kunowsky im Einverſtändniſſe mit den Antragſtellern verbeſſert worden war, und nachdem Staatsanwalt v. Auffenberg ſich für den Kräwel’ſchen Antrag erklärt hatte, als Beſchluß ausgeſprochen: „Die hinſichtlich der Todesſtrafe beſtehende Verſchiedenheit der gegenwärtigen Deutſchen Strafgeſetze iſt kein Hinderniß gegen die unmittelbare Ausführung der vom Juriſtentage als dringendes Bedürfniß erklärten Deutſchen Strafrechtseinheit.“ III. 2. 364—382.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 3. d. J. T. erſtattete Prof. Dr. Wahlberg aus Wien über die Beſchlüſſe der Abtheilung Bericht und wurde, nachdem Obergerichtsadvokat Eller aus Mannheim beantragte zu erklären, dieſe Verſchiedenheit bezüglich der Todesſtrafe ſei ein Hinderniß, und Advokat Fries aus Weimar die Ablehnung des Abtheilungsbeſchluſſes, für welchen Prof. Dr. v. Holtzendorff aus Berlin, Obertribunalrath v. Seckendorff aus Berlin, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Berger aus Wien eintreten, welcher letzterer übrigens beantragte zu beſchließen, es ſei dieſe Verſchiedenheit kein Hinderniß, die Strafrechtseinheit anzuſtreben, wurde über Vorſchlag des Präſ. Dr. Wächter mit überwiegender Majorität ausgeſprochen: daß der Zwieſpalt, der noch in Beziehung auf die Frage über die Todesſtrafe, in den deutſchen Legislationen beſteht, kein Hinderniß ſein ſoll und bilde, ſofort zum hochwichtigen Werke der gemeinſamen deutſchen Strafgeſetzgebung zu ſchreiten. III. 2. 75—87.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
6. Adv. **Fries** zu Weimar: „Der d. J. T. wolle erklären: daß die Todesſtrafe als mit den Grundſätzen einer richtigen Strafgeſetzgebung unvereinbar abzuſchaffen ſei.“ Nr. 22 der Vorl. für den 3. d. J. T.	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Dieſer Antrag wurde als verſpätet nicht auf die Tages-Ordnung geſetzt. III. 2. 368. In der 3. Abth. des 4. d. J. T. ſtellte der Referent Sectionschef v. Hye aus Wien folgende Anträge: „Der d. J. T. ſpricht es als ſeine Ueberzeugung aus: 1. Die allmälige völlige Abſchaffung der Todesſtrafe iſt eine gebieteriſche Forderung der fortſchreitenden Ziviliſation, und es ſeien daher die beſtehenden Strafenſyſteme namentlich auch in dieſer Zielrichtung entſprechend umzugeſtalten. 2. Die Todesſtrafe ſei aber auch jetzt ſchon, nämlich in dem alsbald zu erlaſſenden gemeinſamen Deutſchen Strafgeſetze — außer den Fällen des Kriegs- und Stand- und bei Meutereien des Seerechts — auf zwei Verbrechen zu beſchränken, nämlich: a) auf den mit überlegtem Vorſatze ausgeführten Mord eines Menſchen und b) auf hochverrätheriſche Angriffe gegen die körperliche Sicherheit der Perſon des Staatsoberhauptes. 3. Die Todesſtrafe ſei ſelbſt in dieſen Fällen im Geſetze nicht abſolut anzudrohen, ſondern dem erkennenden Gerichtshofe ſei freizulaſſen, bei überwiegenden Milderungsumſtänden ſtatt derſelben auf lebenswierige oder ſelbſt zeitliche Freiheitsſtrafe zu erkennen.“ IV. 2. 231. Prof. Dr. Abegg aus Breslau, nicht gegen den Antrag, vertheidigt die Gerechtigkeit der Todesſtrafe. Dr. Schaffrath aus Dresden ſtellt den Antrag: „Der Juriſtentag ſpricht als ſeine Ueberzeugung aus: die Todesſtrafe iſt abzuſchaffen.“ Dr. Mühlfeld aus Wien dagegen: Die Todesſtrafe ſolle in einem allgemeinen Strafgeſetzbuche, außer den Fällen des Krieges und Seerechtes bei Meutereien, keinen Platz finden. Die Advokaten Dr. Lenz aus Wien, Aſſeſſor Wößmann aus Höchſt, Akzeſſiſt Emerling aus Darmſtadt, Prof. Dr. Geyer aus Innsbruck ſprechen für die Abſchaffung, Advokat Schumann aus Bayreuth gegen dieſelbe. Bei der Abſtimmung wurden der erſte und zweite Theil, ſowie der dritte Theil (aber durch Dr. Schaffrath dahin modifizirt daß die Worte „bei überwiegenden Milderungsumſtänden“ ausgelaſſen wurden) des Hye'ſchen Antrages angenommen. IV. 2. 231—233.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 4. d. J. T. hielt Ref. v. Hye ſeine Anträge aufrecht, Dr. Mühlfeld wiederholt ebenfalls ſeinen in der Abtheilung geſtellten Antrag, welcher mit Majorität angenommen wurde. IV. 2. 105.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
7. Appellationsgerichtsrath v. **Kraewel**: a) Wenn das allgemeine deutſche Strafgeſetzbuch abſolute Strafen, wie die Todes- und lebenswierige Zuchthausſtrafe androht, ſo iſt dem Richter zugleich die Möglichkeit zu geben, wegen des Hinzutretens von Milderungsgründen auch auf geringere als die abſolute Strafe zu erkennen. b) Ueberhaupt iſt das Strafmaß ſo zu erweitern, daß der Richter bei der Strafabmeſſung auch auf außergewöhnliche Schärfungs- und Milderungsgründe Rückſicht nehmen kann. Ein geringſtes Strafmaß iſt nur ausnahmsweiſe feſtzuſetzen. c) Verordnet das allgemeine Deutſche Strafgeſetzbuch wegen hinzutretender erſchwerender Umſtände eine Verſchärfung der Strafe, ſo iſt in der Regel der Richter zu dieſer Strafſchärfung wohl zu ermächtigen, nicht aber zu zwingen, daß er allemal dieſe Strafſchärfung eintreten laſſen muß. III. 1. Vorl. Nr. 11.	Obertribunalrath von **Tippelskirch** aus Berlin erklärt ſich unbedingt für den Satz c, modifizirt aber den Satz b dahin, daß der Richter nur bei Vorhandenſein beſonderer, im Geſetze aufgeſtellten Milderungsgründe unter die geringſte ordentliche Strafe herabzugehen berechtigt, aber dann ein gewiſſes Maß der beſtimmten außerordentlichen Strafe zu verhängen, beſchränkt ſein müſſe. IV. 1. 157—178.

Verhandlungen in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 3. Abth. des 3. d. J. T. hat der Antragſteller ſeinen Antrag in dem Satze unter b) die Worte nach „Richter": „ſogar beim Schwurgerichtsverfahren" ergänzt. Es wurde nun ad a) ſtatt des Satzes unter a, mit dem ſich der Berichterſtatter, Prof. Dr. Wahlberg einverſtanden erklärt, und deſſen zweiten Theil der Obertribunalsrath v. Seckendorff die Worte „dem Richter" abzuſtreichen beantragt hatte, gemäß dem Antrage des Prof. Dr. v. Holtzendorff dem ſich der Antragſteller angeſchloſſen; zu ſagen: abſolute Strafandrohungen (Strafbeſtimmungen) [d. h. nicht Strafen] ſind grundſätzlich zu verwerfen, wodurch auch der v. Seckendorff'ſche Verbeſſerungsantrag (mit dem v. Kräwel'ſchen Satze a.) ſich erledigte; ad b) c) die in den Sätzen b. und c. enthaltenen, auf Strafmilderung, Strafabmeſſung und Strafſchärfung bezügliche Anträge aber, hinſichtlich deren Rechtsanwalt Sabarth aus Ratibor den Wegfall der von dem Antragſteller neuerdings eingefügten Worte: „ſogar" u. ſ. w. beantragt hatte, dem ſich Kreisgerichtsrath v. Kunowski anſchloß, nach dem Antrage des Prof. Dr. v. Holtzendorff, für welchen Prof. Dr. Geßler und Adv. Dr. Völk ſich ausſprachen, der ſtändigen Deputation zur Vorbereitung für den nächſten Juriſtentag zu überweiſen; III. 2, 388—404.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 3. d. J. T. wurden über Vortrag des Prof. Dr. Wahlberg aus Wien die Beſchlüſſe der Abtheilung mit großer Majorität angenommen. II. 2. 87.
c) Beim vierten Juriſtentage ſtellte aa) in der dritten Abtheilung der Berichterſtatter, Privatdozent Dr. Merkel aus Gießen, zunächſt, indem er ſeine Anſicht in Betreff des Satzes b) entwickelte, folgende Anträge: „Der Juriſtentag möge erklären: 1. Der Juriſtentag verwirft die Kräwel'ſchen Anträge Nr. b) und c); 2. erklärt, daß die Unterſcheidung zwiſchen Strafausmeſſungsgründen und Strafänderungsgründen, wie ſie gegenwärtig	In der Plenar-Verſammlung des 4. J. T. wurde vom Referenten Gen.-Sekret. Schwarze aus Dresden der Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß gebracht. IV. 2. 85.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	Prof. Dr. Wahlberg aus Wien iſt ebenfalls für den Satz c, verwirft jedoch den Satz b, IV./1. 181—198.

Verhandlungen in der Abtheilung

Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

in unſeren Geſetzen fixirt iſt, als eine prinziploſe aufzugeben ſei;

3. daß dagegen der ordentliche Straßmaßſtab mit ſeinen Gliederungen, begründet in den konſtitutiven Elementen der beſonderen Verbrechensthatbeſtände und Steigerungen und Verbindungen, deren dieſe Elemente fähig ſind, zu unterſcheiden ſei von allgemeinen und ſpeziellen Strafänderungsgründen.
4. Allgemeine Milderungsgründe ſind ſolche, die Zurechenbarkeit betreffende Momente, welche in ihrer höchſten Steigerung die Strafbarkeit vollſtändig ausſchließen. Dahin gehören: geminderte Zurechnungsfähigkeit, Jugend, Nothſtand, Befehl, Pflichtenkonflikt.
5. Dieſen allgemeinen Milderungsgründen gegenüber iſt ein Minimalſatz nicht feſtzuhalten.
6. Spezielle Strafänderungsgründe ſind außerhalb des beſonderen Thatbeſtandes liegende Momente, welche die durch jenen begründete Strafpflicht in irgend einem nach den verſchiedenen Verbrechensarten verſchiedenen Maße mindern oder erhöhen."

Der Antragſteller aber formulirte den gedachten Satz b) zur Verdeutlichung in folgender Weiſe:

„Der deutſche Juriſtentag möge als ſeine Ueberzeugung ausſprechen:

Es ſei nothwendig, daß ein deutſches allgemeines Strafgeſetzbuch dem Richter die Befugniß einräume, unter das (gewöhnliche oder wie auf den Vorſchlag des Advokaten Dr. Schaffrath aus Dresden von dem Antragſteller verbeſſert wurde) ordentliche Strafmaß herabzugehen, und dann ein noch geringeres, außerordentliches Strafmaß anzuwenden, wenn nach ſeinem Ermeſſen ſelbſt die geringſte der That angedrohte Strafe mit deren Strafbarkeit nicht in richtigem Verhältniſſe ſteht." IV. 2. 221.

Nach einigen Bemerkungen über die vorliegenden Anträge von Seite des Geh. Juſtizrath Dr. Abegg aus Breslau ſtellte Gerichtsaſſeſſor Dr. Rubo aus Berlin den Antrag, zu beſchließen:

„Daß der Richter ermächtigt ſein ſolle, für den Fall mildernder Umſtände unter das geringſte geſetzliche Strafmaß herabzugehen,"

den er auf Vorſchlag des Vorſitzenden, General-Staatsanwalt Dr. Schwarze aus Dresden, durch die Worte ergänzte:

„ohne durch eine im Geſetze hierfür feſtgeſetzte Strafgrenze beſchränkt zu ſein."

Es wurde aber ſowohl der Rubo'ſche als auch der v. Kräwel'ſche Antrag abgelehnt, worauf der Berichterſtatter ſeine ſämmtlichen Anträge, der Antragſteller aber den Satz c) mit Genehmigung der Verſammlung zurückzog. IV. 2. 211—230.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
8. Hofgerichtsr. v. Stößer von Bruchſal: „Der d. J. T. wolle als ſeine Rechtsüberzeugung ausſprechen, daß entehrende Strafen dem Gerechtigkeits- und Beſſerungszwecke der Strafe widerſprechen und daß ſolche deshalb bei Bearbeitung eines gemeinſamen deutſchen Strafgeſetzbuches keine Aufnahme finden mögen. Nr. 12 der Vorl. für den 3. d. J. T.	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 3. Abtheilung des 3. d. J. T. ſtellte der Berichterſtatter Sektionschef Dr. v. Hye-Gluneck folgende Anträge: Der d. J. T. ſpricht es als ſeine Ueberzeugung aus, daß von der Gerechtigkeit gebieteriſch gefordert und gleichmäßig durch den Beſſerungszweck der Strafe, durch die Humanität, durch die heutigen ſozialen Anſchauungen, ſowie durch den Stand der Kultur des deutſchen Volkes dringend empfohlen ſei, in dem künftigen deutſchen gemeinſamen Strafgeſetze in Beziehung auf die entehrenden Strafen an folgenden Grundſätzen feſtzuhalten: 1. Alle ſchon ihrer Qualifikation nach einen das Ehrgefühl eines jeden Menſchen erſtickenden oder doch abſtumpfenden Charakter einſchließenden Strafen oder Verſchärfungen derſelben, wie z. B. die Ausſtellung am Strafpfahle (Pranger, Schandbühne und dergleichen), die Kettenſtrafe und insbeſondere jede Art von körperlicher Züchtigung (Stockprügel, Ruthenſtreiche u. ſ. w.) haben unbedingt zu entfallen. 2. Die in der Wiſſenſchaft und in den beſtehenden Strafgeſetzen unter dem Namen entehrender Straffolgen bekannten Verluſte a) der Ehren-, b) der ſogenannten politiſchen oder ſtaatsbürgerlichen, c) der Dienſt- oder Amts- und d) der gemeinen bürgerlichen Rechte ſollen kraft des Geſetzes oder durch beſonderes richterliches Straferkenntniß nur mit der Strafe für ſolche ſtrafbare Handlungen verbunden werden, welche ſelbſt vermöge ihrer inneren Beſchaffenheit als entehrend gelten, nämlich auf einer verächtlichen, ehrloſen Geſinnung beruhen. 3. Es hat aber auch bei den ſtrafbaren Handlungen der erwähnten Kategorie in der Regel mit der Erlöſchung der Strafe überhaupt auch die Fähigkeit zur Wiedererlangung der verlorenen Ehren-, politiſchen und Dienſtrechte und die Berechtigung zur Wiederausübung der entzogenen gemeinen bürgerlichen Rechte ohne Weiteres einzutreten, und nur in ſolchen Fällen, wo eine ſtrafbare Handlung auf beſondere Niederträchtigkeit oder Bosheit des Schuldigen ſchließen läßt, ſowie bei Gewohnheitsverbrechen ſoll es dem erkennenden Gerichte freiſtehen, die Fortdauer der Unfähigkeit zur Wiedererwerbung und beziehungsweiſe Wiederausübung der genannten vier Kategorien von Rechten noch einige Zeit über das Ende der Strafe hinaus jedoch in einer der verhängten Strafe entſprechenden Dauer oder Zeit-Skala, und höchſtens auf 10 Jahre nach Erlöſchung der Strafe auszuſprechen. 4. Bei allen übrigen ſtrafbaren Handlungen ſoll während der Dauer der Freiheitsſtrafe nur die Ausübung der genannten vier Kategorien von Rechten ruhen, ihre Unterſagung daher nach Erlöſchung der Strafe von ſelbſt entfallen. 5. Das Begnadigungsrecht der Krone (des Staatsoberhauptes) iſt auch in Beziehung auf die gänzliche und theilweiſe	In der 2. Plenar-Verſammlung des 3. J. T. wurde über Vortrag des Ref. Dr. Hye-Gluneck die von der Abtheilung beſchloſſenen Sätze in der redigirten Faſſung angenommen, nachdem über Antrag des Adv. Dr. Mühlfeld und Adv.-Cand. Dr. Haniſch aus Wien die in der redigirten Formulirung ausgelaſſener Kettenſtrafe wieder ausdrücklich aufgenommen war. III. 2. 86—95.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

Nachſicht dieſer Straffolgen im vollſten Umfange aufrecht zu erhalten.

6. Es ſeien dieſe Beſtimmungen des künftigen deutſchen Strafgeſetzes rückwirkend auch auf alle nach den früheren Geſetzen ausgeſprochenen Verurtheilungen in Anwendung zu bringen, in ſo weit dieſe Beſtimmungen für den Verurtheilten günſtiger ſind, als die bisherigen Strafgeſetze.“

Dieſelben wurden angenommen, und zwar der Antrag sub Ziff. 1, nachdem Rechtsanwalt Sabarth einen von ihm darauf, auch die Brandmarkung unter die Beiſpiele der Ziff. 1 des Antrages des Berichterſtatters aufzunehmen, geſtellten Antrag auf die Aeußerung des Letzteren, daß dieſe Strafart nirgends und gewiß in keinem deutſchen Geſetze mehr vorkomme, wieder zurückgenommen hatte; III. 2. 417 f.

der Antrag sub Ziff. 2., dem Antrage des Advokaten Dr. Schaffrath (dem der Berichterſtatter beitrat) gemäß, unter Beifügung der Worte nach „beruhen“:

„und deshalb nach der allgemeinen Meinung entehrend ſind,“

wodurch ſich ein Antrag des Geh. Raths, Prof. Dr. v. Wächter aus Leipzig dahin lautend:

„An Stelle des Abſatzes zu erklären:

daß von dem Gerichte der Eintritt der in dem Strafgeſetzbuche beſtimmten Schmälerung der politiſchen und Ehrenrechte nach der Natur des Verbrechens auszuſprechen ſei, und zwar entweder auf eine beſtimmte Zeit oder auf eine unbeſtimmte; daß aber im letzteren Falle das Gericht die Befugniß habe, nach dem Verhalten des betreffenden jene Folgen für die Zukunft wieder aufzuheben,“ für welchen Prof. Dr. Geßler ſich erklärte, erledigte;

der Antrag sub Ziff. 3 unter Verwerfung eines Verbeſſerungsvorſchlages des Advokaturkandidaten Dr. Stern die Fähigkeit zur Wiedererlangung der Dienſtrechte auszuſchließen;

der Antrag sub Ziff. 4 mit dem von Geh. Rath Prof. Dr. v. Wächter beantragten und von dem Berichterſtatter gebilligten Zuſatze:

„daß dem Richter auch bei Beſtimmung der Art der Freiheitsſtrafe die Möglichkeit geboten werden müſſe, dem Umſtande Rechnung zu tragen, daß die Handlung nicht aus unehrenhafter Geſinnung hervorgegangen, und daß zu dieſem Zweck beſondere Strafarten einzuführen ſeien,“

die beiden letzten Punkte aber ohne Weiters;

dagegen abgelehnt der Antrag des Rechtsanwalts Götting aus Hildesheim:

1. Der Juriſtentag ſpricht als ſeine Ueberzeugung aus:
   „daß die Anträge des Herrn Berichterſtatters als das Geringſte, was die Gerechtigkeit und der Beſſerungszweck der Strafe fordert, anzunehmen ſeien.“
2. Er beſchließt:
   „daß der Stößer'ſche Antrag in ſeiner weiteren Tendenz an die ſtändige Deputation zur weiteren Vorbereitung für den nächſten Juriſtentag zurückgewieſen werde.“
   III. 406—439.“

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
9. „Fordert es die nothwendige Freiheit der Preſſe und genügt es der Rückſicht auf die öffentliche Sicherheit (vergl. die Beſchlüſſe des 1. d. Journaliſtentages), daß bei den mittelſt der Preſſe verübten ſtrafbaren Handlungen die allgemeinen Strafgeſetze und Strafrechtsgrundſätze ausnahmslos zur Anwendung kommen? — oder ſollen in gewiſſen Hauptpunkten (eventuell in welchen?) Ausnahmen ſtattfinden und welche Ausnahmen ſind a) im Intereſſe der nothwendigen Freiheit der Preſſe erforderlich und zugleich ohne Nachtheil für die öffentliche Sicherheit zuläſſig? b) im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit geboten?“	Prof. Dr. Glaſer aus Wien: I. Handlungen, deren Thatbeſtand nicht ſchon an und für ſich durch den Mißbrauch der öffentlichen Meinungsäußerung bedingt iſt, ſind auch, wenn ſie durch die Preſſe verübt worden (uneigentliche Preßdelikte), nach den allgemeinen Strafrechtsgrundgeſetzen und Strafgeſetzen zu beurtheilen; es gilt dieß namentlich auch von der Anſtiftung und der Theilnahme. II. Dagegen fallen die eigentlichen Preßdelikte — d. h. für die öffentliche Ordnung gefährliche und blos darum verbotene Publikationen — nur aus formellen Gründen in das Gebiet des Strafrechtes; für ihre Abgrenzung und Behandlung müſſen daher beſondere, ihrer eigenthümlichen Natur entſprechende Regeln gelten. III. Als verboten ſind nur diejenigen Veröffentlichungen anzuſehen, durch welche entweder a) zu ſtrafbaren oder wenigſtens rechtswidrigen Handlungen aufgereizt, oder b) ein durch das Geſetz geſchütztes Objekt in einer an ſich verwerflichen Form angegriffen wird. IV. Den eigentlichen Preßdelikten ſind nur objektive Repreſſivmaßregeln, über deren Zulaſſung das Gericht im ordentlichen Verfahren (V. und VI.) entſcheidet, entgegenzuſetzen; die perſönliche Beſtrafung des Urhebers der Schrift oder jener Perſonen, welche zur Veröffentlichung mitwirken, liegt hier ebenſo wenig im Intereſſe der öffentlichen Ordnung, als in dem der nothwendigen Preßfreiheit.

Verhandlung in der Abtheilung

Der Referent Dr. Jaques aus Wien ſtellte in der 3. Abtheilung des 10. d. J. T. zunächſt folgende 2 Sätze auf:

1. Die Hervorbringung und der Verkauf von Erzeugniſſen der Preſſe, die Colportage und das Anheften von Plakaten haben ausſchließlich den Beſtimmungen der Reichsgewerbeordnung zu unterliegen. Eine Entziehung der Befugniß zum ſelbſtſtändigen Betrieb eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß im Falle einer durch die Preſſe begangenen Zuwiderhandlung darf nicht ſtattfinden.
2. Alle weiteren aus den Grundſätzen des Präventivſyſtems abgeleiteten Beſchränkungen als insbeſondere die Conceſſionen, Cautions- und Stempelpflicht, zeitweilige oder dauernde Einſtellung des Erſcheinens bei periodiſchen Druckſchriften, die Ueberweiſung von Pflichtexemplaren, die Entziehung des Poſtdebits haben zu entfallen. X. 2. 98.

Stadtrichter Dr. Rubo aus Berlin will,

„daß die Verſammlung beſchließe über dieſe Frage nicht abzuſtimmen, weil ſie zur Competenz der Verſammlung nicht gehört, event. über dieſe Frage zur Tagesordnung übergehe." X. 2. 98.

Nach Bemerkungen des Referenten wird jedoch dieſer Antrag abgelehnt und in die weitere Verhandlung eingetreten.

Appellationsrath Dr. Vollert aus Eiſenach wünſcht für die Sätze des Referenten auszuſprechen:

„Der Juriſtentag ſpricht aus, daß für die Preßgeſetzgebung das Repreſſivſyſtem entſcheide." X. 2. 100.

Nach dem Schlußworte des Referenten wurden deſſen beide Sätze mit Majorität angenommen.

Weiters ſchlägt dieſer vor:

Die vorläufige Beſchlagnahme von Druckſchriften, ebenſowohl die richterliche, als die adminiſtrative, iſt unzuläſſig. X. 2. 102, gegen welchen Staatsrath Dr. Zachariä aus Göttingen, dem ſich Geheimrath Dr. Körner aus Dresden, Rechtsanwalt Dr. Steinfeld aus Kaſſel, Miniſterialrath Bingner aus Karlsruhe anſchließt, bemerkt, daß die Ausſchließung der richterlichen Beſchlagnahme zu weit gehe.

Advokat Dr. Lenz aus Wien, ſowie Advokat Götting aus Hildesheim, Anwalt v. Feder aus Mannheim, Advokat Dr. Gottſchalk aus Braunſchweig ſind für den Referenten.

Advokat Fränzel aus Dresden will für den Fall als die

Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

In der 2. Plenar-Verſammlung des 10. d. J. T. wurde vorerſt beantragt die Frage wegen Anwendbarkeit der allgem. Strafproceßgeſetze auf Preßdelikte — ſo wie die wegen der Beſchlagnahme zur Erörterung und Entſcheidung. im Plenum zu bringen, dann in dem Abtheilungsbeſchluſſe auch „zu beurtheilen" beizuſetzen.

Der Frage der Kompetenz der Jury für Preßdelikte iſt ſelbſtverſtändlich hierdurch nicht „präjudizirt" worauf Dr. Jacques über die Verhandlung u. Beſchlußfaſſung in der Abtheilung referirte.

Es wurde hierauf beſchloſſen, nur die Frage wegen der Beſchlagnahme in Berathung zu nehmen.

Rechtsanw. Bacher aus Stuttgart ſtellte den Antrag, Ziffer II zu ſtreichen, beziehungsweiſe ſie in der Weiſe umzuändern: „Die vorläufige Beſchlagnahme von Druckſchriften iſt im adminiſtrativen Wege überhaupt unzuläſſig, im richterlichen bloß in ſo weit, als es der Zweck der ſtrafrechtlichen Verfolgung erfordert," für welchen R.-Anw. Dr. Steinfeld von Kaſſel eintritt, während Obergerichtsanwalt Götting

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	V. Bei eigentlichen Preßdelikten iſt der Anklagegrundſatz ſtreng feſtzuhalten; es bedarf weder einer gerichtlichen Vorunterſuchung, noch eines gerichtlichen Erkenntniſſes über die Verſetzung in den Anklagezuſtand, noch endlich eines Verhöres in der öffentlichen Hauptverhandlung.
	VI. Es iſt wünſchenswerth, daß in Ländern, in welchen Geſchwornengerichte beſtehen, denſelben alle Prozeſſe wegen des Inhaltes von Druckſchriften zugewieſen werden.
	VII. Unabhängig von den Vorſchriften über Verjährung ſoll die Verfolgung jeder Druckſchrift ausgeſchloſſen ſein, welche während einer beſtimmten Zeit, während welcher ihre Verfolgung im Inlande möglich war, unverfolgt geblieben iſt. VI. 1. 68—104.
	Prof. Dr. John in Königsberg:
	I. Die nothwendige Freiheit der Preſſe fordert den Wegfall aller derjenigen geſetzlichen Beſtimmungen, welche von der Vorausſetzung der Gefährlichkeit der Preſſe ausgehend, den Gebrauch der Preſſe einſchränken und ihn einer beſtändigen Aufſicht unterwerfen.
	II. Für die öffentliche Sicherheit genügt es, wenn bei den mittelſt der Preſſe verübten ſtrafbaren Handlungen die allgemeinen Strafgeſetze zur Anwendung kommen.
	III. Es iſt im Intereſſe der nothwendigen Freiheit der Preſſe erforderlich und zugleich im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit geboten, daß der verantwortliche Redakteur die volle ſtrafrechtliche Verantwortlichkeit der von

Verhandlung in der Abtheilung

Beſchlagnahme zuläſſig erkannt wird, die Feſtſetzung einer Präcluſivfriſt von 10 Tagen, nach deren Ablauf ſie nicht mehr erfolgen dürfe.

Rechtsanwalt Dr. Bacher aus Stuttgart ſtellt folgenden Antrag:

„Die vorläufige Beſchlagnahme von Druckſchriften iſt auf adminiſtrativem Wege überhaupt unzuläſſig, auf richterlichem Wege iſt ſie bloß inſoweit zuläſſig, als die ſtrafrechtliche Unterſuchung verlangt." X. 2. 108.

Referent Dr. Jaques beantwortet die Gegenbemerkungen und wird mit überwiegender Majorität angenommen:

I. „Die vorläufige Beſchlagnahme von Druckſchriften auf adminiſtrativem Wege iſt unzuläſſig,"

ebenſo mit einer erſt durch eine itio in partes konſtatirte Majorität der zweite Satz:

II. „Die vorläufige Beſchlagnahme von Druckſchriften auf dem richterlichen Wege iſt unzuläſſig." X. 2. 87—117.

In der 2. Sitzung der 3. Abtheilung empfahl Dr. Jaques folgende Sätze zur Annahme.

„Preßdelikte ſind nach den allgemeinen Strafgeſetzen und nach folgenden weiteren Beſtimmungen zu beurtheilen:

A. Iſt durch eine periodiſche Druckſchrift ein Verbrechen oder Vergehen begangen, ſo fällt dem Redakteur (oder Herausgeber), wenn er nicht ſelbſt ſtrafrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, die Vernachläſſigung pflichtmäßiger Aufmerkſamkeit zur Laſt. Wegen derſelben iſt auf eine höchſtens 6monatliche Freiheitsſtrafe und zugleich auf eine angemeſſene Geldbuße zu erkennen.

B. Dieſelben Strafen treffen unter den gleichen Vorausſetzungen den Verleger (eventuell Kommiſſionshändler oder Drucker) einer nicht periodiſchen Druckſchrift, wenn auf derſelben nicht ein Verfaſſer oder Herausgeber genannt iſt, welcher zur Zeit der Uebernahme in den Verlag (in Kommiſſion, zum Drucke) im Inlande ſeinen bleibenden Aufenthalt hatte oder wenn dieſe Angaben unwahr ſind.

C. Unter den gleichen Vorausſetzungen treffen dieſe Strafen den Verbreiter, wenn auf der Druckſchrift kein Verfaſſer oder Herausgeber, welcher zur Zeit der Verbreitung im Inlande ſeinen bleibenden Aufenthalt hatte oder kein inländiſcher und ebenſowenig ein ausländiſcher gewerbsmäßiger Verleger genannt iſt, wenn ferner bei periodi-

Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

von Hildesheim und Hofgerichtsadv. Nillmayer aus Darmſtadt die Anträge des Referenten vertheidigen und erſterer das Amendement: „Die vorläufige adminiſtrative oder richterliche Beſchlagnahme von Druckſchriften iſt auf den Fall von Anſtiftung ſtrafbarer Handlungen zuläſſig", letzterer das: „Die vorläufige Beſchlagnahme von Druckſchriften, ebenſo die richterliche als die adminiſtrative, behufs Unterdrückung von Preßdelikten iſt unzuläſſig", ſtellten.

Appellationsrath von Stenglein aus München ſprach gegen die Anträge der Abtheilung.

Es wurde hierauf nach dem Schlußworte des Referenten, welcher vorſchlug zu ſagen: „Die Beſchlagnahme, ſoweit ſie durch die Strafprozeßordnung normirt iſt, wird hierdurch nicht berührt," der Antrag Kühne, Albrecht und Genoſſen, „die Anträge unter II zu ſtreichen" mit Majorität angenommen. X. 2. 284—310.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	ihm herausgegebenen Zeitung oder Zeitſchrift übernimmt. IV. Es iſt im Intereſſe der nothwendigen Freiheit der Preſſe erforderlich und zugleich ohne Nachtheil für die öffentliche Sicherheit zuläſſig, daß die Verjährungsfriſt für ſämmtliche Preßdelikte auf einen Zeitraum von ſechs Monaten, vom Tage der erſten Veröffentlichung der betreffenden Druckſchrift im Inlande an gerechnet, beſchränkt werde. V. Es iſt im Intereſſe der nothwendigen Freiheit der Preſſe erforderlich und zugleich ohne Nachtheil für die öffentliche Sicherheit zuläſſig, daß die Strafverfolgung gegen Zeitungen wegen der aus anderen Zeitungen unter Angabe der Quelle entnommenen Artikeln, nicht ſtattfinde. VI. Es iſt im Intereſſe der nothwendigen Freiheit der Preſſe und zugleich im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit geboten, daß 1. Für diejenigen Preßprozeſſe, zu welchem die im Inlande erſcheinenden Druckſchriften Veranlaſſung geben, dasjenige Gericht das ausſchließlich kompetente ſei, in deſſen Bezirk die betreffende Druckſchrift erſchienen. 2. Sämmtliche Preßprozeſſe in denjenigen Ländern, in welchen Geſchwornengerichte beſtehen, den Geſchwornengerichten zugewieſen werden. VI. 1. 318—361.
10. Privatdozent Dr. **Hilſe** aus Göttingen: „Der d. J. T. wolle ſeine Ueberzeugung dahin ausſprechen: daß — unabhängig von der Frage, wie weit die Zuſtändigkeit der Militär-Gerichts-	Stabsauditor **Höß** aus München ſpricht ſich dahin aus: „Der d. J. T. wolle ſeine Ueberzeugung dahin ausſprechen, daß — unabhängig von der Frage, wie weit die Zuſtändigkeit der

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
ſchen Druckſchriften kein Redakteur oder Herausgeber genannt iſt oder wenn irgend eine dieſer Angaben unwahr und als ſolche erkennbar war. Ausländiſche periodiſche Druckſchriften können durch richterliches Erkenntniß inſolange verboten werden, als die wegen eines durch dieſelben begangenen Delikts Verurtheilten dem Urtheile nicht Genüge leiſten. X. 2. 129, 130. dagegen wollte Dr. Bacher aus Stuttgart lediglich ausgeſprochen wiſſen: „Preßdelikte ſind nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen Grundſätzen zu beurtheilen." Miniſterialrath Bingner, Rechtsanwalt Dr. Regensburg aus Mannheim erklärten ſich für den Referenten. Dr. Schaffrath aus Dresden, Bezirksgerichtsdirektor Mehling aus Aſchaffenburg für den Antrag Bacher. Der Referent formulirt ſeinen Antrag in folgendem Satz: „Preßdelikte ſind nach den allgemeinen Strafgeſetzen zu beurtheilen; außerdem ſind Fahrläſſigkeitsſtrafen wegen Vernachläſſigung der pflichtmäßigen Obſorge zuzulaſſen. X. 2. 135, worauf Dr. Bacher die Einſchaltung der Worte „ſtrafrechtlichen und ſtrafproceſſualen" verlangt, worauf der Satz: „Preßdelikte ſind nach den allgemeinen ſtrafrechtlichen und ſtrafproceſſualen Grundſätzen zu beurtheilen," mit Majorität und der weitere Satz des Referenten: „Außerdem ſind Fahrläſſigkeitsſtrafen im Falle der Vernachläſſigung der pflichtmäßigen Obſorge feſtzuſetzen," mit überwiegender Majorität angenommen wird. X. 2. 118—138. Der Referent ſpricht noch aus, daß die Preßdelikte den Geſchwornen zu unterſtellen ſind. Der Antrag des Advokaten Bekh aus Lindau zu konſtatiren im Protokoll, daß dieſe Erklärung allgemeinen Beifall gefunden hat, wird vom Präſidenten Dr. Schwarze als geſchäftsordnungswidrig abgelehnt. X. 2. 142, 143.	
In der 3. Abtheilung des 8. d. J. T. ſtellte der Referent Apellationsgerichtsrath v. Stenglein aus München folgenden Antrag: „Der deutſche Juriſtentag, die Reformbedürftigkeit der in den deutſchen Staaten in Geltung ſtehenden militärgerichtlichen	In der 2. Plenar-Verſammlung des 8. d. J. T. brachte der Ref. die Beſchlüſſe der Abtheilung zur Kenntniß.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
barkeit ſich in Deutſchland zu erſtrecken habe, — jedenfalls die unausbleiblich nöthige und bereits angebahnte Einigung des Militärſtrafverfahrens in Deutſchland nur auf Grund eines Geſetzes wird geſchehen dürfen, welches bei Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit dem Richter freie Würdigung des Beweis-Ergebniſſes, und dem Angeſchuldigten unbeſchränkte Vertheidigungs-Befugniß überläßt.“ VIII. 1. 130.	Militärgerichte in Deutſchland ſich zu erſtrecken habe — jedenfalls die wünſchenswerthe und auch nothwendige Einigung des Militärſtrafverfahrens in Deutſchland nur auf Grund eines Geſetzes wird geſchehen dürfen, welches den Anforderungen der Humanität und dem vorgeſchrittenen Standpunkte der Wiſſenſchaft entſpricht, ſich von Berückſichtigung althergebrachter Vorurtheile, ſoweit ſie ſachlich nachtheilig iſt, fernehält, und bei Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, endlich Trennung der That- von der Rechtsfrage dem Richter der That freie Würdigung des Beweis-Ergebniſſes und dem Angeklagten unbeſchränkte Vertheidigungs-Befugniß überläßt.“ VIII. 1. 130—144. Landesgerichtsrath Dr. v. Harraſowsky aus Wien beantragt, nachdem durch dieſen Antrag Fragen berührt werden, welche die allgemeine Militärgeſetzgebung betreffen, und politiſcher Natur ſind, und ſohin außer dem Bereiche des d. J. T. liegen, über den Antrag zur Tagesordnung zu gehen. VIII. 145—152. Rechtsanwalt Mellien in Spremberg gibt folgendes Gutachten ab: „Wir halten die Reform der Militärſtrafgerichtsordnungen, die in den verſchiedenen deutſchen Staaten in Wirkſamkeit ſind, für ein unabweisbares Bedürfniß der Rechtsordnung. Wir meinen aber nicht: 1. daß dieſe Reform unter den jetzigen Zeitverhältniſſen durch ein einheitliches Geſetz durchzuführen iſt; — 2. daß die in der Frage ausgedrückten Aenderungen des Verfahrens dem Bedürfniß genügen. —

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Verfahrensgeſetze und das Bedürfniß einer Einigung derſelben anerkennend, ſpricht ſeine Ueberzeugung aus, daß eine zeitgemäße, die Anforderungen der Wiſſenſchaft und der Rechtsſicherheit erfüllende Reform dieſer Geſetze nur zu verwirklichen iſt, wenn dem Militärſtrafverfahren die weſentlichen Formen des bürgerlichen Verfahrens zugeführt werden und die Zuſtändigkeit der Militärgerichte ſich im Frieden auf Dienſtvergehen der Militärperſonen beſchränkt.“ VIII. 2. 206. Der Antragſteller Dr. Hilſe zieht ſeinen Antrag zurück, ſpricht für den des Referenten mit Ausnahme der Worte: „und die Zuſtändigkeit der Militärgerichte ſich im Frieden auf Dienſtvergehen der Militärperſonen beſchränkt“, welche er zu verwerfen beantragt. Prof. Thudichum aus Tübingen ſtellt dagegen folgende Anträge auf: Der deutſche Juriſtentag erachtet es für nothwendig, daß in allen deutſchen Staaten, ſoweit dies noch nicht geſchehen, die militäriſche Strafrechtspflege ohne Verzug nach folgenden Hauptgrundſätzen umgeſtaltet werde: 1. Bei allen in Friedenszeiten gegen Militärperſonen zu führenden Unterſuchungen wegen ſchwerer Rechtsverletzungen ſind zwei bürgerliche Urkundsperſonen und in den geeigneten Fällen neben den militäriſchen auch bürgerliche Sachverſtändige zuzuziehen. 2. Die Zuſammenſetzung des unterſuchenden und des urtheilenden Gerichts darf nicht für jeden einzelnen Fall der Willkür höherer Befehlshaber anheimgeſtellt bleiben, namentlich muß dem Angeklagten das Recht zuſtehen, einen Theil der urtheilenden Richter auch ohne Angabe und Beweis von Gründen abzulehnen. 3. Gegen die von den Militärgerichten gefällten freiſprechenden oder verurtheilenden Erkenntniſſe ſind die nach dem allgemeinen Strafprozeſſe zuläſſigen Rechtsmittel zu gewähren. Dagegen kann die Rechtskraft ſolcher Erkenntniſſe nicht von einer Beſtätigung durch höhere Befehlshaber abhängig gemacht werden. 4. Der Angeklagte iſt in der Wahl des Vertheidigers und in den Mitteln der Vertheidigung nicht weiter zu beſchränken, als dieß auch im allgemeinen Strafverfahren für nothwendig erkannt wird. 5. Das Gericht hat das Urtheil auf Grund der ihm unmittel-	Dr. Hilſe wiederholt das in der Abtheilung geſtellte Amendement, und nachdem Dr. Jacques aus Wien und der Ref. ſich gegen dieſes erklärt hatten, wurde der Antrag der Abtheilung mit allen gegen zwei Stimmen angenommen, und ebenſo das Amendement mit gleichem Stimmenverhältniß abgelehnt. VIII. 2. 361.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	Wir können nur einer Reſolution das Wort reden, die neben den in der Frage enthaltenen Forderungen auch: 1. die Beſchränkung des Militärgerichtsſtandes der deutſchen Heere auf die militäriſchen Verbrechen und Vergehen der Militärperſonen, 2. die Oeffentlichkeit des Hauptverfahrens, 3. die Aufhebung des Ernennungs- und Beſtätigungsrechtes der Militärbefehlshaber bezüglich der Einſetzung der militäriſchen Spruchgerichte und ihrer Erkenntniſſe, 4. die Gewährung der im bürgerlichen Strafverfahren üblichen Rechtsmittel als Aufgaben der Militärgeſetzgebung bezeichnet. VIII. 1. 153—179. Staatsanwalt Dr. Mittelſtädt aus Altona empfiehlt folgenden Antrag: „Der d. J. T. erachtet eine einheitliche Reform des deutſchen Militärſtrafverfahrens für dringend geboten, welche mindeſtens für die in den gemeinen Strafgeſetzen vorgeſehenen ſtrafbaren Handlungen das Anklageprinzip, die Grundſätze der Unmittelbarkeit, Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, freie Beweiswürdigung für den Richter und freie Vertheidigungsbefugniß für den Angeſchuldigten in einer dem bürgerlichen Strafprozeß entſprechenden Geſtalt verwirklicht.“ VIII. 1. 180—193.
VI. Strafverfahren und Strafvollzug. 1. Rechtsanwalt Lewald aus Berlin: „Der d. J. T. wolle als ſeine Rechtsüberzeugung ausſprechen: 1. jedem Privatbetheiligten iſt die Erhebung der Anklage in ſolchen Fällen zu geſtatten, wo ſich die Staatsanwaltſchaft deſſen weigert;	Oberſtaatsanwalt Dr. v. Groß aus Eiſenach beantragt: „Von dem Standpunkte ausgehend, daß die Strafverfolgung von der Staatsanwaltſchaft nach dem Grundſatze der Legalität nicht Opportunität gehandhabt werden ſoll, daß das Klagerecht nicht dem Privaten,

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
bar vorgeführten Beweiſe nach gewiſſenhafter Ueberzeugung zu finden. 6. Die Gerichtsverhandlungen ſind öffentlich. VIII. 2. 210, welche er aber Mangels an Zeit zu ihrer Behandlung ſpäter zurückzieht. Hierauf hat Dr. Seelemann aus Hamburg beantragt: „an Stelle der beiden letzten Alineas des Antrages des Referenten zu ſetzen: „und nur diejenigen militäriſchen Vergehen der Zivilgerichtsbarkeit oder doch mindeſtens der Mitwirkung von Zivilrichtern entzogen werden, für deren Sühnung die geſetzlich geregelte Disziplinarſtrafgewalt der Militärvorgeſetzten ausreicht," und Advokat Herr Dr. Dernburg aus Darmſtadt vorgeſchlagen: „der Juriſtentag ſpricht es weiter als ſeine Ueberzeugung aus, daß Disziplinarvorſchriften für die Armeen, ſoweit ſie die Erkennung von Strafen zum Gegenſtand haben, nur auf dem Wege der Geſetzgebung zu erlaſſen ſind." VIII. 2. 213. Kreisgerichtsrath Bähr aus Waldshut ſpricht für die Nothwendigkeit des Strafgeſetzes im Strafverfahren, und für Beibehaltung der Militärjuſtiz bei Fällen der militäriſchen Ordnung und Unterordnung. Advokat Dr. Seelemann und Dr. Dernburg motiviren ihre Anträge. Dr. Roſenbacher aus Prag bevorwortet die Kompetenz der Zivilgerichte für gemeine Verbrechen der Militärperſonen. Advokat Bekh aus Lindau iſt gegen den Antrag Hilſe's auf Ablehnung des letzten Satzes im Antrage des Referenten. Nach Bemerkungen des Dr. Seelemann, Kreisgerichtsrath Bähr und Dr. Hilſe und dem Schlußworte des Referenten wird deſſen Antrag mit dem Amendement des Dr. Dernburg mit Majorität angenommen, das des Dr. Seelemann abgelehnt. VIII. 2. 193—225.	
Die 3. Abth. des 1. d. J. T. hat laut Referat des Oberſtaatsanwaltes Schwarz aus Berlin beſchloſſen: daß die Plenarverſammlung den Antrag Lewalds und die dazu geſtellten Anträge der ſtändigen Deputation zur Prüfung und zum Vortrage beim nächſten Juriſtentage überweiſen möge. Meritoriſche Anträge hierzu waren geſtellt von Staatsanwalt Koch, Staatsanwalt Block, Obertribunalrath von	Bei der 2. Plenar-Verſammlung des 1. d. J. T. wurde dieſer Antrag der Abtheilung nach eingehender Debatte, gegen den — daß ſich der J. T. wenigſtens ſofort für das Prin-

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
2. in allen Fällen ſind neben der Staatsanwaltſchaft den Parteibetheiligten die vollen Rechte einer Partei, welche nicht bloß die Zuerkennung einer Entſchädigungsſumme, ſondern die Verurtheilung des Angeklagten erſtreben darf, einzuräumen; 3. die Parteiſtellung des Anklägers bedingt es, daß dem Angeklagten gleiche Parteirechte eingeräumt werden, alſo namentlich a) daß er nicht erſt nach geſchloſſener Vorunterſuchung, ſondern von Anfang an ſich eines rechtsverſtändigen Beiſtandes als Vertheidiger bedienen darf, b) daß dem Vertheidiger gleiche Rechte wie dem Ankläger eingeräumt werden. I. 71.“	ſondern dem Staate (entweder durch ſein Organ oder jedem Mitgliede desſelben [Popularklage]) in der Regel zuſtehe, und daß gegen Unterlaſſungen der Staatsanwaltſchaft aus politiſchen Rückſichten andere Wege einzuſchlagen ſind, und weil auch Rückſicht für die Anzuklagenden zu nehmen ſei; und auch eine Beſchwerdeführung an ein Gericht (Antrag Grävenitz) gegen das Prinzip, daß die Gerichte ſich mit der Anklage nicht zu befaſſen haben, verſtößt; die Ablehnung des erſten Lewald'ſchen Satzes und aller Amendements. II. 131—156. Obertribunalrath Dr. v. Seckendorff aus Berlin anerkennt ein Recht der Anklage der durch eine ſtrafbare Handlung verletzten Perſon in den Fällen zu, in welchen die Staatsanwaltſchaft die Verfolgung zurückweiſt, und ſtellt zum Satze 2 eine Reihe von Anträgen zur Regelung der Befugniſſe des Beſchädigten im Strafprozeſſe, ſpeziell zur Geltendmachung des Entſchädigungsanſpruchs. II. 175—214. Zu Satz 3 des Lewald'ſchen Antrages ſtellt Oberſtaatsanwalt Dr. v. Groß folgende Anträge: 1. Den Abſatz a desſelben mit dem Zuſatze: „jedoch unter näher zu beſtimmenden, durch den Zweck der Unterſuchungsführung gebotenen Beſchränkungen“, anzunehmen; 2. über das Alinea 1, ſowie Abſatz b desſelben und die Anträge Vogler's und den 3. Satz des Antrages Tippelskirch zur motivirten Tagesordnung überzugehen, in Erwägung, daß dem Angeſchuldigten und deſſen Vertheidiger die freieſte Bewegung und all' diejenigen Befugniſſe einzuräumen ſind, welche dem Zwecke des Strafprozeſſes

Verhandlungen in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Seckendorff, Oberſtaatsanwalt von Tippelskirch, Prof. von Holtzendorff, Prof. Geßler, Juſtizrath Vogler, Staatsanwalt v. Grävenitz, I. 323—325, und zwar zu Satz 1. v. Holtzendorff, dieſes Befugniß auf die Fälle der Ehr- und Körperverletzung, ſowie rechtswidriger Freiheitsbeſchränkung und Gefangenhaltung zu beſchränken, I. 324, von Geßler beizuſetzen: ſowie in denjenigen Fällen, in welchen die Staatsanwaltſchaft in Kolliſion tritt mit früher durch ſie durchgeführten Anklagen, I. 324, von Koch einzuſchalten nach „Privatbetheiligten“ — welcher hiefür die geſetzlich feſtzuſtellenden Bedingungen erfüllt und beizuſetzen: dagegen iſt den letztern die Befugniß einzuräumen die Verfolgung einer Strafſache auch wegen offenbarer Unerheblichkeit für das öffentliche Intereſſe zu unterlaſſen, I. 322; v. Block einzuſchalten nach „Privatbetheiligten iſt“ nach vorgängiger Sicherſtellung des Anzuklagenden gegen leichtſinnige und chikaneuſe Anklagen I. 323. v. Seckendorff es ſei die gleichmäßige Organiſirung der Staatsanwaltſchaft anzuſtreben und vom Grundſatze auszugehen, daß dem Staatsanwalt nicht ausſchließlich ſondern jedem die Verfolgung einer ſtrafbaren Handlung zuſtehe, der durch dieſelbe in ſeinen Rechten verletzt wurde. I. 323. v. Grävenitz, daß das Recht der durch eine ſtrafbare Handlung verletzten Perſon im Falle verweigerter Verfolgung durch die Staatsanwaltſchaft eines Schutzes durch Gewährung einer richterlichen Entſcheidung bedürfe. I. 325. v. Tippelskirch ſtellte 3 Sätze dahin auf, daß 1. die Privatanklage neben der öffentlichen Anklage unabhängig beſtehen, 2. die Zahl der bloß auf Antrag zu verfolgenden ſtrafbaren Handlungen, ſoweit das öffentliche Intereſſe geſtattet, ausgedehnt, 3. die Vorzüge der Anklage vor der Vertheidigung ausgeglichen und 4. in erheblichen Sachen der Angeklagte vor Erhebung der Anklage gehört werde. I. 323. Z. 3 von Vogler. Es ſei die Beſeitigung des Monopols der Staatsanwaltſchaft und die gleiche Stellung des Anklägers und Vertheidigers wünſchenswerth. I. 325.	zip „es ſei das Monopol der Staatsanwaltſchaft zu beſeitigen“ auszuſprechen, bei welcher ſich der Antragſteller Lewald, Oberſtaatsanwalt v. Tippelskirch aus Stettin, Rechtsanw. Calm aus Bernburg, Juſtizrath Vogler aus Berlin, Kreisgerichtsrath Wollheim aus Cammin, Obertribunalr. v. Seckendorff aus Berlin, Prof. Dr. Geßler aus Tübingen betheiligten, mit Majorität angenommen. I. 258.
In der 3. Abtheilung des 2. d. J. T. kamen die vom Berichterſtatter Dr. Schwarze geſtellten Anträge zur Discuſſion. Der 1. Satz wurde, nachdem Dr. Schaffrath ein Amen-	2. Plenar-Verſammlung des 2. d. J. T. Ueber Vortrag des Gen. St. Anw. Dr. Schwarze

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	dienlich und zugleich dem Intereſſe der Vertheidigung förderlich erſcheinen, daß aber für die nähere Beſtimmung dieſer Rechte im Einzelnen der Geſichtspunkt der bloßen Vergleichung mit den Rechten des Staatsanwaltes weder ein ausreichender, noch überall ein zutreffender iſt. — Gegen Satz 4 des Antrages **Tippelskirch** hat er kein Bedenken. II. 160—174. Obertribunalrath Dr. v. **Seckendorff** weiſt als Ungleichheiten in den Befugniſſen der Staatsanwaltſchaft und Vertheidigung nach und fordert daher Beſeitigung: a) der Auseinanderſetzung der Anklage im Anfange des Strafprozeſſes; b) des Verbot des unmittelbaren Fragerechtes des Vertheidigers; c) der Ungleichheit der Befugniſſe des Vorſitzenden gegenüber der Staatsanwaltſchaft und des Vertheidigers bei Ausſchreitungen; d) der Ungleichheit bei Vorladung von Zeugen, dann e) Mittheilung jedes Antrages des Anklägers an den Beſchuldigten; und f) Zugeſtehung der gleichen Rechtsmittel. II. 214—219. Referent General-Staatsanwalt Dr. **Schwarze** aus Dresden ſtellt im Namen der ſtändigen Deputation zur Beantwortung der **Lewald**'ſchen Sätze und der anderen Amendements folgende Anträge: 1. Die Unterſuchung wird in der Regel durch den Staatsanwalt veranlaßt, bei geringen Verbrechen kann das Geſetz die Anklage dem Beſchädigten zuweiſen. 2. Der Staatsanwalt kann die Verfolgung ablehnen, wenn die zu verfolgende

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
dement bei ſogenannten Antragsverbrechen die Verfolgung dem Beſchädigten zu überlaſſen geſtellt, dasſelbe aber nach Bekämpfung desſelben durch Oberſtaatsanwalt v. Tippelskirch und Prof. Dr. Glaſer, Staatsanwalt v. Grävenitz, Staatsanwalt Koch zurückgezogen hatte, der Antrag des Geh. Juſtizrath Dr. Krug, nach „Staatsanwalt" einzuſetzen: „ſei es von Amtswegen, ſei es auf Antrag des Verletzten" der Antrag des Rechtsanwalts Haaſe beizuſetzen, daß in der Regel die Unterſuchung durch den Staatsanwalt veranlaßt wird, und der des Oberſtaatsanwalts Dr. Keller im 2. Satze anſtatt „Verbrechen" zu ſetzen: „ſtrafbare Handlung" abgelehnt; wurde angenommen mit dem Beiſatze Schaffrath's. II. 2. 289—311. Zu dem 2. Satze hat Oberſtaatsanwalt v. Tippelskirch beantragt, denſelben zu ſtreichen, und dafür den §. 3 zu beginnen: Wenn der Staatsanwalt die Verfolgung einer ſtrafbaren Handlung ablehnt, ſo kann der durch dieſelbe Beſchädigte die Anzeige an das Gericht bringen u. ſ. w. — der Staatsanwalt Koch das Amendement geſtellt, noch beizufügen: „oder weil die Verfolgung für das öffentliche Intereſſe offenbar unerheblich erſcheint." Der Referent Dr. Schwarze beantragte Streichung des §. 2, da ſich über dieſe Amendements keine Uebereinſtimmung erzielen laſſe, worauf Koch auf ſeinen Antrag für dieſen Fall verzichtet. Hof- und Apellationsgerichts-Prokurator Keller proteſtirt gegen dieſen Vorgang, welchem ſich Advokat Kuhn anſchließt. Geh. Juſtizrath Sydow ſpricht ſich für das Amendement Tippelskirch aus. Es wurde hierauf zugleich die Discuſſion über Satz 3 verbunden, zu welchem Anträge geſtellt wurden und zwar a) vom Rechtsanwalt Sabarth: „daß dem Angeklagten reſp. der Vertheidigung gegen den Verweiſungsbeſchluß dieſelben Rechtsmittel zu geſtatten, welche dem Ankläger gegen die Zurückweiſung der Anklage zuſtehen." Rechtsanwalt Schaffrath, daß im Falle jeder Ablehnung der Beſchädigte die Sache vor Gericht bringen. Dasſelbe bezweckten die Anträge des Staatsanwalts Leske, Oberſtaatsanwalt Dr. Keller und Juſtizrath Corty. Nachdem Oberſtaatsanwalt v. Tippelskirch, Rechtsanwalt Lewald, Staatsanwalt Leske hierüber geſprochen,	wurden die Beſchlüſſe der Abtheilung zu Satz 1 bis 4 angenommen.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	Handlung nicht unter das Strafgeſetz fällt, oder nicht durch Beweiſe unterſtützt iſt.
	3. Der Beſchädigte kann in dieſem Falle die Sache vor Gericht bringen.
	4. Im Falle das Gericht die Anklage zuläßt, hat (nach Anſicht eines Theiles der Deputation) der Beſchädigte unter Wahrung des Rechtes der Staatsanwalt ſich ihrer anzunehmen (nach Anſicht des anderen Theiles), die Staatsanwaltſchaft dieſelbe fortzuſetzen.
	5. Die Adhäſion wegen der Zivilrechtsfrage iſt zuläſſig; der Strafrichter kann nur zum Schadenerſatz verurtheilen, nicht aber losſprechen; der Zivilrichter, an das ſtrafgerichtliche Urtheil in Bezug des Ausſpruches der That und Schuld gebunden, überall freie Beweisprüfung vorausgeſetzt.
	6. Der Beſchädigte kann behufs der Ermittelung ſelbſtſtändig mitwirken (Anſicht des einen Theiles der Deputation), er iſt von der Mitwirkung auszuſchließen (Anſicht des anderen Theiles). Eine Verurtheilung in Schadenerſatz kann nur gefordert werden, wenn ſich aus der, zum Zwecke der Unterſuchung nöthig gewordenen Erörterung die Verbindlichkeit zum Schadenerſatz und deren Umfang mit ausreichender Beſtimmtheit ergibt. Satz 2 wird vom Oberſtaatsanwalt Dr. v. Groß zur Annahme empfohlen. II. 156—159.
	7. Der Beſchuldigte kann nicht die Rechte einer Partei heben (nach Anſicht eines Theiles der Deputation), nach Anſicht des anderen Theiles kann er einen Antrag auf Verurtheilung gegenüber des Antrages der Staatsanwaltſchaft auf Freiſprechung ſtellen.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

wurde der Satz 2 unverändert, der Satz 3 mit dem Amendement Schaffrath's angenommen. II. 2. 311—329.

Zum Satze 4., welchem die beiden Meinungen der Deputationsmitglieder ausdrückt, wurden folgende Anträge geſtellt:

a) vom Oberſtaatsanwalt v. Tippelskirch, daß im Falle der Freiſprechung der Privatankläger die Koſten des Verfahrens und wenn die Anklage durch Beſchluß zurückgewieſen wurde, die Koſtenermittlung zu zahlen habe und eine Kaution zu erlegen verhalten werden kann.

b) Juſtizrath v. Bayer, daß der Beſchädigte im Falle die Entſcheidung zu Gunſten desſelben ausfällt, die Wahl habe die Anklage ſelbſt zu betreiben oder der Staatsanwaltſchaft zu überlaſſen.

c) Juſtizrath Fiſcher, daß der Staatsanwalt in einem ſolchen Falle zur Mitwirkung berechtigt aber nicht verpflichtet ſei.

d) Hofgerichts-Prokurator Keller §. 7 zu ſtreichen und den §. 4 dahin zu faſſen, daß, wenn die Entſcheidung zu Gunſten des Antragſtellers ausfällt, die weitere Betreibung durch den Staatsanwalt zu erfolgen hat, wenn aber die Staatsanwaltſchaft eine beſtimmte Perſon außer gerichtliche Verfolgung zu ſetzen beantragt, der Beſchädigte die Verweiſung vor ein Strafgericht beantragen könne, worauf bei erfolgter Verweiſung derſelbe die Anklage einem anderen Mitgliede der Staatsanwaltſchaft oder einem Rechtsanwalt überlaſſen könne, deſſen Koſten nur im Falle der Antragſteller obſiegt, der Staat zu tragen habe. II. 2. 335—337.

Profeſſor Dr. Glaſer, welcher von §. 4 an die Berichterſtattung in der Abtheilung übernommen hatte, ſprach ſich für den Antrag Fiſcher's aus, bei der aber der Satz 4 und 7, welche verbunden zu behandeln beſchloſſen wurde, geführten Debatte, erklärte ſich Advokatursanwalt Theßmar, Kreisgerichts-Aſſeſſor Dr. Vollert für die zweite Alternative des §. 4. Oberſtaatsanwalt v. Tippelskirch, Staatsanwalt v. Grävenitz und Dalcke und der Antragſteller Lewald für die erſte, Hofgerichts-Prof. Keller, Juſtizrath Fiſcher vertheidigten ihre Amendements, für das letztere trat Oberſtaatsanwalt Kannegießer und Oberſtaatsanwalt Dr. v. Groß ein, — worauf der Berichterſtatter Profeſſor Dr. Glaſer die Annahme der zweiten Alternativen der §§. 4 und 7, im Falle

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	8. Die Staatsanwaltſchaft hat keine Parteiſtellung, wohl die Vertheidigung; eine Gleichſtellung iſt unzuläſſig.
	9. Dagegen iſt der Vertheidigung jedes Befugniß einzuräumen, welches ohne Gefährdung der Zweckes der Unterſuchung fördernd ſein kann, es iſt aber insbeſonders:
	a) Ein verlangter Beirath in der Regel während der Vorunterſuchung, und dieſem Akteneinſicht ſei nicht unbedingt und ausnahmslos zu verſagen, ſondern dieſe unter Aufſicht und ſonſtige Maßregel gegen Mißbrauch nach Ermeſſen des Gerichtes zu geſtatten. Dieſer kann Obduktionen beiwohnen;
	b) dem Vertheidiger das direkte Fragerecht einzuräumen;
	c) in der Regel die vom Angeſchuldigten bezeichneten Zeugen zuzulaſſen, doch nur, wenn deren Vorladung auf Staatskoſten bedenklich erſcheint, wenn ſie auf Koſten des Angeklagten geſchehen kann und weder die Schlußverhandlung verzögert oder materielle Bedenken entgegenſtehen;
	d) die Entwickelung der Anklage durch die Staatsanwaltſchaft bei Eröffnung der Verhandlung nicht zu geſtatten.
	Sämmtliche Anträge wurden einſtimmig genehmigt bis auf die unter 4., 6. und 7., welche die verſchiedenen Anſichten, die in der Deputation ſich geltend gemacht haben, ausdrücken. II. 241—275.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
aber die zweite Alternative des §. 7 abgelehnt wurde, die erſte Alternative des §. 4 anzunehmen empfohl. Bei der Abſtimmung wurde die zweite Alternative des §. 7 angenommen, die zweite Alternative des §. 4 abgelehnt. Der Berichterſtatter plaidirte hierauf für die Annahme des Fiſcher'ſchen Amendements, welches ebenſo der Antrag von Tippelskirch, zum nahezu einſtimmigen Beſchluſſe erhoben wurde. II. 2. 337—367. Bei der Fortſetzung der Verhandlung brachte Advokat Heydenreich einen Antrag auf eine Redigirung der Faſſung des §. 2, welcher als verſpätet erklärt wurde — weiters einen Antrag zu §§. 3, 4 und 7, welcher die Aufnahme der Beſtimmung verlangte, daß das Recht der Privatanklage nicht an den Nachweis einer Beſchädigung gebunden, ſondern jederzeit zuſtehe, wenn ein Verbrechen in Frage. (II. 2. 373—374.) Der Berichterſtatter, Privatdozent Dr. Reatz, Obertribunalrath Dr. Goltdammer, Oberſtaatsanwalt Dr. Keller erklärten ſich dagegen, Staatsanwalt Heinze ſtellte den Antrag, den Rechtsanwälten dieſes Recht einzuräumen, worauf die vom Rechtsanwalt Sabarth dahin motivirte Tagesordnung, weil der Ausdruck des §. 3 „Beſchädigte" nicht blos im Sinne eines Geldintereſſes zu verſtehen iſt, angenommen wurde.	
Zum Satze 5 wurden folgende Anträge geſtellt: Kammergerichts-Referendar Dr. Rubo: „Die Geltenmachung der Schadenerſatz-Anſprüche muß in einem andern als dem Strafverfahren erfolgen." Derſelbe ſo wie Oberſtaatsanwalt v. Tippelskirch beantragte weiter „die Streichung der Beſtimmungen, bezüglich der Wirkung des Strafurtheiles im Civilprozeß." Juſtizrath Conty beantragte „den Civilrichter nur bezüglich des Ausſpruches der Schuld zu binden," während Advokat Gotthelf dieſen, inſoferne eine Thatſache in beſtimmter Weiſe feſtgeſtellt iſt, an das Strafurtheil gebunden wiſſen wollte." Hofgerichtsrath Brauer und Hofgerichts-Prof. Keller ſtellten Redaktionsanträge. Staatsanwalt v. Lauhn einen Antrag dahin, daß die Verweiſung zum Zivilprozeß durch ein Dekret zu geſchehen habe, gegen welches ein Rechtsmittel nicht zuläſſig iſt."	Zu Satz 5 ſtellte Adv. Lauenſtein den Antrag, den Beiſatz: „überall freie Beweisprüfung vorausgeſetzt", auszulaſſen. Derſelbe wurde abgelehnt, und ſodann die Abtheilungsbeſchlüſſe zu S. 5, 6 u. 7 genehmigt.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter

Verhandlung in der Abtheilung

Der Berichterſtatter Dr. Glaſer empfahl die Annahme des Satzes 5. — Oberſtaatsanwalt v. Tippelskirch vertheidigte ſein Amendement, für welches ſich Staatsanwalt v. Grävenitz ausſprach.

Kammergerichts-Referent Dr. Rubo motivirte ſeine Anträge. Appellationsgerichtsrath v. Kraewel beantragte die Weglaſſung der Vorausſetzung der freien Beweisprüfung. Advokat Heydenreich ſprach gegen die Beſchränkung des Zivilrichters durch das Strafurtheil.

Nachdem ſich der Berichterſtatter für die Anträge der Deputation in das Amendement Lauhn erklärt hatte, wurden dieſe und der Lauhn's angenommen, alle andern Anträge abgelehnt. II. 2. 384—408.

Dem §. 6 ſtimmte die Abtheilung nach Vorſchlag des Referenten der erſten Alternative bei, und nahm deſſen Schlußſatz an, ein Amendement des Oberſtaatsanwaltes v. Tippelskirch in Betreff der Koſten, wurde abgelehnt. II. 2. 412—413.

Zum Satze 8 wurden folgende Anträge geſtellt:

a) „Vom Oberſtaatsanwalt v. Tippelskirch: Der Staatsanwalt habe das öffentliche Intereſſe wahrzunehmen, und in jedem Stadium, die Gründe für und wider den Beſchuldigten zu berückſichtigen.

b) Landesadvokat Dr. Weeber: Die Rechte des Vertheidigers ſind mit jenen des Staatsanwaltes gleichzuſtellen, welche dieſem in ſeiner Stellung als Ankläger zuſtehen.

c) Kreisgerichts-Aſſeſſor Dr. Vollert beantragt die Gleichſtellung vom Momente des Anklagebeſchluſſes an.

d) Rechtsanwalt Dr. Schaffrath: Der Vertheidiger habe auch zur Erforſchung der Wahrheit mitzuwirken und die Freiſprechung nicht da anzuſtreben, wo er von der Zulänglichkeit des Entlaſtungsbeweiſes überzeugt iſt — die Rechte der Vertheidigung und Staatsanwaltſchaft ſind gleich, inſoferne nicht die Verſchiedenheit der Verpflichtung und die Stellung des Staatsanwaltes als öffentliche Behörde entgegenſteht.

e) Rechtsanwalt Sabarth: Daß dem Angeklagten gegen einen Verweiſungsbeſchluß dieſelben Rechtsmittel zu geſtatten ſind, welche dem Ankläger gegen die Zurückweiſung der Anklage zu ſtehen."

Bei der Abſtimmung wurden ohne Diskuſſion ſämmtliche Zuſatzanträge abgelehnt und die Anträge der Deputation angenommen. II. 2. 413—420.

Zu Satz 9 ſtellte Rechtsanwalt Dr. Schaffrath den Antrag zu a) „es ſei in der Regel nicht die Beſtellung eines Vertheidigers und dieſem Akteneinſicht während der Vorunterſuchung nicht zu verſagen, vielmehr ſoll (nicht kann blos)

Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

Zu Satz 8 ſtellte Oberſtaatsanwalt-Subſtitut Dr. Mittelſtädt den Zuſatzantrag:

„Die Befugniſſe der Staatsanwaltſchaft u. Vertheidigung im Strafverfahren können daher nicht dieſelben ſein, und das Verlangen nach einer Gleichſtellung der Befugniſſe der Vertheidigung mit denen der Staatsanwaltſchaft iſt unberechtigt" —

es wurde dieſer, ſowie ein Antrag auf Streichung des erſten Satzes abgelehnt, und der Abtheilungsbeſchluß angenommen.

Zu Satz 9 ſtellte Kreisrichter Zenthöfer den Antrag auf Streichung der Worte, „Ebenſo iſt dem

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
7. Antrag des Geheimrathes Dr. Mittermaier in Heidelberg: „auf Ausarbeitung eines Geſetzentwurfes über die Regelung des Verhältniſſes der Polizeibehörden, des Staatsanwaltes und Unterſuchungsrichters in Bezug auf den Um-	Obertribunalrath Dr. v. Seckendorff hält die Aufſtellung einer eigenen gerichtlichen Polizei für wünſchenswerth und jedenfalls Unterordnung der Polizei (wenn ſie auch die adminiſtrative) unter die Gerichte beziehungsweiſe Juſtizminiſter für noth-

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
beides geſtattet ſein. Der Vertheidiger kann allen Unterſuchungs-Handlungen, Verhandlungen, Sitzungen und Terminen, bei denen der Staatsanwalt zugezogen wird, beiwohnen.“ Es beantragten weiters: Hofgerichtsrath Brauer zu lit. a: „Daß die Beſtellung des Vertheidigers und Geſtattung der Akteneinſicht. ſowie Abſchriftnahme als Regel erfolge.“ Aſſeſſor Fiſchel zu lit. a: „Daß dem Vertheidiger das Recht zuſtehe, während der Vorunterſuchung den Verhören des Beſchuldigten und Zeugen und Obduktionen beizuwohnen und Fragen an die Zeugen zu ſtellen.“ Advokat Heydenreich zu lit. a: „1. Daß dem Vertheidiger das Recht, Akteneinſicht und Anwohnung bei den Vorunterſuchungsakten, ſowie der freien Rückſprache mit dem Beſchuldigten während der Vorunterſuchung als Regel zu gelten habe und nur durch Mißbrauch verloren gehe — wogegen Berufung frei ſtehe. Zu lit. d: 2. Daß die Zeugen, wenn nicht Gefährde offen liegt, vorzuladen ſeien und die Verſagung der Zulaſſung einen Nullitätsgrund bilde.“ Rechtsanwalt Lewald zu lit. a: „Daß auch dem verhafteten Angeſchuldigten der Beirath des Vertheidigers, ſowie dieſem Akteneinſicht ohne Ueberwachung zu geſtatten ſei.“ Advokat Dr. Weeber: „Daß der Vertheidiger in der Regel ſchon während der Vorunterſuchung beſtellt werde, und das Recht der Anwohnung bei Unterſuchungs-Handlungen, und Gerichtsſitzungen, und der Akteneinſicht habe, inſoferne der Gerichtshof nicht aus beſonderen Gründen letztere nicht zu verweigern findet.“ Bei der ohne Discuſſion erfolgten Abſtimmung wurden angenommen: Die einleitenden Worte zu §. 9 nach den Anträgen der Deputation. lit. a nach den Anträgen der Deputation mit den Amendements Sabarth und Lewald. lit. b und c nach den Anträgen der Deputation, lit. d nach dem Amendement Heydenreichs, jedoch mit Ablehnung des Punktes, daß die Nichtzulaſſung der Zeugen einen Nullitätsgrund bilde. II./2. 420—427.	Vertheidiger“ bis „zu geſtatten“; von Dr. Berger auszulaſſen, daß die Beſtellung des Vertheidigers blos „in der Regel“ geſchehe und daß der Vertheidiger nicht bezüglich der Benennung, ſondern bezüglich der Vorladung gleiche Rechte mit der Anklage habe, und daß die Schlußworte, daß die Zeugen nur zuzulaſſen, wenn nicht Gefährde offen liegt, auszulaſſen. Von Referenten Dr. Hilſe es habe „rechtsverſtändiger Vertheidiger“ anſtatt Beirath zu heißen; von Rechtsanwalt Sehlmacher die Worte „unter Aufſicht des Gerichtes“ zu ſtreichen. Dem Antrage Bergers, auf Streichen der Worte „in der Regel“ ſchloſſen ſich Volkmar und Sabarth an. Bei der Abſtimmung konnte trotz wiederholter Abſtimmung nicht konſtatirt werden, ob für oder gegen den Antrag Berger's auf Auslaſſung der Worte „in der Regel“ die Majorität ſtimme; die übrigen Anträge wurden verworfen und die Sätze zu 9 nach der Faſſung der Abtheilung beſchloſſen. II. 2. 657—681.
Ueber Berichterſtattung des Privatdozenten v. Holtzendorff in Berlin wurde in der 3. Abtheilung des 1. d. J. T. beſchloſſen, dieſen Antrag zu verwerfen und die Frage über das Verhältniß der bei der Vorunterſuchung mitwirkenden Beamten für die Tagesordnung des nächſten Juriſtentags zu empfehlen. I. 260, 325.	Nebenſtehender Beſchluß der Abtheilung wurde in der 2. Plenarverſammlung des 1. d. J. T. angenommen. I. 260.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
fang der jedem dieſer Beamten zuſtehenden Befugniſſe in der ſtrafrechtlichen Unterſuchung.“ I. 27.	wendig. Die Stellung und der Wirkungskreis der Staatsanwaltſchaft, welchen dieſe in Frankreich als öffentliches Miniſterium hat, hält er für erſprießlicher, als die Beſchränkung derſelben auf den Strafprozeß. II. 220—223.
3. Antrag des Privatdozenten Dr. von Holtzendorff aus Berlin: „Der d. J. T. wolle die deutſchen Regierungen erſuchen in Verbindung oder im Zuſammenhange mit den ſtrafſtatiſtiſchen Tabellen in regelmäßig wiederkehrenden Zeitſchriften Berichte über den Zuſtand der Gefängniſſe und die Reſultate der Strafvollſtreckung durch den Druck bekannt zu geben.“ I. 132.	
4. Kreisrichter Zenthofer zu Rybnick: „Der d. J. T. wolle die Unterſcheidung der im Strafprozeſſe zu beantwortenden Fragen in That- und Rechtsfragen als eine innerlich berechtigte anerkennen.“ II. 236.	
5. Rechtsanwalt Lewald zu Berlin: „Der d. J. T. wolle ſeine Rechtsüberzeugung dahin ausſprechen: a) daß politiſche und Preßverbrechen, ſowie politiſche und Preßverbrechen in ſachlicher Beziehung ſich vorzugsweiſe zur Aburtheilung durch Geſchworne eignen, b) daß ſie ſachgemäßer durch Geſchworne als durch Richter entſchieden werden.“ II. 236.	
6. Rechtsanwalt Dr. Schaffrath als Vorderſatz zum Lewald'ſchen Antrage zu beſchließen: „Der d. J. T. erklärt es für ein Bedürfniß deutſcher Strafrechtspflege, daß Schwurgerichte auch in denjenigen deutſchen	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Wurde in der 3. Abtheilung angenommen. I. 261, 326.	In der 2. Plenarverſammlung des 1. d. J. T. wurde dieſer Antrag dahin erledigt, daß derſelbe als dringender Wunſch ausgeſprochen werde. I. 262.
Referent Staatsanwalt **Stegemann** ſtellte in der 3. Abtheilung des 2. d. J. T. den Antrag den Schaffrath'ſchen Antrag anzunehmen, ebenſo den Calm'ſchen, jedoch mit Ablehnung der Schlußworte „vorausgeſetzt daß ſie nach der Größe der einzelnen Staaten möglich iſt“ — was auch mit großer Majorität geſchah, nachdem Calm dieſes Amendement zurückgezogen hatte. Bezüglich des Lewald'ſchen Antrages ſchlug der Referent im Einverſtändniß mit dem Antragſteller an Stelle der lit. a. desſelben den folgenden Satz zur Annahme vor: „Der d. J. T. erklärt aus Rechtsgründen für ſeine Ueberzeugung, daß Strafſachen, welche nach der beſtehenden Gerichtsverfaſſung an ſich der Aburtheilung durch Geſchworne unterliegen, von der Kompetenz der Schwurgerichte deshalb nicht auszuſchließen ſind, weil die Strafthat politiſcher Natur iſt oder durch das Mittel der Preſſe verübt wurde.“ Dieſer Satz wurde mit Auslaſſung der Worte „aus Rechtsgründen“ mit Majorität angenommen.. Bezüglich der lit. b formulirte der Referent mit Zuſtimmung des Antragſtellers den Satz dahin: Die Geſchwornen ſind für die Entſcheidung (dieſer Fälle) mehr geeignet, erklärte	2. Plenarverſammlung des 2. d. J. T. Nach Mittheilung des Referenten Stegemann wurden folgende Anträge geſtellt: vom geheimen Juſtizrathe **Krug** auf Ablehnung wegen Incompetenz des Juriſtentages. Kreisrichter **Wettke** auf Tagesordnung ausgleichem Grunde eventuell weil kein Grund zu einem Mißtrauensvotum gegen die deutſchen Richter-Collegia vorliege — weiters daß bei Beurtheilung von po-

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
Staaten, in welchen dies noch nicht geſchehen, jedenfalls für ſchwere Strafſachen, eingeführt werden." II. 277.	
7. Rechtsanwalt **Calm**: „Der d. J. T. erklärt die Einführung der Schwurgerichte für diejenigen deutſchen Staaten, in welchen ſie noch nicht erfolgt iſt, für ein dringendes Bedürfniß — vorausgeſetzt, daß ſie nach der Größe der einzelnen Staaten möglich iſt." II./2. 285.	
8. Adv. Dr. **Weeber**: „Der d. J. T. wolle den vom Antragſteller verfaßten Entwurf einer Strafprozeß-Ordnung als geeignete Grundlage zur Anbahnung einer den ſämmtlichen Staaten Deutſchlands gemeinſamen Prozeßorduung anerkennen und den Regierungen der einzelnen Staaten Deutſchlands zur Benützung empfehlen." II. 277.	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
ſich aber dagegen. Bei der Abſtimmung wurde jedoch der Satz mit Majorität angenommenn. II. 2. 430—435.	litiſchen und Preßvergehen die Geſchwornen nicht minder geeignet ſeien, als Richterkollegien — Aſſeſſor Stiefel auf Zurückverweiſung an die Deputation. — Geheimer Regierungsanwalt Lucius ſprach gegen die Anträge der Abtheilung, Oberſtaatsanwalt Tippelskirch gegen die Ueberweiſung aller politiſchen und Preßreals an die Geſchwornen. Kreisrichter Kühnas ſtellt einen Antrag, daß die Geſchwornen nur die politiſchen und Preßvergehen abzuurtheilen haben ſollen, — zog denſelben aber zurück. Bei der Abſtimmung wurden ſämmtliche Anträge abgelehnt, und die Beſchlüſſe der Abtheilung zum Schaffrathſchen und lit. a des Lewaldſchen Antrages angenommen, dagegen der Beſchluß zur lit. b des Lewaldſchen Antrages abgelehnt. II. 2. 681 — 694.
3. Abth. des 2. d. J. T. Wurde über Antrag des Rechtsanwalts Sabarth wegen unzureichender Zeit zum Studium eines ganzen Geſetzentwurfes zur motivirten Tagesordnung übergegangen. II/2. 288.	

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
9. Oberſtaatsanwalt Dr. Keller: „Der d. J. T. wolle ſich für die Nothwendigkeit einer gründlichen Verbeſſerung der Vorunterſuchung im Strafprozeſſe und hierbei für die (vom Antragſteller in 7 Paragrafen formulirten) Grundſätze ausſprechen. Dieſe Grundſätze gehen dahin, das Uebergewicht der Thätigkeit in der Vorunterſuchung der Staatsanwaltſchaft zu geben, und dem Unterſuchungsrichter nur einzelne Funktionen (Hausſuchung, Augenſchein, Verhaftung, Vernehmung des Beſchuldigten, ſo wie der Zeugen, welche zur Schlußverhandlung nicht erſcheinen können, und der Sachverſtändigen) zu übertragen — dagegen dem Beſchuldigten, welchem ein Vertheidiger ſchon in der Vorunterſuchung beizugeben iſt, die Mitwirkung zu geſtatten.“ II. 2. 6—8. Dieſer Antrag wurde dahin abgeändert. §. 1. Die Erforſchung der Verbrechen und die Erhebung aller die ſtrafgerichtliche Verfolgung begründeten Umſtände iſt Aufgabe des Staatsanwalts. Die hierzu erforderlichen Amtshandlungen kann der Staatsanwalt entweder ſelbſt vornehmen, oder ſie durch ſeine Stellvertreter und durch andere Staats- oder Gemeinde-Behörden vornehmen laſſen. §. 2. Nur folgende Amtshandlungen, als: die Verhaftung des Beſchuldigten (§. 3), deſſen Verhör, die Hausſuchung oder die Durchſuchung von Briefen und andern Schriften, der zum Beweis dienende Augenſchein, die Vernehmung von Sachverſtändigen und ſolchen Zeugen, welche vorausſichtlich nicht bei der Hauptverhandlung erſcheinen werden, können nur von dem zuſtändigen Richter über Antrag des Staatsanwalts, des Beſchuldigten, ſeines Vertheidigers, des Privatklägers oder Beſchädigten vorgenommen werden.	Obertribunalanwalt Dorn beantragte die Verwerfung des Antrages weil dieſer der Staatsanwaltſchaft die Erhebung des Thatbeſtandes übertragen will, während dieſe einem Richter übertragen werden muß, indem die ſonſt mögliche Einſeitigkeit der Erhebung durch die Beiziehung des Beſchuldigten und ſeines Vertheidigers nicht eher beſeitigt wird. III. 1. 3—5. Prof. Dr. Geßler in Tübingen iſt aus gleichen Gründen für Ablehnung der Vorſchläge. III. 1. 6—12. Staatsanwalt Heinze erklärt ſich ebenfalls gegen die vorgeſchlagenen Grundſätze, welche die Ueberlaſſung der Entdeckungspolizei an den Staatsanwalt, und die allgemeine Aufhebung der gerichtlichen Vorunterſuchung bezwecken. III. 1. 13—27.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Wurde in der 3. Abth. des 2. d. J. T. beſchloſſen dieſe Anträge der ſtändigen Deputation zur Berathung, zur Begutachtung und zur Vorlage bei dem nächſten J. T. zu übergeben. II/2 287.	2. Plenar-Verſammlung des 2. d. J. T. Ueber Vortrag des Gen.-St.-Anw. Dr. Schwarze der Antrag der Abtheilung angenommen. II. 2. 657.
Bei der Verhandlung der 3. Abth. des 3. d. J. T. beſchränkte der Antragſteller ſich auf 3 Punkte: „§. 1. Die Erforſchung der Verbrechen und die Erhebung der die ſtrafgerichtliche Verfolgung begründenden Umſtände iſt die Aufgabe des Staatsanwalts. Dieſe Erhebungen kann der Staatsanwalt entweder ſelbſt vornehmen oder von der zuſtändigen Staats- oder Gemeindebehörde vornehmen laſſen; ebenſo kann auch der Beſchuldigte oder ſein Vertheidiger Vorerhebungen vornehmen oder veranlaſſen." „§. 2. Die Verhaftung eines Beſchuldigten, deſſen Vernehmung, die Hausdurchſuchung, die Eröffnung von Briefen und anderen Schriften, die Vernehmung von Sachverſtändigen und von ſolchen Zeugen, welche vorausſichtlich bei der Hauptverhandlung nicht erſcheinen werden, kann nur von dem zuſtändigen Richter vorgenommen oder veranlaßt werden." „§. 3. Der Staatsanwalt hat ſeinen begründeten, mit den Vorerhebungen belegten Antrag auf Schöpfung eines Anklagebeſchluſſes dem zuſtändigen Gerichte vorzulegen, welches hierüber den Beſchuldigten zu vernehmen und die Anklage oder die Ablaſſung von der weiteren Unterſuchung zu beſchließen hat. Wenn der Beſchuldigte es verlangt, kann auch ohne Anklagebeſchluß die Hauptverhandlung angeordnet werden," rechtfertigte den Antrag, zog ihn aber ſogleich zurück; es wurde derſelbe jedoch von dem Kreisgerichts-Direktor v. Kunowsky wieder aufgenommen, und nachdem, eines von dem Staatsanwalts-Subſtituten Bündsdorf Vertagungs-Vorſchlages ungeachtet, auf die Berathung des Gegenſtandes einzugehen beſchloſſen war, wurde dem Antrage des Berichterſtatters, Profeſſor Dr. Glaſer, welcher die Materie über den Anklagebeſchluß fallen ließ, und ſich nur über die Vorunterſuchung und das Verhältniß des Staatsanwaltes und des Angeſchuldigten zu derſelben verbreitete, gemäß folgende Sätze angenommen:	In der Plenarſitzung des 3. d. J. T. wurde vom Referenten Prof. Dr. Glaſer der Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß gebracht. III. 2. 72.

Urſprünglicher Antrag	Antrag der Gutachter
Dieſen richterlichen Amtshandlungen kann der Staatsanwalt, der Beſchuldigte, ſowie deſſen Vertheidiger beiwohnen und hierbei Anträge ſtellen. §. 4. im letzten Abſatze ſoll es heißen: In dem sub b) erwähnten Falle des Fluchtverdachts kann u. ſ. w.	
10. Antrag des Adv. Dr. Schaffrath aus Dresden: „Der d. J. T. wolle ausſprechen, daß im Strafprozeſſe nur eine Art der Freiſprechung — eine vollſtändige oder unbeſchränkte —, nicht aber außer ihr auch noch eine andere, beſchränkte „„aus Mangel an vollſtändigem Beweiſe““, ſtattfinden darf.“ III. 1, Vorl. Nr. 10.	

Verhandlung in der Abtheilung	**Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung**
I. „Die gerichtliche Vorunterſuchung muß beibehalten werden, weil nicht dem Staatsanwalte, ſondern nur einem unabhängigen richterlichen Beamten die Verfügung über die Perſon des Angeſchuldigten, die Aufnahme jener Beweiſe, welche in der Hauptverhandlung nicht wieder vorgeführt werden können, endlich die Herbeiſchaffung des Vertheidigungsmateriales anvertraut werden kann." (Dieſer Satz unter Abweiſung eines Verbeſſerungs-Antrages des Staatsanwalts Lienbacher, die Vorunterſuchung für beſtimmte Fälle beizubehalten.) II. „Die gerichtliche Vorunterſuchung muß aber beſchränkt werden: 1. dadurch, daß der Staatsanwaltſchaft die Erhebung der öffentlichen Anklage vorbehalten wird; 2. dadurch, daß die Staatsanwaltſchaft angewieſen wird, der Erhebung der öffentlichen Anklage gerichtspolizeiliche Vorerhebungen vorausgehen zu laſſen; 3. daß die Vorunterſuchung wegfallen kann, wo es ſich nicht um Verbrechen ſchwerſter Art handelt und weder der Staatsanwalt noch der Angeſchuldigte ſie verlangt. III. Die Vorunterſuchung ſoll verbeſſert werden: 1. dadurch, daß das Hinarbeiten auf ein Geſtändniß des Angeſchuldigten aufgegeben wird; 2. dadurch, daß ſowohl der Staatsanwaltſchaft als der Vertheidigung eine fortwährende Einwirkung auf ihren Gang ermöglicht wird; 3. dadurch, daß die Oeffentlichkeit, mindeſtens die Parteien-Oeffentlichkeit auch für ſie als Regel anerkannt wird," wodurch ſich der von dem Advokatur-Kandidaten Dr. v. Vilas im Anſchluß an die Anträge ꝛc. Keller's geſtellte Gegenantrag erledigte. III. 22. 291—352.	
In der Dritten Abtheilung des d. J. T. wurde derſelbe, nachdem der Referent Oberlandes-Gerichtsrath Dr. Keller ihn zur Annahme empfohlen, unter Ablehnung eines von Dr. Alfred Stern vorgeſchlagenen Zuſatzes: „Es bleibt jedoch den Parteien unbenommen, durch den Ausſpruch des Gerichts und, falls das Geſchwornengericht fungirte, durch ein Verdikt der Geſchwornen feſtſtellen zu laſſen, daß die Schuldloſigkeit des Angeklagten durch Behebung ſämmtlicher wider ihn vorgekommener Verdachtsumſtände oder	In der 2. Plenarſitzung des 3. d. J. T. wurde vom Referenten Oberlandesgerichtsr. Dr. Keller der Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß gebracht, und da Abſtimmung gewünſcht wurde, einſtimmig die Unzuläſſigkeit der Frei-

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
11. Landes-Advokat Dr. **Bardaſch** aus Stanislau: „Der d. J. T. wolle als ſeine Rechtsüberzeugung ausſprechen: 1. daß im Strafprozeſſe die Beeidigung der Zeugen in der Regel nicht ſchon in der Vorunterſuchung, ſondern erſt bei der Schluß- oder Hauptverhandlung nach erfolgter Abhörung aller Belaſtungs- und Entlaſtungszeugen, und nach den hierüber vorangegangenen Anträgen der Anklage und Vertheidigung über Beſchluß des Spruchgerichtes ſtattfinden darf, 2. daß ausnahmsweiſe bei jenen Zeugen, welche vorausſichtlich nicht bei der Hauptverhandlung erſcheinen werden, die Beeidigung derſelben zwar auch in der Vorunterſuchung nach deren Abhörung zuläſſig, daß jedoch eine Beeidigung der Zeugen in der Vorunterſuchung der Beeidigung der übrigen in der Hauptverhandlung abzuhörenden Zeugen nicht hinderlich ſei." IV. 2. 262.	Staatsanwalt **Gareis** aus Pirna erklärt ſich a) für Beeidigung der Zeugen in der Hauptverhandlung als Regel — b) und zwar nach deren Abhörung, will will jedoch den Zeitpunkt, in welchem dieſes während der Verhandlung zweckmäßig zu geſchehen hat, in das Ermeſſen des Vorſitzenden, welcher vorher den Staatsanwalt und Vertheidiger zu hören hat, legen, ſpricht ſich aber gegen die Vornahme derſelben erſt nach den Schlußvorträgen der Anklage und Vertheidigung aus. Bezüglich des Satzes 2. ſchlägt er folgende Faſſung vor: „daß ausnahmsweiſe die Vereidung jener Zeugen, welche vorausſichtlich bei der Hauptverhandlung nicht erſcheinen werden, auch in der Vorunterſuchung, nach deren Abhörung zuläſſig, und der Beeidigung der übrigen, in der Hauptverhandlung abzuhörenden nur inſoweit hinderlich ſein dürfe, als jener Ausſage und Vereidung, wären

Verhandlungen in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
durch Herſtellung eines Gegenbeweiſes nachgewieſen wurde, worüber dem Angeſchuldigten ein Amts-Zeugniß auszufertigen iſt," gegen Eine Stimme angenommen III. 2. 356—363.	ſprechung ab instantia ausgeſprochen. III. 2. 74.
In der 3. Abtheilung des 4. d. J. T. ſprach ſich der Referent Generalſtaatsanwalt Dr. **Schwarze** aus Dresden für die Anträge des Dr. Bardaſch aus. Dr. **Mühlfeld** aus Wien war für Vertagung und Zurückweiſung an die Deputation zur weiteren Vorbereitung — erklärt ſich aber für die der Ausſage vorhergehende Beeidigung in der Verhandlung als Regel aus. Dr. **Schaffrath** aus Dresden, Direktor v. **Kunowsky** ſind gegen die Vertagung, für dieſelbe Rechtsanwalt Dr. **Calm** aus Bernburg, Oberhofgerichtsrath Dr. **Roßhirt** aus Mannheim und Landesgerichtsrath **Martius** aus Elberfeld und wird ſchließlich die Vertagung beſchloſſen. IV. 2. 262—275.	In der 2. Plenarſitzung des 4. d. J. T. wurde vom Referenten General St.-Anw. Dr. **Schwarze** aus Dresden der Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß gebracht. IV. 2. 111.
In der 3. Abtheilung des 5. d. J. T. wegen Mangel an Zeit nicht zur Verhandlung gebracht und vertagt. V. 2. 209.	
In der Abtheilung des 6. d. J. T. beantragte der Referent Geh. Juſtizrath Dr. **Abegg** aus Breslau: es habe die Vereidigung der Zeugen in der Regel in der Hauptverhandlung zu geſchehen. — Ausnahmen ſind zuläſſig. — Die Vereidigung habe vor der Vernehmung zu erfolgen. Dagegen ſtellte Staatsanwalt von **Lauhn** aus Naumburg folgenden Antrag: 1. Als Regel iſt aufzuſtellen die Vereidigung der Zeugen in der Vorunterſuchung; 2. dieſe Vereidigung muß erfolgen nach der Vernehmung der Zeugen; 3. ein Zeuge, der in der Vorunterſuchung bereits eidlich vernommen iſt, kann ſeine Ausſage auf den bereits geleiſteten Eid zu nehmen; ausnahmsweiſe kann das Richterkollegium beſchließen, daß unter beſonderen Umſtänden eine zweite Vereidigung des ſchon vereidigten Zeugen erfolgen ſoll. Rechtsanwalt Dr. **Schaffrath** aus Dresden ſprach dafür, daß die Zeugen in der Hauptverhandlung vernommen, aber erſt nach ihrer Vernehmung beeidet werden.	In der 2. Plenarſitzung des 6. d. J. T. wurden die Beſchlüſſe der Abtheilung durch den Ref. Dr. **Abegg** zur Kenntniß gebracht und den Antrag des St.-Anw. **Lauha** u. Dr. Völk auf Behandlung in Plenum abgelehnt. VI. 2. 351.

Urſprüngliches Statut	**Antrag der Gutachter**
	ſie in der Hauptverhandlung erfolgt, ſolche Wirkung gehabt haben würden.“ Landesgerichtsrath Dr. E. Liszt aus Wien ſpricht ſich aus: a) für die Beeidigung der Zeugen vor ihrer Vernehmung, und zwar in der Hauptverhandlung; b) daß Zeugen, die vorausſichtlich bei der Hauptverhandlung nicht erſcheinen können, früher in der Vorunterſuchung nach ihrer Abhörung beeidet werden, im Falle ihres Erſcheinens bei der Hauptverſammlung nochmals zu beeiden wären; c) daß aber der Beiſatz, daß dieſe auf Beeidigung der übrigen Zeugen bei der Hauptverhandlung keinen Einfluß mit Rückſicht auf deren Beeidigung vor der Vernehmung überflüſſig ſei. V. 1. 111—118.
Ständige Deputation: 12. „In welchem Umfange ſind Maßregeln zur Erzwingung eines Zeugniſſes in Strafſachen (Vorunterſuchung, Hauptverfahren) zuläſſig?“ V. 1. 54. Rechtsanwalt Calm aus Bernburg: „Niemand kann gezwungen werden, in einer Unterſuchungsſache zeugeneidlich Auskunft zu geben, ſo lange die Unterſuchung nicht gegen eine beſtimmte Perſon eröffnet iſt.“ V. 2, 186.	Profeſſor Dr. Geyer aus Innsbruck: „Das Geſetz ſoll den Richter ermächtigen, gegen Zeugen, welche das Zeugniß in Strafſachen oder die Ablegung des Zeugeneides verweigern (ohne daß ihnen geſetzliche Befreiungsgründe zu Statten kommen), Zwangsmaßregel in einer von dem Begutachter näher ausgeführten Weiſe zu ergreifen, wenn das Zeugniß in dem betreffenden Falle unentbehrlich erſcheint, ohne daß der Richter jedoch das Verfahren gegen den

Verhandlung in der Abtheilung	**Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung**
Oberlandesgerichtsrath Dr. **Keller** aus Wien ſpricht für die Anträge des Referenten. Geh. Sekretär Dr. **Staudinger** aus München will, daß die Beeidigung der Vernehmung vorausgehen ſoll, jedoch erſt nach Abhörung der perſönlichen Verhältniſſe des Zeugen. Rechtsanwalt **Steinfeld** aus Eſchwege iſt für den Antrag des Referenten, wogegen Oberſtaatsanwalt v. **Grävenitz** aus Marienwerden und Apellationsgerichts-Präſident v. **Schab** aus Augsburg die Beeidigung in der Vorunterſuchung bevorwortete. Oberlandesgerichtsrath Dr. **Keller** widerlegt die Bedenken des Letzteren. Landesgerichts-Aſſeſſor Dr. **Kritzler** aus Michelſtadt iſt für die Beeidigung in der Vorunterſuchung am Schluſſe derſelben und wiederholte Beeidigung in der Hauptverhandlung. Nach einem Schußworte des Referenten wurden folgende Anträge deſſelben angenommen: 1. Der Juriſtentag ſpricht ſeine Ueberzeugung dahin aus, daß das Weſen und der Charakter des öffentlich-mündlichen Verfahren es erfordere, die Vereidigung der Zeugen in der Hauptverhandlung vorzunehmen; 2. daß von dieſem als Regel geltenden Grundſatze nothwendige Ausnahmen anzuerkennen ſeien, denen gemäß die Vereidigung nach richterlichem Ermeſſen auch ſchon in der Vorunterſuchung erfolgen kann; 3. daß ferner die Vereidigung, in welcher Periode des Verfahrens ſie auch ſtattfinde, mit dem Vernehmungsakte der Zeugen verbunden werde, in der Regel vorausgehend demſelben.“ Der Antrag Lauhn Z. 3 wurde abgelehnt. VI. 2. 153—192.	
In der dritten Abth. des 5. d. J. T. beantragte der Berichterſtatter Profeſſor Dr. **John** aus Königsberg, „Der deutſche Juriſtentag wolle als ſeine Rechtsüberzeugung ausſprechen: 1. die Zwangsmittel, welche zur Erlangung eines Zeugniſſes anzuwenden ſind, müſſen begrenzt ſein; 2. es iſt nicht erforderlich, über das in deutſchen Strafprozeß-Ordnungen anerkannte Maß des Zwanges hinauszugehen; 3. Niemand darf gezwungen werden, ein Zeugniß abzu-	Ref. Prof. Dr. **John** theilte in der 2. Plenar-Verſammlung des 5. d. J. T. die Beſchlüſſe der Abtheilung mit. Der erſte und zweite Satz wurde ohne Debatte einſtimmig angenommen. Anſtatt des 3. Satzes, bezüglich deſſen der Präſ. bemerkte es ſei hier gericht-

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	Angeſchuldigten zu deſſen Ungunſten verzögern darf, um den Erfolg einer gegen einen Zeugen ergriffenen Zwangsmaßregel abzuwarten.“ V. 1. 54—61. Obertribunalrath v. Tippelskirch zu Berlin erklärt ſich für den Zeugnißzwang ſowohl in Straf- als Zivilverfahren, zu deſſen Verwirklichung der Richter mit Geld- und Gefängnißſtrafen und mit Haft bis zu einer zum Voraus beſtimmten Dauer vorzugehen habe, vorausgeſetzt, daß der Zeuge nicht bloß wegen eigener Verſchuldung ſich des Zeugniſſes weigere oder ihm andere Befreiungsgründe zuſtehen. V. 1. 78—101.

Verhandlung in der Abtheilung

geben, ſo lange es nicht feſtſteht, daß ein Delikt begangen wurde. V. 2, 194, 204.

Es ſtellt hierauf Aſſeſſor Dr. Rubo aus Berlin folgende Gegenanträge:

1. Ein jeder, der von einer Behörde, zu ſeiner Vernehmung als Zeuge vorgeladen iſt, kann im Falle des Ausbleibens von eben dieſer Behörde durch Geldbußen bis zu einem beſtimmten Betrage, nöthigenfalls durch Vorführungsbefehle zum Erſcheinen angehalten werden.
2. Ein jeder, von einer kompetenten Behörde als Zeuge Vorgeladene iſt verpflichtet, der Vorladung Folge zu leiſten, widrigenfalls er, bei Ermangelung von geſetzlichen Hinderungsgründen, nur einmal in die aufzuerlegende Geldbuße von 50 Thalern genommen, und bei wiederholter Weigerung durch Zwangsmaßregeln zu erſcheinen angehalten werden kann.
3. Ein Jeder, welcher die Ablegung oder Beeidigung ſeines Zeugniſſes rechtswidrig verweigert, iſt Seitens des ordentlichen Strafrichters mit einer Geldbuße bis 500 Thaler oder 3 Monate Einſchließung zu beſtrafen. Eine Wiederholung der Strafe iſt nicht zuläſſig, inſoweit hinſichtlich derſelben ſtrafbaren Handlung das Zeugniß mehrmals verweigert wird.
4. Niemand iſt verpflichtet, über eine ſtrafbare Handlung ſich als Zeuge vernehmen zu laſſen, ſo lange nicht die Unterſuchung gegen einen beſtimmten perſönlichen Thäter dieſer Handlung gerichtet iſt.

Rechtsanwalt Dr. Calm tritt dem Satze 4, als einer andern Formulirung ſeines Antrages bei.

Rechtsanwalt Dr. Schaffrath aus Dresden, Rechtsanwalt Gierſe aus Münſter ſprechen für den Satz 3, des Referenten, dagegen Oberſtaatsanwalt Dr. Groß aus Eiſenach.

Nach Bemerkungen des Geheimen Juſtizrath Dr. Abegg aus Breslau und Dr. Schaffrath ſchlug der Referent vor: anſtatt der letzten Worte des Satzes 3, von „inſolange" zu ſagen, „bevor die gerichtliche Vorunterſuchung eröffnet iſt."

Prof. Dr. Meyer aus Halle beantragte an Stelle des Satzes 1. zu ſetzen: „der Umfang der in jedem einzelnen Falle überhaupt zuläſſigen Maßregeln darf eine mäßige Geldbuße oder Freiheits-Entziehung nicht überſteigen," welchem der Referent zuſtimmte.

Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

liche Unterſuchung gemeint, beantragte Staatsanwalt v. Elmendorff zu ſagen: „Niemand darf gezwungen werden, ein Zeugniß abzugeben, außer von dem mit der Unterſuchung des Delikts befaßten Richter."

Dagegen verlangte Dr. Bluntſchli es möge die Verſammlung den Satz akceptiren und die Redakzion der Deputation im Sinne der vom Präſidenten gegebenen Interpretation überlaſſen.

Oberſtaatsanwalt Dr. Groß aus Eiſenach erklärt ſich nicht einverſtanden, indem er auch im Scrutinalverfahren von Seite der nicht richterlichen Behörden einen ſolchen Zwang zuläſſig findet, worauf Ref. Dr. John erwidert, daß dieſes nicht die Anſicht der Majorität der Abtheilung ſei.

Bei der Abſtimmung wurde der 3. Satz im Sinne des von Elmendorff geſtellten, von demſelben fallen gelaſſenen, aber vom Kammergerichtsrath Jakobi aus Berlin wieder aufgenommenen Antrages mit Majorität beſchloſſen. I. 2. 70.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
13. „Entſpricht es der Gerechtigkeit, daß die Strafvollſtreckung gegen Alle, zu derſelben Art von Freiheitsſtrafen Verurtheilten, in gleicher Weiſe, alſo ohne jede Berückſichtigung der Individualität, insbeſondere der Bildung der Verurtheilten, erfolgt? und wenn ſolche gleichmäßige Strafvollſtreckung nicht der Gerechtigkeit entſpricht, wie iſt alsdann der Letzteren Rechnung zu tragen, ohne auf der einen Seite das Prinzip der Gleichheit vor dem Geſetze in Wahrheit zu verletzen, und auf der anderen Seite der bloßen Willkür bei der Strafvollſtreckung weiten Spielraum zu gewähren?“ VI. 1. 16	Strafanſtaltsdirektor Schück in Breslau: „Die individuelle Behandlung der Strafgefangenen entſpreche der Gerechtigkeit und ſei Aufgabe der Strafvollſtreckung, welche nur bei Berückſichtigung aller individuellen Momente durch hiefür eigens gebildete Gefängnißbeamte gelöſt werden könne.“ VI. 1. 16—23. Prof. Dr. v. Holtzendorff in Berlin verneint unbedingt die erſtere Frage und ſpricht ſich aus, daß die Individualiſirung beim Strafvollzuge ſich ſpeziell auf die Form der Haft, die Ernährung, Bekleidung, Beſchäftigung und Art der Zwangsarbeit der Gefangenen beziehe. Es empfehle ſich, daß die höheren Strafanſtaltsbeamten nach dem Grundſatze der Kollegialität die Beſchwerden der Gefangenen erledigen — eine centrale Aufſichtsbehörde der Strafanſtaltsdirektionen übergeordnet werde, an welche periodiſche Berichte zu erſtatten ſind und lokale Aufſichtsräthe an der Aufgabe des Strafvollzuges mitwirken. VI. 1. 53—67. Zellengefängnißdirektor Eckert in Bruchſal ſtellt auf: 1. Es entſpricht der Gerechtigkeit nicht, daß die Strafvollſtreckung gegen alle zu derſelben Art von Freiheitsſtrafe Verurtheilten in völlig gleicher Weiſe, alſo ohne Berückſichtigung der Individualität erfolgt. 2. Die Arten der Freiheitsſtrafen ſind mit genauer Bezeichnung des Strafſyſtems und der Quantität der Beſchränkung der Freiheit vorerſt geſetzlich feſtzuſtellen, in dem Geſetze aber auch 3. die thunlichſte Individualiſirung bei der Behandlung aller Gefangenen vorzuſehen. VI. 1. 177—208.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Nach Schlußbemerkungen des Referenten und Dr. Rubo wurden der 1. Satz und 3. Satz nach den Anträgen des Referenten, der 2. nach der Faſſung des Prof. Meyer angenommen. V. 2. 188—209.	
In der 3. Abth. des d. J. T. empfahl Referent Generalſtaatsanwalt Dr. Schwarze aus Dresden die Annahme des erſten Satzes der Anträge Eckerts. Nachdem Staatsanwalt v. Stenglein aus München erklärt hat, er könne für keinen der Anträge ſtimmen, weil ſie ſich nicht in Geſetzartikel bringen laſſen. — Aſſeſſor a. D. Ullrichs aus Burgsdorff bei Hannover, Thatſachen über die Behandlung der Strafgefangenen in Hannover mitgetheilt, Direktor Eckert ſeine Anträge weiter begründet hatte — ſtellte Oberappellationsrath Dr. v. Groß aus Jena den Antrag, daß über alle, über den Gegenſtand geſtellten Anträge zur Tagesordnung überzugehen ſei. Nach einer Erwiedrung Schwarze's wurde der erſte Satz Eckert's mit Majorität angenommen, über die beiden andern zur Tagesordnung übergegangen. VI. 2. 130—153.	In der 2. Abth. des 6. J. T. wurden die Beſchlüſſe der Abtheilung durch General-Statsanw. Schwarze aus Dresden referirt. VI. 2. 339.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
14. Anwaltskonzip. **Gotthelf** in München: „Der d. J. T. wolle als ſeine Rechtsüberzeugung ausſprechen: I. Das Inſtitut einer Berufungsinſtanz für die Thatfrage ſteht in Widerſpruch mit den Prinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Strafverfahrens und bietet keine Garantie für eine materiell richtige Rechtsſprechung. Dieſes Inſtitut verdient daher auch für jene Fälle abgeſchafft zu werden, in denen rechtsgelehrte Richter zur Entſcheidung der Thatfrage berufen ſind. II. Es ſind auf anderem Wege Garantien für eine richtige Rechtsſprechung anzubahnen und als ſolche ſind insbeſondere zu erachten: 1. Beigebung eines Vertheidigers ſchon im Verlaufe der Vorunterſuchung auf Verlangen des Beſchuldigten und Zuziehung desſelben zu allen weſentlichen Erhebungen; 2. kollegiale Aburtheilung ſelbſt bei geringfügigen Strafſachen, ſtärkere Beſetzung der Senate mit tüchtig gebildeten, politiſch und finanziell unabhängig geſtellten Richtern bei wichtigeren Strafſachen (Vergehen; daß Verbrechen vor die Schwurgerichte gehören, wird als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt); 3. möglichſte Gleichſtellung der Vertheidigung mit der Anklage in Bezug auf das Recht der Beſchaffung von Beweismitteln; 4. Vorſchrift, daß eine Verurtheilung nur bei erhöhter Stimmenmehrheit als erfolgt zu erachten ſei (3/4, 2/3); 5. Statuirung eines Rechtes der Anklage und Vertheidigung, die Ver-	Staatsanwalt Dr. jur. **Wirk** zu Wolfenbüttel beantragt: a) Zum Satz I, dieſer ſei in folgender Faſſung anzunehmen: „Den Wahrſpruch — auch den von ſtändigen Richtern abgegebenen — in Bezug auf ſeinen Inhalt der Anfechtung durch Rechtsmittel zu unterwerfen, iſt wider den Begriff und die Natur des Wahrſpruchs und verletzt die Rechtspflege in ihrer innerſten Wahrheit und Würde." b) Zur Z. 1 des Satzes II, daß dieſe Propoſition keinem Bedürfniſſe entſpreche und große Belaſtung der Staatskaſſe nach ſich ziehe. Zur Z. 2 dieſes Satzes, daß die Ausführung der legislatoriſchen Dispoſition den einzelnen Staaten zu überlaſſen ſei. Zur Z. 3, daß ſie zur Annahme ſich empfehle. Zur Z. 4, dieſe Propoſition gebe keine Garantie, ſondern ſei bloß eine Variation des Mißverſtandes, welcher nicht einſtimmige Verurtheilungen zuläſſig findet. Zur Z. 5, die Vertagung ſei dem umſichtigen und vernünftigen Ermeſſen des Gerichtes zu überlaſſen. Zur Z. 6, Wiederaufnahme ſei nur zuläſſig, wenn a) der Verurtheilte ſeine Unſchuld durch neue Beweismittel poſitiv darthun könne, b) wenn beim Hauptverfahren oder Urtheile Fälſchungen vorkamen, welche die Zuverläſſigkeit der Verurtheilung ausſchließen. VI. 1. 272—317.

Verhandlungen in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Jn der 3. Abth. des 6. d. J. T. beantragte vorerſt der Referent Appellations Gerichts-Präſident von Schab aus Augsburg, nachdem er ſich für die Berufung erklärt hat Uebergang zur Tagesordnung über Punkt I. General-Aſſeſſor Dr. Rubo aus Berlin ſchlug motivirte Tagesordnung vor, weil die wiſſenſchaftlichen Forſchungen über das Appellationsverfahren in Strafverfahren noch nicht zum Abſchluß gelangt ſind. Advokat Eller aus Mannheim iſt gegen den Uebergang zur motivirten Tagesordnung und für die Berufung — General-Staatsanwalt Schwarze aus Dresden ſpricht gegen die Berufung — worauf Eller nochmals das Wort ergreift und ſich für den Antrag des Referenten erklärt, und nachdem Rubo ſeinen Antrag weiter begründete, Schwarze ſich für dieſen ausſpricht. Oberſtaatsanwalt v. Grävenitz aus Marienwerder, Oberhofgerichtskanzler Haaß aus Mannheim und Dr. Steinfeld ans Eſchwege, Advokat Dr. Völk von Augsburg ſind für die Berufung — Kreisgerichtsrath Huffſchmid und Oberhofgerichts-Rath Brauer aus Mannheim für den Antrag Rubo. Staatsanwalt Schmuder aus Braunſchweig erklärt ſich gegen die Berufung. Advokat Beckh aus Lindau will die Berufung gegen freiſprechende Urtheile abgeſchafft wiſſen, wie der beſonders zu behandelnde (hier unter 15 folgende) Antrag Schwarze's vorſchlägt und daher demſelben durch Annahme des Rubo'ſchen Antrages nicht präjudiziren, — was aber nach Erklärung des Vice-Präſidenten von Groß und des Antragſtellers Schwarze nicht der Fall wäre. Staatsanwalt v. Stenglein aus München, ſchlägt folgende motivirte Tagesordnung vor: „Jn Erwägung: 1. Daß zwar die Berufung, wie ſie in den Prozeßgeſetzen Deutſchlands geordnet iſt, den Anforderungen der Gerechtigkeit nicht vollſtändig entſpricht, daß aber 2. in Theorie und Praxis ein genügender Erſatz dafür nicht vorgeſchlagen wurde, geht die Verſammlung zur Tagesordnung über." Landesgerichtsrath Martins aus Elberfeld, ſpricht für den Antrag Gotthelf's, welchen Staatsanwalt Schmuder als ſeinen aufnimmt.	Die 2. Plenar-Verſammlung des 6. J. T. hat über Vortrag des Referenten den Uebergang zur Tagesordnung beſchloſſen. VI. 2. 352.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
tagung der Hauptverhandlung zu verlangen, wenn unvorherſehbare Nova ſich ergeben; 6. Statuirung des Rechtes, Reviſion (Wiederaufnahme des Verfahrens) zu Gunſten des Verurtheilten zu verlangen, wenn nach der Verhandlung vorher nicht bekannte Thatſachen oder Beweismittel auftauchen, welche als geeignet feſtgeſtellt werden, in weſentlichen Punkten die Sachlage zu Gunſten des Verurtheilten zu ändern, ſelbſtverſtändlich unter entſprechenden prozeſſualen Kautelen gegen den Mißbrauch.“ VI. 1. 72.	
15. Generalſtaatsanwalt Dr. Schwarze aus Dresden: „Der d. J. T. wolle ausſprechen: a) dem Staatsanwalte iſt die Berufung gegen die Enderkenntniſſe der Kollegialſtrafgerichte zum Nachtheile des Angeklagten nicht einzuräumen; b) dem Staatsanwalte iſt die Befugniß einzuräumen, zu Gunſten des Angeklagten ſowohl die Nichtigkeitsbeſchwerde einzuwenden, als auch auf Wiederaufnahme der Unterſuchung anzutragen und zwar unter den Vorausſetzungen und in den Fällen, wo es dem Angeklagten geſtattet ſein würde. VI. 1. 362.	Staatsanwalt Dr. Wirk zu Wolfenbüttel: Zu a) des Antrages: 1. Der Wahrſpruch ſoll ohne Unterſchied zwiſchen ſchwurgerichtlichen und nicht ſchwurgerichtlichen Sachen, desgleichen ohne Unterſchied zwiſchen Ankläger und Angeklagten inappellabel ſein. 2. Bezüglich des Rechtsſpruches (ſowohl im Punkte der Subſumtion, als der Strafzumeſſung) ſoll dem Staatsanwalt keine Berufung zuſtehen. Zu b) des Antrages: α. Der Staatsanwalt hat kein Rechtsmittel, ſei es Berufung, ſei es Nichtigkeitsbeſchwerde, zu Gunſten des Angeklagten einzuwenden, β. wohl aber ſteht ihm in den Fällen, daß die Annahme begründet iſt, der Angeklagte ſei unſchuldig oder es mangle dem früheren Verfahren an fides (Zuverläſſigkeit), um die Wiederaufnahme zu betreiben. VI. 1. 362—394.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Nach einem Schlußworte des Referenten wurde deſſen und Stenglein's Antrag abgelehnt und der Antrag Rubo's angenommen. VI. 2. 193—222.	
In der 3. Abth. dr. 6. d. J. T. erklärte ſich der Referent Appellations-Gerichtspräſident v. Schab aus Augsburg gegen Antrag und beantragte motivirte Tagesordnung, weil über den Gotthelf'ſchen daſſelbe geſchah. — Staatsanwalt v. Lauhn aus Naumburg — Oberhofgerichtsrath v. Brauer aus Mannheim Dr. Stern aus Wien und Rechtsanwalt Beckh aus Lindau traten dem entgegen, da durch die Erledigung des Gotthelf'ſchen Antrages der Schwarze's nicht präjudizirt ſei, welchem Schwarze beiſtimmte. Es wurde ſohin in die Verhandlung des Antrages eingegangen und vom Referenten, welcher ſich für die Berufung ausſprach, der Antrag geſtellt, bezüglich des Punktes a zur Tagesordnung überzugehen. Dr. Stern aus Wien, Dr. Roſenbacher aus Prag, ſprachen für den Antrag Schwarzes, gegen denſelben Staatsanwalt Lienbacher aus Wien und v. Stenglein aus München. Schwarze begründete weiter ſeinen Antrag, in dem durchaus nicht, wie von Seite Lienbacher's bemerkt worden ſei, die Ausſchließung eines Antrages der Staatsanwaltſchaft, ob noviter reperta vorliegen, worauf Oberappellations-Gerichtsrath v. Groß aus Jena gegen denſelben — Rechtsanwalt Steinfeld aus Eſchwege, Aſſeſſor Dr. Rubo aus Berlin, welcher auf Aufhebung der absolutio ab instantia als präjudizirend hinwies, Dr. Hierl aus Paſſau, Dr. Otto	In der 2. Plenarverſammlung des 6. d. J. T. erſtattete Generalſtaatsanwalt Schwarze den Bericht über die Verhandlung in der Abtheilung, die Verſammlung beſchloß hierauf in die Verhandlung einzutreten und es wurde, nachdem der Staatsanwalt v. Lauhn v. Naumburg, Oberlandesgerichtsrath Lienbacher aus Wien und zwar letzterer zur Motivirung des Antrages auf Uebergang zur Tagesordnung für das Berufungsrecht der Staatsanwaltſchaft, — Bezirksgerichtsrath Dr. Hierl aus Paſſau, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Kißling aus Linz, Dr. Steinfeld von Eſchwege, Ad-

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
16. Iſt es für das mündliche Strafverfahren angemeſſen, auf Grund der ſchriftlichen Akten der Vorunterſuchung ein Erkenntniß dar-	Obertribunal-Rath v. **Tippelskirch** zu Berlin ſprach ſich dahin aus, daß für das gegenwärtige (ſich wenigſtens in akkuſatoriſchen

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
aus Heilbronn, Aſſeſſor a. D. Ulrichs aus Burgsdorf ſich für denſelben erklärten, und Letzterer zu a die Worte beigeſetzt wiſſen wollte „wohl aber zu Gunſten derſelben". Desgleichen ſprachen für den Antrag Rechtsanwalt Beckh aus Lindau — Dr. Völk aus Augsburg und Dr. Stern aus Wien. Geh. Sekretär Dr. Staudinger aus München bemerkte gegen Rubo, daß aus der Aufhebung der absolutio ab instantia nichts für die vorliegende Frage gefolgert werden könne. Bei der Abſtimmung wurde der Antrag a bezüglich der Thatfrage als des Strafmaßes getrennt und dann in beiden Theilen angenommen, der Beiſatz Ulbrich's abgelehnt. Der Punkt b wurde für den nächſten Juriſtentag verſchoben und der Deputation zur weiteren Vorbereitung überwieſen. VI. 2. 223—246.	vokat Bekh aus Lindau gegen dasſelbe ſich ausgeſprochen und der Referent ſeine Anträge nochmals vertheidigt hatte, wurde der Antrag der Abtheilung mit entſchiedener Majorität angenommen. VI. 2. 352—366.
In der 3. Abth. des 7. d. J. T. beantragte der Referent v. Stenglein aus München folgenden Satz anzunehmen: „Dem Staatsanwalt iſt die Befugniß einzuräumen, zu Gunſten des Angeklagten ſowohl die Nichtigkeitsbeſchwerde einzuwenden, als auch auf Wiederaufnahme der Unterſuchung anzutragen, und zwar unter den Vorausſetzungen und in den Fällen, in welchem es dem Angeklagten geſtattet ſein würde." Obergerichtsrath v. Peſtel aus Celle ſtellte den Zuſatzantrag: „Es darf jedoch der Staatsanwalt gegen den Widerſpruch des Angeklagten das Rechtsmittel u. ſ. w. nicht verfolgen." Gerichtsaſſeſſor Dr. Rubo aus Berlin empfahl dagegen folgende Faſſung: „Dem Staatsanwalt iſt die Befugniß einzuräumen, zu Gunſten des Angeklagten ſowohl die dem Angeklagten zuſtehenden Rechtsmittel einzuwenden, als auch auf Wiederaufnahme der Unterſuchung anzutragen u. ſ. w. Nachdem ſich der Referent gegen den Zuſatzantrag Peſtel's und für den Antrag Rubo's erklärte, wurde dieſer einſtimmig angenommen, der Zuſatzantrag aber beinahe einſtimmig abgelehnt. VII. 2. 155—163.	Der Referent brachte den Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß der 2. Plenarverſammlung des 7. d. J. T. VII. 2. 238.
In der 3. Abth. des 7. d. J. T. ſtellte der Referent Oberhofgerichtsrath Brauer aus Mannheim folgende vom Präſidenten General-Staatsanwalt Dr. Schwarze mit ſeiner Zuſtimmung formulirte Sätze auf:	In der 2. Plenarverſammlung des 7. d. J. T. wurde über Antrag des Generalſtaatsanwaltes Dr.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
über zu erlaſſen, ob Anklage zu erheben ſei oder nicht? VII. 1. 54.	Formen bewegende) Strafverfahren die Anklagebeſchlüſſe nicht ganz zu beſeitigen wären; daß dieſe aber nicht die Formen weitläufiger Erkenntniſſe anzunehmen brauchen, ſondern daß es genügt, wenn der Anklageſenat, falls er mit der ihm fertig vorzulegenden Anklageſchrift des Oberſtaatsanwaltes einverſtanden iſt, dieſes mit wenigen auf die Schrift ſelbſt zu ſetzenden Worten erkläre. VII. 1. 54—62. Prof. Dr. Geyer in Innsbruck hält dafür, daß das Erkenntniß nur auf Grund mündlichen Verfahrens zuläſſig ſei, ſolches mündliches Anklageverfahren aber in der Regel nicht Statt finden ſolle, und nur ausnahmsweiſe, wenn der Angeklagte einen Einſpruch erhebt, man die Mündlichkeit ſo weit walten laſſen ſolle, daß man den Einſpruch Erhebenden eben ſo unmittelbar anhöre wie den Ankläger. VII. 1. 63—79.
17. Iſt die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunſten des Verurtheilten ſchon in dem Falle als zuläſſig zu erachten, wenn nach der Verhandlung neue Thatſachen oder Beweismittel auftauchen, welche als geeignet erſcheinen, in weſentlichen Punkten die Sachlage zu Gunſten des Verurtheilten zu ändern? oder ſoll dieſe Zuläſſigkeit von dem Vorhandenſein beſtimmt bezeichneten Verhältniſſe event. welcher, gemacht werden? VII. 1. 80.	Bezirksgerichtsdirektor Gareis zu Löbau bejaht die erſte Frage dahin: „Es ſei die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuzulaſſen, auf Grund jeder neuen Thatſache oder jedes neuen Beweismittels, geeignet, die Rechtsgemäßheit des ertheilten Erkenntniſſes bezüglich der Exiſtenz des Thatbeſtandes, der Wahrheit der Beweismittel oder der Integrität des Richters zu Gunſten des Verurtheilten zweifelhaft zu machen,“ verneint ſohin die zweite Alternative. VII. 1. 80—85.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
I. Eine richterliche Vorprüfung des Anklageantrages des Staatsanwalts findet nicht ſtatt, wenn entweder der Angeklagte auf eine ſolche Vorprüfung verzichtet, oder wenn er ſich ſchuldig erklärt. 2. Eine doppelte richterliche Prüfung des Antrages, durch Rathskammern und Anklagekammern, findet in keinem Falle ſtatt, ſondern jedenfalls nur eine einmalige richterliche Prüfung. 3. Es findet behufs der Frage, ob der Anklageantrag des Staatsanwalts zuläſſig, beziehentlich ausreichend begründet ſei, bereits in dieſem Vorverfahren eine kontradiktoriſche Verhandlung zwiſchen Staatsanwalt und Vertheidiger vor dem Gerichte ſtatt. Oberlandesgerichtsrath Dr. Keller aus Wien beantragt dagegen die Verneinung der Frage, welchen Antrag Staatsanwalt v. Stenglein aus München unterſtützt. Oberſtaatsanwalt v. Grävenitz aus Marienwerder hält in ſchweren Fällen, in Schwurgerichtsfällen, die Prüfung der Anklage durch ein Richterkollegium für nothwendig. Nach den Schlußworten des Referenten wurden der Antrag des Dr. Keller, ſowie die Sätze 1 und 3 des Referenten abgelehnt und ſohin erſcheint mit Majorität angenommen: „Es findet eine richterliche Vorprüfung der Anklage der Staatsanwaltſchaft ſtatt, jedoch nur eine einmalige Vorprüfung.“ Es wurde weiters über Antrag des Obergerichtsrathes v. Peſtel aus Celle, dem Dr. Keller zuſtimmte, beſchloſſen, die Frage zur Verhandlung im Plenum zu bringen.“ VII. 2. 122—155.	Schwarze bloße Mittheilung des Abtheilungsbeſchluſſes genehmigt, die durch Dr. Schwarze erfolgte. VII. 2. 271.
Wurde in der 3. Abtheilung des 7. d. J. T. wegen Mangel an Zeit auf den nächſten J. T. vertagt. VII. 2. 163. In der 3. Abtheilung des 8. d. J. T. beantragte der Referent Rechtsanwalt Gotthelf aus Aſchaffenburg den erſten Theil der Frage zu bejahen, den zweiten Theil zu verneinen. Hiefür ſprach Rechtsanwalt Steinfeld aus Kaſſel und nachdem General-Staatsanwalt Schwarze aus Dresden bezüglich der ſächſiſchen Geſetzgebung Bemerkungen gemacht hatte, wurde der Antrag des Referenten mit großer Majorität angenommen. VIII. 2. 179—192.	Wurde der Abtheilungsbeſchluß vom Referenten der 2. Plenarverſammlung des 8. d. J. T. mitgetheilt. VIII. 2. 324.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
18. Soll in der Hauptverhandlung des Strafprozeſſes von dem Angeklagten, welcher ſich nicht ſchuldig erklärt, noch eine ſpezielle Einlaſſung oder Rechtfertigung vor der Anklage verlangt werden? VII. 1. 86.	Sektionschef Dr. Glaſer in Wien ſtellt folgenden Antrag: „Wenn in der Hauptverhandlung der Angeklagte den Vortrag der Anklage mit der Erklärung beantwortet, er ſei nicht ſchuldig, eröffnet ihm der Vorſitzende, daß er zu einer weiteren Erklärung oder zu einer Beantwortung an ihn gerichteter Fragen nicht verpflichtet, daß er aber berechtigt ſei, der Anklage eine zuſammenhängende Erzählung des Sachverhaltes ſofort entgegenzuſtellen, und nach Vorführung jedes einzelnen Beweismittels ſeine Bemerkungen darüber vorzubringen. Steht dem Angeklagten kein Vertheidiger zur Seite, ſo kann der Vorſitzende denſelben nach Vorführung einzelner Beweismittel oder am Schluſſe des Beweisverfahrens auf einzelne Umſtände aufmerkſam machen, welche aufzuklären im Intereſſe ſeiner Vertheidigung gelegen iſt. VII. 1. 86—91.
19. Gerichtsrath Leonhardi zu Glauchau: „Im Verfahren ohne Geſchworne (Schöffen) ſteht dem Angeſchuldigten das Rechtsmittel der Berufung (des Einſpruches, Rekurſes) gegen die Feſtſtellung der Thatfrage in erſter Inſtanz auch dann zum Zwecke ſeiner Klagfreiſprechung zu, wenn er auf Grund jener Feſtſtellung lediglich ſtraffrei geſprochen, d. i. für ſchuldig, aber nicht für ſtrafbar erklärt worden iſt, und zwar, wenn das Gericht erklärt hat, er habe ſich einer Hand-	Appellationsgerichtsrath v. Stenglein zu München ſtellte den Antrag: „Im Verfahren ohne Geſchworne ſind dem Angeklagten die ihm für den Fall ſeiner Verurtheilung gegen die Feſtſtellung der Thatfrage eingeräumten Rechtsmittel auch dann freizugeben, wenn Thatſachen gegen ihn feſtgeſtellt wurden, welche eine Schuld des Angeſchuldigten enthalten, wenngleich aus rechtlichen Gründen, wie z. B. wegen eingetretener Verjährung der Strafbarkeit

Verhandlungen in der Abtheilung	**Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung**
In der 3. Abtheilung des 7. d. J. T. beantragte der Referent Staatsanwalt v. Stenglein aus München folgenden Satz auszuſprechen: „Es ſoll in der Hauptverhandlung von dem Angeklagten, welcher ſich nicht ſchuldig erklärt, eine ſpezielle Einlaſſung oder Rechtfertigung auf die Anklage nicht verlangt werden", welchen Oberſtaatsanwalt v. Grävenitz aus Marienwerder in folgender Weiſe modificirt: „Wenn in der Hauptverhandlung der Angeklagte den Vortrag der Anklage mit der Erklärung beantwortet, er ſei nicht ſchuldig, eröffnet ihm der Vorſitzende, daß es von ihm abhänge, ob er eine weitere Erklärung abgeben und die ihm vorgelegten Fragen beantworten wolle." Juſtizminiſterialrath Dr. Kalb aus München will dagegen die Vernehmung des Angeklagten in keiner Beziehung unbedingt ausſchließen, ſondern würde blos ſagen, daß nach Anhörung des Angeklagten der Präſident verpflichtet iſt, den Angeklagten zu einer Erklärung zu veranlaſſen. Der Referent erklärt ſich gegen den Grävenitz'ſchen Antrag. Kreisrath Matthiae aus Holzminden, Staatsanwalt Dr. Mittelſtädt aus Altona erklärt ſich für den Satz des Ref. — Obergerichtsrath v. Peſtel aus Celle dagegen für Graevenitz. Nach einigen Bemerkungen des Letzteren und des Referenten laſſen beide ihre Anträge fallen und einigen ſich zu dem Satze: „In der Haupt-Verhandlung ſoll dem Angeklagten, welcher ſich nicht ſchuldig erklärt, eine ſpezielle Einlaſſung oder Rechtfertigung auf die Anklage nicht zur Pflicht gemacht werden," welcher mit überwiegender Majorität angenommen wird, nachdem vorher der des Referenten, welchen Matthiae aufgenommen hatte, abgelehnt worden war. VII. 2. 109—122.	Wurde der 2. Plenarverſammlung des 7. d. J. T. von dem Referenten der Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß gebracht. VII. 2. 238.
In der 3. Abth. des 9. d. J. T. ſtellte der Referent, Advokat Dr. Gotthelf aus München, folgenden Antrag: „Der Juriſtentag wolle ſeine Rechtsanſicht dahin ausſprechen: Gegen einen Schuldausſpruch unter Freiſprechung von der Strafe — gleichviel ob der erſte im dispoſitiven Theile des Urtheiles oder in den Entſcheidungsgründen enthalten iſt — ſind auch dem Angeklagten jene Rechtsmittel einzuräumen, die abgeſehen von der Straffreiſprechung ihm offen ſtehen werden," IX. 3. 135/136, welchem ſich Appellationsrath v. Stenglein anſchließt. Miniſterialrath Bingner aus	Der Abtheilungsbeſchluß wurde vom Referenten der 2. Plenarverſammlung des 9. d. J. T. mitgetheilt. IX. 3. 350.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
lung ſchuldig gemacht, deren Beſtrafung nur aus formellen Gründen (aus Mangel an dem dazu geſetzlich erforderlichen Strafantrage oder in Folge eingetretener Verjährung der Strafbarkeit) unterbleiben müſſe. VIII. 1. 3.	der That oder wegen Mangels des geſetzlich erforderlichen Strafantrags, eine Beſtrafung desſelben nicht erfolgte.“ VIII. 1. 10.
22. Iſt es angemeſſen, die Einzelnhaft in das Strafſyſtem aufzunehmen und unter welchen Modalitäten? VIII. 1. 194.	Profeſſor Dr. Wahlberg in Wien ſtellt Folgendes auf: „Die Zellenhaft ſei als die relativ angemeſſenſte Form der Strafe, daher als Regel anzuerkennen und in das Strafſyſtem aufzunehmen. Sie iſt eine von der gemeinſamen Strafhaft weſentlich verſchiedene Freiheitsſtrafe und keine bloße Vollzugsmodifikation derſelben, und bedürfe daher geſetzliche Regelung.“ „Es ſei vor allen Dingen eine doppelte Art von Iſolirhaft zu unterſcheiden, eine mildere und eine ſtrengere. Die Frage, welche anzuwenden ſei, iſt vollbehaltlich der Zuſtändigkeit des Strafvollzugsrechtes bei ſpäter ſich ergebenden Anläſſen zunächſt dem Ausſpruche des Richters im Strafurtheile anheimzugeben. Er hält ſie nicht anwendbar auf Sträflinge, welche nach ihrer individuellen Beſchaffenheit die Iſolirhaft ohne Nachtheil für ihre phyſiſche oder moraliſche Erhaltung nicht ertragen können, oder welche lebenslängliche Freiheitsſtrafe zu erdulden haben. Für dieſe Kategorie iſt ihm die gemeinſchaftliche Haft im Geiſte eines progreſſiven Strafvollzuges

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Karlsruhe iſt wegen der Spezialität der Fälle, die damit berührt würden für Uebergang zur Tagesordnung, welchem ſich Staatsrath Dr. Zachariae aus Göttingen und Prof. v. Friedberg aus Berlin anſchließt. Dagegen ſpricht für den Antrag des Referenten Advokat Dr. Stern aus Wien und Staatsanwalt Oppert aus Berlin, ſtellt folgendes Amendement: „Der deutſche Juriſtentag ſpreche die Anſicht aus, daß falls im Verfahren ohne Geſchworene der Angeſchuldigte aus formellen Gründen für ſtraffrei erklärt worden iſt, die Würdigung der Thatfrage unzuläſſig iſt.“ Nach dem Schlußworte des Referenten wird mit Majorität der Uebergang zur Tagesordnung angenommen. IX. 3. 128—144.	
In der 3. Abth. des 8. d. J. T. ſtellte der Referent Oberappellationsrath Dr. Fäuſtle aus München folgende Anträge: 1. Es iſt nicht angemeſſen, die Einzelhaft in das eigentliche Strafſyſtem aufzunehmen. 2. Da jedoch durch die Einzelhaft alle Strafzwecke vollſtändiger und bei einer größeren Anzahl Verurtheilter erreicht werden, als bei jedem anderen Haftſyſteme, ſo empfiehlt es ſich, dieſelbe als regelmäßige Art des Vollzuges der Freiheitsſtrafe geſetzlich zu beſtimmen, die Vorausſetzungen ihrer Anwendbarkeit, ſowie die Grundzüge ihres zweckentſprechenden Vollzuges aber auf dem Wege der Geſetzgebung feſtzuſtellen. 3. Die Einführung einer geſetzlichen Reduktionsſkala für den Fall des Vollzuges der Freiheitsſtrafe in Einzelhaft iſt nicht rathſam. VIII. 2. 135. Oberſtaatsanwalt Dr. Mittelſtädt aus Hamburg will, daß ſich der J. T. beſchränke, bloß den erſten Satz auszuſprechen. — Dagegen ſtellte Apellationsrat Dr. Vollert aus Eiſenach den Antrag: „Es iſt angemeſſen, die Einzelhaft in das Strafſyſtem aufzunehmen, jedoch ſoll der Richter im Strafurtheil nur ausſprechen, daß die Einzelhaft eintreten kann, nicht daß ſie eintreten muß.“ VIII. 2. 140. und Kreisgerichtsdirektors Dr. Puchelt aus Heidelberg den: Die Einzelhaft iſt allgemein als Syſtem der Freiheitsſtrafe	In der 2. Plenarverſammlung des 8. d. J. T. brachte der Referent die Verhandlung und Beſchlüſſe der Abtheilung zur Kenntniß. Oberg.-Anwalt Noltemeier aus Hannover ſprach gegen den Antrag 2 und will den Strafanſtaltsvorſtand entſcheiden laſſen, ob ausnahmsweiſe gemeinſame Haft ſtattfindet. Generalſtaatsanwalt Dr. Schwarze aus Dresden bemerkte, daß Satz 3 ſich nur auf die Länder beziehen könne, wo nicht ſchon Einzelnhaft und Kollektivhaft neben einander beſtehen. Kreisgerichtsdirektor Dr. Puchelt aus Heidelberg ſpricht gegen Noltemeier, und nachdem auch Referent ſich gegen ihn erklärt hatte,

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	in kleinen Klaſſenabtheilungen der richtige Vollzugsmodus; er hält daher dualiſtiſche Formen in Normalſtrafanſtalten in Einzelnhaft und in beſonderen Strafanſtalten mit progreſſiver Klaſſifikation für nothwendig. VIII. 1. 194—205. Strafanſtaltsdirektor v. Valentini zu Wartenburg. Nach deſſen Gutachten darf die Einzelnhaft ſowohl zur Durchführung des Gerechtigkeits- wie des Beſſerungs-Prinzipes in der Strafe als ein unentbehrliches, außerordentlich wichtiges, keineswegs aber als das allein ausreichende Mittel angeſehen werden. VIII. 1. 206—225. Direktor der Strafanſtalt d'Alinge zu Zwickau ſpricht ſich dahin aus: „Die Einzelnhaft in das Strafſyſtem aufzunehmen, ſei nicht angemeſſen, weil das Erkenntniß auf Einzelnhaft 1. eine Kenntniß der Individualität vorausſetzt, die der Richter nicht haben kann; 2. der Strafe einen Zweck unterſchiebt, den der Richter nicht verfolgen darf; 3. dem Richter eine Verantwortung aufbürdet, die er nicht übernehmen mag.“ VIII. 1. 231—232.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
in das Strafgeſetzbuch aufzunehmen. Die Vollzugsgeſetzgebung hat die Ausnahmen zu beſtimmen, in welchen die Vollzugsbehörde ſtatt der erkannten Einzelhaft die gemeinſame Haft in gleicher Dauer eintreten laſſen darf. VIII. 2. 143. Geheim-Rath Dr. Hermann aus Heidelberg iſt für die Einzelhaft als Regel, will aber die Ausnahmen durch ein aus Strafanſtaltsbeamten und den urtheilenden Richtern zuſammengeſetztes Organ beſtimmt wiſſen. Obergerichtsanwalt Dr. Götting aus Hildesheim ſchlägt vor: 1. Die Einzelhaft iſt als Regelſtrafe in das Strafgeſetzbuch aufzunehmen. 2. Die Ausnahmen beſtimmt das Geſetz. VIII. 2. 148. Wirth, Vorſtand des Zellengefängniſſes zu Nürnberg ſpricht ſeine Anſicht dahin aus, daß es gemeinſame Haft nicht giebt, und daß jede Strafe per se eine Einzelhaft iſt, daß die Modalität, unter welcher dieſe Einzelhaft vollzogen werden ſoll, nothwendiger Weiſe der Verwaltung vorläufig überlaſſen wird, oder daß man vielleicht nur einzelne allgemeine Ausnahmen im Geſetze feſtſtellt. VIII. 2. 152. Direktor Eckert aus Bruchſal theilt ſeine Erfahrungen über die Wirkungen der Einzelhaft mit. Geheimrath Dr. von Wächter äußert ſich, daß das Geſetz die Einzelnhaft und ihre Bedingungen feſtzuſtellen habe, und dieſes nicht den Strafanſtalten überlaſſen werden dürfe. Obergerichtsrath v. Poſtel aus Celle beantragt, daß die Einzelhaft für eine beſtimmte Zahl Jahre als Regel nicht überſteigen dürfe, inſoferne der Gefangene nicht damit einverſtanden iſt — Ausnahmen (unter dem Maximum) können ſowohl den erkennenden Richter als die Strafvollziehungsbehörde eintreten laſſen. Der Referent ſchlug nun anſtatt dem Punkte 1. und 2. ſeines Antrages Folgendes vor: „Da durch die Einzelhaft alle Strafzwecke vollſtändiger und bei einer größeren Anzahl Verurtheilter erreicht werden, als bei jedem andern Haftſyſteme, ſo empfiehlt es ſich, dieſelbe als regelmäßige Art des Vollzuges der Freiheitsſtrafe geſetzlich zu beſtimmen, die Vorausſetzungen ihrer Anwendbarkeit, ſowie die Grundzüge ihres zweckentſprechenden Vollzuges aber auf dem Wege der Geſetzgebung feſtzuſtellen," VIII. 2. 160., und wurde dieſer Antrag beinahe einſtimmig angenommen — der Poſtel's, inſoferne er nicht zurückgezogen wurde, mit Majo-	wurde Satz 1 und 3 beinahe einſtimmig, Satz 2 mit ſehr großer Majorität angenommen. VIII. 2. 351.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

rität abgelehnt, die Anträge Voller, Puchelt und Göttings zurückgezogen. VIII. 2. 125—163.

In der 2. Sitzung der 1. und 2. Abtheilung des 8. d. J. T. wurde die Verhandlung bezüglich der Frage, ob der Richter, die Strafanſtaltsdirektion oder eine andere Kommiſſion die Entſcheidung darüber haben ſolle, ob die erkannte Einzelhaft in gemeinſame Haft umgewandelt werden ſolle, gepflogen.

Rechtsanwalt Steinfeld aus Kaſſel will den Richtern dieſe Befugniß wahren. Eckert aus Bruchſal iſt für eine beſondere, mit dem Strafvollzuge betraute Behörde.

Dr. Puchelt ſchlägt vor:

„Das Erkenntniß über ausnahmsweiſe Zulaſſung der gemeinſamen Haft ſteht dem urtheilenden Gerichte zu, vorbehaltlich proviſoriſcher Maßregeln der Strafanſtaltsdirektion in dringenden Fällen."

Juſtizminiſterialrath Dr. Bingner aus Karlsruhe will zur Tagesordnung übergehen.

Oberſtaatsanwalt v. Lauhn aus Halberſtadt ſtellt dagegen den Antrag:

„Ausnahmen kann der Richter feſtſtellen, ſowohl bei ſeiner erſten Entſcheidung als auch nachdem das Erkenntniß bereits rechtskräftig geworden iſt," als Zuſatz zum früheren Beſchluſſe.

Der Referent ſtellte folgenden Antrag:

„Darüber, ob die geſetzlichen Vorausſetzungen für ausnahmsweiſe Anwendung der Kollektivhaft gegeben ſind, entſcheidet der Aufſichtsrath der Strafanſtalt."

Dieſer wurde abgelehnt und der v. Lauhn's mit Majorität angenommen. VIII. 2. 164—175.

Weiters wurde der Satz des Referenten:

„Die Einführung einer geſetzlichen Reduktions-Skala für den Fall des Vollzugs der Freiheitsſtrafe in Einzelhaft iſt nicht rathſam," in Verhandlung genommen. Nach Begründung deſſelben durch den Referenten, gegen welchen Oberſtaatsanwalt v. Lauhn und Dr. Puchelt ſprechen, weil ſie den Antrag durch die früheren Beſchlüſſe, daß Ausnahmen das Geſetz zu beſtimmen habe, erledigt halten. Gleicher Meinung iſt Geheim-Rath Dr. v. Wächter.

Nach Bemerkungen des Obergerichtsraths v. Poſtel ſtellt Dr. Bingner den Antrag:

„Die Einführung einer beſonderen Reduktions-Skala iſt für den Fall des Vollzuges der Freiheitsſtrafe in gemeinſchaftlicher Haft nicht zu empfehlen," den er ſpäter dahin formulirt:

„Eine Abänderung der erkannten Strafdauer im Falle der Vollſtreckung in der gemeinſamen Haft findet nicht ſtatt," welcher Antrag, nachdem v. Wächter dafür geſprochen und der Referent ſeinen Antrag zurückgezogen hatte, mit Einſtimmigkeit angenommen wurde. VIII. 175—179.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
21. Welche Stellung und Kompetenz iſt den Einzelnrichtern in der deutſchen Gerichtsverfaſſung zu geben in Kriminalſachen? IX. 2, a. 359.	Kreisgerichtsrath **Roos** zu Lörrach. Derſelbe erachtet dieſelben berufen, zur Entſcheidung unbedeutender Strafſachen (Polizeiſtrafſachen, Zoll- und Steuervergehen, Forſtfrevel), Vergehen einfacher und geringer Bedeutung u. ſ. w. und Mitwirkung bei der Vorunterſuchung in den anderen Straffällen. Im letzteren Falle habe er die Stellung des Unterſuchungsrichters — inſoferne er aber entſcheidet, ſeien ihm zwei Schöffen an die Seite zu geben. IX. 2. a 377—387. Was die allgemeine Stellung der Einzelrichter anbelangt, ſchlägt er vor: 1. Die Einzelrichter ſind ſtändig als ſolche zu beſtellen; 2. Sie ſind in Beſoldung, Rang und Gewähr ihrer Stellung den beiſitzenden Mitgliedern der Kollegialgerichte erſten Rechtszugs gleichzuſtellen; 3. Wo immer eine entſprechende Eintheilung der Bezirke möglich iſt, ſollen für jeden Bezirk zwei Einzelrichter mit getrenntem Geſchäftskreis und mit der Befugniß gegenſeitiger Stellvertretung ernannt werden. IX. 2. a 389.
22. 1. Läßt ſich eine Verbeſſerung der Strafrechtspflege von der Einführung von Schöffengerichten, d. i. von der Zuziehung von Laien zu den Strafgerichten mittlerer und unterſter Ordnung erwarten? 2. Empfiehlt ſich die Einführung von Schöffengerichten namentlich auch dann, wenn die Berufung gegen die Urtheile der genannten Strafgerichte beſeitigt wird? 3. Iſt den Schöffen das Richteramt in ſeinem vollen Umfange zu übertragen, oder iſt denſelben ein beſchränkter Wir-	Oberappellationsgerichtsrath **Becker** aus Oldenburg bejaht die geſtellten drei Fragen. IX. 2. b. 1—17. Obertribunalrath **Binder** in Stuttgart beantwortet bejahend die beiden erſten Fragen, die dritte aber dahin, daß der Wirkungskreis der Schöffen auf die Entſcheidung der Schuldfrage und etwa über die Strafbemeſſung — mit Ausſchluß der Mitwirkung bei der Frage von der Anwendung des Strafgeſetzes und bei prozeſſualiſchen Entſcheidungen zu beſchränken ſei. IX. 2. b. 18—32. Prof. Dr. **Merckel** in Prag ſtellt folgende Sätze auf:

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Wurde in der 3. Abtheilung d. 9. d. J. T. für den nächſten Juriſtentag aufgeſchoben. IX. 3. 245.	
In der 3. Abtheilung des 9. d. J. T. ſtellte Generalſtaatsanwalt Dr. Schwarze folgende Anträge: „Der Juriſtentag ſpricht ſeine Ueberzeugung dahin aus: 1. Eine Verbeſſerung der Strafrechtspflege iſt von der Einführung von Schöffengerichten zu erwarten, dieſelben jedoch nicht auf die Gerichte unterſter Ordnung zu beſchränken. 2. Die Beibehaltung der Berufung gegen das Urtheil eines Schöffengerichtes iſt unzuläſſig. 3. den Schöffen iſt das Richteramt in Bezug auf die geſammte Schuldfrage zu übertragen, dagegen eine Mitwirkung bei der Entſcheidung prozeſſualer Fragen während der Beweisaufnahme, und ein deciſives Votum bei der Strafabmeſſung ſelbſt nicht einzuräumen,“ IX. 3. 174,	In der 2. Plenarverſammlung des 9. d. J. T. wurde der Abtheilungsbeſchluß vom Referenten zur Kenntniß gebracht. IX. 3. 356.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
kungskreis (etwa die bloße Entſcheidnng der That- oder Beweisfrage) zuzuweiſen? IX. 2. b. 1.	1. Es iſt eine Betheiligung von Laien bei der Aburtheilung von mittleren und leichteren Straffällen eine Verbeſſerung der Strafrechtspflege, wenn nicht über die Rückſicht auf die Individualität des Falles die auf das fixirte Recht und die Objektivität und Gleichmäßigkeit ſeiner Handhabung bei Seite geſetzt wird. 2. Dem Schöffengerichte kömmt nur dort eine Berechtigung zu, wo ſich das Schwurgericht unter keinerlei Modalitäten ausführbar zeigt. 3. Die Ausdehnung der Jury auf mittlere Straffälle iſt möglich. 4. An Stelle der Einzelngerichte empfehlen ſich die Schöffen. 5. Dieſelben ſind auch dann einzuführen, wenn die Berufung in Bezug auf die Beweisfrage beſeitigt wird. 6. Denſelben iſt die Entſcheidung der geſammten Schuldfrage zu übertragen. 7. Ebenſo die Straffrage. IX. 2. b. 33—51.

Verhandlung in der Abtheilung	**Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung**

von welcher er am Schluſſe ſeines Vortrages den 1. Satz ſelbſt dahin erweitert, daß er ihn ſo formulirt:

„Eine Verbeſſerung der Strafrechtspflege iſt von einer möglichſt ausgedehnten Mitwirkung des Laienelements bei der Aburtheilung aller Strafrechtsfälle zu erwarten, und iſt für dieſe Mitwirkung wenigſtens bei den Strafgerichten mittlerer und und unterſter Ordnung die Form des Schöffengerichtes zu empfehlen.“

Obertribunalrath v. Binder aus Stuttgart ſpricht gegen die Beantwortung der Frage, wie ſie jetzt geſtellt iſt, welche entſcheiden ſoll, ob der Jury oder dem Schöffengerichte der Vorzug einzuräumen ſei.

Prof. Dr. Wahlberg aus Wien ſtellt hierauf den Antrag:

„Der Juriſtentag ſpricht aus, die Verbeſſerung der Strafrechtspflege iſt bei unverrückbarer Feſthaltung der Geſchwornengerichte mindeſtens in der bisherigen Competenz von der Einführung der Schöffengerichte in den unteren Gerichten zu erwarten,“ IX. 3. 203,

welchem Advokat Dr. Schaffrath aus Dresden und Juſtizrath Dr. Meyer aus Thorn zuſtimmt.

Oberſtaatsanwalt von Lauhn aus Halberſtadt will ausgeſprochen wiſſen, daß durch die Einführung der Schöffengerichte kein Gewinn für die Strafrechtspflege zu erwarten ſei.“

Obertribunalrath v. Beyerle aus Stuttgart ſpricht für den Antrag des Referenten, ſowie Oberappellationsrath Becker aus Oldenburg aber unter der Bedingung der Streichung des Wortes „wenigſtens“.

Desgleichen Miniſterialrath Bingner aus Karlsruhe und Apellationsrath von Stenglein aus München.

Rechtsanwalt Lebrecht aus Ulm ſprach gegen die Schöffengerichte und Schwurgerichte — welchem Prof. Thudichum aus Tübingen bezüglich der Schöffengerichte, und Anwalt Becher aus Stuttgart bezüglich der Jury entgegentritt.

Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Stern aus Wien ſpricht für den Antrag Wahlbergs und will eventuell im Antrage des Referenten anſtatt „wenigſtens“ die Worte: „jedoch nur“ aufgenommen haben.

Es wurde hierauf nach den Schlußworten des Referenten, deſſen Antrag mit Auslaſſung des Wortes „wenigſtens“ mit Majorität angenommen.

Die von Dr. Schaffrath und Dr. Wahlberg hierauf

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
23. Soll die Zuſtändigkeit des Strafgerichtes im einzelnen Falle nicht von der in thesi angedrohten Strafhöhe, ſondern von der Höhe der präſumtiv in hypothesi verwirkten Strafe abhängig gemacht werden?	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
beantragte Abſtimmung über des Letzteren nach Anſicht des Präſidenten in Folge der Annahme des Antrag des Referenten erledigten Antrages wurde durch die Verſammlung mit Stimmenmehrheit abgelehnt. Dem Satz 2 des Referenten entgegen will Staatsrath Dr. Zachariae aus Göttingen, daß die Frage ſo beantwortet werde, wie ſie geſtellt iſt, worauf Miniſterialrath Bingner den Antrag des Referenten vertheidigt, dieſer aber ſelbſt motivirte Tagesordnung, weil die Frage mit dem Rechtsmittelſyſtem zuſammenhängt, beantragt. Dieſem Antrage widerſetzt ſich Appellationsrath v. Stenglein und nimmt den Antrag des Referenten Satz 2 ſelbſt auf, während Anwalt Feuerbach aus Stuttgart, und Dr. Schaffrath den Uebergang zur Tagesordnung zur Annahme empfehlen. Die motivirte Tagesordnung wird mit 34 gegen 33 Stimmen angenommen. Zu Satz 3 ſtellte, nachdem der Referent ihn begründet hatte, Oberappellationsrath Becker den Antrag: „Den Schöffen iſt die Mitwirkung zum Endurtheil über Schuld und Strafe im vollen Umfang zu übertragen,“ welchem Rechtsanwalt Becker zuſtimmt, während Juſtizrath Meyer von Thorn das Amendement ſtellt: „Das Richteramt iſt den Schöffen in ſeinem vollen Umfange zu übertragen,“ welches Staatsrath Dr. Zachariae unterſtützt. Obertribunalrath Binder ſpricht für Annahme des erſten Theiles des Antrages des Referenten. Es wurde ſchließlich der Meyer'ſche Antrag mit geringer Majorität angenommen. IX. 3. 173—245.	
In der 3. Abtheilung des 9. d. J. T. ſtellte der Referent Appellationsgerichtsrath v. Stenglein aus München den Antrag: „Der Juriſtentag wolle ſeine Ueberzeugung dahin ausſprechen, daß die Zuſtändigkeit des Strafgerichts im einzelnen Fall von der in thesi angedrohten, nicht von der in hypothesi zu erkennenden Strafe abhängig gemacht werden möge.“ IX. 3. 147. Advokat Dr. Schaffrath aus Dresden erklärt, daß in Sachſen die Kompetenz der Schwurgerichte von der präſumtiv verwirkten Strafe abhängig gemacht wird, er aber mit dem Referenten ſtimme — was auch Staatsrath Dr. Zachariae aus Göttingen erklärt. Dagegen beantragt Gerichtsaſſeſſor Gordan aus Frankfurt a. M. den Satz zu bejahen und beizuſetzen: „Es ſoll eine zur Kompetenz des Schwurgerichtshofes gehörige Sache nicht wegen der geringen Höhe der zu erwar-	Wurde der Abtheilungsbeſchluß vom Referenten der 2. Plenarverſammlung des 9. d. J. T. mitgetheilt. IX. 3. 351.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
25. Soll in den Strafgerichten höchſter Ordnung an die Stelle des Gerichtshofes und der Jury ein einheitliches Kollegium von Juriſten und Laien treten und in welchem Zahlenverhältniſſe ſollen beide Elemente vertreten ſein? X. 1. 18.	Bezirksgerichtsdirektor Stöckel zu Freiberg i. S. beantwortet die Frage dahin: „In den Strafgerichten höchſter Ordnung ſoll an die Stelle des Gerichtshofes und der Jury ein einheitliches Kollegium von Juriſten und Laien unter den Vorausſetzungen treten, wenn es aus drei Rechtsgelehrte Richtern und neun Laienrichtern gebildet wird und alle dem Angeſchuldigten ungünſtigen Fragen mit Dreiviertel-, min-

Verhandlungen in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
tenden Strafe einem niedern Gerichte überwieſen werden.“ IX. 3. 149. Juſtizminiſterialrath Bingner aus Karlsruhe iſt gegen den Antrag des Referenten, welchem Stadtrichter Dr. Rubo aus Berlin entgegentritt. Profeſſor Dr. Wahlberg aus Berlin tritt hierauf für die Anſicht des Referenten ein — welche Staatsanwalt Hempfing aus Hanau bekämpft. Der Referent beantragt hierauf folgende Faſſung ſeines Antrages: „Die Zuſtändigkeit der Strafgerichte ſoll in der Regel von der in thesi angedrohten Strafhöhe abhängig gemacht werden. Abweichungen hievon ſollen nur bei der Zuweiſung gering ſtrafbarer Fälle, welche an ſich an die Mittelgerichte gehören würden, an die Strafgerichte niederſter Ordnung gemacht werden,“ worauf Juſtizminiſterialrath Bingner das Amendement: „Bei Regelung der Gerichtsbarkeit der Strafgerichte der verſchiedenen Ordnungen kann hinſichtlich einzelner ſtrafgeſetzwidriger Handlungen mit beſonders weitem Strafrahmen die Zuſtändigkeit von der in concreto zu erkennenden Strafe abhängig gemacht werden,“ ſtellt. Dieſem tritt Generalſtaatsanwalt Dr. Schwarze aus Dresden und Staatsanwalt Hempfing aus Hanau bei. Juſtizrath Meyer aus Thorn, Profeſſor Dr. Wahlberg aus Wien ſchließen ſich dem modifizirten Antrag des Referenten an. Aſſeſſor Gordan hält ſein Amendement aufrecht. Profeſſor Seeger aus Tübingen iſt für den Satz des Referenten mit dem Zuſatze Bingner's. Nach den Schlußworten des Referenten wurden die Amendements Bingner und Gordan abgelehnt und der modifizirte Antrag des Referenten mit Majorität angenommen. IX. 3. 144—173.	
In der 3. Abtheilung des 10. d. J. T. ſtellte der Referent Appellationsrath v. Stenglein aus München den Antrag: „Der d. J. T. ſpricht ſeine Ueberzeugung aus, daß es zur Zeit nicht angemeſſen ſei, in den Strafgerichten höchſter Ordnung an die Stelle des Gerichtshofes und der Jury ein einheitliches Kollegium von Richtern und Laien treten zu laſſen.“ Prof. Dr. Gneiſt aus Berlin ſchlug dagegen vor, auszuſprechen: „In den Strafgerichten höchſter Ordnung iſt die ſelbſt-	In der 2. Plenarverſammlung des 10. d. J. T. zur Kenntniß durch den Referenten gebracht. X. 2. 311.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	deſtens mit Zweidrittel=Majorität entſcheidet." X. 1. 18—34. Prof. Dr. Ullmann in Innsbruck ſtellt folgende Sätze auf: 1. Die Jury iſt die einzig rationelle Form der Mitwirkung des Laienelements in der Strafrechtspflege. 2. Die anerkannte Reformbedürftigkeit der Jury iſt kein Grund, das Prinzip derſelben durch Einführung des Schöffeninſtituts aufzugeben. 3. Eine Reform der Jury iſt möglich. 4. Das Schöffengericht iſt irrationell innerhalb des Gebietes der Beweis= und Schuldfrage, und geradezu unbrauchbar innerhalb der Rechtsfrage, denn ein anderes iſt die Rechtsbelehrung zum Behufe der Subſumtion der bewieſenen Handlung unter das Geſetz und ein Anderes die Rechtsbelehrung, betreffend den Inbegriff von Fragen des materiellen und formellen Strafrechts, die in der ſogenannten Rechtsfrage zur Entſcheidung zu bringen ſind. X. 1. 122—135.
	Kreisgerichtsdirektor Wetzki aus Marienwerder ſpricht ſich dahin aus, daß das Schwurgericht verbeſſerungsbedürftig ſei, für dasſelbe aber nicht das Schöffengericht einzuführen ſei. X. 1, 90—97.
26. Soll die Zeugnißpflicht in Kriminalſachen ſo lange nicht anerkannt werden, bis die Unterſuchung die Richtung gegen eine beſtimmte Perſon genommen hat? X. 1. 144.	Rechtsanwalt Lewald aus Berlin ſpricht ſich dahin aus: 1. Die Zeugnißpflicht in Kriminalſachen hat in vollem Umfang ſtattzufinden, daß mithin Jeder dem unterſuchenden Richter auf Erfordern mitzutheilen hat, was ihm in Beziehung auf ein zu unterſuchendes Verbrechen oder den Thäter

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
ſtändige Stellung der Jury die richtige; jedoch unter Vorausſetzung einer vereinfachten Frageſtellung auf die ganze Schuldfrage." Oberſtaatsanwalt v. Lauhn, Oberappellationsrath Becker aus Oldenburg, Adv. Beckh aus Lindau ſtimmen für den Antrag des Referenten. Erſterer ſtellt aber den Antrag: „Der d. J. T. ſpricht ſeine Ueberzeugung aus, daß kein Bedürfniß vorhanden iſt, die Schwurgerichte aufzuheben und an ihre Stelle Schöffengerichte einzuführen." Stadtrath Dr. Rubo aus Berlin ſchlägt folgende motivirte Tagesordnung vor: „In Erwägung, daß die Frage: Soll in den Strafgerichten höchſter Ordnung an die Stelle des Gerichtshofes und der Jury ein einheitliches Kollegium von Juriſten und Laien treten? und in welchem Zahlenverhältniß ſollen beide Elemente dieſelben vertreten ſein? in ihrer Faſſung eine zu allgemeine iſt, um ohne Weiteres beantwortet zu werden; in Erwägung, daß Wiſſenſchaft und Praxis zur Entſcheidung der Frage hinreichende Ergebniſſe noch nicht geliefert haben, geht der d. J. T. über die Frage zur Tagesordnung über." Generalſtaatsanwalt Dr. Schwarze aus Dresden iſt gegen den Antrag des Referenten. Nach dem Schlußworte desſelben wird der Antrag Lauhn's mit überwiegender Majorität angenommen und der Vertagungsantrag Rubo's abgelehnt. X. 2. 143—176.	

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	bekannt iſt; und zwar einerlei, ob die Unterſuchung die Richtung gegen eine beſtimmte Perſon ſchon genommen hat oder nicht. 2. Dagegen iſt Niemand zu einem Zeugniß zu zwingen, ſo lange es ſich nicht um ein in dem Reichsſtrafgeſetzbuch mit Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen gegen eine beſtimmte Perſon handelt. 3. Es liegt auch ein volles praktiſches Bedürfniß vor — und nur in ſolchem Falle darf ja überhaupt der Geſetzgeber einſchreiten — dieſe bedingte Befreiung von der Zeugnißpflicht und vom Zeugnißzwange durch das Geſetz auszuſprechen. 4. Wenn es ſich nicht um ein ſtrafgerichtliches Vergehen handelt, wie bei Disziplinar-Unterſuchungen kann von einer Zeugnißpflicht keine Rede ſein. X. 1. 144—149.
27. Entwurf des Strafgeſetzes für den norddeutſchen Bund. IX. 1. 1—96.	Appellationsgerichtsrath Stenglein aus München. IX. 1—16. Prof. Dr. Merkel aus Prag. IX. 1. 17—60. Prof. Dr. v. Geßler aus Tübingen. IX. 1. 61—73. Prof. Dr. Seeger aus Tübingen. IX. 1. 74—97.

VII. Gerichtsverfaſſung und gerichtliches Verfahren überhaupt.

1. Gerichte.

1. Präſident des Obertribunales in Berlin Dr. Bornemann ſpricht in einer Zuſchrift aus, daß nur ein höchſter Gerichtshof in Deutſchland zur Einheit der Rechtsanwendung führen könne. I. 69.	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Die 4. Abtheilung hat über Referat des Obertribunalraths Waldeck und der Zuſatzantrag des Obertribunalraths von Sternenfels und Obergerichtsrath v. Grieſebach beſchloſſen: „Der d. J. T. möge es als ſeine Ueberzeugung ausſprechen,	In der 2. Plenarverſammlung des 1. d. J. T. angenommen. I. 280.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
2. Antrag des Notar Dr. Uchazy aus Reichenberg auf Verfaſſung eines Geſetzentwurfes, durch welchen Friedensgerichte eingeführt, und prinzipiell deren Einfluß im ſummariſchen Prozeßverfahren und im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ſowie deren Vereinigung mit dem Notariatsinſtitut zur Geltung gebracht wird. I. 133.	
3. Antrag des Prof. Dr. Aegidi aus Hamburg: „Der d. J. T. wolle ſich für die Erhaltung des reichskammergerichtlichen Archives zu Wetzlar in ſeiner gegenwärtigen Einheit erklären, und dieſelbe der Fürſorge der Staatsregierung dringend empfehlen. I. 146.	
4. Kreisgerichtsrath v. Piper zu Wriezen: „Der d. J. T. wolle es für zweckmäßig erachten, daß die Entſcheidung in Prozeſſen bis zu 5 Thlr. (einſchließlich) den Ortsgerichten mit Vorbehalt des Rekurſes an den Richter überwieſen werde. Nr. 20 der Vorl. für den 3. d. J. T.	Hofrath v. Weixelbaum aus Wien modifizirt den Antrag dahin: „Es ſoll die Entſcheidung von Bagatellſachen, deren Ziffer den einzelnen Regierungen feſtzuſetzen verbleibt, den Gemeinden zur ſchiedsgerichtlichen Entſcheidung zugewieſen werden; es ſoll in jeder Gemeinde zu dieſem Zwecke aus der Gemeindevertretung ein Ortsgericht von 3 Perſonen mit den nöthigen Erſatzmännern beſtellt werden; es ſollen dieſe Ortsgerichte nur mit Stimmeneinhelligkeit entſcheiden und bei nicht einhelligen Stimmen die Streitparteien

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
zu einer Einheit in der Rechtsanwendung kann nur ein höchſter Gerichtshof führen, deſſen ſofortige Einführung bezüglich des bereits beſtehenden gemeinſchaftlichen deutſchen Rechtes, ſowie des noch zu ſchaffenden wünſchenswerth erſcheint.“ Ein Antrag, daß bis zur Bildung des höchſten Gerichtshofes alljährlich kollegialiſche Konferenzen von Deputirten ſämmtlicher deutſchen höchſten Gerichtshöfe zuſammentreten ſollen, wurde abgelehnt. I. 279—331.	
Die 4. Abtheilung des 1. d. J. T. hat laut Berichterſtattung des Obertribunalraths Dr. Waldeck beſchloſſen, zur Tagesordnung überzugehen, weil der Antrag zu tief in die Juſtizorganiſation eingreife und nicht den Wirkungskreis näher bezeichne. I. 292—343.	In der 2. Plenarverſammlung des 1. d. J. T. hat der Dr. Uchazy ſeinen Antrag zurückgezogen. I. 292.
Von der 4. Abtheilung laut Berichterſtattung des Obertribunalrathes Dr. Waldeck abgelehnt. I. 293—335.	In der 2. Plenarverſammlung hat Dr. Aegidi den Antrag zurückgezogen. I. 294.
Ueber Referat des Advokaten Kohlſchütter wurde der Antrag in der 4. Abtheilung des 4. d. J. T. abgelehnt. IV. 2. 325.	In der 2. Plenarverſammlung des 4. d. J. T. wurde von Dr. Berger der Abtheilungsbeſchluß mitgetheilt. IV. 2. 116.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	an die ordentlichen Gerichte verweiſen; die Urtheile der Ortsgerichte ſind ſogleich rechtskräftig und exekutionsfähig; die Gerichtsbarkeit der Ortsgerichte hat ſich auf ſolche Bagatellklagen zu beſchränken, welche gegen Einwohner der Gemeinde angebracht werden, oder gegen in der Gemeinde anweſende Fremde aus einem Rechtsgrunde, der innerhalb dieſer Gemeinde entſtanden iſt. und welche Klagen, ſei es den Einheimiſchen oder den Fremden, noch innerhalb der Gemeinde zugeſtellt wurden. Die nähere Inſtruktion an die Ortsgerichte iſt von den einzelnen Regierungen nach Maß der hier aufgeſtellten Grundſätze zu erlaſſen IV. 1. 147—150. Obergerichtsadvokat Dr. **Ladenburg** aus Mannheim beantragt die Ablehnung des Antrages, indem er die Beſtellung von Einzelnrichtern für kleinere Bezirke zur Entſcheidung von Bagatellſachen in einem einfachen Verfahren für nothwendig erachtet. IV. 1. 151—153. Gerichtsrath **Wengler** aus Dresden iſt ebenfalls gegen den Antrag, weil die Perſönlichkeiten, welchen die Entſcheidung anvertraut werden muß, dazu nicht befähigt ſeien. IV. 1. 363—368.
5. Stadtgerichtsrath Dr. **Eberty**: 1. die erſte Aufgabe nationaler Zivilgeſetzgebung iſt Einheit in der Gerichtsorganiſation. 2. Die Gerichte ſind gleichförmig in Deutſchland zu organiſiren. 3. Die Gerichtsorganiſation muß auf a) Inamovibilität der Richter; b) deren Befreiung von allen Geſchäften außer dem Rechtsſprechen; c) Ausſchließlichkeit der richterlichen	Rechtsanwalt **Ruhwandl** aus München erklärte ſich für die Annahme der Sätze 1. 2. **Eberty**, und gegen die Inamovibilität der Richter (3 a **Eberty**). Das in den Sätzen 3 b **Eberty** und **Hauſchteck** 1. (ſowie deſſen beſonderer Antrag wegen der Staatsanwaltſchaft) liegende Beſtreben billigte er mit Beſchränkung. Die Kollegialverfaſſung ſei bereits als nothwendig vom d. J. T. beſchloſſen (II. 2. 614), dagegen der Satz 2. **Hauſchteck**

Verhandlungen in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 4. Abtheilung des 4. d. J. T. wurde zunächſt auf den Antrag des Berichterſtatters, Obertribunalrath **Faber** aus Stuttgart, unter Ablehnung eines von dem Advokatanwalt **Lingmann** aus Koblenz dahin geſtellten Verbeſſerungs-Antrages: „Die erſte Aufgabe einer nationalen Zivilgeſetzgebung iſt die Herſtellung einer den Bedürfniſſen der Zeit entſprechenden Prozeßordnung und Gerichtsorganiſation," nach welchem dann Nr. 3 des Eberty'ſchen Antrages ſtehen geblieben, nur am Anfang ſtatt „Gerichtsorganiſation" zu ſagen geweſen wäre: „Prozeßordnung und Gerichtsverfaſſung,"	In der 2. Plenarverſammlung des 4. d. J. T. wurde vom Referenten Obertribunalrath **Faber** der Beſchluß der Abtheilung zur Kenntniß gebracht. IV. 2. 123.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
Befugniß auf dem Gebiete des Rechtsſtreites; d) Kollegialverfaſſung gegründet werden. II. 2. 5—6.	zu verwerfen, im Gegentheile die Zuſtändigkeit der Einzelnrichter feſtzuſtellen. Den Satz 3 c hält er durch den Beſchluß II. 2. 598 theilweiſe erledigt, und beantragt, inſofern er den Begriff der Ausſchließlichkeit dahin verſteht, daß kein zu einem Rechtsſtreit geeignetes Verhältniß dem gewöhnlichen Richteramte entzogen werden dürfe, deren Beantwortung abzulehnen. IV. 1. 12—18.
	Staatsanw. Lienbacher aus Wien ſpricht ſich für Einheit und Gleichförmigkeit der Gerichtsverfaſſung in Deutſchland, für Unabſetzbarkeit der Richter, für die Befreiung der (Kollegial-) Gerichte von der verwaltenden Thätigkeit mit der durch die Rückſicht auf die Selbſtſtändigkeit der Rechtspflege gegenüber Verwaltungs-Einflüſſen und auf Geſchäftsförderung gebotenen Beſchränkung, für (Kollegial-) Gerichtshöfe und für Einzelrichter (je nach ihren Zuſtändigkeiten) aus. IV. 1. 273—275.
6. Staatsanwalt Hauſchteck: 1. die für die erſte Inſtanz zu errichtenden Kollegialgerichte ſind von jeder verwaltenden Thätigkeit — auch der Juſtizverwaltung zu befreien. 2. Eine Jurisdiktion von Einzelnrichtern im bürgerlichen und Strafprozeſſe iſt für unwichtigere Sachen, jedoch nur unter der Vorausſetzung zuläſſig, daß dem Kollegialgerichte das Recht geſichert bleibt, jeden den gewöhnlichen Kompetenzbeſtimmungen vor dem Einzelnrichter gehörigen Prozeß vor ſein eigenes Forum zu ziehen, ſo ferne dieſes von einer Partei oder der Staatsbehörde beantragt wird. Nr. 18 a) der Vorl. für den 3. d. J. T.	Derſelbe hält den 1. Satz für zu weitgehend, da gewiſſe Geſchäfte ohne Schaden und zur Förderung der Rechtspflege wohl verbunden werden könnten, — den zweiten Satz verwirft er, weil er gegen den Grundſatz, daß Niemand ſeinem Richter entzogen werden ſolle, verſtoßt und der Einzelnrichter auch nicht bloßer Schiedsrichter ſein ſolle. IV. 1. 269—270.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

und gegen den ſich Advokat Judeich aus Dresden erklärte, beſchloſſen, zu erklären:

I. „Die Vorbedingung einer einheitlichen deutſchen Prozeßgeſetzgebung iſt Einheit in den Grundzügen der Gerichtsverfaſſung,“

ſodann nach dem von dem Berichterſtatter beantragten Eingangsſatze:

II. „Die Gerichtsverfaſſung ſämmtlicher deutſchen Staaten ſoll auf folgenden Grundſätzen beruhen,“

in der Hauptſache dem Antrage des Berichterſtatters gemäß:

a) „in allen wichtigeren bürgerlichen und Strafſachen entſcheiden ſchon in erſter Inſtanz kollegialiſch gebildete Gerichte. Den Einzelrichtern ſind nur die leichteren Geſetzesübertretungen, ferner die Streitſachen von geringerem Belange, ſowie Sachen von dringlicher Natur zuzuweiſen,“

wobei nur die weiter von demſelben (nach „dringlicher“) beantragten (aber als nicht beſonders wichtig bezeichneten) Worte: „oder ſonſt eigenthümlicher“ (Natur) geſtrichen wurden, dagegen ein von dem Advokatanwalt Lingmann aus Koblenz geſtellter Antrag auf Weglaſſung der Worte „dringlicher oder ſonſt“ entfiel.

b) „Die Richter ſind inamovibel. — Hierbei ſind folgende nähere Beſtimmungen maßgebend:

1. Entlaſſung oder Zurückſetzung kann gegen die Richter nur durch Urtheil des Strafgerichts verfügt werden;
2. unfreiwillige Verſetzung auf eine andere Richterſtelle von gleichem Rang und Gehalt kann nur im Intereſſe der Rechtspflege aus dringenden Gründen verfügt werden. Dieſe Verfügung ſoll, wofern ſie nicht durch Aenderungen in der Organiſation der Gerichte oder Gerichtsbezirke veranlaßt iſt, oder ein ſonſtiger im Geſetze beſtimmter Ausnahmsfall vorliegt, von der Juſtizaufſichtsbehörde nur nach vorgängigem Ausſpruche des höheren Gerichts, wodurch das Vorhandenſein der geſetzlichen Erforderniſſe anerkannt wird, getroffen werden;
3. die unfreiwillige Zuruheſetzung eines Richters vor dem Eintritt einer beſtimmten Altersgrenze ſoll gleichfalls nur nach vorgängigem Ausſpruche des höheren

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
7. Stadtrichter **Primker** zu Breslau: „Der d. J. T. wolle ausſprechen, daß die Unabhängigkeit der Rechtspflege nur dann gewahrt ſei, wenn der alte deutſch-rechtliche Grundſatz, daß die Gerichte in allen Fällen	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Gerichtes, wodurch das Vorhandenſein der geſetzlichen Erforderniſſe anerkannt wird, erfolgen," und zwar wiederum in der Hauptſache nach den Vorſchlägen des Berichterſtatters, mit Ausnahme der von demſelben weiter beantragten Worte, — in Ziffer 1. (nach „des Straf-") „oder Disziplinar-" (Gerichtes), in Ziffer 2. (nach „höhern Gerichtes") „oder einer Richterkommiſſion," welche Obergerichtsrath **Ubbelohde** aus Limburg zu ſtreichen beantragte. Zum Satze 4: „Die vorübergehende Verwendung eines Richters auf einer anderen Stelle iſt bis zu einer geſetzlich beſtimmten Dauer ohne Vernehmung des höheren Gerichtes zuläſſig," bemerkte Rechtsanwalt **Thilefeld**, daß derſelbe nicht unter den Geſichtspunkt der Amobilität fälle, während Juſtizrath **Volkmar** vor Annahme desſelben warnte. Dieſer ſowie in Ziffer 3. die Worte (nach „Richters"): „vor dem Eintritt einer geſetzlich beſtimmten Altersgrenze" nach Antrag Ellers von Mannheim und (nach „Gerichts-"): „oder einer Richterkommiſſion," wurden abgelehnt. Endlich wurde dem Antrage des Berichterſtatters gemäß, unter Ablehnung eines Verbeſſerungs-Antrages des Advokaten Dr. **Dumont** aus Mainz: „Es ſoll **ſtets** eine Trennung der Rechtſprechung von der Verwaltung, der freiwilligen von der unfreiwilligen Gerichtsbarkeit ſtattfinden," als Schlußſatz über Bevorwortung des Privatdozenten Dr. **Seufert** aus München: c) „Das Richteramt iſt von allen ſeiner Natur fremden Geſchäften namentlich aus dem Gebiete der Verwaltung, rein zu halten, ſoweit nicht durch dringende Gründe der Zweckmäßigkeit Ausnahmen geboten ſind," angenommen. Weiter wurde noch, dem Antrage des Berichterſtatters gemäß, zu Ziffer 3 c) der Eberty'ſchen Anträge beſchloſſen: „In Erwägung, daß der Juriſtentag bereits früher für den Grundſatz ſich erklärt hat, es haben die Gerichte in allen Fällen über ihre Kompetenz ſelbſt und ausſchließlich zu entſcheiden, in Erwägung ſodann, daß die weitere Frage, ob, und bejahenden Falles in welchem Umfange Streitſachen des öffentlichen Rechtes den Zivilgerichten zugewieſen werden ſollen, keinesfalls für den gegenwärtigen Juriſtentag vorbereitet iſt, über Vorſchlag unter Nr. 3. lit. c) zur Tagesordnung überzugehen, und ſodann den Hauſchteck'ſchen Antrag (deſſen Ziffer 1. ſich ſchon durch die bisher angeführten Beſchlüſſe erledigt hatte) unter Ziffer 2. abzulehnen. IV. 2. 330—348.	
4. Abtheilung des 2. d. J. T.: Adv. Dr. **Mayrſohn** ſprach für den Antrag — der **Antragſteller** ſelbſt präziſirte ihn dahin: daß Kompetenzkonflikte „durch den höchſten Gerichtshof" zu entſcheiden ſind. Adv. Dr. **Berger** bemerkte, daß in Oeſterreich dieſes ohnehin der Fall ſei.	2. **Plenarverſammlung des 2. d. J. T.** Nach Vortrag des Referenten Aſſeſſor **Planck** ſtellte Kreisgerichtsanwalt **Vollert** den Antrag auf

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
über ihre Kompetenz ſelbſt und ausſchließlich zu entſcheiden haben, ungeſchmälert Geltung erhält. II. 229.	
8. Aſſeſſor **Hierl** aus München: „Es ſei wünſchenswerth, daß in allen deutſchen Ländern Gerichtsferien eingeführt werden und daß die Gerichtsferien möglichſt gleichzeitig ſtattfinden.“ IV. 2. 78.	
9. Stadtgerichtsrath **Borchardt** aus Berlin: 1. Die Einführung des deutſchen Handelsgeſetzbuches läßt die Errichtung beſonderer Gerichte zur Entſcheidung der Handelsſtreitigkeiten als ein Bedürfniß erſcheinen. 2. Was die Organiſation ſolcher Handels-	Oberjuſtizrath Freiherr v. **Holzſchuher** aus Stuttgart: „Daß die Handelsgerichte aus Rechtsgelehrten und aus Kaufleuten, ſo daß letztere in der Minderzahl ſind, und zwar in beiden Inſtanzen in ähnlicher Weiſe, zuſammengeſetzt werden ſollen.“ V. 1. 37—42.

Verhandlungen in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Oberappellationsgerichts-Vizepräſident **Pape** erklärte ſich gegen den Antrag. Geheimer Juſtizrath **Sydow** ſtimmte dem Antrage zu, formulirte ihn aber dahin, daß über die Grenzen der Kompetenz zwiſchen Juſtiz und Verwaltung ſchließlich ein, keiner andern Autorität als der des Geſetzes unterworfener Gerichtshof in den allgemein geordneten Formen des Verfahrens zu erkennen habe. Kreisrichter Dr. **Elvers** hielt die Frage außer der Kompetenz des d. J. T. gelegen. Rechtsanwalt **Bromme**, Rechtsanwalt **Herzfeld** erklärten ſich für den urſprünglichen Antrag, welchen der Antragſteller als den weiteſten aufrecht hielt und den ſpäteren nur als eventuellen bezeichnete. Obergerichtsaſſeſſor **Plank** fand die Kompetenz des d. J. T. begründet, da hier eine Frage des Zivilprozeſſes und der Gerichtsverfaſſung vorliege, und ſtellte den Verbeſſerungsantrag, daß die „ordentlichen Gerichte" zu entſcheiden haben. Obertribunalrath Dr. **Waldeck** und Adv. **Judeich** ſprachen für den urſprünglichen **Primker**'ſchen Antrag. Obertribunalrath v. **Sternenfels** ſtellte den Zuſatzantrag: „die Mitglieder des Kompetenzgerichtshofes müſſen ſtändige und unentlaßbare ſein." Nach Zurückziehung des **Plank**'ſchen Amendements wurde der urſprüngliche Antrag **Primker**'s faſt einſtimmig angenommen, die übrigen abgelehnt. II. 2. 577—598.	motivirte Tagesordnung, weil die Frage ſtaatsrechtlicher Natur ſei. — Apellations-Gerichtspräſident Dr. **Schneider** und Regierungsrath **Hornboſtel** auf Zurückverweiſung an die Deputation, Stadt- und Kreisrath **Kurlbaum** nahm den in der Abtheilung geſtellten Antrag Sydows mit dem Amendement Sternenfels auf. Nach Ablehnung der Anträge auf Tagesordnung und auf Zurückverweiſung ſprach Dr. Schneider gegen den Primcker'ſchen Antrag, Advokat **Kuntſch** für den Sydow'ſchen, und wird der Antrag wie in der Abtheilung mit Majorität angenommen. II. 2. 641—655.
	In der 1. Plenarverſammlung des 4. d. J. T. über Vortrag des Oberlandesgerichtsrathes Dr. v. **Keller** aus Wien angenommen. IV. 2. 80.
In der 2. Abtheilung des 5. d. J. T. ſtellte der Berichterſtatter Senator Dr. **Pfeiffer** aus Bremen folgende Anträge: 1. Die Einführung beſonderer, aus rechtsgelehrten und kaufmänniſchen Richtern gebildeter Handelsgerichte erſcheint als ein Bedürfniß im Intereſſe der Erhaltung eines lebendigen Zuſammenhanges der Anwendung und Fortbildung	In der 2. Plenarverſammlung des 5. d. J. T. wurde vom Referenten Dr. **Versmann** der Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß gebracht. V. 2. 53—61.

Urſprüngliches Statut	Antrag der Gutachter
gerichte betrifft, ſo iſt es erforderlich, daß die Zuſammenſetzung des Richter-Kollegiums in allen Inſtanzen nach gleichem Grundſatze erfolge und nur Rechtsgelehrte zu Richtern beſtellt werden. Gerichtsakzeſſiſt Dr. Reinach aus Mainz ſtellte hiezu folgenden Verbeſſerungsantrag: 1. „Die Einführung des deutſchen Handelsgeſetzbuches erfordert die Errichtung beſonderer Handelsgerichte. 2. Im Intereſſe der einheitlichen Fortbildung des Handelsrechts iſt eine möglichſt gleichmäßige Organiſation der Handelsgerichte in allen deutſchen Staaten wünſchenswerth. 3. Die Handelsgerichte ſollen weder ausſchließlich aus rechtsgelehrten Richtern, noch lediglich aus Kaufleuten beſtehen, vielmehr empfiehlt ſich eine entſprechende Vereinigung des juriſtiſchen und des kaufmänniſchen Elements bei Beſetzung der Handelsgerichte. 4. Dieſes kaufmänniſche Element ſoll auch bei der Zuſammenſetzung der Gerichte der Appellinſtanzen, inſoweit es ſich um handelsgerichtliche Rechtsſtreite handelt, berückſichtigt werden. V. 2. 135.	Prof. Dr. Anſchütz aus Halle: „Daß zu denſelben überall nur ausnahmsweiſe, namentlich nur da, wo der Kaufmannsſtand die geeigneten Perſönlichkeiten bietet, kaufmänniſche Mitglieder zugezogen werden. V. 2. 3—9. Handelsgerichtspräſident, Kaufmann Karl Röder aus Mainz: „Daß, dem Franzöſiſchen Rechte entſprechend, in erſter Inſtanz Kaufleute, im zweiten Rechtszuge rechtsgelehrte Richter in den Handelsgerichten urtheilen ſollen.“ V. 2. 10—18.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

des geſchriebenen Handelsrechtes mit dem allgemeinen Rechtsbewußtſein des Handelsſtandes;

2. die Mitwirkung des kaufmänniſchen Elementes iſt auch in den Gerichten zweiter Inſtanz bei der Entſcheidung von Handelsſachen nicht zu entbehren;
3. die Gerichtsbarkeit in Handelsſachen iſt nur in ſolchen Bezirken, in welchen eine größere Zahl von Handelsſtreitigkeiten nicht vorkommt oder die Zuſammenſetzung des Handelsſtandes eine Auswahl tüchtiger Handelsrichter nicht bietet, den gewöhnlichen Gerichten zu übertragen und zwar, wo es thunlich iſt, beſonderen Abtheilungen derſelben:
4. die ſtändige Deputation wird aufgefordert, die Frage:

   auf welche Weiſe dem Bedürfniſſe eines gemeinſchaftlichen Organs behufs Erhaltung der Einheit des Handelsrechtes in Deutſchland am zweckmäßigſten zu genügen ſei,

   auf die Tagesordnung des nächſten d. J. T. zu ſetzen und für eine geeignete Vorbereitung dieſer Frage zu ſorgen."

Gerichtsrath Dr. Malß aus Frankfurt a. M. ſtellte hierauf den Antrag:

„Die Handelsgerichte ſind beſondere ſtändige Abtheilungen der gewöhnlichen Zivilgerichte, welchen Kaufleute mit Stimmrecht beigegeben werden," welchen er aber ſpäter zurückzog.

Rechtsanwalt Dockhorn aus Poſen ſprach für die Anſicht Borchardt's, worauf Rechtsanwalt Wilke aus Berlin folgende Anträge einbrachte und motivirte:

1. „In Handelsgerichten ſollen prinzipiell ausſchließlich Richter des Handelsſtandes Sitz und Stimme haben. Sie werden überall, und zwar für alle Streitigkeiten aus Handelsgeſchäften, errichtet, wo es die Kaufmannſchaft beſchließt. Sie beſtehen aus fünf von der Kaufmannſchaft gewählten Richtern und dem Vorſitzenden des nächſten ordentlichen Gerichtes, welcher nur berathende, nicht entſcheidende Stimme hat.
2. Zur Erzielung einer Rechtseinheit im deutſchen Handelsrechte iſt ein oberſter Gerichtshof für ganz Deutſchland eine abſolute Nothwendigkeit.
3. Die Urtheile der Handelsgerichte ſind ſofort in ganz Deutſchland exekutoriſch.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
10. Promemoria, betreffend die Verwendung der Stenografie im gerichtlichen Dienſte. VI. 36—42.	
11. Empfiehlt ſich die Beibehaltung einer beſonderen Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafſachen (bei letzteren abgeſehen von Disziplinar-Angelegenheiten) für Studirende auf höheren Schulen (Univerſitäten, Polytechniken)? VI. 1. 3.	Univerſitäts-Amtmann **Courtin** aus Heidelberg ſtellt folgende Sätze auf: 1. In ſtrafrechtlicher Beziehung beſteht, abgeſehen von Duellen und Injurien und mit Ausnahme weniger Univerſitäten, ſchon jetzt keine eigene akademiſche Gerichtsbarkeit mehr.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
4. Es findet von ihnen keine Appellation, ſondern nur das Rechtsmittel der Kaſſation ſtatt. Acc. Dr. Reinach ſprach hierauf gegen Dockhorn. Es wurden weiters folgende Anträge eingebracht: I. Vom Rechtsanwalt v. Wilmowski aus Schlawe: Zuſatz zu dem Antrage des Stadtgerichtsraths Borchardt: 3. „daß die Entſcheidung über thatſächliche und ſachverſtändige Fragen und über Handelsuſancen nur von zuzuziehenden Kaufleuten zu treffen iſt." II. Vom Senator Dr. Versmann aus Hamburg: „Die Handelsgerichte ſind aus kaufmänniſchen Richtern unter einem Juriſten als Präſidenten zuſammenzuſetzen. III. Vom Rechtsanwalt Geck aus Hagen: Amendement zu dem Antrage des Referenten: „Die Handelsgerichte beſtehen aus Kaufleuten unter einem rechtsgelehrten Vorſitzenden." Kreisrichter Leſſe aus Thorn erklärte ſich für aus rechtsgelehrten Richtern und Kaufleuten, Rechtsanwalt Block aus Magdeburg für mit blos rechtsgelehrten Richtern, Senator Dr. Versmann aus Hamburg für mit Kaufleuten unter einem rechtsgelehrten Vorſitzenden beſetzte Handelsgerichte, Adv. Schöneseiffen von Gladbach für die Röder'ſchen Vorſchläge, und nach einigen Bemerkungen des Dr. Borchardt und des Referenten entſchied ſich die Abtheilung für die ſ. g. gemiſchten Handelsgerichte. Hierauf wurde der Satz 1 des Referenten mit Weglaſſung der Motivirung, dann eventuell für den Fall, als ein Ausſpruch über die Organiſation beliebt würde, der Versmann-Geck'ſche Antrag und die Sätze 2, 3 und 4 des Referenten mit Majorität zum Beſchluſſe erhoben. V. 2. 134—185.	
In der 4. Abtheilung des 6. d. J. T. ſtellte der Prof. Dr. Gneiſt aus Berlin folgende Anträge: I. Die akademiſche Gerichtsbarkeit in Zivilſachen ebenſo wie die Ausnahmsgeſetze für die Schuldverhältniſſe der Studenten ſind aufzuheben. Statt derſelben genügt es zu allen Zwecken, wenn die Geſetze über das Schiedsverfahren die akademiſche Be-	Wurde vom Referenten in der 2. Plenarverſammlung des 6. d. J. T. die Beſchlüſſe der Abtheilung zur Kenntniß gebracht. VI. 2. 373.

Urſprünglicher Antrag	Antrag der Gutachter
	2. Die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Univerſitäten iſt ein Vortheil, der nicht allein den Studenten, ſondern auch den Gläubigern zu Gute kommt. Grundſätzlich ſteht deren Aufhebung nichts im Wege. 3. Die Trennung der Disziplinarſtrafgewalt von der Polizeiſtrafgewalt iſt nicht zu empfehlen, weil ſie die Geltendmachung disziplinärer Rückſichten erſchwert oder aufhebt. Die Aufſtellung einer gemiſchten Behörde zum Vollzug jener Gewalten iſt zweckmäßig, und das Verfahren derſelben iſt dem ordentlichen Strafprozeſſe thunlichſt anzupaſſen. 4. Werden zu dieſem Zwecke eigene Beamte oder Univerſitätsrichter beliebt, ſo fordert die gute Handhabung der exekutiven Polizei, daß keine beſondere Polizeibeamte, mit Ausnahme ſolcher zur Aufrechterhaltung der akademiſchen Disziplin im engeren Sinne, aufgeſtellt werden, und die Univerſitätsgerichte nur richterliche aber keine polizeilichen Befugniſſe haben. 5. Für manche Vergehen und Verhältniſſe der Studirenden ſind beſondere Geſetze nothwendig. Dieſe haben aber nur für Univerſitäten, nicht für Polytechniker zu gelten. VI. 1. 3—15. Prof. Dr. Geyer aus Innsbruck verneint die Frage unbedingt in ihrem vollen Umfange. VI. 1. 413—417.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
hörden als obligatoriſche Vermittlungsinſtanz (für Schuldklagen gegen Studirende) anerkennen. II. Die akademiſche Gerichtsbarkeit über Vergehen und Uebertretungen der Studirenden, ebenſo wie die Ausnahmsgeſetze für ſolche ſind aufzuheben. Es bedarf ſolcher auch für die Duelle und für die Verbindungen der Studirenden nicht. III. Geſondert von der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit des Staates und damit konkurrirend, bedürfen die Univerſitäten einer eigenen Ordnungsſtrafgewalt zur Aufrechterhaltung der Ehre, Ordnung und Sitte des Studentenlebens. Dieſe Ordnungsſtrafgewalt iſt durch das Geſetz zu begrenzen, durch die Univerſitätsſtatuten zu regeln, durch Rektor und Senat zu handhaben. Zur Vermeidung einer grundlos doppelten Beſtrafung wird ſich eine geſetzliche Anweiſung an die Strafverfolgungsorgane rechtfertigen des Inhalts, daß nach erfolgter Disziplinarbeſtrafung ein Streitantrag bei den Gerichten nur zu ſtellen iſt, wenn ein öffentliches oder Privatintereſſe eine ſchärfere Ahndung darüber hinaus entſchieden fordert. VI. 2. 272, 282. Advokat Dr. Dauner aus Kaufbeuren ſtimmt dieſen Sätzen zu, empfiehlt aber eine Ausnahme bezüglich der Duelle. Rechtsanwalt Makower aus Berlin ebenfalls mit Ausnahme der Zuſätze zu 1 und 3 das Vermittlungsamt der Univerſität und die Beſeitigung doppelter Beſtrafung betreffend, welche er abzulehnen beantragt. Advokat Schrey aus Leipzig iſt blos für den erwähnten Zuſatz zu 3. Nach dem Schlußworte des Referenten wird Satz 1 einſtimmig, der Zuſatz, ebenſo die Sätze II. und III. 1 und 2 mit Majorität angenommen, den Zuſatz 3 III und ein Antrag Drewcke zu Köln: „Zur Vermeidung grundlos doppelter Beſtrafung wird es ſich empfehlen, eine geſetzliche Beſtimmung in dem Sinne zu erlaſſen, daß die Gerichte, in ſo fern eine Disziplinarbeſtrafung vorausgegangen iſt, ermächtigt werden, eine der Art oder dem Maße nach geringere oder auch gar keine Strafe eintreten zu laſſen,“ abgelehnt. VI. 2. 267—288.	

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
12. Soll die Entſcheidung über die richtige Anwendung der Landesgeſetze den oberſten Landesgerichten überlaſſen und nur die Entſcheidung über die richtige Anwendung der Reichsgeſetze dem höchſten Reichsgerichte zugewieſen werden, oder in welcher Weiſe ſoll die Kompetenz des höchſten Reichsgerichtes ſonſt begrenzt werden? IX. 3. 336.	Staatsrath Dr. Zachariae aus Göttingen ſpricht ſich dahin aus, daß ein oberſtes Reichsgericht beſtehen ſolle, welchem aber nicht die Entſcheidung über die richtige Anwendung der Landesgeſetze, auch nicht aller Reichsgeſetze, ſondern nur ſolche zugewieſen werden ſoll, welche das Reich ſelbſt, ſeine Verfaſſung, ſeine Organe, Inſtitute, Beamte, oder Einrichtungen und Verhältniſſe betreffen, welche eine gleichförmige, ſelbſtſtändige und von dem guten Willen der Einzelſtaaten unabhängige Handhabung der darauf bezüglichen Geſetze ihrer Natur nach erheiſchen. X. 1. 3—12. Juſtizrath v. Grodbeck zu Bromberg will das Reichsgericht auf die Kognition ausdrücklicher Reichsgeſetze beſchränkt und von derſelben Beſchwerden, welche ſich auf geringe oder unbedeutende Sachen beziehen, ausgeſchloſſen wiſſen. X. 1. 13—17. Oberappellationsgerichtsrath Becker von Oldenburg ſtellt folgende Sätze auf: Die Kompetenz des höchſten Reichsgerichtes kann ſich nur auf die Entſcheidung von Rechtsfragen, nicht auf die Entſcheidung von Thatfragen beziehen — demſelben iſt in Strafſachen nur die Entſcheidung über die richtige Anwendung der Reichsſtrafgeſetze — in Zivilſachen mit Ausſchluß des einzelrichterlichen auf die der Reichsgeſetze und desjenigen einzeln anzugebenden einheimiſchen Landesrechtes, welches ſich nicht bloß über den Bezirk eines Gerichtes zweiter Inſtanz hinaus erſtreckt, ſondern auch die Größe ſeines Geltungsbezirkes und die Erheblichkeit der Rechtsmaterie, welche es befaßt, ein Intereſſe des Reichs an ſeiner einheitlichen Anwendung rechtfertigt. X. 1. 18—58. Oberappellationsrath Dr. Bähr zu Berlin ſtellt Folgendes auf:

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 4. Abtheilung des 9. d. J. T. ſtellt der Referent Dr. **Gneiſt** ſeine Anſicht auf, daß ein Reichsgericht für Fragen des gemeinen Rechts, des preußiſchen Landesrechts und das franzöſiſche-reiniſche Recht, und zwar als Reviſionshof durch den Bundesrath zu beſetzen nothwendig ſei. Hierauf wurde die Frage für den nächſten Juriſtentag vertagt. IX. 3. 336—338.	Wurde dem nächſten Juriſtentage über Vortrag des Referenten in der 2. Plenarverſammlung des 9. d. J. T. überwieſen. IX. 3. 368.
In der 4. Abtheilung des 9. d. J. T. ſtellt der Referent Kreisgerichts-Direktor v. **Stößer** aus Karlsruhe folgende Sätze auf: Die 4. Abtheilung des d. J. T. erklärt wiederholt: 1. Es ſoll ein höchſtes Reichsgericht (in Deutſchland) beſtehen; 2. das Rechtsmittel, welches die Thätigkeit des höchſten Reichsgerichts eröffnet, bezweckt deſſen Entſcheidung über die richtige Anwendung des Geſetzes; und ſpricht ferner als ihre Ueberzeugung aus: 3. Ueber die richtige Anwendung von Reichsgeſetzen, ſoweit ſolche auf den Gebieten des Privat-, Prozeß- und Strafrechts erfolgen, entſcheidet in letzter Inſtanz das höchſte Reichsgericht. 4. Das höchſte Reichsgericht entſcheidet über die richtige Anwendung ſolcher das Privatrecht betreffenden Landesgeſetze, welche vermöge ihres Geltungsbereichs und wegen der Wichtigkeit ihres Inhalts durch ein Reichsgeſetz demſelben zugewieſen ſind. X. 2. 189. Prof. Dr. **Gneiſt** ſpricht für dieſe Sätze, ohne deren Formulirung zu billigen. Reichsoberhandelsgerichtsrath Dr. **Puchelt** aus Leipzig iſt gegen die Beibehaltung des Reichsoberhandelsgerichtes als Spezialgerichtshof und ſtellt den Antrag: „Es ſoll die Kompetenz des oberſten Reichsgerichtshofes ohne Unterſchied zwiſchen Landes- und Reichsgeſetzen auf den allgemeinen Vorausſetzungen einer Reviſionsinſtanz gebaut werden.“ X. 2. 194. Regierungsrath **Hornboſtel** aus Gotha bringt dagegen folgendes Amendement: „Der Juriſtentag erklärt: Die Beſtimmung der Alinea 2 des §. 498 des Entwurfes der deutſchen Zivilprozeßordnung iſt nicht annehmbar, weil dieſelbe	Wurde der 2. Plenarverſammlung des 10. d. J. T. zur Kenntniß durch den Referenten gebracht. X. 2. 314.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	1. Das oberſte Reichsgericht könne ſich nur mit der Entſcheidung von Rechtsverletzungen in abstracto befaſſen. 2. Dasſelbe habe zu beſtehen zur Wahrung der Rechtseinheit a) für das Gebiet der Reichsgeſetzgebung unbedingt, b) für das Gebiet des gemeinen — franzöſiſchen und preußiſchen Rechtes unter der Bedingung, daß für letzteres nicht eine beſondere dritte Inſtanz beibehalten wird. X. 1. 98—111.
13. Dr. **Hilſe** aus Wongorowicz: „Es wolle der d. J. T. ſeine Ueberzeugung dahin ausſprechen: bei dem gegenwärtigen Zuſtande der	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
1. Zu einer Rechtsungleichheit innerhalb des Gebietes des deutſchen Reiches führt, 2. den beabſichtigten Erfolg — Verhütung einer Ueberbürdung des höchſten Gerichtshofes — nicht erreicht.“ Dr. Mayrſohn aus Aſchaffenburg ſchlägt vor, auszuſprechen: „Die Entſcheidung über die richtige Anwendung der Geſetze des geſammten deutſchen Privat-, Handels-, Wechſel- und Strafrechts, ſowie der Zivil- und Strafprozeßgeſetze ſteht dem höchſten Reichsgerichte zu, während Oberappellationsrath Dr. Bähr, Rechtsanwalt Dr. Reuling aus Leipzig, Oberappellationsrath Dr. Becker für die Anträge des Referenten ſich erklärten. Dr. Gneiſt ſtellt zu den Sätzen 3 und 4 folgendes Amendement: „Dem deutſchen Reichsgericht iſt die Entſcheidung letzter Inſtanz zu überweiſen nicht nur über die Reichsgeſetze, ſondern auch über die Landesrechte, jedoch mit Ausſchluß bloßer Orts- und Provinzialrechte,“ und willigt in Theilung derſelben. Juſtizrath v. Groddeck aus Bromberg aber: Die Zuſtändigkeit des Reichsgerichts iſt auf die Beſeitigung der Verletzung von Reichsgeſetzen zu beſchränken. Vizepräſident Dr. Drechsler aus Leipzig, Stadtgerichtsrath Dr. Silberſchlag aus Magdeburg, Rechtsanwalt Herz aus Wiesbaden, Prof. Thudichum aus Tübingen, Advokat Dr. Heinſen aus Hamburg ſprechen dafür, daß das Reichsgericht ohne Rückſicht darauf, ob Reichs- oder Partikularrecht verletzt ſei, zu entſcheiden habe. Nach dem Schlußworte des Referenten werden ſodann die Sätze 1 und 2 desſelben und von dem Amendement Gneiſt der Satz angenommen: „Dem deutſchen Reichsgerichte iſt die Entſcheidung letzter Inſtanz zu übertragen nicht nur über die Reichsgeſetze, ſondern auch über die Landesrechte.“ X. 2. 178—219.	
In der 1. und 2. Abth. d. 9. d. J. T. wurde über Antrag des Dr. Hilſe aus Berlin dahin gehend: „In Erwägung, daß es zweckmäßiger erſcheine, den Antrag des Dr. Hilſe durch eine Ueberſicht des Standes der Rechtspflege-	

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
Rechtspflegeſtatiſtik in Deutſchland iſt wegen der Unvollſtändigkeit und mangelnden Vergleichbarkeit der gegebenen Nachrichten eine durchgreifende Reform umſomehr geboten, als die Bearbeitung der zu veröffentlichenden Ergebniſſe überall nach denſelben Grundſätzen erfolgen muß; und ſeine ſtändige Deputation ermächtigen: durch eine aus ihrer Mitte zu wählende Kommiſſion das Schema für eine wünſchenswerthe einheitliche Bearbeitung entwerfen zu laſſen und dasſelbe dem Kanzler des Deutſchen Reiches ſowie der Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Staatsregierung vorzulegen." IX. 3. 64.	
14. Welche Stellung und Kompetenz den Einzelnrichtern in der deutſchen Gerichtsverfaſſung zu geben in Zivilſachen? IX. 2. a. 359. 15. Welches Verfahren erſcheint für die den Einzelnrichtern zugewieſenen Bagatellſtreitigkeiten das Zweckmäßigſte? X. 2. 247.	Kreisgerichtsrath **Roos** zu Lörrach zeigt, daß es nur nothwendig ſei, geringfügige Streitſachen, dann die Verfügung und Vornahme einſtweiliger Anordnungen und vorläufiger Beweisaufnahmen dem Einzelnrichter zuzuweiſen. Zuweiſungen wegen Dringlichkeit oder Einfachheit ſeien theils überflüſſig theils unzweckmäßig. Denſelben ſei die gleiche Stellung wie den Kollegialrichtern anzuweiſen. An der Hand dieſer Aufſtellungen prüft er die Zweckmäßigkeit der dießfälligen Beſtimmungen der Zivil- Strafprozeßordnung für den norddeutſchen Bund. IX. 2. a. 359—377.
2. Staatsanwaltſchaft.	
1. **Ständige Deputation**: Soll die Thätigkeit der Staatsanwaltſchaft auch auf bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten ausgedehnt werden? II. 98. 2. Staatsanwalt **Hauſchteck** aus Stralſund:	Hofgerichtsrath Ed. **Brauer** in Bruchſal hält dieſe Verwendung der Staatsanwaltſchaft in angemeſſener Beſchränkung auf ſolche Fälle, wo ein öffentliches Intereſſe im eigentlichen Sinne zu wahren iſt, und be-

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Statiſtik in den verſchiedenen Staaten Deutſchlands vorzubereiten, daß ferner die für die Berathung des Antrages vorliegende Zeit nicht ausreichen werde, wolle die Abtheilung beſchließen: 1. Den Hilſe'ſchen Antrag von der Tagesordnung abzuſetzen und 2. die ſtändige Deputation zur beſſeren Vorbereitung desſelben aufzufordern." (Nach einigen Bemerkungen der Herren Privatdozent Dr. Hilſe, Rechtsanwalt Makower, Staatsrath v. Rümelin, Rechtsanwalt Meyer und Advokat Dr. Lewi, und nachdem der Antragſteller ſeine Motivirung fallen ließ, wird der einfache Vertagungsantrag dahin angenommen: den Hilſe'ſchen Antrag von der Tagesordnung abzuſetzen). IX. 3. 64.	
In der 4. Abth. des 10. J. T. ſtellte der Referent Oberhofgerichtsrath Wielandt von Mannheim die auf Seite 265—268 X. 2 abgedruckten Anträge, über welche ſich die Abtheilung wegen Mangel an Zeit nicht ſchlüßig machen konnte, und ſie daher auf den nächſten Juriſtentag übertrug. X. 2. 249—272.	Wurde vom Referenten der 2. Plenarverſammlung des 10. d. J. T. zur Kenntniß gebracht. X. 2. 315.
In der 4. Abth. des 2. J. T. ſtellte Obergerichtsaſſeſſor Struckmann und Juſtizrath Volkmar den Antrag, dieſe Frage der ſtändigen Deputation zur weiteren Vorbereitung zuzuweiſen, welcher Antrag auch angenommen wurde. II. 2. 599.	2. Plenarverſammlung des 2. d. J. T. Ueber Vortrag des Referenten Dr. Berger einſtimmig der Antrag der Abtheilung angenommen. II. 2. 655—656.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
1. „Die Staatsanwaltſchaft wird als eine Juſtizbehörde organiſirt, beſtimmt, Namens der Staatsregierung dafür zu ſorgen, daß die richterliche Gewalt den Geſetzen gemäß frei geübt werden könne. 2. Der Beruf der Staatsanwaltſchaft umfaßt die geſammte Leitung aller für die Rechtspflege nothwendigen, nicht-richterlichen Geſchäfte neben den Gerichten, insbeſondere: die Leitung der Juſtiz-Verwaltung, einſchließlich der gerichtlichen (Kriminal-) Polizei; die Anrufung der richterlichen Strafgewalt bei Verletzung von Strafgeſetzen, — ſoweit nicht durch beſondere Geſetze Privatperſonen Rechte gewährt ſind, welche die Staatsbehörde ausſchließen; die Vertretung der Intereſſen der Staatsregierung vor den Gerichten im bürgerlichen Prozeſſe.“ Nr. 18 a der Vorl. für den 3. d. J. T. Rechtsanwalt **Sabarth** 1. Das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft, wie ſich dasſelbe ſeither in Deutſchland ausgebildet hat, iſt kein Bedürfniß oder Förderungsmittel einer unparteiiſchen Rechtspflege. 2. Zum Weſen des Anklageprozeſſes ſind ſtändige öffentliche Anklagebehörden nicht erforderlich. Für die einzelnen Fälle ſind Mitglieder des Richteramtes mit den Funktionen des öffentlichen Anklägers zu beauftragen und für dieſe Angelegenheiten der Funktion als Richter zu entbinden. Nr. 186 der Vorl. für den 3. d. J. T.	hufs der Mitbeaufſichtigung der Geſetzmäßigkeit des bürgerl. Rechtsganges, insbeſonders Vollſtreckungsweſen für zweckmäßig; ob derſelben das Recht der Nichtigkeitsbeſchwerde zur Wahrung des Geſetzes einzuräumen ſei, hänge von dem angenommenen Syſteme der Rechtsmittel ab. II. 97—99. Kammergerichtsrath **Plathner** aus Berlin ſtellt folgende Sätze auf: I. Die Staatsanwaltſchaft iſt nur als Partei zuzulaſſen. II. Die Staatsanwaltſchaft hat ein Recht zur Klage: 1. auf Nichtigkeitserklärung von Ehen, 2. auf Interdiktion; ſie iſt als Mitverklagte zu ziehen bei Klagen auf Nichtigkeitserklärung und Scheidung von Ehen. III. Wie weit ſie in anderen Fällen in Vertretung eines öffentlichen Intereſſes als Partei zuzulaſſen iſt, iſt nach dem bezüglichen Landesrecht zu beurtheilen. II. 109—116. Obergerichts-Vizedirektor **Franke** bebeantragt: „Der Staatsanwaltſchaft, als einem Organe der Oberaufſicht, wird zweckmäßig auch für die bürgerliche Juſtizpflege eine überwachende und vermittelnde Thätigkeit — jedoch ohne die Befugniß zum Eingreifen in den einzelnen Prozeßfall — angewieſen. Damit ſie die Ueberwachung ausüben kann, iſt ihr das Recht zu gewähren, allen Gerichtsſitzungen, auch wenn die Oeffentlichkeit ausgeſchloſſen iſt, jedoch nicht den Berathungen der Richter beizuwohnen, und jederzeit die Mittheilung der Akten zu verlangen. Die näheren Beſtimmungen aber darüber, in welcher Weiſe ſie als Organ der Ober-

Verhandlung in der Abtheilung

In der 4. Abth. des 3. J. T. wurde vorerſt der Antrag geſtellt, die Verhandlung zugleich auf die Hauſchtek-Sabart'ſchen Anträge auszudehnen, es wurde jedoch beſchloſſen, zuerſt den Referenten zu hören, ſohin referirte Obergerichtsaſſeſſor Plack aus Göttingen über die vorerſtatteten Gutachten und ſtellte folgende 3 Anträge:

1. Es iſt nicht zweckmäßig, der Staatsanwaltſchaft das Recht oder gar die Pflicht zu geben, in Zivilprozeſſen, ſei es in allen oder einzelnen, oder bei Inzidenzverhandlungen, ihre Anſicht über die verhandelte Sache und die abzugebende Entſcheidung zu entwickeln.
2. Ebenſo iſt eine Nichtigkeitsbeſchwerde im Intereſſe des Geſetzes nicht zu empfehlen.
3. Dagegen iſt es zweckmäßig, die Staatsanwaltſchaft als Prozeßpartie in ſolchen Fällen zuzulaſſen, wo es ſich um eine im öffentlichen Intereſſe und auf Grund von Prohibitiv-Geſetzen erfolgende Einwirkung auf privatrechtliche Verhältniſſe handelt. Wenn dieſe Vorausſetzungen vorliegen, iſt nach der Zivil-Geſetzgebung der einzelnen Staaten zu beurtheilen.

Staatsanwalt Hauſchteck, welchem ſich Bezirksgerichts-Aſſeſſor Dr. Hierl aus München und Kreisgerichtsrath Dr. Vollert aus Arnſtadt, Kreisgerichtsrath Schmidt aus Weimar anſchloß, verwahrte ſich dagegen, daß über die Stellung der Staatsanwaltſchaft im Zivilprozeſſe verhandelt werde, ehe ihre Stellung im Allgemeinen erörtert iſt. Aſſeſſor Makower aus Berlin tritt dem entgegen und wünſcht, daß über die Anträge Planck's ſich geäußert werde, gleicher Meinung iſt Staatsanwalt Lauhn aus Naumburg, worauf mit Majorität beſchloſſen wurde, über die Betheiligung der Staatsanwaltſchaft in Zivilſachen zu verhandeln.

Kreisrichter Zenthofer aus Rybnik und Adv. Mayersſohn aus Aſchaffenburg, Kreisrichter Dr. Vollert aus Arnſtadt, Prof. Dr. Endemann aus Jena und Rechtsanwalt Sabarth aus Ratibor ſprachen ſich gegen die Beiziehung der Staatsanwaltſchaft in Zivilſachen aus. Juſtizrath Dorn aus Berlin, Rechtsanwalt Gierſe aus Münſter dafür, während letzterer unter Ausdruck des Wunſches, daß ein definitiver Beſchluß erſt gefaßt werde, wenn über die Gerichtsorganiſation beſchloſſen wird), während Adv. Dr. Bernays aus Mainz die Staatsanwaltſchaft zur Wahrung des Geſetzes beigezogen wünſcht,

Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

In der 2. Plenarverſammlung des 3. d. J. T. wurde nach Vortrag des Referenten Obergerichtsaſſeſſor Planck aus Göttingen, dem Antrage Dr. Berger aus Wien, dem Kreisgerichtsrath Dr. Vollert aus Arnſtadt und Advokat Dr. Bernayr aus Mainz zuſtimmte, beſchloſſen, dieſe Frage abermal der ſtändigen Deputation zur weiteren Vorbereitung zurückzugeben. III. 2. 95—100.

Urſprünglicher Antrag	**Anträge der Gutachter**
	aufſicht thätig zu werden hat, können nicht allgemein, ſondern nur mit Rückſicht auf die Dienſtorganiſation in den einzelnen Staaten getroffen werden. Eine Thätigkeit derſelben als Organ des Geſetzes iſt nicht zuzulaſſen, ſondern nur eine ſolche in der Eigenſchaft als Prozeßpartei, und die Entſcheidung über Ertheilung des Armenrechts, nicht aber die Vermittelung der Geſchäftsverbindung der Gerichte unter ſich oder mit anderen Behörden ihr zuzugeſtehen.“ III. 1. 28—49. Juſtizrath Advokat-Anwalt **König**: „Unter der Vorausſetzung der Thätigkeit der Staatsanwaltſchaft im Strafverfahren und der von dem Juriſtentage hinſichtlich der Grundlagen des Zivilverfahrens gefaßten Beſchlüſſe ſei auch in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten dem Staatsanwalte eine Stelle anzuweiſen und das Minimum ſeiner Thätigkeit müſſe darin beſtehen: 1. daß in den öffentlichen Sitzungen der kollegialiſchen Gerichte ſtets ein Staatsanwalt zugegen ſein und 2. daß es demſelben geſtattet ſei, nach den Vorträgen der Rechtsanwälte und vor dem Urtheile ſeine Anſicht über die in ſeiner Gegenwart verhandelte Sache zu äußern.“ III. 1. 50—56. Staatsanwalt **Schloß**: 1. „Die Staatsanwaltſchaft hat bei ſonſtiger Nichtigkeit, verſehen mit allen Parteirechten, ſowohl im ſtreitigen als nicht ſtreitigen Verfahren zu interveniren: a) bei Verhandlung über Trennung und Ungiltigkeitserklärung der Ehe, ſowie über Scheidung von Tiſch und Bett; b) wo es ſich um Ehelichkeit der Geburt handelt; c) bei Adoptionen und Legitimationen;

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
aber als partie jointe (1. Satz Planck's) überflüſſig hält, Staatsanwalt Hauſchteck erklärt, daß das beſondere Intereſſe des Zivilprozeſſes deren Beiziehung nicht erfordert. Bei der Abſtimmung werden die beiden erſten Sätze Plancks angenommen. Für den 3. Satz des Referenten erklärte ſich Adv. Eller aus Mannheim, gegen denſelben Rechtsanwalt Spiegelthal aus Kolbe und Adv. Lauenſtein aus Lüneburg, Adv. Kand. Dr. Wien aus Prag, Rechtsanwalt Volkmar aus Berlin beantragte motivirte Tagesordnung, weil in der 3. Abtheilung über die Exiſtenz der Staatsanwaltſchaft beſchloſſen worden — worauf der Referent bemerkte, daß er mißverſtanden worden ſei, und nur Lauenſtein ſeine Tendenz richtig aufgefaßt habe — während Adv. Judeich aus Dresden gegen den Antrag Planck's ſpricht, Rechtsanwalt Sabarth, Adv. Eller den Antrag auf Tagesordnung unterſtützen, Rechtsanwalt Leonhard aus Grüneberg ihn bekämpft, Präſ. Weixelbaum aus Wien einen Antrag ſtellt die Frage, ob und in welchen Fällen die Staatsanwaltſchaft als partie principale einzuſchreiten habe, der Geſetzgebung der einzelnen Staaten vorzubehalten, welchen Rechtsanwalt Volkmar bekämpft. Nachdem der Referent ſich mit dem Antrage Weixelbaums einverſtanden erklärt und ſeinen Antrag zurückgezogen hatte, dieſen aber Prokurator Raſt aus Weilburg wieder aufnahm, wurde der Antrag auf Tagesordnung und der Weixelbaum'ſche Antrag abgelehnt, die Abſtimmung über den erſten Theil des Planck'ſchen dritten Satzes blieb zweifelhaft. III. 2. 447—511.	
Wurde in der 4. Abth. des 3. d. J. T. vorerſt beantragt, ſie mit dem Antrage der ſtändigen Deputation wegen Einbeziehung der Staatsanwaltſchaft für Zivilſtreitigkeiten zugleich zu verhandeln, am Schluſſe der Verhandlung über den Antrag aber beſchloſſen, ſie nochmals an die ſtändige Deputation zurückzugeben. III. 2. 512.	In der 2. Plenarſitzung des 3. d. J. T. wurde vom Referenten Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Berger aus Wien der Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß gebracht. III. 2. 125.
In der 3. Abth. des 4. d. J. T. änderte der Antragſteller Sabarth den letzten Satz dahin ab: „3. dem jener Prozeßform zu Grunde liegenden Gerechtigkeitsprinzipe wird vielmehr entſprochen, wenn für jeden ſpeziellen Fall einer Geſetzverletzung die Funktionen des öffentlichen Anklägers	In der 2. Plenarſitzung des 4. d. J. T. wurde vom Referenten Oberlandesgerichtsrath Dr. Keller aus Wien der Beſchluß der 3. und 4. Ab-

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	d) bei Todeserklärungen; e) bei Verfahren wider Abweſende; f) bei Interdiktion wegen Geiſteskrankheit oder Verſchwendung.
	2. Die Staatsanwaltſchaft iſt berechtigt, allen übrigen Verhandlungen beizuwohnen und hierbei das Wort zu ergreifen.
	3. Die Staatsanwaltſchaft hat bei wahrgenommener Inkompetenz Anträge zu ſtellen und iſt bei Kompetenz-Konflikten der Gerichte mit anderen Behörden jederzeit zu hören." III. 1. 57—70.
	Für den 4. d. J. T. beantragte Finanzrath Dr. Fierlinger aus Wien: „Die Staatsanwaltſchaft ſei als Prinzipalpartei in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten nicht zuzulaſſen." IV. 1. 23—33.
	Rechtsanwalt Ruhwandl aus München ſprach ſich für die Anträge Hauſchteck mit Beſchränkung aus, und gegen die Sabarth, jedoch mit dem Bemerken, daß dafür geſorgt werden müſſe, daß aus dem Richteramte heraus für den Fall, als weder die Staatsanwaltſchaft noch ein Beſchädigter eine Anklage erhebe, ein Ankläger erſtehe. IV. 1. 14. 18. 19.
	Staatsanwalt Lienbacher aus Wien erklärt ſich gegen die Anträge Sabarth's und für die Hauſchteck's, welche er jedoch inſoweit zu weitgehend bezeichnet, als er die Sorge für die Freiheit der richterlichen Gewalt, nicht dem Staatsanwalte allein übertragen will. IV. 1. 268—271.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
a) in Bezug auf die Vorunterſuchung einem einzelnen Mitgliede des Richteramtes, welcher demnächſt am Spruche nicht Theil zu nehmen hat; b) für die kontradiktoriſche Verhandlung aber einem Advokaten übertragen werden" und vertheidigte ſeine Anträge. Der Referent Oberlandesgerichtsrath Dr. Keller aus Wien beantragte Uebergang zur Tagesordnnng — dagegen Juſtizrath Volkmar aus Berlin Ueberweiſung auf die Tagesordnung des nächſten Juriſtentages wegen nicht genügender Vorbereitung — welch letzterer Antrag, nachdem ſich Adv. Dr. Otto aus Heilbronn und Oberhofgerichtsrath Dr. Roßhirt aus Mannheim gegen denſelben ausgeſprochen, abgelehnt wurde. Staatsanwalt v. Lauhn aus Naumburg und Oberhofgerichtsrath Dr. Roßhirt erklärten ſich hierauf gegen die Sabarth'ſchen Anträge. — Adv. Dr. Schaffrath aus Dresden wollte motivirte Tagesordnung, dahin gehend: In Erwägung, daß das Inſtitut der Staatsanwaltſchaft im Strafverfahren wohl dringend einer Reform bedürftig iſt, nicht aber eine ſtändige Behörde für die Anklage entbehrt werden kann, geht der Juriſtentag zur Tagesordnung über. Oberhofgerichtsrath Dr. Roßhirt wollte den Beiſatz in einzelnen deutſchen Ländern — zog den Antrag nach den Bemerkungen des geheimen Juſtizrathes Abegg zurück. Kreisgerichtsdirektor v. Kunowsky aus Leuthen beantragte den weiteren Zuſatz: daß die ſtändige Deputation dem nächſten Juriſtentage Vorſchläge über die Reformen der Staatsanwaltſchaft vorzulegen habe. Nach den Schlußworten des Antragſtellers und des Referenten, welcher den Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung aufrecht erhielt mit dem Beiſatze, daß die ſtändige Deputation Gutachten zu veranlaſſen habe, wurde, nachdem v. Kunowsky den vom Antragſteller zurückgezogenen Schaffrath'ſchen Antrag mit ſeinem Zuſatze aufgenommen hatte, dieſer mit Majorität angenommen. IV. 2. 236—262.	theilung zur Kenntniß gebracht, und wurde die Ueberweiſung an die Deputation zur weiteren Vorbereitung beſchloſſen. IV. 2. 110. In Folge deſſen hat auch die 4. Abtheilung des 4. d. J. T., welcher dieſe Anträge bezüglich der Verwendung der Staatsanwälte in Zivilſachen vorlag, über Antrag des Referenten Obertribunalraths Faber aus Stuttgart und Empfehlung desſelben durch Eller von Manheim, die Berathung über dieſe Anträge vertagt und dieſelben der Deputation zur weiteren Vorbereitung zugewieſen. IV. 2. 352.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	Obergerichts=Anwalt **Bauermeiſter** aus Hannover: 1. „daß die Staatsanwaltſchaft nur unter Vorausſetzung der Entziehung jedes Oberaufſichtsrechtes über die Gerichte als Prozeßpartei zuzulaſſen und 2. daß die Beſtimmung der einzelnen Fälle, in welchen ſie als ſolche zuzulaſſen, der Zivilgeſetzgebung vorzubehalten ſei;“ IV. 1. 34—37. Geh. Oberjuſtizrath, Senatspräſident Dr. **Heimſoeth** aus Köln ſtellte folgende Sätze auf: „Der Staatsanwaltſchaft ſei der Beruf zu überweiſen: 1. in den Fällen, wo nach dem bisherigen Verfahren ohne Antrag einer Privatpartei von Amtswegen durch ein Zivilprozeßverfahren (zur Feſtſtellung, Aenderung oder Aufhebung eines den Gegenſtand des Verfahrens bildenden Privat=Rechtsverhältniſſes) einzuſchreiten iſt, als Prinzipalpartei das Verfahren bei den Gerichten anhängig zu machen und unter Beibringung der Thatſachen mit den Prozeßmitteln einer Partei durchzuführen; 2. in den Fällen, in welchen im Zivilprozeßverfahren (über die Feſtſtellung, Aenderung oder Aufhebung eines den Gegenſtand des Verfahrens bildenden Privat=Rechtsverhältniſſes) zwar auf die Anträge einer oder mehrerer Parteien zu entſcheiden, dabei jedoch die Thatſachen (welche die Vorausſetzung der Entſcheidung bilden) nicht lediglich nach Lage der Behauptungen, Beweiſe und Zugeſtändniſſe der Parteien ſich beſtimmen, ſondern von Amtswegen darauf zu halten iſt, daß der wirkliche Thatbeſtand der Entſcheidung zu Grunde

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 4. Abtheilung des 5. d. J. T. wurden auf den Antrag des Berichterſtatters, Obergerichtsraths Planck aus Meppen, auch Gegenbemerkungen des Bezirksgerichtspräſidenten Wernz aus Landau und des Rechtsanwalts Steinfeld aus Eſchwege für die angeführten Sätze des Heimſoeth'ſchen Gutachtens zum Beſchluſſe erhoben. V. 2. 228.	Wurde in der 2. Abtheilung des 5. d. J. T. zur Kenntniß durch den Referenten Planck gebracht und ein Antrag des Oberſtaatsanwaltes Dr. v. Groß aus Eiſenach auf Behandlung im Plenum verworfen. V. 2. 78.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	gelegt werde, als Prinzipalpartei an dem Verfahren betheiligt zu ſein und ſelbſtſtändig im geeigneten Falle unter Beibringung des Thatbeſtandes mit den Prozeßmitteln und Rechtsmitteln einer Partei einzuwirken;“ IV. 1. 279—310, und dieſem letzteren ſchloß ſich auch Miniſterialrath v. Freydorf aus Karlsruhe an. V. 1. 165. Miniſterialrath v. Freydorf zu Karlsruhe: 1. „Die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltſchaft ſind fortan durch ſtändige, eigens hiezu ernannte Beamte zu verſehen. 2. Dieſe Staatsanwälte ſollen nicht unbedingt, und nur unter denſelben Vorausſetzungen entlaßbar ſein, wie die nicht-richterlichen Beamten des Landes. Die Staatsanwälte bei den Kollegialgerichten ſind dem Richterſtande zu entnehmen oder mit Richtereigenſchaft anzuſtellen, ſo zwar, daß ſie mit der Entlaſſung oder dem Rücktritte aus der Staatsanwaltſchaft mit denſelben Rechten und in demſelben Range in den Richterſtand eintreten, als hätten ſie in der Zwiſchenzeit dieſem Stande angehört. 3. Die Staatsanwälte bleiben den Juſtizminiſtern dienſtlich untergeben. Sie ſind jedoch befugt und verpflichtet, in den gerichtlichen Verhandlungen einer anhängig gemachten Sache ihrer eigenen rechtlichen Ueberzeugung zu folgen. 4. Das Perſonal der Entdeckungs- und Verfolgungspolizei iſt den Staatsanwälten unmittelbar zu untergeben.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 4. Abtheilung des 5. d. J. T. wurden den Anträgen des Berichterſtatters, Obergerichtsraths **Planck** aus Meppen gemäß, nachdem Adv. **Kuhn** aus Landau für ein Aufſichtsrecht über die Gerichte, Adv. Dr. S. **Mayer** aus Frankfurt a. M. und Obergerichtsaſſeſſor **Struckmann** aus Hannover gegen daſſelbe geſprochen hatten, folgende, die Verwerfung des **Sabarth**'ſchen Antrages in ſich begreifende Beſchlüſſe gefaßt: 1. Die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltſchaft ſind durch ſtändige, eigens damit betraute Beamte zu verſehen. 2. Das Perſonal der Entdeckungs- und Verfolgungspolizei iſt der Staatsanwaltſchaft unmittelbar zu untergeben. 3. Die Staatsanwaltſchaft eignet ſich nicht zu einem Organe der ſtaatlichen Oberaufſicht über die Gerichte. 4. Es iſt nicht nothwendig, der Staatsanwaltſchaft die ſämmtlichen Juſtizverwaltungsgeſchäfte zu übertragen. Ob ihr einzelne derſelben zu überweiſen ſeien, iſt Sache der Landesgeſetzgebung. 5. a) Die Staatsanwaltſchaften haben die ihnen im Straf- und Zivilprozeſſe zuſtehenden Funktionen (Nr. 2) ſelbſtſtändig auszuüben, und können ihnen dabei Anweiſungen von Seiten des Juſtizminiſteriums nicht ertheilt werden; b) als oberſte Beſchwerde- und Aufſichtsinſtanz für alle Staatsanwälte treten an die Stelle des Juſtizminiſters — vorbehaltlich natürlich der demſelben in Betreff der Staatsanwälte in demſelben Umfange wie in Betreff der Gerichte verbleibenden allgemeinen Oberaufſicht — die Anklageſenate der höheren Gerichtshöfe oder eine Abtheilung des höchſten Gerichtshofes.	Der Beſchluß der Abtheilung wurde in der 2. Plenarverſammlung des 5. d. J. T. zur Kenntniß durch den Referenten Obergerichtsrath **Planck** gebracht, und wurde der Antrag des Oberſtaatsanwaltes Dr. v. Groß aus Eiſenach auf Verhandlung der Sache im Plenum abgelehnt. V. 2. 78.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	5. Es iſt kein Bedürfniß vorhanden, der Staatsanwaltſchaft die Leitung der bisher von den Gerichten beſorgten Juſtiz-Verwaltungsgeſchäfte, insbeſondere der mit der Zivilrechtspflege verbundenen Nebengeſchäfte zu übertragen. 6. Die Staatsanwaltſchaft eignet ſich nicht zu einem Organe der ſtaatlichen Oberaufſicht über die Gerichte.“ V. 1. 164 f.

3. Anwaltſchaft.

1. Antrag des Rechtsanwaltes Dr. Straß aus Berlin auf Ausarbeitung eines Entwurfes einer allgemeinen deutſchen Advokatenordnung. I. 138.	
2. Des Stadtsgerichtsrathes Dr. Eberty aus Berlin: 1. Die Anwaltſchaft iſt freizugeben. 2. Die Trennung der Advokatur von der Anwaltſchaft iſt wünſchenswerth. II. 2. 6.	a) des Obertribunalrathes Faber aus Stuttgart: „Es empfehle ſich im Intereſſe der Rechtspflege freie Advokatur, aber geſchloſſene Advokatanwaltſchaft, letztere mit der Einrichtung, daß die freieſte Konkurrenz auch unter den Advokatanwälten in Beziehung auf ihre ganze Berufsthätigkeit eröffnet, und daß ſowohl die Beſtimmung der Zahl der Advokatanwälte, als die Beſetzung erledigter Anwaltſtellen in die Hand der höheren Gerichte, ſei es der Appellationsgerichte, oder des oberſten Gerichtshofes, gelegt werde;“ IV. 1. 49. b) des Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Kopp aus Wien auf Annahme des erſten und Ablehnung des zweiten Theiles des Antrages. IV. 1. 54. ff. 61 ff. c) des Obergerichts-Advokaten Viſſering aus Aurich auf Freigebung der

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
6. Die Staatsanwälte können nur unter denſelben Vorausſetzungen, wie Richter, entlaſſen, verſetzt oder penſionirt werden.“ V. 2. 210—222.	
Wurde in der 1. Abtheilung des 1. d. J. T. vom Antragſteller zurückgezogen. I. 292. 334.	
In der 4. Abtheilung des 4. d. J. T. ſtellte der Berichterſtatter Obertribunalrath Freiherr v. Sternenfels aus Stuttgart nachſtehenden Antrag: „Der Juriſtentag ſpricht ſeine Ueberzeugung dahin aus: 1. Die Ausübung der Advokatur ohne Unterſcheidung zwiſchen den Gerichten und ohne Unterſchied der Rechtsſachen ſoll jedem geprüften Rechtsverſtändigen freigeſtellt werden. 2. Die Prozeßvertretung (Anwaltſchaft) ſoll von der Rechtsvertheidigung (Advokatur) nicht getrennt werden. 3. Zur Ausübung der Advokatur vor Kollegial-Gerichten ſollen nur Diejenigen zugelaſſen werden, welche binnen einer geſetzlich feſtzuſtellenden Friſt untadelhaft als Advokat praktizirt haben,“ und für den Fall der Ablehnung des erſten dieſer Anträge 4. „Die Ausübung der Anwaltſchaft vor den Kollegialgerichten in Zivilſachen ſoll an die Ermächtigung durch die höheren Gerichte geknüpft werden.“ Dem entgegen ſtellte Dr. Kißling aus Schärding den Antrag: „Die Advokatur ſei nicht freizugeben, jedoch bei Beſetzung offener Anwaltſtellen nach dem Alter der Praxis vorzugehen.“ Advokat Lingmann aus Koblenz ſprach dafür, daß die Advokatur — nicht aber die Anwaltſchaft freigegeben werden	In der 2. Plenarſitzung des 4. d. J. T. wurde vom Referenten Obertribunalrath von Sternenfels der Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß gebracht. IV. 2. 114.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	Advokatur im Sinne nicht einer Aufhebung des Standes, ſondern freier Bewegung der geſetzlich geprüften Perſonen innerhalb des Standes und daneben für Freimachen desſelben von der Ueberwachung und Feſtſtellung der Gebühren von Seite des Richterſtandes, indem er die Frage von der Trennung der Anwaltſchaft von der Advokatur als von der Gerichtsverfaſſung und dem Verfahren abhängig bezeichnete. IV. 1. 66—76. d) des Notars Joſ. Euler aus Düſſeldorf dahin, daß eine Trennung der Advokatur und Anwaltſchaft unzweckmäßig und dem Rechtſuchenden nachtheilig, und daher die Zahl der Anwälte (in weiterer Bedeutung, eventuell die Zahl der Advokaten und Anwälte in engerer Bedeutung) nach den wahren Bedürfniſſen zu beſchränken ſei. IV. 1. 313—342.
3. Dr. Jaques aus Wien. Der d. J. T. beſchließt: Das Intereſſe der Geſammtheit an einer möglichſt kräftigen und möglichſt wohlfeilen Rechtspflege erheiſcht: freie Konkurrenz unter allen zur Parteivertretung Befähigten, Unabhängigkeit der Advokatur von den Verwaltungsbehörden und den Gerichten in dem	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
könne, daß jedoch die Verbindung beider Stellen zu empfeh- ſei. Advokat Dr. Willner aus Wien, Kreisrichter Leſſe aus Thorn, Advokat v. Gutſchmidt aus Zwickau, Conc. Dr. Brix aus Wien, Obergerichtsanwalt Eller aus Mannheim, und Acceſſiſt Reuling aus Darmſtadt erklärten ſich für das Prinzip der Freigebung der Advokatur. — Advokat Lebrecht aus Ulm polemiſirte gegen den 3. Satz der Anträge des Referenten. Nachdem ein von dem Juſtizrath Fiſcher aus Breslau und dem Rechtsanwalt Block aus Magdeburg geſtellter, von Letzterem aber zurückgezogener Antrag, die Sache bis zum nächſten Juriſtentage zu vertagen, da die Entſcheidung der Frage, ob die Anwaltſchaft freizugeben, weſentlich von der Prozeßordnung abhänge, hier aber eine ganz Deutſchland umfaſſende Aenderung zu erwarten ſei, abgelehnt, und ein Antrag des Rechtsanwaltes Dr. Malß aus Frankfurt a. M.: „Die Frage der Organiſation der Advokatur iſt keine Frage des Gewerberechts, ſondern der Juſtizverfaſſung," IV. 2. 302, genehmigt war, wurden zuerſt Punkt 2 (beinahe einſtimmig), dann Punkt 1 unter Ablehnung eines von dem Advokatanwalt Frenkel aus Kaiſerslautern beantragten Zuſatzes: „daß die Freigebung unter Vorausſetzung einer allgemeinen deutſchen Geſetzgebung, namentlich einer einheitlichen Gerichtsorganiſation erfolgen ſoll," und des Antrages des Dr. Kißling — nach dem Antrage des Berichterſtatters angenommen, dagegen Punkt 3., in welchem von demſelben nach einem Antrage des Hofgerichtsraths von Stößer aus Bruchſal die Worte (nach „untadelhaft") „als Richter oder" aufgenommen waren, abgelehnt. IV. 2. 320.	
In der 4. Abtheilung des 7. d. J. T. referirte Juſtizrath Dorn aus Berlin über die Anträge Dr. Jacques, und ſchlug folgende Sätze zur Annahme vor: 1. Zur Ausübung der Advokatur iſt jeder geprüfte Rechtsverſtändige berechtigt. 2. Alle Unterſcheidungen verſchiedener Erforderniſſe, rückſichtlich der Befugniß zur Parteivertretung vor Einzel-, Kollegial- oder vor Obergerichten, ſowie alle Beſchränkungen der Freizügigkeit entbehren der Begründung.	In der 2. Plenarverſammlung des 7. d. J. T. wurde über Antrag des Dr. Wex und Genoſſen beſchloſſen, dieſen Gegenſtand im Plenum zu berathen, nachdem der Referent die Verhandlung und Beſchlüſſe der Abtheilung mitgetheilt hatte. Es wurden ſohin die

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
Sinne, daß jedes Ernennungsrecht der erſteren, ſowie jedes Ueberwachungs- und Expenſen-Beſtimmungsrecht der letzteren (die ihnen zuſtehende Sitzungspolizei bei Seite gelaſſen) entfalle,	
Ueberwachung der Advokatur ausſchließlich durch die Oeffentlichkeit und durch die von der Standesgenoſſenſchaft in den Advokatenkammern autonom zu übende Disziplinargewalt,	
Gleichheit der Vorbedingungen für das Richteramt und den Advokatenſtand.	
Hieraus gehen folgende Grundzüge der legislativen Organiſation der Advokatur hervor:	
1. Zur Ausübung der Advokatur iſt jeder bürgerlich unbeſcholtene, theoretiſch und praktiſch geprüfte Rechtsverſtändige berechtigt. Die Dauer der Vorbereitungspraxis iſt nur nach dem unabweislichen Erforderniſſe mit Ausſchluß jeder anderen Rückſicht zu bemeſſen.	
2. Alle Unterſcheidungen verſchiedener Erforderniſſe rückſichtlich der Befugniß zur Parteivertretung vor Einzeln-, Kollegial- oder vor Obergerichten, ſowie alle Beſchränkungen der Freizügigkeit in den unter gleicher Zivil- und Strafgeſetzgebung ſtehenden Ländern entbehren der Begründung.	
3. Die Ueberwachung der Advokaten und Advokaturs-Kandidaten wird von den Advokatenkammern geübt. Gegen Erkenntniſſe, welche auf Verweigerung der Zulaſſung zur Praxis, der Eintragung in die Liſte der Advokaten oder auf Streichung aus der Liſte lauten, ſteht die Berufung an den oberſten Gerichtshof offen. In allen wichtigen, dem Plenum der Kammer vorbehaltenen Disziplinarfällen findet öffentliches und akkuſatoriſches Verfahren ſtatt.	

Verhandlungen in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
3. Die Ueberwachung der Advokatur wird durch die Advokatenkammern geübt, vorbehaltlich näherer Beſtimmungen. In allen wichtigen, dem Plenum der Kammer vorbehaltenen Disziplinarfällen, findet öffentliches und akkuſatoriſches Verfahren ſtatt. 4. Bezüglich des Advokatenhonorars ſteht es den Parteien und Advokaten zu, eine Vereinbarung zu treffen. 5. Iſt keine Vereinbarung getroffen, ſo hat eine Taxordnung zu gelten, deren Feſtſtellung und periodiſche Reviſion im Geſetzgebungswege zu erfolgen hat. VII. 2. 208, 209. Advokat Wachenhuſen aus Boitzenburg ſprach für Freigebung der Advokatur und Wegfall aller Prüfungen. Advokat Bekh aus Lindau ſtellte dagegen das Amendement: Zur Ausübung der Advokatur iſt jeder geprüfte Rechtsverſtändige berechtigt, ſobald derſelbe die geſetzlich beſtimmte Vorbereitungspraxis zurückgelegt hat — welchem der Referent beiſtimmte. Profeſſor Dr. Gneiſt aus Berlin zeigt die Nothwendigkeit der Vorbedingungen, bezüglich der Qualifikation; Obergerichtsanwalt Dr. Freudentheil aus Stade, ſpricht für die Anträge des Referenten. Rechtsanwalt Meyer aus Berlin wünſcht, daß als Vorbedingung die bürgerliche Unbeſcholtenheit aufgenommen werde, gegen welchen ſich der Referent wegen der Elaſtizität des Ausdruckes erklärt, und denſelben zur Zurücknahme des Antrages veranlaßt. Es werden hierauf Punkt 1 und 2 des Referenten faſt einſtimmig angenommen. Zu Punkt 3 ſtellt Advokat Dr. Antoine-Feill aus Hamburg das Amendement: „Die Advokaten ſind nur den allgemeinen Strafgeſetzen, und einer gerichtlichen Disziplin nur in denjenigen Grenzen zu unterwerfen, in welcher ſolche Disziplin zur Aufrechthaltung der Ordnung und des Anſtandes in dem Gericht erforderlich iſt," VII. 2. 223, wogegen Advokat Dr. Levy aus Hamburg, Dr. Freudentheil aus Stade, Profeſſor Dr. Gneiſt und Rechtsanwalt Dr. Steinfeld aus Kaſſel für die Anwaltskammer ſprechen. Der Referent Dorn beantragt hierauf das Wort „wichtig", Obergerichtsanwalt Linckelmann aus Hannover, den ganzen	Punkte 1 und 2 der Abtheilungsbeſchlüſſe ohne weitere Debatte angenommen. Zum Punkte 3 ſtellte Hof- und Gerichtsadvokat Dr. v. Kißling folgendes Amendement: „Die Ueberwachung der Advokaten wird nur durch die Advokatenkammer und den oberſten Gerichtshof, unter Zuziehung von Advokaten, geübt, vorbehaltlich näherer Beſtimmungen" gegen welches R.-Anw. Dr. Steinfeld aus Kaſſel ſpricht. Advokat Dr. Wolffſohn aus Hamburg erklärt ſich für den von Dr. Antoine-Feill in der Abtheilung geſtellten Antrag, welcher von Obergerichtsanwalt Noltemeier und Dr. Freudentheil bekämpft wird. Nach dem Schlußvortrage des Referenten wird Punkt 3 des Abtheilungsbeſchluſſes angenommen, und der Antrag Dr. Kißling's abgelehnt. VII. 2. 246—259.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
4. Bezüglich des Advokatenhonorars ſteht es den Parteien und Advokaten zu, wann immer Vereinbarung zu treffen. Iſt keine Vereinbarung getroffen, ſo hat eine Taxordnung zu gelten, deren Feſtſtellung, rückſichtlich periodiſche Reviſion im Geſetzgebungswege zu erfolgen hat. 5. Es liegen keine entſcheidenden Gründe vor, das Inslebentreten einer auf den vorentwickelnden Prinzipien beruhenden Advokatenordnung von der Einführung neuer Kodifikationen des Zivilprozeßverfahrens abhängig zu machen; vielmehr iſt es im Geſammtintereſſe gelegen, ſolche ſofort ins Leben treten zu laſſen.“	
4. Notariat.	
1. Antrag des Rechtsanwaltes und Notars **Krieger** in Goldap. „Es ſei zweckmäßig und nothwendig: 1. daß ſämmtliche Urkunden, ſowohl die zur Beglaubigung als zur Begründung der Rechtsgeſchäfte dienenden, von dazu beſtellten Notaren ausgefertigt, 2. daß Notarienkammern errichtet, 3. daß das Notariat von der Advokatur getrennt, 4. daß den Gerichten die freiwillige Gerichtsbarkeit abgenommen und 5. daß für ganz Deutſchland eine allgemeine deutſche Notariatsordnung erlaſſen werde.“ I. 140.	
2. Des Stadtgerichtsrathes Dr. **Eberty** aus Berlin. Das Notariat iſt von der Anwaltſchaft zu trennen. II. 2. 6.	Obertribunalrath **Faber** aus Stuttgart: Es ſei wünſchenswerth, daß das Notariat von der Advokatur mit Einſchluß der Advokatanwaltſchaft überall getrennt werde, wo der Geſchäftsumfang beider Berufsarten

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Schlußſatz — Noltemeier aus Hannover, das Wort „öffentlich" zu ſtreichen, — worauf der Referent ſeinen Antrag ſo formulirte: „Die Ueberwachung der Advokaten, wird durch die Advokatenkammer geübt, vorbehältlich näherer Beſtimmungen, namentlich auch hinſichtlich der Beſchwerdeführung," VII. 2. 227, welcher auch mit Majorität angenommen wurde. Ueber den Punkt 4 wollte Dr. Levy zur Tagesordnung gehen, Noltemeier ſprach für denſelben, es wurde aber beſchloſſen, die Verhandlung über die Punkte 4 und 5 zum nächſten Juriſtentage zu vertagen. VII. 2. 208—229. In der 1. und 2. Abtheilung des 8. d. J. T. wurden dieſe Punkte fallen gelaſſen. VIII. 2. 123.	
In der 4. Abtheilung des 4. d. J. T. ſtellte der Referent Obertribunalrath v. Sternenfels folgende Anträge: a) „Das Notariat ſoll von der Advokatur getrennt werden. b) Für diejenigen Orte ſoll eine Ausnahme hievon gemacht werden, wo jede dieſer Funktionen für ſich ein genügendes Auskommen nicht gewährt." IV. 2. 297.	In der 2. Plenarverſammlung des 4. d. J. T. wurde vom Referenten Obertribunalrath v. Sternenfels der Abtheilungs-

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	ein ſelbſtſtändiges Beſtehen derſelben ermöglicht. IV. 1. 53. Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Kopp aus Wien ſtimmt dem Satze zu unter der Bemerkung, daß ihm die Zweckmäßigkeit des ganzen Notariatsinſtitutes eine offene Frage ſei. IV. 1. 60. Obergerichtsadvokat Viſſering von Aurich hält dafür, daß der Juriſtentag über dieſe Frage zur Tagesordnung übergehen ſolle, weil ſie untergeordneter Natur ſei, und nur feſtzuhalten ſei, daß die jurisdictio voluntaria rechtsverſtändiger Leitung anvertraut werde und Niemand in den Fällen als Notar fungiren dürfte, in denen er als Advokat thätig war. IV. 1. 76. Notar Euler von Düſſeldorf iſt für die unbedingte Trennung des Notariats von der Anwaltſchaft und dem Richteramte. IV. 341—350.
I. Welche Kompetenz ſollen die Notare in materieller Beziehung haben? II. Welche Kompetenz ſoll den Notaren in räumlicher Beziehung gegeben werden? III. Welche Formen und Kautelen der Beurkundung ſoll es geben? IV. Welche Organiſation iſt den Notariats-Kollegien zu geben und welche Disziplinarbefugniſſe ſind ihnen einzuräumen? V. Soll das Notariat von der Advokatur getrennt werden? (Tagesordnung des 9. d. J. T.)	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Der erſte Satz wurde angenommen — der zweite abgelehnt. IV. 2. 321.	beſchluß mitgetheilt. IV. 2. 115.
In der 1. und 2. Abtheilung des 9. d. J. T. ſtellte der Referent Juſtizrath **Bohlmann** aus Berlin vorerſt folgende Theſis auf: „Die ſogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit iſt, als ihrem inneren Weſen und der praktiſchen Behandlung nach, von der ſtreitigen Gerichtsbarkeit grundverſchieden, von dieſer unbedingt und vollſtändig zu trennen.“ Adv. **Bertheim** aus Poſen, welchem deshalb Notar **Metz** aus Kirchheimbolanden entgegentritt, beantragt anſtatt „unbedingt“ „möglichſt“ zu ſetzen. Mit Majorität wird die Theſis des Referenten angenommen; derſelbe ſtellt hierauf Folgendes auf: „Es iſt wünſchenswerth, daß die deutſchen Regierungen die Kompetenz des Reichstages hinſichtlich des Reichsnotariats-Geſetzes auch inſoweit anerkennen, als das letztere bei Abgrenzung des materiellen Geſchäftskreiſes der Notare in die dem Reichstag nicht unterworfenen Gebiete des Zivilrechtes eingreift.“ Dr. **Hilſe** aus Berlin iſt aus Kompetenzgründen für die Verwerfung, worauf der Antrag des Referenten mit Majorität angenommen wurde.	Wurde der Abtheilungsbeſchluß vom Referenten der 2. Plenarverſammlung des 9. d. J. T. mitgetheilt. IX. 3. 361.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Zur erſten Frage beantragt er folgende Beantwortung: „Die Kompetenz der Notare muß im ganzen Reiche eine gleiche und hinſichtlich der Gegenſtände der jurisdictio voluntaria eine uneingeſchränkte ſein,“ gegen welche, inſofern die jurisdictio voluntaria gänzlich dem Notariate zugewieſen werden ſoll, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. v. Kißling aus Linz ſpricht, welchem Notar Euler von Düſſeldorf opponirt, Adv. Schrey aus Leipzig beiſtimmt und ſchließlich vereinbart wird zu ſetzen: jurisdictio voluntaria im engeren Sinne — mit welcher Abänderung der Antrag des Referenten mit Majorität genehmigt wurde. Die Frage 2 beantragt der Referent mit nachſtehender Reſolution zu erledigen: „Die räumliche Kompetenz der Notare ſoll über den unmittelbaren Gerichtsbezirk, reſp. Kreis, zwar hinausgehen, jedoch andererſeits die Grenzen der Provinz, reſp. des Appellationsgerichtes oder des Regierungsbezirkes nicht überſchreiten, und es iſt zweckmäßig, ſie nach dem Umfang des betreffenden Disziplinarſprengels zu bemeſſen,“ welche mit Majorität angenommen wurde. Frage 3 ſoll nach Antrag des Referenten beantwortet werden dahin: „In Betreff der Formen der Notariatsakte, welche möglichſt zu vereinfachen ſind, ſind im Allgemeinen die Beſtimmungen der jurisdictio voluntaria der Reichs-Konſule zu Grunde zu legen.“ Ueber Einwendungen Euler's und Adv. Bertheim wird der Satz: a) „Die Form der Notariatsakte und die Kautelen bei denſelben ſind möglichſt zu vereinfachen,“ formulirt und einſtimmig angenommen. Zu Frage 4 ſchlägt der Referent vor Vertagung, dagegen Euler: b) „Dem Notariatsſtande iſt eine organiſche Gliederung zu geben und ſind zur Ueberwachung der Standesehre desſelben Notariats- und Disziplinarkammern einzurichten,“ welchem der Referent beiſtimmt, worauf die einſtimmige Annahme des Antrages erfolgt. Zur Frage 5 ſchlägt vor der Referent zu ſagen: „Das Notariat ſoll von der Advokatur getrennt werden.“ Bertheim verlangt ſtatt „ſoll“ „kann“ getrennt werden, welchem Euler entgegentritt, worauf Bertheim beantragt zu ſagen: „ſoll in der Regel getrennt werden.“ Schließlich wurde der Antrag des Referenten mit Majorität angenommen. IX. 3. 109—127.	

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
VIII. Verfahren in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten. **1. Prozeßverfahren.**	
1. Entwurf einer Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten für den norddeutſchen Bund. IX. 2. 3—316.	a) Prof. Dr. v. **Bar** aus Breslau. IX. 2. 3—50. b) Obertribunalrath **Plathner** zu Berlin. IX. 2. 51—117. c) Juſtizrath v. **Grodbeck** zu Bromberg. IX. 2. 118—219. d) Kreisrichter **Gaupp** in Tübingen. IX. 2. 220—294. e) Prof. Dr. **Oſterloh** in Leipzig. IX. 2. 295—298. f) Obergerichtsanwalt Dr. **André** zu Osnabrück. IX. 2. 299—311. g) Aeußerungen zu letzterem Gutachten vom Oberappellationsanwalt **Meyersburg** in Celle. IX. 2. 312—316.
2. Obertribunalrath Dr. **Waldeck** zu Berlin ſtellte unter Vorausſetzung mündlicher Prozedur vor Kollegien folgende Anträge: „Mit der Angabe der thatſächlichen Behauptungen in Klage, Einrede, Replik ꝛc. iſt regelmäßig nicht die Angabe der Beweismittel zu verbinden, es bleibt den Parteien überlaſſen, dies zu thun, und ſie ſind nur verpflichtet, die Beweisurkunden ſogleich vorzulegen.“ I./18—19.	Obertribunalrath v. **Sternenfels** aus Stuttgart ſtimmt dieſem Satze mit der Beſchränkung zu, daß nicht die Urkunden ausnahmslos beizulegen ſind, von dem Gerichte aber die Produktion derſelben verlangt und der Produzent auch zur Erklärung über die Echtheit angehalten werden kann. II. 3 bis 9. Obergerichtsanwalt Dr. **André** aus Osnabrück weiſt im Eingange ſeines Gutachtens (II. 36—52) nach, daß nur eine allgemeine deutſche Zivilprozeßordnung, nicht Verbeſſerungen der Partikulargeſetze anzuſtreben ſeien und ſein Gutachten über die 4 **Waldeck**'ſchen Sätze vom Standpunkte der Hannover'ſchen Prozeßordnung erſtattet werde. Bezüglich des erſten Satzes ſtimmt derſelbe

Verhandlungen in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 4. Abtheilung des 1. d. J. T. wurde über Referat des Juſtizrathes Volkmar der Grundſatz zum Beſchluſſe erhoben: Die Angabe der Beweismittel für die Behauptungen der Parteien erſter Inſtanz in Klage, Klagebeantwortung, Replik u. ſ. w. braucht erſt nach ergangenem Beweisinterlokute zu geſchehen mit Ausnahme der Urkunden, welche zur Begründung der Behauptungen dienen und deren Beibringung oder Nachweiſung mit den Behauptungen verbunden werden muß. I. 263.	In der 2. Plenarverſammlung des 1. d. J. T. wurde Abth.-Beſchl. vom Referenten zur Annahme empfohlen, dagegen vom Obergerichtsanwalt Dr. André aus Osnabrück ſich gegen denſelben erklärt, weil auf ſo allgemein geſtellte ſpezielle Fragen des Prozeßrechtes nicht wegen Verſchiedenheit der Geſetzgebungen der einzelnen Länder eingegangen werden ſolle, worauf der Antragſteller ſeinen Antrag vertheidigte. Obergerichtsanwalt Goetting

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	inſoferne zu, als er den Zwang zur Beweis-Antizipation verwirft, aber auch ihn bezüglich der Urkunden nicht als Regel gelten läßt, ſondern nur dem Gerichte, wie es im §. 110 der Hannover'ſchen Prozeßordnung feſtgeſetzt iſt, das Befugniß geben will, die Vorlage von Urkunden vorzuſchreiben, über die ſich der Gegner ſofort erklären muß (§. 201). I. 52—59. Prof. Dr. Planck zu Kiel beſtreitet die Nützlichkeit, ſolche einzelne von Waldeck aufgeſtellten Sätze zu beſchließen, ehe nicht eine Einigung über die allgemeinen Grundſätze der Gerichtsverfaſſung und des Verfahrens erzielt iſt. II. 92. Bezüglich des erſten führt er aus, daß die Gerichtshöfe erſter Inſtanz für die wichtigeren Rechtsſachen ſo eingerichtet ſein müſſen, daß von ihnen Sprüche erwartet werden können, die der Sache und dem dermaligen Stand der Wiſſenſchaft entſprechen. Die obern (2 und 3) Inſtanzen hätten mit Ausſchluß aller nova nur mit ſtreitigen Rechtsfragen zu beſchäftigen. Die 3. Inſtanz aber ſich auf den nicht bloßen Ausſpruch abſtrakter Rechtsſätze beſchränken, ſondern die ſonſtige Rechtsfrage in concreto entſcheiden.
Derſelbe: 2. Beweisinterlokute ſollen nicht appellabel ſein? I. 23—24.	Obertribunalrath v. Sternenfels ſpricht ſich für den Antrag aus und empfiehlt, daß Entſcheidungsgründe auch zu den nicht appellablen Beweisdekreten mitgetheilt werden ſollen. II. 9—18. Obergerichtsanwalt Dr. André ſtimmt dem Satze mit der Beſchränkung zu, daß, wenn beide Streittheile einverſtanden ſind, die Berufung zuläſſig — in jedem Falle aber im mündlichen Verfahren der Richter an das Beweisinterlokut gebunden ſein ſoll. II. 54—61. Prof. Planck zeigt, daß, je nachdem die

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
	aus Hildesheim ſtellt den Antrag zu beſchließen: Der d. J. T. ſpricht ſeine Ueberzeugung dahin aus, daß die Erlaſſung einer allgemeinen Zivilprozeßordnung gebaut auf das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ein dringendes Bedürfniß ſei. Für dieſen ſprachen Rechtsanwalt Dr. Malß aus Frankfurt a. M., Obergerichtsrath Baehr aus Kaſſel, Hofrath v. Kerſtorf aus Augsburg.
In der 4. Abtheilung des 2. d. J. T. ſtellte Obertribunalrath Dr. Waldeck den Antrag dahin: „Die Angabe der Beweismittel für die Behauptungen der Parteien braucht in der Regel erſt nach ergangenem Beweisinterlokute zu geſchehen," welcher Antrag nach Bevorwortung desſelben durch den Referenten Kreisgerichtsrath Kühne und einige Bemerkungen Dr. Bernays' auch zum Beſchluſſe erhoben wurde. II. 2. 509.	Ueber Antrag des Profeſſor Gneiſt aus Berlin wurde Beſchlußfaſſung über die 5 Waldeck'ſchen Anträge in Rückſicht auf die große Wichtigkeit und Vielſeitigkeit der Sache bis zum nächſten Juriſtentag vertagt, u. der Goetting'ſche Antrag mit dem des Rechtsanwaltes Dr. Straß zum Beſchluſſe erhoben. I. 262 bis 281.
In der 4. Abtheilung des 1. d. J. T. unter Ablehnung der Amendements: a) Die Beweisinterlokute ſind nicht ſofort appellabel. b) Die Beweisinterlokute werden nicht rechtskräftig und ſind nicht appellabel, angenommen. (I. 273. 328.) In der 4. Abtheilung des 2. d. J. T. wurde nach Vortrag des Referenten Kreisgerichtsrath Kühne, vom Obertribunalrath Waldeck der Antrag geſtellt: „Die Ausführung eines vom Richter angeordneten Beweiſes, kann durch Rechtsmittel nicht aufgehalten werden." Vom Advokaten Bernays „die Einlegung von Rechtsmitteln, hält den vom Richter angeordneten Beweis nicht auf" — von Juſtizrath Volkmar: „die Beweisaufnahme kann durch Einlegung von Rechtsmitteln	In der 2. Plenarverſammlung des 2. d. J. T. wurden über Referat des Obertribunalrathes Dr. Waldeck die Beſchlüſſe der Abtheilungen zum Satze 1 und 2 ohne Diſcuſſion einſtimmig genehmigt. II. 2. 614—621.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	Gerichte eingerichtet ſind — das Verfahren, die Rechtsanführungen und die Ausführung des Thatbeſtandes trennt — nova in zweiter Inſtanz zugelaſſen werden oder nicht, die zweite Inſtanz überhaupt die Thatfrage zu erörtern haben wird oder nicht, vorbehaltene oder ſonſtige Appellabilität geſtattet werden kann. II. 71—92.
Derſelbe: Die Vertretung durch einen Rechtsanw. iſt obligatoriſch zu machen? I. 24.	Obertribunalrath v. Sternenfels ſtimmt dieſem Satze zu und gibt bloß der Erwägung heim, ob für Bagatellſachen eine Ausnahme zu machen ſei. II. 18—20. Obergerichtsanwalt Dr. André iſt vollkommen mit dieſem Antrage einverſtanden.
Derſelbe: Eine Abweiſung der Klage per decretum wegen offenbarer Nichtbegründung iſt nicht zuzulaſſen. I. 17.	Obertribunalrath v. Sternenfels ſtellt auf, daß eine ſolche Zurückweiſung ſtatthaft ſei, wenn aber dadurch materielles Recht zwiſchen den Parteien feſtgeſetzt wird gegen das Dekret (richtiger Erkenntniß genannt) ein Beſchwerderecht bis an die oberſte Inſtanz offen zu halten ſei. II. 20—24. Obergerichtsanwalt Dr. André ſtimmt dem Waldeck'ſchen Satze vollkommen bei. II. 61—62.
Derſelbe: Das Rechtsmittel letzter Inſtanz bringt	Obertribunalrath v. Sternenfels ſtellt folgende Sätze auf:

Verhandlungen in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
nicht aufgeſchoben werden,“ vom Aſſeſſor Makower: „Beweisinterlokute werden nicht rechtskräftig.“ Obertribunalrath von Sternenfels: „daß der Richter nicht an Beweisdekrete gebunden ſei.“ Nach Zurückziehung der Anträge Bernays, Volkmar und Makower wurde der Waldeck'ſche angenommen, der von Sternenfels der ſtändigen Deputation zur weiteren Berichterſtattung und Begutachtung überwieſen. II. 2. 510—526.	
In der 4. Abtheilung des 1. d. J. T. mit Majorität angenommen. I. 329. In der 4. Abtheilung des 2. d. J. T. ſprach für den Antrag Obergerichtsanwalt Dr. André, Rechtsanwalt Dr. Horwitz, Juſtizrath Dr. Straß, Advokat Dr. Mayerſohn, — gegen denſelben Advokat Judeich. — Obertribunalrath v. Sternenfels beantragte die Annahme mit dem Beiſatze mit Ausnahme der Bagatellſachen, Advokat Dr. Bernays ſtellte den Antrag beizuſetzen: „bei Kollegialgerichten“, Juſtizrath Volkmar wünſchte den Beiſatz „bei ordentlich-kollegialiſch beſetzten Gerichten“; nach einigen Bemerkungen des Staatsanwaltes Block, Advokat Schöneſeiffen, wurde der neu formulirte Antrag des Obertribunalrathes Dr. Waldeck angenommen: „Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ſoll in allen bürgerlichen ordentlichen Rechtsſtreitigkeiten vor kollegialiſch formirten Gerichten obligatoriſch ſein.“ II./2. 548—559.	Zum 3. Satze erklärte Obertribunalrath v. Sternenfels, daß das Amendement, es gelte dieſer Grundſatz für Bagatellſachen nicht, in der Abtheilung beſchloſſen wurde. Kreisrichter Dr. Gad und Oberſtaatsanwalt Dr. Keller wollten die Ausnahme, daß die rechtskundigen Perſonen eines Anwaltes nicht bedürfen, Hofrath v. Kerſtorf, Adv. Judeich ſind gegen den Beſchluß der Abtheilung, Rechtsanwalt Dr. Horwitz für denſelben, und nachdem der Berichterſtatter Dr. Waldeck ihn ebenfalls vertrat, wurde dieſer angenommen, die übrigen abgelehnt. II. 2. 627—631.
In der 4. Abtheilung des 1. d. J. T. angenommen nach Ablehnung eines Antrages auf Tagesordnung. I. 274. 329. In der 4. Abtheilung des 2. d. J. T. wurde über Antrag des Advokaten Noltemeier der Antrag angenommen. II./2. 559—560.	Bezüglich des 4. und 5. Satzes wurden die Beſchlüſſe der Abtheilung mit Majorität genehmigt. II. 2. 637—641.
Ueber dieſe wurde in der 4. Abtheilung des 1. d. J. T. der Antrag auf motivirte Tagesordnung dahin lautend bean-	

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
nicht die Sache in ihrer Totalität, ſondern neben Kompetenzüberſchreitungen und gewiſſen Prozedurfehlern nur die behauptete fehlerhafte Anwendung und Auslegung des Geſetzes mit Ausſchluß der thatſächlichen Würdigungen des zweiten Richters zur Entſcheidung des für ein größeres Gebiet beſtimmten höchſten Gerichtshofes. I. 36.	1. Ueber reine Thatfragen hat eine dritte Inſtanz nicht zu beſtehen. II. 28. 2. Für Beſchwerden gegen unrichtige Auslegung oder Anwendung des Geſetzes ſoll ein Kaſſationshof beſtehen. II. 32. 3. Der Kaſſationshof hat auch über Verletzung weſentlicher Prozeßnormen zu entſcheiden. II. 34. Obergerichtsanwalt Dr. André tritt dem Waldeck'ſchen Satze bei, mit der Modifikation, daß er die Kaſſation im Falle Uebereinſtimmung der beiden erſten Inſtanzen nicht zuläſſig findet. II. 62—65.
3. Der Kammergerichtsrath Budde aus Berlin: a) Die ſtrenge Anwendung der Eventualmaxime im Zivilprozeß bedingt die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte. b) Die bloße Unterſchrift eines Rechtsanwaltes unter Prozeßſchriften — Legaliſirung — kann die nothwendige Vertretung nicht erſetzen. c) Bei der Verhandlung geringfügiger Sachen vor dem Einzelnrichter iſt die Anwendung der Eventualmaxime auszuſchließen. I. 64.	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
tragt, „in Erwägung, daß der Antrag Nr. 5 zu tief in die Organiſationsfrage und das übrige Prozeßrecht eingreift, geht die Verſammlung zur Tagesordnung über“ — abgelehnt. I. 329; eine geringe Minorität erklärte ſich für den Gegenantrag: „Das Oberapellationsgericht ſoll ein Gerichtshof im deutſchen Sinne des Wortes ſein und bleiben, und demgemäß ſoll die Reviſion, beziehungsweiſe Oberappellation, das ordentlich Rechtsmittel höchſter Inſtanz, das der Kaſſation nachgebildet Rechtsmittel nur ergänzend in den deutſchen Zivilprozeß einleiten,“ dagegen die überwiegende Majorität für den Antrag Nr. 5 — das Amendement nach „Prozedurfehler“ die Worte „abgeſehen von jenen Fällen, wo in zweiter Inſtanz auf Grund neuer Inſtruktion reformirt iſt,“ wurde abgelehnt. I. 329, 330. In der 4. Abtheilung des zweiten d. J. T. ſprach Obergerichtsaſſeſſor Eudenmann für die Vertagung der Frage, geheimer Finanzrath v. Wilmowsky, Advokat Dr. Mayerſohn, Rechtsanwalt Leonhard, Advokat Naumann, Obertribunalrath Waldeck, Juſtizrath Volkmar für die Bejahung derſelben, Profeſſor Gneiſt ſprach gegen den Antrag, und nachdem der Vertagungsantrag zurückgezogen war, wurde der Satz (in der von Leonhard beantragten) Faſſung: Soll das Rechtsmittel dritter Inſtanz nur als Kaſſation zu verſtehen ſein? bejaht. II./2. 560--574.	
Die 4. Abtheilung beſchloß über Referat des Obertribunalrathes Waldeck, Uebergang zur Tagesordnung, weil der erſte Punkt bereits Gegenſtand der Verhandlung beim Antrage Waldeck Zuſatz 3 war, die beiden anderen Punkte aber ſpeziell nur Preußen intereſſire. I. 280. 331. Der Antrag „die Zwangsvertretung durch Rechtsanwälte bedingt die Freigebung der Advokatur an alle nach geſetzlichen Beſtimmungen befähigte Perſonen“ wurde abgelehnt. I. 331.	Wurde in 2. Plenarverſammlung des 1. d. J. T. der Uebergang zur Tagesordnung beſchloſſen. I. 280.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
4. Antrag des Kreisrichters Zenthöfer in Nikolai: „Der Juriſtentag wolle in Betracht nehmen und empfehlen, daß jedem ordentlichen Civilprozeſſe ein (in der weitern Ausführung des Antrages entwickeltes) Mandats-, und auf Antrag des Verklagten ein Sühneverfahren vorausgehe. I. 134. Antrag des Gerichts-Aſſeſſors Sutro aus Münſter: „Der d. Juriſtentag wolle erklären, daß eine in ganz Deutſchland geltende allgemeine Eidesnorm mit den Eingangsworten: „Ich ſchwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſenden" und mit den Schlußworten: „So wahr mir Gott helfe, Amen!" wünſchenswerth ſei. I. 143.	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Laut Berichterſtattung des Obertribunalraths Waldeck beantragte die 4. Abtheilung, dieſen Antrag, als für einen Ausſpruch des Juriſtentags nicht geeignet abzulehnen. I. 283, 333.	In der 2. Plenarverſammlung des 1. d. J. T. dieſer Abtheilungsantrag angenommen. I. 283.
Laut Berichterſtattung des Obertribunalraths Dr. Waldeck hat die 4. Abtheilung beſchloſſen, den Antrag zur Annahme zu empfehlen. I. 283, 333.	In der 2. Plenarverſammlung des 1. d. J. T. wurde von Rechtsanwalt Block aus Burg die Ablehnung beantragt, dagegen vom Berichterſtatter Dr. Waldeck und Kreisrichter Meibauer aus Schivelbein der Abtheilungsbeſchluß vertheidigt. Appellations-Gerichtsprokurator Keller aus Dillenburg beantragte die Fragen zu trennen, Profeſſor Dr. Bluntſchli aus München zur Tagesordnung überzugehen, dem Hofrath v. Kerſtorf beiſtimmte. Profeſſor Dr. Aegidi aus Hamburg ſprach dafür, die Frage zu vertagen und der zu gründenden Abtheilung für Kirchenrecht zur Erörterung zu übergeben. Schließlich wurde, nachdem Präſident Dr. Heimſoth aus Köln die Fragen formulirt hat, beſchloſſen, daß eine allgemeine Eidesformel wünſchenswerth ſei, die Feſtſetzung derſelben aber abgelehnt. I. 282—290.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
Ständige Deputation. 5. Soll der Schwerpunkt des nach dem Grundſatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu regelnden Verfahrens in bürgerlichen Streitſachen in der mündlichen Verhandlung oder in dem als Grundlage dienenden ſchriftlichen Vorverfahren liegen, namentlich was das Verfahren in erſter Inſtanz betrifft? II. 99.	Hofgerichtsrath Brauer aus Bruchſal ſpricht ſich für das Hannover'ſche Syſtem aus, welches ein verbeſſertes franzöſiſches Syſtem ſei, nämlich ein rein mündliches Hauptverfahren mit einem nur kurz vorbereitenden Vorverfahren von Anwalt zu Anwalt. II. 99—104. Kammergerichtsr. Plathner aus Berlin ſtellt folgende Sätze auf: I. Es iſt ein Recht, nicht eine Verpflichtung der Partei, ihre Sache dem entſcheidenden Gerichte vorzutragen. II. Nur durch die Schrift erkennbar gemachten Erklärungen der Parteien dürfen die Grundlage der Entſcheidung bilden. III. Es iſt in der Regel zweckmäßig, die mündliche Verhandlung erſt nach beendetem Schriftenwechſel eintreten zu laſſen. IV. Das Vortragen des Streitſtandes durch ein Mitglied des Gerichts vor dem Beginn der mündlichen Verhandlung Seitens der Parteien verſtößt nicht gegen das Prinzip der Mündlichkeit; ob es ſtatthaben ſoll oder nicht, iſt eine Frage praktiſcher Zweckmäßigkeit. II. 116—122.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 3. Abtheilung des 2. d. J. T. entwirft vorerſt Obergerichtsaſſeſſor Dr. André ein Bild des Hannöver'ſchen Zivilprozeſſes und ſpricht ſich dafür aus, daß die mündliche Verhandlung als Grundlage angenommen werde. II. 2. 453—463. Referent Aſſeſſor Makower hat die von der Deputation geſtellte Frage in die Form des Antrages gebracht, welcher dahin geht: „Der d. J. T. erkläre als wünſchenswerth, daß der Schwerpunkt des nach den Grundſätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zu regelnden Verfahrens in bürgerlichen Streitſachen, namentlich was das Verfahren in erſter Inſtanz betrifft, in der mündlichen Verhandlung liege." Kreisrichter Lehfeld ſtellt ein Amendement wegen ſicherer Fixation des Thatbeſtandes. Kreisgerichtsdirektor Odebrecht ſprach den Wunſch aus, daß vorher die Frage der zweckmäßigſten Organiſation der Gerichte erläutert und dem nächſten Juriſtentage vorgelegt werde, und ſtellt eventuell den Antrag einzuſetzen: „Bei kollegialiſch formirten Gerichten." Juſtizrath Heintze ſprach ſich gegen die Geltung der mündlichen Verhandlung als Grundlage aus. Kreisgerichtsrath Kühne, Obergerichtsaſſeſſor Planck gaben faktiſche Berichtigungen bezüglich des Hannöver'ſchen Verfahrens. Obertribunalrath Dr. Waldeck, Advokat Dr. Judeich, Oberappell. Gerichtsrath Becker, Privatdozent Dr. Niſſen, Aſſeſſor Planck ſprachen für den Makower'ſchen Antrag. Obergerichtsrath Bähr wünſcht denſelben in mehrere Fragen zu theilen und darüber Abſtimmung. Juſtizrath Volkmar beantragte Auslaſſung der Worte: namentlich was das Verfahren in erſter Inſtanz betrifft. Geh. Finanzrath v. Wilknowsky tritt dieſem Amendement bei. Kammergerichtsrath Plathner ſtimmt dem Satze, daß in der mündlichen Verhandlung der Schwerpunkt der Verhandlung liegt, unter dem Vorbehalte zu, daß trotzdem der Thatbeſtand ſchriftlich fixirt werde, und ſtellt den Antrag: „Nur die durch Schrift erkennbar gemachten Erläuterungen der Parteien dürfen die Grundlage der Entſcheidung bilden." Der Referent vertheidigte ſeinen Antrag und beantragte Annahme desſelben und der Amendements Odebrecht's und Volkmar's, ſowie Ablehnung des Gegenantrages Plathner's. Die Abſtimmung erfolgt demgemäß. Bemerkt wurde weiters über einen Antrag, daß durch den gefaßten Beſchluß das Verfahren vor Einzelnrichtern gar nicht berührt werde. II. 2. 463—502.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 2. d. J. T. referirte Dr. André und wurde der Antrag Makower's mit Majorität ohne weitere Discuſſion angenommen. II. 608—614.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
Ständige Deputation. 6. Soll, was den Beweis in bürgerlichen Streitſachen betrifft, das Urtheil nach freier richterlicher Ueberzeugung, ohne feſt bindende Beweisregeln erfolgen? II. 104.	Hofgerichtsrath Brauer bejaht dieſe Frage und bemerkt, daß dabei eine gewiſſe Formſtrenge, um einzelne Vorſchriften über geſetzmäßige Beſchaffenheit, Zuläſſigkeit, Werth oder Vorzug gewiſſer Beweismittel durch die Natur der bürgerl. Rechtsangelegenheiten geboten ſeien, insbeſonders führt er dieſes bezüglich der einzelnen Beweismittel aus. II. 104—108. Kammergerichtsrath Plathner ſtellt folgende Sätze auf: I. Es iſt nothwendig für beſtimmte Fälle beſtimmte, den Richter verpflichtende Beweisregeln aufzuſtellen. II. Soweit das Geſetz ſolche beſtimmte Regeln nicht enthält, hat der Richter über die Kraft des geführten Beweiſes zu entſcheiden. III. Erachtet er einen Beweis für unvollſtändig geführt, ſo darf der Beweis nur durch einen nothwendigen Eid ergänzt werden. II/1. 112—125. Gerichtsaſſeſſor Dr. Bornemann bejaht im Allgemeinen dieſe Frage, hält damit aber die Aufſtellung gewiſſer poſitiver Beſtimmungen (z. B. über Ausſchließung von Zeugen) für vereinbar und den nothwendigen Eid für zuläſſig. III. 1. 121—127. Adv. Dr. Bernays bejaht ebenfalls dieſe Frage. III. 1. 128—131.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 4. Abtheilung des 2. d. J. T. beantragte Kreisrichter Dr. Silberſchlag nach Vortrag des Referenten Kreisgerichtsrath Kühne die Ablehnung eventuell Zurückverweiſung an die ſtändige Deputation. Rechtsanwalt Bromme ſprach für die Bejahung der Frage, Prof. Dr. Gneiſt, Obertribunalrath Dr. Waldeck, Kreisrichter Dr. Elvers, Obergerichtsaſſeſſor Dr. Planck, Juſtizrath Dr. Straß für Vertagung, welche der Referent zu beſchließen, Aſſeſſor Makower abzulehnen beantwortete, und Annahme empfahl. Juſtizrath Volkmar beantragte ebenfalls wegen nicht genügender Vorbereitung die Frage nochmals an die ſtändige Deputation zu verweiſen, welcher letztere Antrag mit Majorität angenommen wurde. II. 2. 527—746.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 2. d. J. T. referirte Obertribunalrath Dr. Waldeck, — dem Antrage der Abtheilung ſtellte Obergerichtsaſſeſſor Endemann dem entgegen: „Die Geſetzgebung ſoll dahin ſtreben, daß, was den Beweis in bürgerlichen Streitſachen betrifft, das Urtheil möglichſt nach freier richterlicher Ueberzeugung ohne bindende Beweisregeln erfolgen kann,“ es ſprach hiefür Oberamtsrichter Scheurlen, wurde aber der Vertagungsantrag der Abtheilung mit Majorität angenommen. II. 2. 621—623.
In der 4. Abtheilung des 3. d. J. T. wurde vom Berichterſtatter, Obergerichtsanwalt Dr. Pfeiffer aus Bremen, zuvörderſt beantragt: „In Betracht, daß die Würdigung eines geführten Beweiſes der Natur der Sache nach vorzugsweiſe der freien richterlichen Erkenntniß überlaſſen werden muß, daß insbeſondere durch das mündliche Verfahren ein größerer Einfluß der ſubjektiven Ueberzeugung des Richters bei Entſcheidung der Thatfrage bedingt erſcheint, daß jedoch in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten unter den jetzt vorherrſchenden prozeſſualiſchen Grundprinzipien gewiſſe poſitive Beweisregeln als Schranken der freien richterlichen Beurtheilung nicht ganz entbehrt werden können, die Grenzlinie aber zwiſchen der Nothwendigkeit und Verwerflichkeit von Beweisregeln nicht durch einen allgemeinen Ausſpruch, ſondern nur durch Erörterung der einſchlagenden Einzelnfragen bezeichnet werden kann: über die aufgeſtellte Frage zur Tagesordnung überzugehen.“ Hierauf beantragte Kreisrichter Zenthöfer aus Rybnik: „Es ſei auszuſprechen, daß die Zeugen-, Gutachten- und	In der 2. Plenar-Verſammlung des 3. d. J. T. empfahl der Referent Prof. Dr. Endemann den Beſchluß der Abtheilung zur Annahme, dagegen ſprachen Prof. Dr. Götz aus Leipzig u. Adv. Sabarth aus Ratibor, dafür Adv. Dr. Auerbach aus Frankfurt, Aſſeſſor Makower aus Berlin, Dr. Hoffer aus Wien und wurde ein von Kreisr. Zenthöfer geſtellter Antrag auf nochmalige Verweiſung der Frage an die ſtändige Deputation, für welchen Adv. Eller aus Mann-

Urſprüngliches Statut	Antrag der Gutachter

Verhandlung in der Abtheilung

Augenſcheinbeweiſe nach freiem Ermeſſen des Richters zu würdigen, dagegen bei der Würdigung des Urkundenbeweiſes geſetzliche Regeln anzuwenden ſeien,"

worauf Prof. Endemann aus Jena den Antrag ſtellte:

„Der Juriſtentag ſpricht ſich dafür aus, daß der Richter die Wahrheit der Thatſachen, ſo weit ſie unter den Parteien ſtreitig, nach freier Ueberzeugung zu prüfen habe,"

welchen die Dr. Joſef Kopp, Willner und Hoffer aus Wien vertheidigten;

ſodann Rechtsanwalt Corty aus Lakau beantragte:

„Der deutſche Juriſtentag wolle als ſeine Ueberzeugung ausſprechen:

in bürgerlichen Streitſachen habe der Richter die Frage, ob ein Beweis durch Zeugen oder Sachverſtändige geführt ſei, nach ſeiner freien Ueberzeugung, vorbehaltlich der Befugniß der Auferlegung eines nothwendigen Eides zu beantworten,"

wogegen Rechtsanwalt Gierſe aus Münſter die Tagesordnung dahin motivirt:

„Die Verſammlung geht in Erwägung,

1. daß gewiſſe Beweisregeln nicht entbehrt werden können,
2. daß dieſelben jedoch auf das nothwendigſte Maß zu beſchränken ſeien, hierbei aber auch
3. die Gerichtsverfaſſung und die Gerichtsordnung in Betracht komme, zur Tagesordnung über," vorſchlug, und für welche ſich Rechtsanwalt Dr. Schaffrath aus Dresden erklärte.

Rechtsanwalt Leonhard aus Grüneburg ſtellt den ſpäter wieder zurückgezogenen Antrag:

„In bürgerlichen Streitſachen ſoll das Urtheil nach freiem Ermeſſen ohne feſt bindende Beweisregeln erfolgen, ſoweit nicht der freie Wille der Parteien und ſein Einfluß auf das Verfahren Ausnahmen rechtfertigt."

Rechtsanwalt Dr. Horwitz aus Grüneberg:

„Der Juriſtentag wolle als ſeine Ueberzeugung ausſprechen: Die Würdigung des geführten Beweiſes iſt auch im Zivilprozeß der Natur der Sache nach vorzugsweiſe der freien richterlichen Erkenntniß zu überlaſſen; insbeſondere wird durch das mündliche Verfahren ein größerer Einfluß der ſubjektiven Ueberzeugung des Richters bei Entſcheidung der Thatſachen bedingt. Die unbedingte Verwerfung aller poſitiven Beweisregeln als Schranken der freien richterlichen Beurtheilung erſcheint jedoch nicht gerechtfertigt," welchem ſich der Referent anſchloß.

Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

heim ſich erklärte, nachdem in der Sache ſelbſt Advokatur-Kandidat Dr. Brix aus Wien beantragt hatte:

„Der Juriſtentag wolle ausſprechen: der Zivilrichter iſt bei Beurtheilung der im Prozeſſe vorgebrachten Thatſachen an eine poſitive Beweistheorie nicht zu binden, vorbehaltlich der Beſtimmung über die Glaubwürdigkeit von Urkunden u. Parteieneiden," und die Abſtimmung über den nun noch vom Obergerichtsanwalt Lauenſtein aus Lüneburg geſtellten Vorantrag:

„In Erwägung, daß die Frage über die Freiheit der Prüfung der Beweisfrage in der Wiſſenſchaft noch nicht zum Abſchluſſe gelangt iſt, geht der J. T. zur Tagesordnung über," kein unzweifelhaftes Ergebniß geliefert hatte, angenommen. III. 2. 100—124.

In der 2. Plenar-Verſammlung des 4. d. J. T. wurde vom Ref. Direktor v. Stöſſer der Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß gebracht. IV. 2. 114.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	Von den weiteren, für den 4. d. J. T. veranlaßten Gutachten ſprach ſich das des Gerichtsaſſeſſors Makower aus Berlin für die Bejahung dieſer Frage, IV. 1, 111 ff. das des Oberlandesgerichtsraths Dr. Frh. v. Sacken, welcher drei Gruppen von Beweisregeln unterſcheidet — bei a) über Beweispflicht, b) über Beweisführung und c) über Beweiswürdigung dahin aus, der Juriſtentag ſollte über dieſe weder unbedingt zu bejahende, noch unbedingt zu verneinende, die Würdigung der Beweiſe zu beſchränkende Frage zur Tagesordnung übergehen. IV. 1, 116—132.

Verhandlung in der Abtheilung

Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

Obertribunalrath Frh. v. Sternenfels aus Stuttgart:

„Der Juriſtentag ſpricht die Ueberzeugung aus, daß das richterliche Ermeſſen bei Würdigung des geführten Zeugen- und Urkundenbeweiſes und bei Auflegung des richterlichen Eides von feſt bindenden Beweisregeln entbunden werden möge.“

Der hierauf geſtellte Antrag des Advokaten v. Feder aus Offenburg:

„Der deutſche Juriſtentag ſolle ſeine Ueberzeugung dahin ausſprechen, daß, was den Beweis in bürgerlichen Streitſachen betrifft, das Urtheil nach freier richterlicher Ueberzeugung feſtbindende Beweisregeln erfolgen ſoll, wobei jedoch die Frage, ob und in wie weit die Einführung des Inſtituts der Richter der Thatſachen (Geſchwornen) zu empfehlen ſei, der weiteren Erörterung vorbehalten iſt,“
wurde zurückgezogen.

Bei der Abſtimmung wurde der Antrag Endemann's, welcher dahin motivirt war:

„Der Juriſtentag ſpreche ſich ohne damit die Folgen des Grundſatzes im Einzelnen feſtzuſtellen, im Ganzen für das Prinzip aus, daß der Richter die Wahrheit der Thatſachen, ſoweit ſie unter den Parteien ſtreitig ſind, nach freier Ueberzeugung zu prüfen habe, mit großer Majorität angenommen, die übrigen abgelehnt.“ III. 2. 515—558.

In der 4. Abtheilung des 4. d. J. T. wurde dem Antrage des Berichterſtatters, Hofgerichtsrath v. Stößer aus Bruchſal entſprechend, für welchen Aſſeſſor Dr. Hierl aus München, Rechtsanwalt Spiegelthal aus Kalbe und Juſtizrath Fiſcher aus Breslau eintreten, den Beſchluß gefaßt:

„Der Juriſtentag ſpricht ſich — ohne damit beſtimmten Vorſchriften über die Zuläſſigkeit einzelner Beweismittel und über die Art ihrer Erhebung vorzugreifen, ſowie mit Vorbehalt nöthiger Beſtimmungen über den Beweis durch Urkunden und den Eid — für den Grundſatz aus, daß der Richter die Wahrheit der Thatſachen, ſoweit ſie unter den Parteien ſtreitig iſt, nach freier Ueberzeugung zu prüfen habe.“

und der Antrag des Advokaten Dr. v. Kißling aus Schärding:

die Worte (nach „ſtreitig iſt“): „jedoch nur unter der Vorausſetzung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens“ beizufügen,

abgelehnt,

wonach dann die anderen materiellen Anträge, namentlich der des Rechtsanwalts Block aus Magdeburg, die Frage in folgender Faſſung:

„Soll in bürgerlichen Streitſachen der Richter die Thatſachen — ſoweit die Parteien den Beweis weder durch Urkunden, noch durch einen Eid führen — nach freiem Ermeſſen feſtſtellen?“
zu ſtellen und zu bejahen,

und der des Obergerichtsanwalts Dr. Eller aus Mannheim auszuſprechen:

Urſprünglicher Antrag	Antrag der Gutachter
7. Ständige Deputation: Soll der erſte Richter an ein von ihm erlaſſenes Beweisinterlokut in der Hauptentſcheidung gebunden ſein? Nr. 16 der Vorlagen für den 3. d. J. T.	Finanzprokurator Beſchorner geht von den bereits vom Juriſtentage angenommenen Grundſätzen aus — daß ein Verfahren ſtattzufinden habe, bei welchem der Schwerpunkt in der mündlichen Verhandlung liegt, und Beweisinterlokute nicht appellabel ſeien, und bejaht dieſe Frage dahin, daß der Richter vor der erſten Entſcheidung der Sache (der Hauptentſcheidung) an ein von ihm erlaſſenes Beweisinterlokut gebunden, jedoch berechtigt ſein ſoll, vor dieſer erſten Entſcheidung durch ein anderweitig verbeſſerndes Beweisdekret Nachhilfe zu ſchaffen. III. 1. 98—112. Obertribunalrath Dr. Heffter verneint dieſe Frage. III. 113—118.
8. Rechtsanwalt Dr. Schaffrath: „Der d. J. T. wolle als ſeine Rechtsüberzeugung ausſprechen: daß der Gebrauch eines geſetzlich zuläſſigen Rechtsmittels auch ſelbſt dann, wenn dasſelbe für unbegründet	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
„In bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten erfolgt die Beurtheilung des Beweiſes durch Zeugen, Sachverſtändige und Vermuthungen, ſoweit dieſelben zuläſſig ſind, nach freier richterlicher Ueberzeugung,“ von ſelbſt wegfielen. IV. 2. 217—284.	
In der 4. Abtheilung des 3. d. J. T. ſtellte der Berichterſtatter, Juſtizrath Volkmar aus Berlin, den Antrag: Das Gericht hat in einem mit Gründen verſehenen Dekrete die Beweislaſt zu regeln und den Beweis zu verordnen. Das Gericht iſt bei der Endentſcheidung an dieſes Beweisdekret nicht gebunden. Obergerichtsaſſeſſor Planck aus Göttingen, welchem ſich Präſident von Pape aus Celle, Advokat Lauenſtein von Lüneburg anſchloß, bejahte dagegen die geſtellte Frage, Kreisrichter Zenthöfer aus Rybnick beantragte dagegen: „auszuſprechen, in einem Zivilprozeſſe, in welchem es zur Beweiserhebung kommt, ſind zwei verſchiedenartige Beweisreſolute, nämlich ein Beweisaufgabereſolut oder Interlokut und ein Beweiszulaſſungs-Reſolut oder Reſolut im engeren Sinne anzunehmen. Bei der Hauptentſcheidung eines ſolchen Prozeſſes iſt das Beweisinterlokut unabänderlich, dagegen das Beweisreſolut, inſofern es auf Eidesabnahme lautet, ebenfalls unabänderlich, im Uebrigen abänderlich.“ Landesadvokat Dr. v. Ott aus Brünn ſprach für den Antrag des Referenten, deßgleichen Advokat Dr. Bernays aus Mainz, Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Joſef Kopp aus Wien, Juſtizrath König aus Cleve. Rechtsanwalt Gierſe aus Münſter und Aſſeſſor Makower aus Berlin, beantragten die Weglaſſung der Worte „mit Gründen“, dem ſich Kreisgerichtsrath Schmid aus Weimar widerſetzte. Obertribunalrath v. Sternenfels aus Stuttgart ſprach für den Antrag des Referenten, beantragte aber die Auslaſſung „mit Gründen verſehenen“ und „die Beweislaſt zu regeln“. Schließlich wurde der Antrag des Referenten mit großer Majorität angenommen. III. 2. 558—592.	In der 2. Plenarſitzung des 3. d. J. T. wurde vom Referenten Juſtizrath Volkmar aus Berlin der Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß gebracht. III. 2. 124—125.
Wurde vom Antragſteller von der Verhandlung zurückgezogen. III. 2. 446.	

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
befunden wird, nicht noch beſonders an der Partei oder deren Vertreter mit einer Geld- oder ſonſtigen Strafe geahndet werden darf." Nr. 17 der Vorlagen für den 3. d. J. T.	
9. Ständige Deputation: „Erſcheint es für das deutſche bürgerliche Verfahren geboten oder auch nur zweckmäßig, daß die Zuläſſigkeit des Zeugenbeweiſes auf Rechtsgeſchäfte von verhältnißmäßig nur geringem Betrage beſchränkt, — und daß derſelbe von dem Inhalte einer Urkunde oder zur Ergänzung des Inhalts oder zur Herſtellung von Reden, die vor, während oder nach Abfaſſung einer Urkunde vorgefallen ſein ſollen, ausgeſchloſſen werde?" V. 1. 62.	Oberhofgerichtskanzler Haaß aus Mannheim ſprach ſich dahin aus: a) daß die Beſtimmungen über Beſchränkung des Zeugenbeweiſes in bürgerlichen Rechtsſachen für beſondere Fälle nicht zu der Geſetzgebung über das Verfahren gehören, b) daß die Aufnahme ſolcher Beſtimmungen in den deutſchen bürgerlichen Prozeß durch die übrige Einrichtung des letzteren nicht als geboten erſcheine, c) daß aber eine ſolche Aufnahme wenigſtens zweckmäßig ſei." V. 1. 62—77. Profeſſor Dr. Hinſchius aus Halle ſprach für die Verneinung der aufgeſtellten Frage. V. 1. 166—176. Advokatanwalt und Ergänzungsrichter Dr. Creizenach aus Mainz beantragte: der Zeugenbeweis ſei zuzulaſſen, übrigens von den Richtern, gleich Zivilgeſchwornen frei zu würdigen und muß ein dieſem entſprechendes Verfahren hinſichtlich dieſes Beweismittels eigerichtet werden, Vorſicht und Strenge zu empfehlen, wenn Zeugen und Urkunden ſich widerſprechen, ſei nicht Sache der Geſetzgebung, ſondern dieſe Vorſicht ergebe ſich als Pflicht aus der Natur und dem Weſen des Richteramtes. V. 2. 19—31.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
b) In der 4. Abtheilung des 5. d. J. T. wurde vom Berichterſtatter, Stadtrichter Hierſemenzel aus Berlin, beantragt, auszuſprechen: 1. Es erſcheint weder nothwendig, noch auch nur zweckmäßig, daß, wenn die zivilrechtlichen Folgen einer Handlung Gegenſtand eines Prozeßverfahrens ſind, die Zuläſſigkeit des Zeugenbeweiſes auf Rechtsgeſchäfte von verhältnißmäßig nur geringem Betrage beſchränkt, und der Zeugenbeweis von dem Inhalte einer Urkunde, ſowie zur Ergänzung des Inhalts und zur Herſtellung von Reden, welche vor, bei oder nach Abfaſſung einer Urkunde vorgefallen ſein ſollen, ausgeſchloſſen werde; 2. dagegen erſcheint es geboten, daß die Zeugenverhöre, ſoweit es ſich um ein ſtreitiges Rechtsgeſchäft handelt, im Zivilprozeß ſtets vor dem erkennenden Richter ſtattfinden." Dieſen Antrag bevorwortete Obergerichts-Aſſeſſor Koppen aus Rinteln mit dem Beiſatze, daß unter Ziffer 2 das Wort „regelmäßig" eingeſchaltet werde. Prokurator Dr. Herz aus Höchſt, im Weſentlichen mit dem Referenten einverſtanden, will den Urkundenbeweis begünſtigt wiſſen. Obertribunalrath v. Sternenfels aus Stuttgart erklärte ſich gegen den Zuſatz Koppen's, worauf Advokat Ruhwandl aus München den Antrag ſtellte, beizuſetzen, mit Beſchränkung der Ausnahmen auf die ganz unvermeidlichen, was von Sternenfels als nicht genug präciſirt bezeichnete, wogegen Koppen beantragte: „nur ausnahmsweiſe kann im Einverſtändniſſe beider Streittheile Vernehmung der Zeugen kommiſoriſch erfolgen." Advokat Lohner aus Wittenberg wollte Ablehnung des 2. Satzes des Referenten und Beauftragung der ſtändigen Deputation die Frage zu erörtern, „wie der Beweis im Zivilprozeſſe im Ganzen und Einzelnen erhoben werden ſoll", gegen welchen Antrag ſich Obergerichtsanwalt Lauenſtein von Lüneburg und für den Antrag des Referenten erklärte und Obergerichtsrath Planck ſich für Statuirung von Ausnahmen im Satze 2 ausſprach, was Sternenfels bekämpfte.	Der Beſchluß der Abtheilung wurde in der 2. Plenar-Verſammlung des 5. d. J. T. vom Ref. Hierſemenzel zur Kenntniß gebracht. V. 2. 78.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
10. Iſt es für das mündliche Verfahren im Zivilprozeſſe angemeſſen, daß der Beweisantritt in der erſten mündlichen Verhandlung erfolge und daß der vorbereitende Schriftenwechſel ſich auch auf die Benennung der Beweismittel über die unter den Parteien beſtritten gebliebenen Thatſachen erſtrecke? VI. 1. 24.	Oberappellationsgerichtspräſident v. Düring in Zelle: „Die Verbindung der Beweisantretung der thatſächlichen Behauptungen zugleich mit deren Aufſtellung empfiehlt ſich nicht für ein Verfahren, in welchem die Beweisführung zuvor durch ein Interlokut oder Reſolut regulirt wird. ſie iſt dagegen ſehr zu empfehlen für ein Verfahren, in dem den Parteien allein es überlaſſen wird, zu beurtheilen, was von den aufgeſtellten Behauptungen zu beweiſen ihnen obliegt; ſie wird indeß auch in dieſem Verfahren nur dann auf eine raſchere Erledigung des Rechtsſtreites kräftig hinwirken, wenn nicht bloß den Parteien verſagt wird, nach dem Schluſſe des mündlichen Verfahrens über die Behauptungen und deren Beweisantretung in der betreffenden Inſtanz mit neuen Behauptungen und Beweiſen hervorzutreten, ſondern wenn daneben auch zu ermöglichen iſt, daß regelmäßig ſchon im erſten Verhandlungstermine die Sache völlig, ſofern es ſich um Beweismittel handelt, die ſchon zur Stelle geſchafft ſind, ſonſt aber doch bis zur Beweisaufnahme erledigt werde. Letzteres iſt als Regel zu ermöglichen, wenn vorgeſchrieben wird, daß ſchon in den vorbereitenden Schriftſätzen die Beweiſe gleichzeitig mit den betreffenden Behauptungen angetreten werden müſſen und zwar unter dem Präjudize, daß derjenige, welcher durch neues Vorbringen im Termine die

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Schließlich ſprach Bezirksgerichtspräſident Wernz aus Landau für die Beſchränkung des Zeugenbeweiſes, gegen welchen Obergerichtsaſſeſſor Struckmann ſich äußerte. Nach den Schlußworten des Referenten wurde der Satz 1 mit großer Majorität angenommen, — der Antrag Lohner's faſt einſtimmig verworfen und der Satz 2 mit dem Amendement Ruhwandl zum Beſchluſſe erhoben. V. 2. 232—247.	
In der 4. Abth. des 6. d. J. T. ſtellte der Referent Oberhandelsgerichtspräſident v. Sternenfels den Antrag auf Bejahung der Frage. Rechtsanwalt Sehlmacher aus Pyritz ſchlägt dagegen vor, zu ſagen: „Die Beweismittel ſind ſofort nach Verkündigung des Beweisbeſchluſſes zu benennen.“ Nach Bemerkungen des Adv. Dr. Mayerſohn aus Aſchaffenburg, Adv. Anwalt Frenckel aus Kaiſerslautern und des Referenten wird die Frage mit Majorität bejaht und es entfällt ſohin der Antrag Sehlmacher's. VI. 2. 288—296.	Wurde in der 2. Plenarverſammlung des 6. d. J. T. vom Referenten über den Beſchluß der Abth. Kenntniß gegeben. VI. 2. 37. 4.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	Ausſetzung des Verfahrens veranlaßt, die desfallſige Koſtenvermehrung zu tragen hat, und wenn Ausſetzungen der mündlichen Verhandlungen zum Zwecke von Erläuterungen oder neuen Behauptungen, womit die Partei ſchon im erſten Termine hätte hervortreten können, wider den Willen der Gegenpartei überall nicht konzedirt werden. Bei einem Verfahren, bei dem am Schluſſe der Verhandlung über die Beweisantretung oder gar am Schluſſe der Beweisaufnahme dem Gerichte annoch die Pflicht obliegt, Vervollſtändigung des Beweiſes da, wo dieß zur erſchöpfenden Ermittlung der relevanten Thatumſtände erforderlich, nachträglich anzuordnen, geht der Vortheil der gleichzeitigen Behauptung der Thatſache und der Beweisantretung zum größten Theile wieder verloren. VI. 24—34. Rechtsanwalt Ruhwandl in München. Erklärt ſich für das Aufgeben jedes poſitiven Beweisdekretes und ſohin für die unbedingte Bejahung beider Fragen. VI. 1. 105—133.
11. Soll im Zivilprozeß für das Vorbringen von Thatſachen, Einreden und Beweismitteln in erſter Inſtanz eine Präkluſivfriſt beſtehen und bejahenden Falles welche? VI. 1. 35.	Adv. Dr. Maquard Barth von Kaufbäuren: 1. Ganz von aller Präkluſivfriſt abzuſehen iſt nicht rathſam. 2. Thatſachen, Einreden und Beweismittel können in der erſten Verhandlung bis zum Schluſſe angebracht werden. 3. Dieſes gilt auch, wenn ein ſchriftliches Vorverfahren Statt hat, mit gewiſſen Ausnahmen als insbeſondere der Unzuläſſigkeit der Klagsänderung und der Anbringung peremtoriſcher Einreden nach der ſchriftlichen Einlaſſung auf die Klage. 4. Iſt ein weiteres Beweisverfahren nothwendig, ſo muß den Parteien ſelbſt-

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 3. Abth. des 6. d. J. T. theilte Dr. Ruhwandl die vom beſtellten, aber am Erſcheinen verhinderten Referenten Juſtizrath König zu Cleve eingeſendeten Anträge mit: 1. Auch unter der Vorausſetzung, daß die Beweisverfügung für das Enderkenntniß nicht bindend iſt, muß für das Vorbringen ſowohl von Einreden als von Beweismitteln eine Präkluſivfriſt beſtehen, jedoch mit der Maßgabe, daß ſpäter neue Einreden und Beweismittel unter der Bedingung zugelaſſen werden dürfen, wenn deren Berückſichtigung die Endentſcheidung nicht hinausſchiebt. 2. Die erwähnte Präkluſivfriſt läuft für die Einreden mit dem Schluſſe der erſten mündlichen Verhandlung ab, für die Beweismittel mit dem erſten Beweisantretungs-Termine, alſo falls Beweis mit Behauptungen verbunden wird, ebenfalls mit dem Schluſſe der erſten mündlichen Verhandlung.	Wurde der Beſchluß der Abth. von Dr. Ruhwandl in der 2. Plenarverſammlung des 6. d. J. T. mitgetheilt, und die Verweiſung auf den nächſten d. J. T. beſchloſſen. VI. 2. 376.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	verſtändlich unter Ausſchluß aller Willkür geſtattet werden, die Beweismittel vorzubringen. 5. Wo ein bindendes Beweisinterlokut beſteht, dürfen neue Einreden nach Schluß der erſten Verhandlung nicht vorgebracht werden. 6. Auch dort, wo kein ſolches Interlokut beſteht, iſt es zweckmäßig, ſie zu ſtatuiren mit Ausnahme der Einreden, welche ein neues Beweisverfahren nicht nothwendig machen. VI. 1. 35—39. Obergerichtsanwalt Dr. André in Osnabrück beantragt: daß dieſe unter der Vorausſetzung 1. eines mündlichen Verfahrens, 2. eines Interlokuts, das Vorbringen von Thatſachen und Einreden u. ſ. w. an die erſte mündliche Verhandlung dergeſtalt geknüpft ſein muß, daß vorher keine Präkluſion eintritt, mit dem Schluſſe der mündlichen Verhandlung aber das weitere Vorbringen präkludirt iſt, daß die Beweisantretung mit den Behauptungen nicht zu verbinden iſt, ſondern auf Grund des Beweisurtheils in einem ferneren Termine unter Zugrundelegung vorbereitender Schriftſätze dergeſtalt zu geſchehen hat, daß die Beweismittel vorher nicht präkludirt werden, nach dieſem Termine aber ohne beſondere Gründe (Erforderniſſe der Reſtitutionsklage, Wegfallen von Beweismitteln) nicht vorgebracht werden können. Wenn man aber das Interlokut aufgibt und dann weiter zum franzöſiſchen Verfahren übergeht, ſtellt ſich die Sache anders; dann wird man Beweis und Behauptungen verbinden, aber vor dem Endurtheile (von prozeßhindernden Einreden abgeſehen) keine Einreden und Beweiſe zu präkludiren haben, es ſei denn, daß der Richter ſie als vexatoriſch verwirft. VI. 143—163.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Dr. **Seuffert** aus München ſtellte hierauf folgende Anträge: 1. Behauptungen und Beweiſe können bis zum Schluſſe der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden. 2. Prozeßeinreden, deren Nichtberückſichtigung keine Ungiltigkeit des Verfahrens nach ſich zieht, müſſen längſtens am Beginne der mündlichen Verhandlung vorgeſchützt werden. 3. Zeugen können regelmäßig nur innerhalb der vom Richter nach eigenem Ermeſſen oder auf Grund geſetzlicher Anordnung beſtimmten Verweisantretungs-Friſt vorgeſchlagen werden. Rechtsanwalt **Makower** aus Berlin wollte ausgeſprochen wiſſen: „Im Zivilprozeß ſoll für das Vorbringen von Thatſachen und Beweismitteln „in erſter Inſtanz" eine Präkluſivfriſt nicht beſtehen." Dr. **Mayrſohn** von Aſchaffenburg und Dr. **Steinfeld** von Eſchwege ſprechen für den Antrag des Referenten. Dr. **Frenckel** ſpricht gegen Makower und nach Bemerkungen Oberappellationsgerichtsrath **Becker** aus Oldenburg, Adv. Dr. **Eller** aus Mannheim, **Makower's** und des Referenten, wird der Antrag Makower's mit geringer Majorität angenommen und beſchloſſen, das Plenum entſcheiden zu laſſen. VI. 2. 302—321.	
In der 4. Abth. des 7. d. J. T. ſprach der Referent Dr. **Ruhwandl** aus München ſich dahin aus: Daß ein konſequent durchführendes mündliches Verfahren, unmittelbarer Anſchluß des erforderlichen Beweisanerbietens an die erſte Verhandlung und hiernach dann ein Beweisreſolut, welches über die Beweislaſt nichts beſtimmt und auch in keiner anderen Hinſicht den Richter bindet, nothwendig erſcheinen. Obergerichtsanwalt Dr. **Freudenthal** aus Stade erklärte ſich für das bindende Beweisinterlokut. Juſtizrath v. **König** aus Kleve hält den im Vorjahre geſtellten Antrag aufrecht. Obergerichtsanwalt **Götting** aus Hildesheim ſtellt den (ſpäter zurückgezogenen) Antrag: „Es ſoll eine Präkluſivfriſt beſtehen, und zwar mit dem erſten mündlichen Verhandlungstermine für Vorbringen von Thatſachen und mit erſten Termin des Beweisverfahrens für die Beweismittel abgelaufen ſein."	Der Beſchluß der Abth. wurde durch den Referenten zur Kenntniß der 2. Plenarverſammlung des 7. d. J. T. gebracht. VII. 2. 246.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
12. „Soll im Zivilprozeß durch die Beweisverfügung, unter der Vorausſetzung, daß dieſelbe für das Enderkenntniß nicht bindend iſt, neben der Bezeichnung der relevanten, beſtrittenen Thatſachen und der Anordnung deb Beweiseinzuges ausgeſprochen werden, welcher Partei die Beweislaſt obliegt, oder ſoll das auf die Endentſcheidung ausgeſetzt bleiben, ſo weit es zur Begründung derſelben noch nöthig iſt? VI. 1. 209.	Obergerichtsaſſeſſor Struckmann zu Hannover ſtellt Folgendes auf: 1. Wenn der Grundſatz der Beweisverbindung keine Aufnahme findet, und eine Trennung des Verfahrens in einen Abſchnitt der Behauptungen und der Beweiſe Statt hat, ſo iſt die erſte Alternative der Frage zu bejahen. 2. Wird aber die Beweisverbindung durchgeführt und findet ſohin keine Trennung Statt, ſo hat die zweite Alternative der Frage zu gelten. VI. 1. II. 1. 16. Sternenfels.

Verhandlungen in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Juſtizrath Dr. Zachariae aus Stettin, Obergerichtsanwalt Noltemeier aus Hannover und Rechtsanwalt Sauder aus Arnswalde ſpricht für Ablehnung aller Anträge, ſo lange das Prozeßverfahren nicht weiter feſtgeſtellt iſt, Rechtsanwalt Dr. Steinfeld aus Kaſſel für den vorjährigen Abtheilungsbeſchluß Nach dem Schlußworte des Referenten wurde mit Majorität beſchloſſen, „für das Vorbringen ſowohl von Einreden als Beweismitteln ſoll eine Präkluſivfriſt beſtehen.“ VII. 2. 185—202.	
In der 4. Abth. des 6. d. J. T. ſtellt der Referent Adv. Dr. Ruhwandl aus München, welcher ſich auf eine hierher gehörige Schrift des Obertribunalrathes v. Sternenfels (Verhandlungen des d. J. T. (II. 1. 16), in der die Frage verneint, und den Beſchluß der 4. Abth. des 3. d. J. T. (III. 2. 591) bezieht, in dem die Frage bejaht wird, den Antrag zu bejahen. „Im Zivilprozeß ſoll durch die Beweisverfügung, unter der Vorausſetzung, daß dieſelbe für das Enderkenntniß nicht bindend iſt, der Ausſpruch darüber, welcher Partei die Beweislaſt obliegt, auf die Entſcheidung ausgeſetzt bleiben, ſoweit es zur Begründung derſelben noch nöthig iſt.“ Makower aus Berlin hält es gleichgültig, ob die Beweislaſt geregelt werde, während Dr. Mayrſohn aus Aſchaffenburg und die Advokatenanwälte Drewecke aus Köln und Fränkel aus Kaiſerslautern beantragen zu erklären: „Im Zivilprozeſſe ſoll durch die Beweisverfügung, auch unter der Vorausſetzung, daß dieſelben für das Enderkenntniß nicht bindend iſt, neben der Bezeichnung der relevanten beſtrittenen Thatſachen und der Anordnung des Beweiseinzuges ausgeſprochen werden, welcher Partei die Beweislaſt obliegt.“ Dr. Mayrſohn beantragt mit Frenkel weiters die Nothwendigkeit der Motivirung des Beweisdekretes auszuſprechen. Dr. Söltl aus München, v. Sternenfels aus Stuttgart, Dr. Schmidt aus Dresden, unterſtützen den Antrag des Referenten. Nach weiteren Bemerkungen des Dr. Malß aus Frankfurt a. M., Makower aus Berlin und des Referenten, wurde des Letzteren Antrag mit Majorität angenommen. VI. 2. 296—302.	Wurde der Abtheilungsbeſchluß durch den Referenten in der 2. Plenarverſammlung des 6. d. J. T. mitgetheilt. VI. 2. 374.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
13. Regierungsaſſeſſor Linke in Glauchau: „Der deutſche Juriſtentag wolle ausſprechen: I. Das Verfahren im Schädenprozeſſe, wie es in den meiſten Theilen Deutſchlands beſteht, bedarf einer gründlichen Umgeſtaltung. II. Insbeſondere gilt dieß nach folgenden Richtungen: a) Sowohl bei Ermittlung der Exiſtenz des Schadens, als bei Beſtimmung der Höhe des Schadenerſatzes hat der erkennende Richter bei Prüfung der von den Parteien gegebenen Unterlagen in der Hauptſache und an erſter Stelle ſeinem freien Ermeſſen zu folgen; b) Sachverſtändige ſind nur als Gehilfen des Richters, nicht als Beweismittel in der Hand der Parteien herbeizuziehen; c) der Würderungseid hat nur eine ſubſidiäre Geltung — er iſt nicht aufzulegen, nur nachzulaſſen; d) das Verfahren ſoll ein von dem ſtrengen Beweiszwange befreites, ſummariſches ſein; e) gegen die Entſcheidung des erſten Richters iſt nur eine einmalige Einwendung eines Rechtsmittels zuläſſig." VI. 2. 7.	Adv. Dr. Lehmann zu Dresden iſt vollkommen mit den in I und II a b c d aufgeſtellten Sätzen einverſtanden, iſt aber gegen den Satz, welcher in II d ausgeſprochen iſt. Derſelbe verweiſt beſonders auf die franzöſiſche Jurisprudenz und bringt eine Reihe Rechtsfälle als Belege für dieſelbe. VI. 2. 7—35.

Verhandlungen in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 4. Abtheilung des 6. d. J. T. ſtellte der Referent Dr. **Schaffrath** aus Dresden folgende Anträge: „In Erwägung, daß bereits der 4. Juriſtentag in Mainz ſich für den Grundſatz ausgeſprochen hat, daß der Richter die Wahrheit der Thatſachen, ſoweit ſie unter den Parteien im Streite iſt, nach ſeiner Ueberzeugung zu prüfen hat; in Erwägung, daß dieſer Grundſatz ſelbſtverſtändlich auch und ganz beſonders im Schädensprozeß, ſowohl bei Ermittelung der Exiſtenz des Schadens, als bei Beſtimmung der Höhe des Schadenerſatzes gilt und anzuwenden iſt, beſchließt der Juriſtentag über den Antrag der Tagesordnung überzugehen," und eventuell: „In einem jeden Falle, in welchem die Verpflichtung zum Schadenerſatze in rechtlicher Gewißheit beruht, iſt auch der Betrag des Schadens von dem Richter nach ſeiner freien Ueberzeugung, nach Befinden unter Zuratheziehung von Sachverſtändigen, oder unter Zuerkennung des Noth- oder Legaleides feſtzuſetzen, ſowohl auf einſeitigen Antrag, als auch von Amtswegen, ſelbſt wenn über die Höhe des Schadens eine ganz oder theilweiſe ohne Erfolg gebliebene Beweisaufnahme ſtattgefunden hat." Advokat Dr. **Eller** aus Mannheim ſprach gegen die motivirte Tagesordnung und beantragte zu ſagen: „daß bei Beſtimmung der Höhe des Schadenerſatzes der erkennende Richter ſeinem freien Ermeſſen zu folgen hat, daß Sachverſtändige lediglich als Gehilfen des Richters beizuziehen ſind, und daß der Würderungseid eine ſubſidiäre Geltung hat." Rechtsanwalt **Makower** aus Berlin erklärt ſich für Ablehnung aller Anträge mit Ausnahme des Satzes II a des Antragſtellers, in welchem aber die Worte: „in der Hauptſache und an erſter Stelle" auszulaſſen ſind. Rechtsanwalt **Schreck** aus Pirna ſpricht für den eventuellen Antrag des Referenten. Dr. **Steinfeld** aus Eſchwege für den Antrag desſelben auf Tagesordnung. Nach dem Schlußworte des Referenten wurde der Antrag auf Tagesordnung und die übrigen Anträge abgelehnt, und der **Makower's** mit Majorität angenommen, welcher lautet: „Sowohl bei Ermittelung des Schadens, als bei Beſtimmung der Höhe des Schadenerſatzes hat der erkennende Richter bei Prüfung der von den Parteien gegebenen Unterlagen ſeinem freien Ermeſſen zu folgen." Ueber die weiteren Punkte b, c, d des **Beck**'ſchen Antrages wurde nichts weiteres beſchloſſen. VI. 2. 250—268.	Wurde in der 2. Plenarverſammlung des 6. d. J. T. der Abtheilungsbeſchluß durch den Referenten mitgetheilt. VI. 2. 367.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
14. „Soll einem prozeßordnungsgemäß erlaſſenen ſtrafrichterlichen Urtheile, wodurch eine Frage entſchieden iſt, welche eine Entſcheidung einer Zivilſache präjudizirt, für dieſe letztere die Kraft eines vollen Beweiſes eingeräumt werden?	Prof. Dr. J. W. Planck zu München kommt zu dem Antrage: „Es ſei auszuſprechen, daß einem prozeßordnungsgemäß erlaſſenen ſtrafrichterlichen Urtheil, wodurch eine Frage entſchieden iſt, welche der Entſcheidung einer Zivilſache präjudizirt, für dieſe letztere unter Umſtänden die Kraft eines genügenden Beweiſes zuzugeſtehen iſt, daß indeß die Beurtheilung dieſer Beweiskraft in jedem einzelnen Falle der freien Würdigung des Zivilrechtes überlaſſen bleiben muß, daß es endlich zur Herbeiführung dieſes Reſultates eines Einſchreitens der Geſetzgebung nicht bedarf. VII. 1. 3—44. Oberlandesgerichtsrath Dr. Eduard R. v. Liszt aus Wien ſtellt folgende Sätze auf: 1. Ein ſtrafrichterliches Urtheil, welches am Schluſſe des ordnungsmäßigen Prozeßverfahrens nach Vernehmung des Angeklagten geſchöpft wurde, macht über alle darin als erwieſen angenommenen Thatſachen, welche der Entſcheidung einer Zivilſache präjudiziren, für dieſe letztere die Kraft eines vollen Beweiſes. 2. Kontumazial-Urtheile, welche ohne Vernehmung des Angeklagten gefällt werden, ſind bezüglich der darin als erwieſen geſehenen Thatſachen ohne Einfluß auf die (ſpätere) Entſcheidung des Zivilrichters. 3. Zivilgerichtliche Urtheile, in welchen Fragen entſchieden wurden, welche ſpäter durch eine ſtrafgerichtliches Erkenntniß in einen andern oder im entgegengeſetzten Sinne gelöſt wurde, werden durch das letztere nicht berührt. VII. 2. 45—53.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 4. Abtheilung des 7. d. J. T. ſtellte der Referent Prof. Dr. **Seuffert** aus München den Antrag: „Der deutſche Juriſtentag erachtet die Erlaſſung einer geſetzlichen Beſtimmung über die Beweiswirkung der Strafurtheile in den bürgerlichen Rechtsſtreiten nicht für entſprechend." Dagegen empfahl Rechtsanwalt Dr. **Steinfeld** aus Kaſſel den Satz: „Daß die Urtheile des Strafverfahrens als Urkunden betrachtet und ſo benützt werden können, wie eine andere Urkunde, daß die Beweiskraft dieſer Urkunde zu prüfen iſt und das Weitere dem Ermeſſen des Zivilrichters überlaſſen bleiben muß." Juſtizrath Dr. **Zachariae** aus Stettin und Advokat Dr. **Mayrſohn** aus Aſchaffenburg ſprachen für den Antrag des Referenten, während Obergerichtsanwalt Dr. **Götting** aus Hildesheim die aufgeſtellte Frage dahin beantwortet wiſſen will: „daß der d. J. T. ſeine Ueberzeugung ausſpreche, daß das Urtheil des Strafrichters den Zivilrichter nicht bindet." Nach dem Schlußworte des Referenten wird deſſen Antrag nahezu einſtimmig angenommen. VII. 165—183.	In der 2. Plenarverſammlung des 7. d. J. T. wurde der Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß gebracht und wurde der Antrag des Obergerichtsanwaltes **Götting** auf Berathung im Plenum, gegen welchen ſich der Referent erklärte, mit entſchiedener Majorität abgelehnt. VII. 2. 243.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
15. Iſt unter der Vorausſetzung freier richterlicher Beweiswürdigung die eidliche Vernehmung der Parteien als Zeugen in eigener Sache in der deutſchen Zivilprozeßordnung einzuführen? VIII. 1. 11.	Prof. Dr. v. Bar aus Breslau bejaht die aufgeſtellte Frage, bezeichnet aber weiterer Erörterung bedürftig, ob nicht im Exekutiv- und Wechſelprozeſſe die bisherigen Parteieneide beizuhalten ſeien. VII. 1. 12—38. Appellationsgerichtsrath Dr. Schmitt in München ſpricht ſich dahin aus, daß ohne Gefährdung unzähliger Intereſſen die Parteieneide nicht gänzlich entbehrt werden können, dieſelben aber möglichſt zu beſchränkt werden müſſen, und zwar durch Beſeitigung gewiſſer Eidesarten und Beſchränkung der Eidesfälle. VII. 1. 39—46.
16. Soll die künftige deutſche Zivilprozeßordnung den Ignoranz- und Kredulitätseid aufnehmen? VIII. 1. 47.	Prof. Dr. v. Bar aus Breslau: gibt ſein Gutachten dahin ab: „daß die künftige deutſche Zivilprozeßordnung den Ignoranz- und Kredulitätseid nicht aufzunehmen habe, inſoweit zum Erſatze für dieſe Beweismittel das eidliche Verhör der Parteien als Zeugen in eigener Sache eingeführt werden kann.“ VIII. 1. 47—61. Appellationsgerichtsrath Dr. Schmitt aus München ſpricht ſich dahin aus, daß der Eid nur auf eigene Handlungen und Wahrnehmungen zu beſchränken ſei, daher für jene Form des Eides kein Gegenſtand mehr beſtehe, der mit „Ignoranz oder Kredulitätseid“ bezeichnet wird — es ſeien aber nur ganz ſinguläre Ausnahmen zuläſſig, wenn bei eigenen Handlungen oder Wahrnehmungen des Schwurpflichtigen Verhältniſſe vorkommen, welche bewirken, daß derſelbe hiervon kein genaues Wiſſen hat. VIII. 1. 62—68.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 4. Abtheilung des 8. d. J. T. ſtellte der Referent Oberappellationsrath Becker aus Oldenburg folgenden Antrag: „Unter Vorausſetzung freier richterlicher Beweiswürdigung iſt die Einführung einer eidlichen Vernehmung der Parteien als Zeugen in eigener Sache für das ordentliche Verfahren der künftigen deutſchen Zivilprozeßordnung zu empfehlen.“ VIII. 1. 274.	Wurden die Beſchlüſſe der Abtheilung bezüglich aller drei Fragen (15, 16, 17) durch den Ref. der 2. Plenar-Verſammlung des 8. d. J. T. mitgetheilt. 2. 329.
In der 4. Abtheilung des 8. d. J. T. ſtellte der Referent Oberappellationsgerichtsrath Becker aus Oldenburg den Antrag auf Verneinung der Frage unter Vorausſetzung freier richterlicher Beweiswürdigung: VIII. 2. 265.	

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
17. In wie weit ſoll eine eventuelle Eidesdelation geſtattet werden? VIII. 1. 69.	Juſtizrath v. Mittelſtädt zu Neuwied erſtattet ſein Gutachten dahin, daß aus den von ihm dargelegten Gründen: „Die eventuelle Eidesdelation in einer künftigen deutſchen Prozeßgebung iſt unbedingt zuläſſig und jeder Eidesdelation, welche nicht durch Einverſtändniß der Parteien zur Erledigung der Beweisfrage führt, gleichſtehend zu behandeln." VIII. 1. 69—99.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

Referent Advokat Dr. Wolffſohn aus Hamburg ſtellte in der 4. Abtheilung des 8. d. J. T. folgenden Antrag:

„Der Juriſtentag ſpricht ſeine Ueberzeugung aus, daß die eventuelle Eidesdelation in demſelben Umfange zu geſtatten iſt, wie die prinzipale.

Vorher ſtellte Juſtizrath v. Mittelſtädt den Antrag:

„Der Juriſtentag wolle ſeine Ueberzeugung dahin ausſprechen, daß die Verhandlung des deferirten Eides in eine Zeugenvernehmung des Delaten zuläſſig iſt.

Kreisgerichtsrath Heinsheimer aus Mannheim iſt für die Abſchaffung des Kredulitätseides.

Amtsgerichtsaſſeſſor Schrader aus Stade will von den vorliegenden 3 Fragen, die wegen Vernehmung der Partheien bejaht, die beiden anderen wegen Zuläſſigkeit der eventuellen Eidesdelation und des Kredulitätseides verneint wiſſen.

Prof. Dr. Brunner aus Lemberg ſtellt folgende Anträge:

„Der deutſche Juriſtentag möge ausſprechen, die eidliche Vernehmung der Parteien in eigener Sache iſt nur unter der Vorausſetzung zu billigen, daß die Ziviljury in den deutſchen Prozeß eingeführt wird.“

Im Falle die Abtheilung auf dieſen Antrag nicht einginge:

„Die Beantwortung dieſer Frage bis zur Entſcheidung über die Einführung der Ziviljury zu ſuspendiren.“

Obergerichtsanwalt Noltemeier aus Hannover ſtellte für den Fall der Verneinung derſelben Frage den eventuellen Antrag:

„Daß der Richter den Eid zu normiren habe, ohne an die Regel gebunden zu ſein, nach welcher man eigene Handlungen und eigene Wahrnehmungen durch einen Wahrheitseid zu bekräftigen hat.

Rechtsanwalt Maier aus Berlin beantragt Weglaſſung der Worte: „im ordentlichen Verfahren von Kollegialgerichten“ aus dem Antrage des Referenten Dr. Becker ausgelaſſen werde, womit ſich der Referent einverſtanden, und gegen den Antrag Prof. Brunner's erklärt.

Juſtizrath v. Mittelſtädt ſpricht gegen die Amendements Schrader, Brunner und Noltemeier.

Referent Dr. Wolffſohn iſt weiters für Verwerfung der Parteienvernehmung als Zeugen, welchem die Advokaten Eck aus Hagen, Dr. May aus Hamburg und Kreisgerichtsrath Heinsheimer beitreten und Erſterer den Antrag ſtellte:

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
18. Appellationsgerichtsrath v. **Kraewel** zu Naumburg: Soll das unbedingte Mandatsverfahren in die Prozeßordnung für Deutſchland aufgenommen werden? VIII. 2. 247.	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
„Daß die eidliche Vernehmung der Partei nur dann zuzulaſſen ſei, wenn beide Parteien darüber einverſtanden ſind." Nach Schlußworten der Referenten Becker und Wolffſohn zieht Brunner ſeinen erſten Antrag zurück, und wurde ſohin deſſen 2. Antrag abgelehnt, und ſohin die Frage wegen zeugeneidlicher Vernehmung der Parteien mit 16 gegen 13 Stimmen verneint, ſodann der Antrag: „Unter der Vorausſetzung freier richterlicher Beweiswürdigung hat die künftige deutſche Zivilprozeßordnung den Ignoranz- und Glaubenseid nicht aufzunehmen," mit 15 Stimmen zum Beſchluß erhoben. Der Antrag Wolffſohn: „Die eventuelle Eideszuſchiebung iſt in demſelben Umfange zu geſtatten, wie die prinzipale" wird mit Stimmenmehrheit genehmigt, ſowie der weitere Vorſchlag des Profeſſor Brunner: „Die Abtheilung fordert die ſtändige Deputation auf, die Frage über die Einführung der Ziviljury auf die Tagesordnung des nächſten Juriſtentages zu ſetzen." VIII. 2. 255 bis 317.	
In der 4. Abtheilung des 8. d. J. T. ſtellte Profeſſor Dr. v. Bar aus Breslau als Referent den Antrag, die Frage zu verneinen, weil der unbedingte Mandatsprozeß mit den Grundſätzen des modernen mündlichen Verfahrens nicht harmonirt. Advokat Dr. Rau aus München und Stadtrichter Dr. Schmidt aus Danzig und Obergerichtsanwalt Noltemeier aus Hannover ſtimmten dieſem Antrage zu. Da ſich ergibt, daß in verſchiedenen deutſchen Geſetzgebungen der Ausdruck „Exekutivprozeß" verſchiedene Bedeutung hat, beantragt Obergerichtsrath Struckmann aus Hannover, die Einſchiebung der Worte „wornach eine Verurtheilung ohne vorgängiges Gehör des Gegners möglich iſt" in den Antrag des Referenten, welche dieſer annimmt. Es wird ſodann folgender Antrag mit überwiegender Mehrheit angenommen: „Der d. J. T. ſpricht als ſeine Ueberzeugung aus, daß das unbedingte deutſche Mandatsverfahren, wonach eine Verurtheilung ohne vorheriges Gehör des Gegners zuläſſig iſt, in die Prozeßordnung für Deutſchland nicht aufgenommen werden ſoll."	Wurde vom Ref. der Abtheilungsbeſchluß der 2. Plenar-Verſammlung des 8. d. J. T. zur Kenntniß gebracht. VIII. 2. 326.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
19. Soll die Ziviljury in den deutſchen Zivilprozeß eingeführt werden? IX. 2. a. 317.	Profeſſor Dr. v. Bar aus Breslau ſprach ſich dahin aus: „Die Einführung der Jury iſt zu empfehlen 1. für Liquidationen eines erlittenen Schadens, 2. in Handelsſachen als Ergänzung der Handelsgerichte, beziehungsweiſe als Erſatz der Handelsgerichte zweiter Inſtanz (wobei dann ſelbſtverſtändlich, wenn beide Parteien Kaufleute ſind, die Jury lediglich aus Perſonen des Handelsſtandes zu bilden wäre und außerdem in verwickelten Rechnungsprozeſſen ein dem engliſchen Refereeverfahren nachgebildetes Verfahren mit Schiedsrichtern ſtattzufinden hätte. Dagegen erſcheint die Einführung der Ziviljury in umfaſſenderer Weiſe zur Zeit nicht rathſam.“ IX. 2. a. 317—333. Profeſſor Dr. Brunner zu Lemberg ſtellte folgende Sätze auf: 1. Die Aufnahme der Ziviljury in das deutſche Prozeßrecht, erſcheint als wünſchenswerth. 2. Für Schädenprozeſſe und Handelsſachen iſt die Anwendung der Jury als Norm hinzuſtellen. 3. Im Uebrigen iſt ein konkurrirendes Verhältniß zwiſchen ſchwurgerichtlicher und richtlicher Entſcheidung der Beweisfragen in der Weiſe einzuführen, daß die Anwendung der Ziviljury im einzelnen Falle von der Initiative der Prozeßparteien abhängig gemacht wird. IX. 2. a. 334—358.
20. I. In wie weit ſollen im mündlichen fahren die der Verhandlung vorausgehenden Schriftſätze und ſchriftlichen Anträge für die Feſtſtellung des Thatbeſtandes maßgebend ſein? IX. 3. 247.	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 1. und 2. Abtheilung des 10. d. J. T. ſtellt der Referent Prof. Marquardſen aus Erlangen den Antrag auf Ausſetzung des Beſchluſſes, eventuell Annahme der Brunner'ſchen Sätze. Rechtsanwalt v. Groddeck aus Bromberg ſtellte dagegen den Antrag: „Nur auf Antrag eines der beiden Parteien ſind im Zivilprozeß zu dem Richterkollegium bei der mündlichen Verhandlung in denjenigen Inſtanzen, welche nicht nur Rechtsfragen zu entſcheiden haben, mit vollem Stimmrecht zwei Schöffen zuzuziehen, von welchen das Richterkollegium je einen aus einer von beiden Parteien aufzuſtellenden Vorſchlagsliſte zu wählen hat." Nach einer Bemerkung des Referenten wird nachſtehender Antrag angenommen: „In Rückſicht darauf, daß es zur Zeit an einer genügenden Vorbereitung für die Entſcheidung der Frage über die Einführung der Ziviljury in dem deutſchen Zivilprozeß fehlt, die Entſcheidung auch von derjenigen über die zur Zeit ventilirte Frage, ob in Strafſachen an Stelle der Geſchwornengerichte Schöffengerichte zu ſetzen, abhängig iſt, ſetzt die Abtheilung die Beſchlußfaſſung über die angeführte Frage aus." X. 2. 52 bis 71.	Der Beſchluß der Abtheilung wurde der 2. Plenar-Verſammlung des 10. d. J. T. zur Kenntniß gebracht. X. 2. 276.
In der 4. Abtheilung des 9. d. J. T. ſtellte Prof. Dr. Gneiſt folgende Sätze in Beantwortung der 1. Frage auf: A) Die im mündlichen Verfahren der Verhandlung vorangehenden Schriftſätze haben die Hauptbeſtimmung einer gegenſeitigen Information der Parteien;	Die Beſchlüſſe der Abtheilung über die Fragen 20. 21. 22. wurden vom Ref. der 2. Plenar-Verſammlung des 9. d. J. T. mitgetheilt. IX. 3. 366.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
B) nur die geſtellten Anträge ſind aus den Schriftſätzen zu verleſen; C) es bedarf keiner ſchriftlichen Fixirung des Thatbeſtandes durch einen motivirten Beweisbeſchluß; D) der Thatbeſtand des Endurtheiles iſt aus dem Geſammtinbegriffe der mündlichen Verhandlung durch den Richter feſtzuſtellen, mit Vorbehalt eines ſummariſchen Berichtigungsverfahrens; E) die in dem revidirten Entwurfe der deutſchen Prozeßordnung gewählte Konſtruktion iſt demgemäß als Grundlage einer gemeinſamen Prozeßordnung annehmbar. Rechtsanwalt Richter aus Oſterburg ſpricht gegen Satz A und ſtellt den Antrag für dieſen auszuſprechen, daß nach Zuſtellung der Klage eine Aenderung derſelben nicht mehr zuläſſig ſei. Obertribunal-Vizepräſident v. Sternenfels aus Stuttgart beantragt folgende Beantwortung der Frage: „Die vorbereitenden Schriftſätze haben an ſich für die Feſtſtellung des Thatbeſtandes keine Bedeutung, die in der mündlichen Verhandlung geſtellten Anträge ſind allein maßgebend und beſtehen entweder in der Wiederholung oder in der Fixirung der Anträge zu Protokoll, oder in ſchriftlichen Nachträgen der Parteien." Obergerichtsanwalt Dr. André aus Osnabrück erklärt ſich für die Beſtimmungen des revidirten Entwurfes der deutſchen Zivilprozeßordnung bezüglich der Bedeutung der Schriftſätze. Rechtsanwalt Sabarth aus Ratibor wünſcht in lit. D die Aufnahme der Worte „unter Berückſichtigung des Inhaltes der vorangegangenen Schriftſätze" nach „durch den Richtern". Rechtsanwalt Dr. Mayrſohn aus Aſchaffenburg iſt für den revidirten Entwurf mit der Abänderung, daß nach durchgeführtem Beweisverfahren ſchriftliche Ausführungen geſtattet werden. Oberhofgerichtsrath Wieland von Mannheim iſt ebenfalls für die Beſtimmungen des Entwurfes. Appellationsgerichtsrath Struckmann aus Köln ſpricht für den Antrag, Sternenfels eventuell für Satz B des Referenten. Nach dem Schlußworte des Referenten zieht Richter ſeinen Antrag zurück, der Antrag von Sternenfels wird	

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
21. II. Sollen neue Thatſachen und Beweismittel bis zum Schluſſe der Verhandlung, auf welche das Endurtheil ergeht, zugelaſſen werden? IX. 3. 247.	
22. III. Kann die Berufung gegen die thatſächlichen Feſtſtellungen der Kollegialgerichte erſter Inſtanz aufgegeben, und demnach das Rechtsmittel auf eine revisio in juri beſchränkt werden?" IX. 3. 247.	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung

abgelehnt und die Sätze A—E des Referenten mit Stimmenmehrheit angenommen. IX. 3. 247—270.

Der Referent Prof. Dr. Gneiſt ſchlägt zu Frage II folgenden Satz vor:

„Neue Thatſachen und Beweismittel ſind bis zum Schluſſe der Verhandlung, auf welche das Endurtheil ergeht, mit ſolchen Maßgaben zuzulaſſen, wie ſie der revidirte Entwurf der deutſchen Prozeßordnung erhält.“

Stadtgerichtsrath Silberſchlag aus Magdeburg iſt für die Abſchaffung der Eventualmaxime mit der diskretionären Gewalt der Richter, diejenigen nova ohne weiters zurückzuweiſen, welche zur Verſchleppung der Sache dienen.

Prof. Dr. Endemann aus Jena ſpricht dafür, daß es eine Cäſur im Verfahren gibt, nach welcher das Vorbringen von nova unzuläſſig ſein muß.

Rechtsanwalt Dr. Steinfeld aus Kaſſel, Kreisgerichtsrath Glöcker aus Eßlingen, Prof. Dr. v. Bar aus Breslau ſprechen für den Satz des Referenten. Letzterer beantragt aber den Zuſatz:

„vorbehaltlich

1. der Befugniß des Gerichtes, beſtimmte Vertheidigungsmittel zum beſonderen Verfahren zu verweiſen und zwar ſo, daß das Urtheil ohne Rückſicht auf dieſe vollſtreckbar iſt und
2. der Befugniß des Gerichtes, äußerſten Fall nova, welche offenbar nur zum Verſchleif der Sache gemacht ſind, zu verwerfen,“ dem ſich Silberſchlag anſchließt und ſeinen Antrag zurückzieht.

Adv.-Anwalt Fiſcher aus Köln vertheidigt den franzöſiſchen Prozeß gegenüber den Bemerkungen, daß er den Prozeß verſchleppe, welchem ſich Adv.-Anwalt Weber aus Achen anſchließt und den Antrag ſtellt:

„Neue Thatſachen und Beweismittel ſind bis zum Schluſſe der Verhandlung, auf welche das Endurtheil ergeht, zuzulaſſen.“

Adv. Rolin aus Gent theilt mit, daß man in Belgien den franzöſiſchen Prozeß in dem erwähnten Punkte ändern wolle.

Nach Bemerkungen des Appellationsgerichtsrathes Kurlbaum aus Berlin und des Rechtsanwaltes Herz aus Wiesbaden erklärt ſich der Referent gegen den zweiten der Bar'ſchen Zuſätze. IX. 271—295.

Die Frage III beantragt Referent Dr. Gneiſt zu bejahen, Rechtsanwalt Dr. Rau aus München, Rechtsanwalt Eller und Oberhofgerichtsrath Wieland aus Mannheim zu verneinen.

Prof. Dr. v. Bar ſtellte folgenden Vermittlungsantrag:

„Eine Abänderung des in erſter Inſtanz angenommenen Sachverhaltes ſoll in zweiter Inſtanz, wenn derſelbe ganz oder theilweiſe auf Zeugen- oder Sachverſtändigenbeweis ſich gründet, ausgeſchloſſen ſein; jedoch ſoll das Gericht zweiter Inſtanz kraft einſtimmigen Beſchluſſes die Befugniß haben, die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die erſte Inſtanz

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
2. Exekutionsverfahren. 1. Antrag des Advokaten Dr. *Mayerſohn* aus Aſchaffenburg: „Der d. J. T. wolle ſeine Ueberzeugung ausſprechen und zur Kenntniß der ſämmtlichen Regierungen der deutſchen Bundesſtaaten bringen: daß ein allgemeines Geſetz über den Vollzug der *rechtskräftigen zivilrechtlichen Erkenntniſſe* als ein ſehr dringendes Bedürfniß für alle deutſchen Bundesſtaaten erkannt werde.“ I. 141.	

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
zurückzuverweiſen, wenn ſeiner Anſicht nach der in erſter Inſtanz geführte Beweis offenbar falſch beurtheilt wurde. Die Parteien ſollen die Befugniß haben, in erſter Inſtanz die Zeugen und Sachverſtändigen proviſoriſch zu ihrer Inſtruktion vor dem Einzelnrichter vernehmen zu laſſen." Rechtsanwalt **Werenberg** aus Berlin ſchlägt zur Bejahung folgenden Satz beizuſetzen, vor: „Den Parteien iſt jedoch durch Erweiterung des Inſtitutes der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniſſe die Möglichkeit zu gewähren, ſich über das zur Begründung der Parteianträge erforderliche Material vor der Sachverhandlung Gewißheit zu verſchaffen. Rechtsanwalt **Sabarth** aus Ratibor verlangt dagegen folgende Reſolution: „Das Recht der unbedingten Berufung iſt als Regel im neuen Prozeßgeſetze ſchlechterdings aufrecht zu erhalten und es kann die bloße revisio in jure dafür nicht genügen." Rechtsanwalt **Reuling** aus Leipzig will nach „thatſächlichen Feſtſtellungen" aufgenommen wiſſen: „Inſoweit dieſelben einer neuen Beweisaufnahme bedürfen würden und es ſich dabei nicht lediglich um eine Interpretation aus dem in erſter Inſtanz feſtgeſtellten Thatbeſtande handelt." Nachdem Oberappellationsrath Dr. **Bahr** aus Berlin ſich gegen den Antrag des Referenten ausgeſprochen, amendirt dieſer ſeinen Antrag dahin: „Das Rechtsmittel gegen die Urtheile der Kollegialgerichte erſter Inſtanz kann mit ſolchen Maßgaben, wie ſie der revidirte Entwurf der deutſchen Prozeßordnung enthält, auf eine revisio ohne nova in facto et probatorio beſchränkt werden." Auf dieſes bemerkt Dr. **Bahr**, daß mit dem Antrage die Frage aufgeworfen ſei, ob Appellation die volle Prüfung des Thatbeſtandes mit oder ohne nova ſtattfinden ſolle, und daher darüber zu verhandeln ſei. Die Majorität lehnt weitere Verhandlung ab. bei der Abſtimmung wird Satz II nach dem Antrage des Referenten, der Satz III nach dem **Sabarth** mit Majorität angenommen. IX. 2. b. 296—336.	
Laut Berichterſtattung der Obertribunalrathes Dr. Waldeck wurde in der 4. Abth. beſchloſſen: Der d. J. T. erklärt, der baldige Erlaß eines für alle deutſchen Staaten geltenden Geſetzes über die gegenſeitige Vollſtreckbarkeit der rechtskräftigen Zivilrechtserkenntniſſe ſei für ein dringendes Bedürfniß zu erachten. I. 291. 334.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 1. d. J. T. angenommen. I. 291.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
2. Des Stadtgerichtsrathes Dr. **Eberty**: „Der Perſonalarreſt wegen Schulden findet a) in Wechſelſachen, b) wegen verweigerter Offenlegung des Vermögens, c) ſonſt nur bei nachgewieſenem Betruge ſtatt.“ II. 2. b.	Rechtsanwalt **Kalm** v. Bernburg erklärt ſich prinzipiell als Gegner des Perſonalarreſtes, hält jedoch die Beibehaltung desſelben in Wechſelſachen für nothwendig, die in den Fällen b) und c) für unzuläſſig, ſchlägt aber motivirte Tagesordnung deßhalb vor, weil eine einzelne Materie der deutſchen Zivilprozeßordnung nicht beſonders behandelt werden dürfe, um das ganze Werk zu erſchweren oder in die Ferne zu rücken.“ IV. 1. 79—94. Stadtrichter **Primker** von Breslau ſtellt es als wünſchenswerth auf, daß in Handelsſachen die Perſonalexekution als prinzipales Exekutionsmittel und gleichzeitig mit der Vermögensexekution geſtattet werde. IV. 1. 96—107.
3. Kreisrichter **Zenthöfer** aus Rybnick: „Der Juriſtentag wolle folgenden (auf Abſchneidung von Streitigkeiten oder wenigſtens des ordentlichen Prozeſſes abzielenden) Vorſchlägen ſeine Zuſtimmung ertheilen: 1. die durch eine öffentliche qualifizirte Urkunde beglaubigte privatrechtliche Befugniß, beziehungsweiſe Obliegenheit iſt, im Falle ſie nicht von einer ſogenannten Suspenſiv-Bedingung abhängt, innerhalb einer beſtimmten Friſt ohne vorherigen Prozeß exekutionsfähig. 2. Der Streit über eine privatrechtliche Befugniß, beziehungsweiſe Obliegenheit iſt verſuchsweiſe ohne ordentlichen Prozeß in der Art beizulegen, daß a) das Erkenntniß nach dem geſetzlich ſtatthaft erfundenen Antrage des Berechtigten ertheilt und bei unter-	a) Hofrath v. **Weixelbaum** aus Wien ſprach ſich gegen den erſten Satz in ſeiner Allgemeinheit aus, b) erklärte den Satz a) zu 2 theils durch die Praxis überholt, theils nicht für alle Prozeßformen anwendbar, c) ſtimmte dem Satze b) zu 2 zu, d) verwarf den 3. Satz als nicht für alle Prozeßformen zuläſſig. IV. 1. 135 bis 139. Obergerichtsadvokat Dr. **Ladenburg** aus Mannheim bemerkt zum Satze 1, daß nicht klar ſei, was den Antragſteller unter qualifizirter Urkunde verſtehe und nicht rathſam erſcheine, dem Gläubiger zu geſtatten, Exekutionen unmittelbar ohne vorausgehenden Zahlbefehl nachzuſuchen. Zum Satze 2 a, daß die Inſtitution des bedingten Mandatsprozeſſes damit gemeint

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der vereinigten 1. und 2. Abth. des 4. d. J. T. beantragte der Referent Juſtizrath Dorn aus Berlin von allen Ausnahmen abzuſehen und auszuſprechen: „Der Perſonalarreſt iſt kein zuläſſiges Zwangsmittel zur Vollſtreckung der Judikate." Kreisrichter Dr. Gad aus Sagan, Adv. Dr. Auerbach aus Frankfurt a. M., Prof. Dr. Kuntze aus Leipzig beantragen die Ablehnung des Antrages des Referenten, wogegen Hofgerichts-Prokurator Dr. Braun aus Wiesbaden vorſchlug, daß die Perſonalhaft 1. zu beſchränken ſei auf a) Handels- und Wechſelſachen, b) verweigerte Offenlegung des Vermögens und Betrug, c) auf den Sicherheitsarreſt, 2. daß ſie zu beſchränken ſei auf ein Jahr. Nachdem der Abth. Präſident Dr. Gneiſt einige ſtatiſtiſche Daten mitgetheilt, der Berichterſtatter Dorn ſeinen Antrag aufrecht erhalten und Dr. Braun ſeinen Antrag zurückgezogen hatte, wurde der des Referenten abgelehnt. IV. 2. 197—211.	Wurde vom Referenten Juſtizrath Dorn in der 2. Plenar-Verſammlung des 4. d. J. T. der Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß gebracht. IV. 2. 126.
Wurde in der 4. Abth. des 3. d. J. T. zur weiteren Vorbereitung der ſtändigen Deputation überwieſen. III. 2. 594. In der 4. Abth. des 4. d. J. T. wurde Satz 1 und 2 lit. a nach Antrag des Referenten Kohlſchüter aus Dresden abgelehnt. IV. 2. 326. Gegen Satz 2 lit. b ſprechen Adv. Lingmann aus Koblenz, Rechtsanwalt Spiegelthal aus Kolbe und Adv. Dr. Hofer aus Wien, wogegen Rechtsanwalt v. Thielenfeld aus Frankfurt a. O. den Antrag ſtellte: „Es ſei wünſchenswerth, daß jedes Rechtsverfahren mit einem Termine der Sühne beginne." Ueber Antrag des Referenten wurde Satz 2 b und der Thielenfelds abgelehnt — desgleichen Satz 3. IV. 2. 329—330.	In der 2. Plenar-Ver. des 4. d. J. T. wurde der Abtheilungsbeſchluß von Dr. Berger mitgetheilt. IV. 2. 116.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
bliebener Erhebung des dem Verpflichteten dagegen innerhalb einer beſtimmten Friſt zuläſſigen Widerſpruchs für wirkſam erklärt, eventuell b) auf den Antrag des dergeſtalt in Anſpruch genommenen Verpflichteten zwiſchen dieſem und dem Berechtigten, ebenſo wie auf den gemeinſchaftlichen Antrag beider Theile ein Vergleich vermittelt wird. 3. Bei einer im Streite über eine privatrechtliche Befugniß, beziehungsweiſe Obliegenheit unter den Parteien über die Thatfrage ſtattgehabten Verſtändigung iſt, vorbehaltlich der Nichtigkeitsbeſchwerde, über die Rechtsfrage ohne ordentlichen Prozeß zu entſcheiden." Nr. 21 der Vorlagen für den 3. d. J. T.	ſei, den Vorſchlag aber keine Erleichterung gewähre, da er eine förmliche Klage, Prüfung derſelben durch den Richter, und vollſtändige Wahrnehmung des Beklagten erfordere. Der Satz 2 b) benöthige nicht erſt eines Beſchluſſes des Juriſtentages, ebenſo Satz 3, da erſterer ſelbſtverſtändlich iſt, bezüglich des letzteren aber klar iſt, daß, wenn die Parteien über die Thatfrage einig ſind, die Sache zur Urtheilsfällung reif ſei — eine Rechtsausführung dann aber keineswegs überflüſſig erſcheine. IV. 1. 140—144. Gerichtsrath Wengler aus Dresden, erklärt ſich gegen Satz 1 inſoferne an das Vertheidigungsrecht des Beklagten verkürze — dem Satze 2 ſtimmt er unbedingt, dem Satze 3 unter der Vorausſetzung zu, daß auf dieſes Verfahren von den Parteien kompromittirt wurde und der Richter auf dasſelbe eingeht. IV. 1. 353—360.
4. Kreisrichter Zenthöfer aus Rybnick: „Der d. J. T. wolle, anlangend die Ordnung des Zwangsverkaufsverfahrens, als ſeine rechtliche Ueberzeugung ausſprechen: 1. Der im Wege der Exekution angeordnete Zwangsverkauf von Liegenſchaften muß ſich auf Beſchlagnahme der letzteren ſtützen. Der Vermerk der Einleitung der Subhaſtation in Grund-, Inſkriptions- und ähnlichen Büchern erſetzt die Immobiliar-Beſchlagnahme nicht. 2. Der Antragnehmer muß auf die zu veräußernde Liegenſchaft ein Angebot thun. Einer Taxe des Grundſtücks bedarf es nicht. 3. Der Zuſchlag wird ſofort im Steigtermine dem Beſtbietenden vom Kommiſſär ertheilt. Eine beſondere Adjudicatoria iſt nicht gerechtfertigt.	

Verhandlungen in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Dieſer Antrag kam in der 4. Abtheilung des 5. d. J. T. wegen Abweſenheit des Antragſtellers nicht zur Verhandlung. V. 2. 248.	

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
4. Der Anſteigerer darf in beſtimmter Friſt die Perſon, für welche er geboten hat, benennen. Zeſſion des Rechts aus dem Meiſtgebot iſt nicht zuläſſig. 5. Mit der Leitung des Zwangsverkaufsverfahrens iſt ein öffentlicher Notar zu betrauen. Doch iſt der Austrag des Widerſpruchs gegen das Verfahren und den Zuſchlag, ſowie die Präkluſion aufzubietender Realprätendenten Gegenſtand beſonderer prozeßrichterlicher Verhandlungen.“	
5. Iſt es zweckmäßig, die Exekution den Gerichten oder ſelbſtſtändigen Beamten nach Art der Gerichtsvollzieher zu übertragen. VIII. 1. 100.	Stadtgerichtsrath Dr. **Gad** zu Berlin erachtet es für zweckmäßig, nicht ſelbſtſtändigen Beamten, ſondern den Gerichten die Exekution zu übertragen. VIII. 1. 100 bis 108. Adv. Dr. Marquard **Barth** zu Kaufbeuren unterſcheidet die einzelnen Vollſtreckungsarten und die verſchiedenen Zwiſchenfälle hierbei, bei welchen die Gerichte einzuſchreiten haben und ſpricht ſich dahin aus: „Daß die Uebertragung der Vollſtreckungshandlungen an ſelbſtſtändige Vollſtreckungsbeamte (Gerichtsvollzieher), ſo weit die Natur des Verfahrens bei den einzelnen Vollſtreckungsakten ſich damit verträgt, nicht allein als zweckmäßig, ſondern beim mündlichen Prozeßverfahren für einen wohlgeordneten Rechtsgang als kaum entbehrlich erſcheint.“ VIII. 1. 109—115. Obergerichtsanwalt **Götting** in Hildesheim ſtellt folgende Anſicht auf: „Es iſt zweckmäßig, die Exekution ſelbſtſtändigen Beamten nach Art der Gerichtsvollzieher zu übertragen; denn 1. dies ſichert die Intereſſen der die Exekution nachſuchenden Partei am Beſten; 2. den Gerichten wird dadurch eine Arbeit abgenommen, die bei dem regelmäßigen Verlaufe der Exekution einer richterlichen Kognition nicht bedarf, da aber,

Verhandlungen in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
In der 4. Abtheilung des 8. d. J. T. beantragt der Referent Juſtizrath Dorn aus Berlin: „Es iſt zweckmäßig, daß die Exekution ſelbſtſtändigen Beamten nach Art der Gerichtsvollzieher übertragen werde.“ Stadtgerichtsrath Dr. Gad aus Berlin ſtellt den Antrag: „Es ſei zweckmäßig, den Gerichten die Exekution zu übertragen, könne aber jeder einzelnen Provinz überlaſſen werden, bei ihren Einrichtungen zu beharren, ohne daß die Rechtseinheit dadurch gefährdet werde, gegen welchen Obergerichtsrath Dr. Struckmann aus Hannover ſich erklärt, wie auch Kreisgerichtsrath Heinsheimer aus Mannheim und Kreisgerichtsrath Bähr aus Waldshut. Nach dem Schlußworte des Referenten wird deſſen Antrag mit überwiegender Majorität angenommen, und der des Dr. Gad abgelehnt. VIII. 2. 226—247.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 8. d. J. T. brachte der Referent den Abtheilungsbeſchluß zur Kenntniß. VIII. 2. 327.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	wo ſie ausnahmsweiſe eine ſolche erfordert, die richterliche Unbefangenheit vorweg beeinträchtigt; 3. Die Erfahrung hat dieſem Syſteme überall das beſte Zeugniß gegeben." VIII. 1. 116—129. Referent im Juſtizminiſterium in Wien Freiherr v. **Sacken** hält für Städte und volkreiche Bezirke, wo den Parteien eine Wahl unter mehreren Gerichtsvollziehern offen ſteht, die Uebertragung der Exekution, d. h. derjenigen Exekutionsarten, welche nicht, wie die Exekution durch Verkauf von unbeweglichen Gütern oder die Sequeſtration der Leitung durch die Gerichte oder andere Behörden bedürfen, an Gerichtsvollzieher, welche im Auftrage der Partei handeln, unter der Vorausſetzung für zweckmäßig, daß denſelben auch das Geſchäft der Zuſtellung übertragen werde. VIII. 1. 381 bis 387.
6. Soll die Geſetzgebung Arreſt auf künftig zu verdienenden Lohn geſtatten und in welchem Umfange? VII. 1. 100.	Stadtgerichtsrath **Koch** zu Berlin empfiehlt folgenden Satz: „Die noch nicht fälligen (künftigen) Arbeits- und Dienſtlöhne, Privatbeſoldungen und Gehalte jeder Art unterliegen nur zu einem Viertel ihres Betrages der Beſchlagnahme im Wege des Arreſtprozeſſes oder der Exekution." VII. 1. 100—122. Rechtskonſulent Dr. **Otto** zu Heilbronn ſpricht ſeine Anſicht dahin aus, daß ein Arreſt auf verfallene oder künftig zu verdienende Löhne zu Gunſten eines Gläubigers nur dann zuläſſig ſein ſoll, wenn beim Eingehen des Kreditgeſchäftes eine ſchriftliche Anweiſung auf den Lohn und vom Arbeitsgeber die Zuſage ertheilt worden iſt, die Anweiſung ſeiner Zeit zu vollziehen. Ausnahmen ſeien bezüglich geſetzlicher Verpflichtungen (Geldſtrafen, Alimenten, Schadenerſatzforderungen), dann bei Privat-

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Jn der vereinigten 1. und 2. Abtheilung ſtellte der Referent Oberappellationsrath Becker aus Oldenburg, welcher auch auf die aufliegende Schrift Hopf's Bezug nahm, mehrere Anträge, die er aber ſchließlich in folgendem Satz zuſammenzog: „Der Geſetzgeber hat eine Beſchlagnahme der Forderung noch unverdienten Arbeitslohnes im Wege des Arreſtprozeſſes oder der Exekution nur zu geſtatten für nicht vertragsmäßige Schulden und auch für dieſe nur, ſoweit ſolcher Arbeitslohn nicht zu dem nothdürftigen Unterhalt des Arbeiters und ſeiner von ihm zu ernährenden Familie erforderlich iſt. VII. 2. 91, 92. Amtsaſſeſſor Dr. Hopf aus Gotha ſtellte dem entgegen folgende Sätze: 1. Die Beſchlagnahme noch nicht verdienter Arbeitslöhne auf Grund eines beſtehenden Arbeitsvertrages iſt juriſtiſch unbedenklich. 2. Die Geſetzgebungspolitik gebietet jedoch, dieſe Beſchlagnahme auf dasjenige [im einzelnen Falle durch eine causae cognitio zu ermittelnde und durch das richterliche Arbitrium feſtzuſtellende] Maß zu beſchränken, welches zum Unterhalt des Schuldners und der auf ihn angewieſenen Perſonen nicht ſchlechterdings unentbehrlich erſcheint. Rechtsanwalt Dr. Otto erklärt ſich mit dem Referenten einverſtanden. Advokat Dr. Embden aus Hamburg beantragte den Be-	Jn der 2. Plenar-Verſammlung des 7. d. J. T. empfahl der Ref. Lipke den Beſchluß der Abtheilung zur Annahme. Dr. Hopf wiederholt ſeinen in der Abtheiluug geſtellten Antrag, während Dr. Hilſe aus Göttingen anzunehmen beantragte: „Die Geſetzgebung hat Arreſt auf künftig zu verdienenden Lohn nicht zu geſtatten." Oberappellationsgerichtsrath Becker aus Oldenburg ſtellte den Antrag: „Der deutſche Juriſtentag wolle beſchließen: Der Geſetzgeber hat eine Beſchlagnahme der Forderung noch unverdienten Arbeitslohnes im Wege des Arreſtproceſſes oder der Exekuzion nur zu

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
	Bedienſteten, die auf längere Dauer oder lebenslang angeſtellt ſind, und bei Forderungen des Staates gegenüber ſeiner Angeſtellten zuläſſig. VII. 1. 182—187.
3. Konkurs- und Akkordverfahren. Kreisrichter Leſſe von Thorn: Der d. J. T. wolle ſich für folgende Sätze betreffend das Konkursrecht, ausſprechen: I. Die baldige Herſtellung eines gemeinſamen deutſchen kaufmänniſchen Akkordgeſetzes erſcheint dringend wünſchenswerth und braucht nicht nothwendig vom Zuſtandekommen einer gemeinſamen Zivilprozeßordnung abhängig gemacht zu werden. II. Ein gemeinſames Akkordgeſetz hat ſich nicht auf den gerichtlichen Akkord im Konkurſe zu beſchränken, vielmehr iſt auch auf Einführung eines zweckmäßigen gerichtlichen Akkordverfahrens außerhalb des Konkurſes Bedacht zu nehmen. III. Für beide Arten von Akkord ſind vorzugsweiſe folgende Grundſätze durchzuführen: 1. Der Zeitpunkt für die Akkordſchließung iſt ſo feſtzuſtellen, daß den Gläubigern die Theilnahme daran möglichſt erleichtert wird.	Prof. Dr. v. Stubenrauch aus Wien erklärt ſich mit Satz I einverſtanden, aber nicht mit dem im Satze II angedeuteten Akkordverfahren außerhalb des Konkurſes. Zu III. bemerkt er: Zu 1. der geeignete Zeitpunkt ſei nach der allgemeinen Liquidirungstagfahrt, zu 2. die gerichtliche Beſtätigung ſei nothwendig, jedoch nicht wegen bloß unlauterem Vorgehen des Gemeinſchuldners zu verweigern; den Sätzen III. 3. IV. 1 und 2 (letzteren unter Vorausſetzung, daß man auf einen Akkord außer dem Konkurſe eingehen will) ſtimmt er zu. VI. 1. 40—44. Handelsrichter Lupp zu Düſſeldorf ſtimmt den Sätzen I und III zu, verwirft aber die Anträge II und IV, den Akkord außer dem Konkurs betreffend. VI. 1. 134—142. Dr. jur. W. Kompe in Breslau ſtellt folgende Sätze auf: „Der d. J. T. wolle I. zunächſt den Deutſchen Handelsſtand (— durch den bleibenden Ausſchuß des Deutſchen Handelstages in Berlin —) zu einem ſachverſtändigen Gutachten insbeſondere über die Sätze Nr. II. und III. des Herrn Antragſtellers, mithin namentlich über die Frage ver-

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
ſchluß auf die Löhne der Handarbeiter zu beſchränken und dann abſolut zu beſchließen, daß die Beſchlagnahme des Lohnes der Handarbeiter unzuläſſig ſei." Rechtsanwalt **Lipke** aus Danzig proponirte zur Annahme: „Der Juriſtentag wolle ausſprechen: im Wege der Geſetzgebung Arreſt auf künftig zu verdienenden Arbeits- oder Dienſtlohn zu verbieten, iſt nicht gerechtfertigt, wohl aber iſt bei Beſchlagnahme von Arbeits- und Dienſtlohn das Recht auf die Belaſſung einer Kompetenz dem Schuldner einzuräumen," gegen welchen Antrag ſich Dr. **Hopf** ausſprach. Nach den Schlußworten des Referenten wurden die Anträge **Embden** und **Koch**'s abgelehnt und der **Lipke**'s mit 42 gegen 30 Stimmen angenommen, und deßhalb der Antrag Dr. **Otto**'s auf Beſchlußfaſſung im Plenum genehmigt.	geſtatten für nicht vertragsmäßige Schulden, und auch für dieſe nur, ſoweit ſolcher Arbeitslohn nicht zum nothdürftigen Unterhalt des Arbeiters und ſeiner von ihm zu ernährenden Familie erforderlich iſt." VII. 266.2. Nach dem Schlußworte des Referenten wurde der Abtheilungsbeſchluß angenommen, die andern Anträge abgelehnt. VII. 3. 262—267.
Wurde in der 2. Abth. des 5. d. J. T. über Antrag des Kreisrichters Leſſe und des Präſidenten Dr. Bluntſchli beſchloſſen, den Antrag an die ſtändige Deputation zur Vorbereitung für den nächſten Juriſtentag zu verweiſen. IV. 2. 105.	In der 2. Plenar-Verſammlung des 5. d. J. T. beantragte Referent Dr. **Bluntſchli** die Annahme des Abtheilungsbeſchluſſes, welche auch erfolgte. V. 2. 62.
In der vereinigten 1. und 2. Abth. des 6. d. J. T. ſtellte der Referent Rechtsanwalt **Makower** aus Berlin folgende Anträge: Der Juriſtentag erklärt den Erlaß einer gemeinſamen Konkursordnung für wünſchenswerth, empfiehlt für dieſelbe die Aufnahme von Beſtimmungen über den Akkord, wornach dieſer als Zwangsvergleich für die Konkursgläubiger wirkt und der Beſtätigung durch das Gericht bedarf, hält die Ueberweiſung der kaufmänniſchen Konkurſe an die Handelsgerichte für zweckmäßig und erachtet Vorſchriften über ein gerichtliches Akkordverfahren außerhalb des Konkurſes nicht für erforderlich." Hofrath Dr. v. **Kerſtorf** aus Augsburg erklärte ſich für dieſe Anträge. Adv. **Gunzenhauſer** aus Fürth und Dr. **Knepler** aus Wien ſind gegen den Zwangsausgleich, für welchen Adv. Dr. **Raudnitz** aus Prag, Dr. **Wehli** aus Wien und Juſtizrath **Dürre** aus Magdeburg ſprechen. Es werden hierauf der erſte Satz des Referenten einſtimmig, der zweite mit der auf Anregung des Adv. Dr. **Voigt** aus Weimar vom Referenten vorgenommenen Umänderung des	In der 2. Plenar-Verſammlung des 6. d. J. T. wurden durch den Ref. **Makower** die Beſchlüſſe der Abtheilung zur Kenntniß gebracht und die von Dr. **Eller** vorgeſchlagene Beſchlußfaſſung in pleno abgelehnt. VI. 2. 338.

Urſprünglicher Antrag	Anträge der Gutachter
2. Der abgeſchloſſene Akkord bedarf zu ſeiner rechtlichen Wirkſamkeit der Beſtätigung durch das Gericht, welſich dabei auch in eine Prüfung des Verhaltens des Gemeinſchuldners einzulaſſen hat. 3. Der rechtskräftig beſtätigte Akkord gilt als Vergleich zwiſchen dem Gemeinſchuldner und ſämmtlichen Konkursgläubigern, dieſelben mögen ihre Forderungen angemeldet haben oder nicht, an der Beſchlußfaſſung Theil genommen haben oder nicht. IV. Für den Akkord außerhalb des Konkurſes ſind außerdem folgende Grundſätze durchzuführen: 1. Das Vermögen des Gemeinſchuldners wird während des Verfahrens durch einen Gläubigerausſchuß möglichſt ſelbſtſtändig verwaltet. 2. Die Einleitung des Akkordverfahrens hat in ähnlicher Weiſe, wie die förmliche Konkurseröffnung, eine Beſchränkung der bürgerlichen Ehrenrechte des Gemeinſchuldners zur Folge."	anlaſſen, ob der kaufmänniſche Akkord mit den Wirkungen des Zwangsvergleichs zu verſehen, oder ob nicht vielmehr das Akkordverfahren nach Bremer Recht vorzuziehen ſei, ſowie ob und inwieweit die Einführung eines gerichtlichen Akkordverfahrens außerhalb des Konkurſes als Bedürfniß ſich darſtelle, II. bei Erörterung und Feſtſtellung der über den kaufmänniſchen Akkord zu beſchließenden Reſolutionen von einem gemeinſamen Deutſchen Akkordgeſetze zur Zeit abſehen, die vereinbarten Hauptgrundſätze vielmehr den einzelnen Landesgeſetzgebungen zur baldigen gleichmäßigen Einführung empfehlen, III. als ſolche Hauptgrundſätze eventuell folgende bezeichnen: 1. Der Akkord iſt als reiner Privatvertrag zwiſchen den Kontrahenten zu behandeln; er bindet nur die Kontrahenten und verpflichtet nicht die diſſentirende Minderheit zum Nachlaſſe ihrer Forderungen, beſchränkt vielmehr nur die Ausübung ihrer Rechte für eine geſetzlich zu beſtimmende Zeit (erzwungene Stundung). 2. Der Akkord iſt nicht abhängig zu machen von dem Verhalten des Gemeinſchuldners und von der Prüfung desſelben durch das Gericht, reſp. den Kommiſſär. 3. Das Akkordverfahren wird geleitet und reſp. der Akkord beſtätigt von einem gerichtsſeitig dafür beſtellten Kommiſſär, und iſt, wo Handelsgerichte nicht beſtehen, jedenfalls ein Kaufmann als Sachverſtändiger hinzuzuziehen. 4. Der Akkordtermin iſt erſt nach der — ſchleunig zu bewirkenden — Feſtſtellung der Aktivmaſſe abzuhalten. 5. Wo das Bedürfniß beſteht, iſt auch ein gerichtliches Akkordverfahren außerhalb des Konkurſes einzuführen. 6. Die in Nr. IV. 1, 2 enthaltenen Sätze des Leſſe'ſchen Antrages. VI. 1. 164—176.

Verhandlung in der Abtheilung	Verhandlung und Beſchlußfaſſung in der Plenar-Verſammlung
Wortes „Konkursgläubiger“ in „mit einem Pfand oder Vorzugsrechte nicht verſehene Gläubiger“ — ſowie die übrigen Sätze mit großer Majorität angenommen. VI. 2. 117—129.	

Druck von Joſ. Feichtinger's Erben in Linz.

Hutm

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kißling, Carl <<von>>,

Die Verhandlungen der ersten zehn deutschen Juristentage 1860 bis 1872

Berlin 1873

Jur.is. 103 w
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11159677-2